The Library of Congress'

EARLY STATE RECORDS PROJECT

converted from the original microfilm held by the
Vincent C. Immel Law Library, Saint Louis University

through the generous support of a grant from the

Council on Library and Information Resources

Die Gesetze

angenommen in der zweiten Sitzung
—der—

Gesetzgebenden Versammlung

—des—

Staates Colorado,

Versammelt in der Stadt Denver

am ersten Tage des Monats Januar, 1879.

Autorisirte Ausgabe.

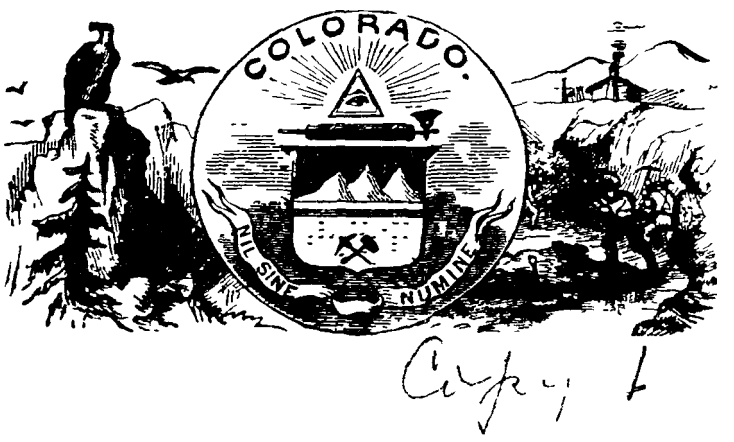

Denver,
Dampfdruckerei der „Times."
1879.

Eingetragen in Uebereinstimmung mit einem Congreßgesetze im Jahre 1879 durch
Norman H. Meldrum, Staats-Secretär,
zum Gebrauche des Staates Colorado, im Amtslokale des Congreß-Bibliothekars in Washington, D. C.

MAY 23 1903
D. of D.

Staats-Beamte

und Mitglieder und Beamte der zweiten gesetzgebenden Versammlung.

Executive Abtheilung.

Name	Amt	Adresse
Frederick W. Pitkin,	Gouverneur,	Denver
William B. Vickers,	Privatsecretär,	Denver
Horace A. W. Tabor,	Vice-Gouverneur,	Denver
Norman H. Meldrum.	Staatssecretär,	Denver
James M. Galloway,	Gehülfs-Staatssecretär,	Denver
Nathan S. Culver,	Staatsschatzmeister,	Denver
George Culver,	Gehülfs-Schatzmeister,	Denver
Eugene K. Stimson,	Staatsauditor,	Denver
Charles W. Wright,	Staatsanwalt,	Denver
Joseph C. Shattuck,	Superintendent des öffentlichen Unterrichts,	Denver
Robert G. Howell,	Secretär des Landcommissariats,	Denver

Richterliche Abtheilung.

Obergerichtshof.

Name	Amt	Adresse
Henry C. Thatcher,	Präsident,	Denver
Samuel H. Elbert,	Richter,	Denver
Wilbur F. Stone,	Richter,	Denver
Keyes Danforth,	Gerichtssecretär,	Denver

Distriktsgerichte.

Name	Distrikt	Adresse
William E. Beck,	Richter des ersten Distrikts,	Boulder
Victor A. Elliott,	Richter des zweiten Distrikts,	Denver
John W. Henry,	Richter des dritten Distrikts,	Pueblo
Thomas M. Bowen,	Richter des vierten Distrikts,	Colorado Springs

Gesetzgebende Versammlung.

Mitglieder des Senats.

Name	County	Adresse
Juan Antonio Baca,	Costilla,	San Luis
Casimiro Barela,	Las Animas,	Barela
Alfred Butters,	Arapahoe,	Denver
Juan F. Chacon,	Conejos,	Conejos
Frank Church,	Arapahoe,	Denver
A. H. DeFrance,	Jefferson,	Golden
L. C. Ellsworth,	Arapahoe,	Denver
Jas. F. Gardner,	Douglas,	Franktown

Name	County	Adresse
Eugene Gaussoin,	Bent,	West Las Animas
James B. Hall,	Saguache und Lake,	Villa Grove
Assyria Hall,	Park,	Fairplay
Silas B. A. Haynes,	Weld,	Greeley
Joseph C. Helm,	El Paso,	Colorado Springs
Isaac W. Hill,	Pueblo,	South Pueblo
James M. John,	Las Animas,	Trinidad
Albert Johnson,	Clear Creek,	Georgetown
James P. Maxwell,	Boulder,	Boulder
Henry Neikirk,	Boulder,	Boulder
Thomas C. Parrish,	Custer und Fremont,	Rosita
Fred. C. Peck,	Hinsdale, u. s. w.,	Lake City
Ledru R. Rhodes,	Larimer,	Fort Collins
Merrick A. Rogers,	Arapahoe,	Denver
Clemente Trujillo,	Huerfano,	Walsenburg
W. W. Webster,	Summit, u. s. w.,	Montezuma
Edward O. Wolcott,	Clear Creek,	Georgetown
Henry R. Wolcott,	Gilpin,	Denver

Beamte.

Horace A. W. Tabor,	Vorsitzender *ex officio*	Denver
James P. Maxwell,	Vorsitzender *pro tempore*,	Boulder
William W. Orrick,	Secretär,	Lake City
William J. Kram,	Gehülfssecretär,	Evans
Julius Levy,	Quästor,	Denver
James N. Treadway,	Enrolling Clerk,	Denver
Lizzie Shumway	Engrossing Clerk,	Denver
Rev. F. S. Graham,	Kaplan,	Denver

Mitglieder des Repräsentantenhauses.

Name	County	Adresse
William R. Bartlett,	Summit,	Breckinridge
Frank Bingham,	Bent,	Rocky Ford
Lukas Brandt,	Larimer,	Fort Collins
Henry P. Bromwell,	Arapahoe,	Denver
Jared L. Brush,	Weld,	Greeley
Thomas F. Cantlon,	Clear Creek,	Georgetown
George M. Chilcott,	Pueblo,	Pueblo
Julius H. Clark,	Las Animas,	Trinidad
Matthew O. Coddington,	Clear Creek,	Idaho Springs
Benito Cordova,	Las Animas,	Trinidad
James H. Crawford,	Grand,	Steamboat Springs
Robert Douglaß,	El Paso,	Monument
J. G. Evans,	Boulder,	Caribou
Judson T. Flower,	Park,	Bailey's
Henry Gebhard,	Elbert,	Kiowa
Christopher C. Gird,	Arapahoe,	Cherry Creek
Isaak Gotthelf,	Saguache,	Saguache
Allen T. Gunnell,	Hinsdale,	Lake City

Name	County	Adresse
Richard Harvey,	Gilpin,	Central City
Joseph Hoffman,	Costilla,	Garland
Joseph Hutchinson,	Lake,	South Arkansas
Benjamin K. Kimberly,	Arapahoe,	Denver
William J. Lewis,	Gilpin,	Nevada
James McD. Livesay,	Gilpin,	Black Hawk
Juan B. Lovato,	Conejos,	Conejos
Herman E. Luthe,	Arapahoe,	Denver
Vincent Maez,	Huerfano,	Walsenburg
Joseph Mann,	Jefferson,	Golden
William J. Mann,	Boulder,	Caribou
J. B. Martinez,	Las Animas,	Trinidad
James A. McCandlaß,	Fremont,	Canon City
William McLaughlin,	Custer,	Silver Cliff
Lorin C. Mead,	Weld,	Longmont
Mathew D. Moorehead,	Douglas,	Castle Rock
Joseph G. Pease,	Jefferson,	Morrison
Ivory Phillips,	El Paso,	Bijou Basin
Robert S. Roe,	Arapahoe,	Denver
William Scott,	Boulder,	Caribou
Daniel L. Sheets,	La Plata,	Animas City
Henry Slockett,	Clear Creek,	Georgetown
Royal A. Southworth,	Arapahoe,	Denver
William Spruance,	Clear Creek,	Georgetown
Rienzi Streeter,	Boulder,	Longmont
John J. Thomas,	Pueblo	Pueblo
Wm. D. Todd,	Arapahoe,	Denver
Charles H. Toll,	Rio Grande,	Del Norte
Romero Trujillo,	Costilla,	San Luis
Martin Y. Valdez,	Huerfano,	St. Mary's
John H. P. Voorhees,	San Juan und Ouray,	Silverton

Beamte.

Rienzi Streeter,	Sprecher,	Longmont
Willard B. Felton,	Secretär,	Saguache
M. R. Moore,	Gehülfssecretär,	Lake City
J. M. Ramsey,	Quästor,	Denver
Homer Shepherd,	Engrossing Clerk,	Georgetown
C. A. Hutchings,	Enrolling Clerk,	Castle Rock
Rev. H. L. Beardsley,	Kaplan,	Longmont

Bescheinigung.

Staat Colorado, }
Staats-Secretariat, } ss.

Ich, Norman H. Meldrum, Secretär des Staates Colorado, bescheinige hiermit, daß ich kraft der mir durch ein Gesetz der ersten gesetzgebenden Versammlung des Staates Colorado verliehenen Vollmacht, überschrieben, „Ein Gesetz, um Vorkehrungen für den Druck, die Veröffentlichung und Vertheilung der Gesetze dieses Staates zu treffen", genehmigt am 20. Februar 1877, eine Abschrift aller von der zweiten gesetzgebenden Versammlung des Staates Colorado erlassenen Gesetze zur Veröffentlichung vorbereitet und dieselben dem Drucke übergeben habe. Ich bescheinige ferner, daß ich in Uebereinstimmung mit den Vorschriften eines Gesetzes der zweiten gesetzgebenden Versammlung des genannten Staates, überschrieben, „Ein Gesetz, worin der Staats-Secretär beauftragt wird, gewisse Gesetze des Territoriums Colorado, welche nach der Sitzung der gegenwärtigen Gesetzgebung noch in Kraft sein mögen, zusammenzustellen", genehmigt am 12. Februar 1879, die so zur Veröffentlichung angeordneten Special-Gesetze zusammengestellt anmit dem Drucke übergeben habe. Ferner bescheinige ich, daß ich diese gedruckten Gesetze genau mit den in meinem Amtslokale hinterlegten Original-Manuscripten verglichen habe und daß Nachstehendes vollständige, getreue und fehlerfreie Abschriften derselben sind.

Urkundlich dessen habe ich hier meine Namensunterschrift und das große Siegel des Staates beigefügt in der Stadt Denver an diesem zehnten Tage des Monats März A. D. 1879.

Norman H. Meldrum,
Staats-Secretär.

Allgemeine Gesetze.

Ein Gesetz,

welches jeden Schreiber des Kreis- oder Distrikt-Gerichts der Vereinigten Staaten für den Distrikt von Colorado ermächtigt, Urkunden und andere Schriftstücke zu beglaubigen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Urkunden, Bürgschaften und schriftliche Uebereinkommen, wodurch Grundeigenthum oder Theilhaberschaft an demselben übertragen wird oder den Besitztitel desselben berührt, können vor jedem Schreiber des Kreis- oder Distrikt-Gerichts der Vereinigten Staaten für den Distrikt von Colorado, oder vor einem derartigen Gehülfsschreiber beglaubigt oder bewiesen werden, wobei ein solcher Schreiber die Beglaubigung unter dem Siegel des betreffenden Gerichtes zu bescheinigen hat. Beglaubigung von Urkunden durch Vereinigte Staaten Gerichts-Schreiber.

Abschnitt 2. Da nach Ansicht dieser Gesetzgebung eine Dringlichkeit vorliegt, so soll dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 6. Februar 1879.

Ein Gesetz,

um der Staatsackerbau-Behörde $2000 zu leihen, damit sie die Staatsackerbauschule für allgemeinen Unterricht zu eröffnen im Stande ist.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Die Summe von zweitausend Dollars ist anmit aus irgend welchen im Staatsschatze befindlichen Geldern, die nicht anderweitig angewiesen sind, verwilligt, um die Staatsackerbau-Behörde in den Stand zu setzen, eine Schule in der Staatsackerbauanstalt zu eröffnen und zu unterhalten, in Ueber- Verwilligung.

einstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes, durch welches die Staatsackerbau-Behörde geschaffen wurde.

Auditor soll anweisen.

Abschnitt 2. Der Staats-Auditor ist andurch ermächtigt, auf Vorzeigung von „Schuldverschreibungen", die von der Staatsackerbau-Behörde ausgegeben und von dem Präsidenten unterzeichnet und dem Secretär gegengezeichnet worden, seine Anweisungen auf den in Abschnitt eins dieses Gesetzes geschaffenen Fond auszustellen.

Schatzmeister soll gutschreiben.

Abschnitt 3. Es ist dem Staats-Schatzmeister zur Pflicht gemacht, aus dem Fond zu Gunsten der Ackerbauschule von Colorado, der durch Erhebung einer Steuer von einem Fünftel eines Mill für das Jahr 1879 geschaffen wird, die Summe von zweitausend Dollars zu ziehen, sobald dieser Betrag eingetrieben ist, und denselben dem allgemeinen Fond des Staates gutzuschreiben.

Drinalichkeits-Klausel.

Abschnitt 4. Da es nothwendig ist, daß die Arbeiten auf der Farm schon im kommenden Monat März beginnen, so ist es die Ansicht dieser Gesetzgebung, daß eine Dringlichkeit vorliegt. Deßhalb soll dieses Gesetz mit seiner Annahme vollgültig in Kraft treten.

Genehmigt am 8. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung von Kapitel sieben der allgemeinen Gesetze, überschrieben, „Ein Gesetz, wodurch eine Staatsackerbau-Behörde geschaffen wird und deren Pflichten festgesetzt werden."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt drei von Kapitel sieben der allgemeinen Gesetze ist anmit so abgeändert um zu lauten wie folgt:

Erledigte Stellen.

Jede erledigte Stelle in genannter Behörde, die durch Tod, Resignation oder Wegzug aus dem Staate entstand, kann durch eine Mehrheit der Mitglieder besetzt werden.

Quorum.

Eine Mehrheit soll ein Quorum zur Vornahme von Geschäften bilden.

Vergütung.

Die Mitglieder der Behörde sollen jedes eine Vergütung von vier Dollars täglich erhalten, für jeden Tag, den sie thatsächlich bei Vornahme der erforderlichen Geschäfte der Behörde zugebracht

und wirkliche Reiseauslagen auf dem Wege nach und von den Sitzungen der Behörde.

Abschnitt 2. Abschnitt zwanzig des genannten Kapitels sieben ist anmit so abgeändert um zu lauten wie folgt:

Die Staatsackerbau-Behörde soll allgemeine Controlle und Aufsicht über die Staatsackerbauschule und die dazu gehörige Farm und Ländereien haben, die der Schule durch Staats- oder National-Gesetze einverleibt werden mögen; ebenso über alle Verwilligungen, die vom Staate zum Unterhalt derselben gemacht werden. Die Behörde soll volle Befugniß besitzen, alle solche Verordnungen, Nebengesetze und Vorschriften, die nicht im Widerspruche mit dem Gesetze stehen, zu erlassen, wie sie es zum erfolgreichen Betriebe der Schule und zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes für nöthig erachten mag. Befugniß.

Abschnitt 3. Abschnitt eilf des genannten Kapitels sieben ist anmit widerrufen und das Folgende an Stelle desselben angenommen:

Der Secretär soll als Vergütung für seine Dienste einen Gehalt von einhundert Dollars jährlich beziehen bis zu der Zeit, wenn die Behörde eine Schule errichten und erhalten soll. Nachher soll die Behörde den Gehalt des Secretärs bestimmen im Verhältniß zu der von ihm verwendeten Zeit und den geleisteten Diensten. Gehalt des Secretärs.

Abschnitt 4. Abschnitt zwölf des genannten Kapitels sieben ist anmit widerrufen und das Folgende an Stelle desselben angenommen:

Die Behörde soll alljährlich eine solche Summe Geldes in die Hände des Schatzmeisters bei Seite setzen, die nach ihrer Ansicht erforderlich sein möge, um die gesetzlichen Auslagen der Behörde zu decken, ebenso für den Ankauf und den Transport von nöthigen Sämereien, Pflanzen und Bäumen und für Expreßgebühren, Postporto und andere zufällige Auslagen. Auslagen.

Genehmigt am 12. Februar 1879.

Ein Gesetz,

um eine Bewilligung für die Staats-Gesundheitsbehörde für die Jahre 1879 und 1880 zu machen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Es ist hiermit aus irgend welchen im Staatsschatze befindlichen und nicht anderweitig angewiesenen Geldern die Summe von achthundert Dollars verwilligt, um alle Auslagen der Staats-Gesundheitsbehörde während der Jahre 1879 und 1880 zu decken.

Genehmigt am 8. Februar 1879.

Ein Gesetz,

um Bewilligungen zur Bezahlung ausstehender Staats-Schuldverschreibungen und der Zinsen auf dieselben zu machen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Es ist hiermit aus irgend welchen im Staatsschatze befindlichen und nicht anderweitig angewiesenen Geldern die Summe von fünfundvierzigtausend Dollars verwilligt um, in Uebereinstimmung mit dem Gesetze bereits ausgegebene, ausstehende Staats-Schuldverschreibungen zu bezahlen.

Abschnittt 2. Es ist hiermit aus irgend welchen im Staatsschatze befindlichen und nicht anderweitig angewiesenen Geldern die Summe von fünftausend Dollars verwilligt, um die Zinsen auf bisher, in Uebereinstimmung mit dem Gesetze, ausgegebene Staats-Schuldverschreibungen zu bezahlen.

Genehmigt am 10. Februar 1879.

Ein Gesetz,

um Vorkehrungen zu treffen für die gewöhnlichen Ausgaben der executiven, gesetzgebenden und richterlichen Abtheilungen des Staates und die Zinsen auf die öffentliche Schuld für die Jahre 1879 und 1880.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Um die gewöhnlichen Auslagen der executiven, gesetzgebenden und richterlichen Abtheilungen des Staates

oder Zinsen auf die öffentliche Schuld für die Jahre 1879 und 1880 zu bestreiten, sind die folgenden Summen hiermit aus irgend welchen im Staatsschatze befindlichen, nicht anderweitig angewiesenen, Geldern verwilligt:

Für die Gehalte der Beamten der executiven Abtheilung, der Richter des Obergerichtshofes und der Distriktgerichte, der Distrikt-Anwälte, des Privatsecretärs des Gouverneurs, des Secretärs des Staatsrathes der Land-Commissäre und des Schreibers des Staats-Secretärs, zusätzlich des nicht verausgabten, im Beamten-Gehaltsfond vorhandenen Restes, der hiermit diesem Fonde übertragen wird, die Summe von fünfundvierzigtausend Dollars für das Jahr 1879 und die Summe von fünfundvierzigtausend Dollars für das Jahr 1880. Gehalte.

Für zufällige, durch Gesetz bestimmte, Drucksachen, die Summe von dreitausend Dollars. Zufällige Drucksachen.

Für allgemeine zufällige Auslagen der executiven und der richterlichen Abtheilung die Summe von fünftausend Dollars für das Jahr 1879 und fünftausend Dollars für das Jahr 1880. Allgemeine zufällige Auslagen

Für Drucksachen für die Gesetzgebung, einschließlich der Gesetze und Journale der zweiten gesetzgebenden Versammlung, zusätzlich der nicht verausgabten und vorhandenen Beträge aus den folgenden Fonds, welche hiermit auf diesen Fond übergetragen sind, nämlich: Ausschüsse der Gesetzgebung, Staatsgebühren, Codex, allgemeine Gesetze, Verbesserungen an Staatsbauten, Special-Record des Staats-Secretärs und Bibliothek des Obergerichtshofes die Summe von zehntausend Dollars. Drucksachen für die Gesetzgebung

Für Miethen für die executive und die richterliche Abtheilungen, zusätzlich des nicht verausgabten und in diesem Fond vorhandenen Betrages, welcher Betrag anmit diesem Fond übertragen ist, die Summe von viertausend Dollars für das Jahr 1879 und die Summe von fünftausend Dollars für das Jahr 1880. Miethen.

Für zufällige Auslagen in den executiven, gesetzgebenden und richterlichen Abtheilungen, einschließlich der Bezahlung von Hausaufseher, Kohlen, Wasser, Gas, Abtrittreinigung, Schreibmaterialien und anderer zufälligen Auslagen genannter Abtheilungen, die Summe von dreitausend Dollars. Zufällige Auslagen.

Für Diäten und Meilengelder der Mitglieder und Diäten der Beamten und Angestellten der zweiten gesetzgebenden Ver- Diäten und Meilengelder

sammlung, zusätzlich des nicht verausgabten und in diesem Fonde vorhandenen Betrages, welcher Betrag anmit diesem Fonde übertragen ist, die Summe von achtzehntausend Dollars.

Uebersetzen. Für Abschreiben, Uebersetzen und Anfertigung des Inhaltsverzeichnisses der Gesetze, die Summe von dreitausend Dollars.

Allgemeine Auslagen. Für allgemeine zufällige Ausgaben der Gesetzgebung, einschließlich der Miethe von Hallen, Ausschußzimmern, Schreibmaterialien, Anschaffungen aller Art und für Arbeit, die Summe von viertausend Dollars.

Restverbleib. Abschnitt 2. Irgend ein Betrag, der am Schlusse des Jahres 1879 in irgend einem der vorerwähnten Fonds vorhanden ist, soll der hier gemachten Verwilligung für den betreffenden Fond für das Jahr 1880 gutgeschrieben werden.

Dringlichkeits-Klausel. Abschnitt 3. Da einzelnen der hier benannten Fonds kein Geld gutgeschrieben ist, soll dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 10. Februar 1879.

Ein Gesetz,

um Bewilligung zur Deckung von Auslagen zu machen, und von Ansprüchen, die unter dem Gesetze in Bezug auf flüchtige Verbrecher entstanden.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Es sei und es ist hiermit aus irgend welchem im Staatsschatze befindlichem Gelde, das nicht bereits anderweitig angewiesen, die Summe von zweitausend Dollars verwilligt, zur Deckung der Auslagen und Ansprüche, die dem Staate bereits entstanden oder später noch entstehen mögen, unter dem Gesetze in Bezug auf flüchtige Verbrecher.

Genehmigt am 14. Februar 1879.

Ein Gesetz,

um Bewilligungen für die Irrenanstalt für die Jahre 1879 und 1880 zu machen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Es sei und es ist hiermit aus irgend welchen im Staatsschatze befindlichen, nicht anderweitig ange-

wiesenen, Geldern, die Summe von achttausend Dollars verwilligt, zum Unterhalt der Irrenanstalt für die Jahre 1879 und 1880.

Genehmigt am 8. Februar 1879.

Ein Gesetz,

welches Bewilligungen macht, um den verschiedenen Counties des Staates die Gelder wiederzuerstatten, die sie bereits zum Unterhalte von geisteskranken Armen ausgelegt haben oder noch auslegen mögen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Aus irgend welchen im Staatsschatze befindlichen, nicht bereits anderweitig angewiesenen, Geldern, sei und ist anmit die Summe von zehntausend Dollars verwilligt, um den verschiedenen Counties des Staates irgend welche Gelder zu ersetzen, die sie zum Unterhalte von geisteskranken Armen ausgegeben haben oder noch ausgeben mögen. Verwilligung.

Genehmigt am 11. Februar 1879.

Ein Gesetz,

um einen Fond für die Herstellung weiterer Gebäulichkeiten in der Stummen- und Blinden-Anstalt zu schaffen und für andere Verbesserungen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Zum Zwecke der Errichtung weiterer Gebäulichkeiten für die Stummen- und Blinden-Anstalt, um Wasser für dieselbe zu beschaffen, und zur Anschaffung von weiterem Druckmaterial zum Gebrauche in derselben, ist anmit die Summe von fünftausend fünfhundert Dollars ($5500) verwilligt, aus irgend welchen im Staatsschatze vorhandenen und nicht anderweitig angewiesenen Geldern.

Abschnitt 2. Dieser Fond soll ausschließlich zu dem oben angegebenen Zwecke verwendet werden.

Abschnitt 3. Der Staats-Auditor soll auf ihm zugegangene Aufforderung des Präsidenten des Verwaltungsrathes,

gegengezeichnet vom Secretär desselben, seine Anweisung zu Gunsten des Schatzmeisters des genannten Rathes für die oben angegebene Summe ausstellen.

Genehmigt am 20. Februar 1879.

Ein Gesetz,

welches Bewilligungen zur Führung und zum Unterhalt des Staatszuchthauses für die Jahre 1879 und 1880 macht.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Bewilligung für 1879.

Abschnitt 1. Um alle durch die Leitung und den Unterhalt des Staatszuchthauses geschaffenen Auslagen zu decken, einschließlich der Gehalte von Beamten und Angestellten und aller anderen gesetzlichen Auslagen, die daselbst während des Jahres 1879 gemacht werden, so ist hiermit aus irgend welchen im Staatsschatze befindlichen Geldern, die nicht bereits anderweitig angewiesen worden, die Summe von dreißigtausend Dollars verwilligt, zusätzlich des unausgegebenen und an Hand befindlichen Restes von Geldern, die für Sträflingsarbeiten eingenommen wurden und welcher Betrag hiermit diesem Fond übergeschrieben wird.

Bewilligung für 1880.

Für das Jahr 1880 ist die Summe von fünfunddreißigtausend Dollars verwilligt, zusätzlich aller Gelder, die für Sträflingsarbeiten während der Jahre 1879 und 1880 eingehen mögen.

Ueberschuß zu Gunsten von 1880.

Irgend welcher Betrag von der Verwilligung für das Jahr 1879, der am Schlusse des Jahres nicht ausgegeben ist, soll der hierin gemachten Verwilligung für das Jahr 1880 gutgeschrieben werden.

Genehmigt am 11. Februar 1879.

Ein Gesetz,

um Bewilligungen zu machen zur Deckung der Auslagen für die Auswahl, Auslegung, Abschätzung, Verpachtung und den Verkauf von Land, das dem Staate von den Vereinigten Staaten geschenkt wurde, und zur Deckung der Auslagen des Staatsrathes der Land-Commissäre für die Jahre 1879 und 1880.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Der dem Land-Commissär-Fonde übertragene, noch nicht ausgegebene und im Staatsschatze vorhandene Betrag, sei und ist hiermit dem gleichen Fonde für die Jahre 1879 und 1880 gutgeschrieben und derselbe ist anmit verwilligt um die Auslagen der Land-Commissäre für die Jahre 1879 und 1880 zu decken. Indessen sollen aus dem Land-Commissär-Fonde alle Auslagen irgend welcher Art, für Anlegung, Verkauf, Verpachtung und Abschätzung aller Schul- und anderer Staats-Ländereien gedeckt werden. Bewilligung für 1879 und 1880.

Abschnitt 2. Die im Staatsschatze vorhandenen unverausgabten Gelder aus dem Registrator- und Einnehmer-, und der Blinden- und Stummen-Anstalt-Fonde sind anmit dem Registrator- und Einnehmer-Fonde für die Jahre 1879 und 1880 übertragen und sind verwilligt, um die Gebühren der Vereinigten Staaten Registratoren und Einnehmer für die Jahre 1879 und 1880 für Auslegung der dem Staate von den Vereinigten Staaten geschenkten Ländereien zu decken. Bewilligung für Registratoren und Einnehmer.

Genehmigt am 8. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Anschaffung und zum Ankauf von Gesetzbüchern für die Bibliothek des Obergerichtshofes.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Es sind anmit eintausend Dollars ($1000) aus irgend welchen im Stratsschatze befindlichen Geldern, die nicht bereits anderweitig angewiesen sind, verwilligt, zum Ankaufe von Gesetzbüchern für die Bibliothek des Obergerichtshofes dieses Staates.

Abschnitt 2. Die Richter des Obergerichtshofes sollen bestimmen, welche Bücher unter Abschnitt eins dieses Gesetzes anzuschaffen sind, und der Auditor ist anmit ermächtigt, seine Anweisung für Bezahlung derselben auszustellen, auf eine Bescheinigung der Richter des Obergerichtshofes oder des vorsitzenden Richters hin.

Abschnitt 3. Da für die Bibliothek des Obergerichtshofes Bücher sofort erforderlich sind, so liegt, nach Ansicht dieser Gesetzgebung, eine Dringlichkeit vor, und deßhalb soll dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 8. Februar 1879.

Ein Gesetz,

um es dem Staat Colorado zu ermöglichen, eine gewisse Anzahl der „Berichte über Gesetz- und Rechts-Fälle, entschieden im Obergericht von Colorado, verfaßt von L. B. France, amtlichem Berichterstatter," anzukaufen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Aus im Staatsschatze vorhandenen Geldern, die nicht bereits anderweitig angewiesen sind, ist anmit die Summe von zehnhundert und fünfzig Dollars verwilligt, zum Ankauf von hundert und fünfzig Exemplaren eines „Berichtes über Gesetz- und Rechts-Fälle, entschieden im Obergericht von Colorado," und bezeichnet als „Colorado Berichte, Band III." Ebenso eine gleich große Summe zum Ankauf einer gleich großen Anzahl von Band IV. genannter Berichte, von L. B. France, amtlichem Berichterstatter, verfaßt. Der Staats-Auditor ist anmit ermächtigt, seine Zahlungsanweisung zum Betrage von zehnhundert und fünfzig Dollars zu Gunsten des genannten L. B. France auszustellen, wenn die genannten hundert und fünfzig Exemplare von Band III. an den Staats-Secretär abgeliefert sind, und eine weitere Anweisung zum gleichen Betrag zu Gunsten des genannten L. B. France, nachdem hundert und fünfzig Exemplare von Band IV. an den Staats-Secretär abgeliefert sind.

Genehmigt am 12. Februar 1879.

Ein Gesetz,

um einen weiteren Fond für die laufenden Ausgaben der Staatsuniversität zu schaffen und zur Verbesserung der Gebäulichkeiten und Anlagen derselben.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Um Aenderungen im Universitätsgebäude und Verbesserungen in den Anlagen zu machen, zur Anschaffung von weiterem Mobiliar und zur Deckung der laufenden Auslagen ist hiermit die Summe von siebentausend Dollars aus irgend welchen Geldern im Staatsschatze angewiesen, die nicht bereits anderweitig verwilligt wurden. Bewilligung.

Abschnitt 2. Diese Summe soll ausschließlich wie vorbestimmt verwendet werden. Sollte aber ein Ueberschuß in Händen der Curatoren der Universität verbleiben, so mag derselbe zur Anschaffung einer Bibliothek verwendet werden. Wie zu verwenden.

Abschnitt 3. Der Staats-Auditor soll auf Verfügung des Präsidenten des Curatorenrathes, gegengezeichnet vom Secretär desselben, seine Anweisung zu Gunsten des Schatzmeisters des genannten Rathes für den oben angegebenen Betrag ausstellen. Es darf aber kein Theil des Universitäts-Fondes zur Bezahlung von Gehalten an die Curatoren der Universität verwendet werden. Zahlungsanweisung.

Genehmigt am 18. Februar 1879.

Ein Gesetz,

um die Zeugen bei der Verhandlung in der beanstandeten Wahl von Boyd gegen DeFrance für einen Sitz im Staatssenat vom siebten Distrikt zu bezahlen, und um dem genannten DeFrance die in Folge dieser Beanstandung verursachten Auslagen zu vergüten.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Es sei hiermit aus irgend welchen im Staatsschatze befindlichen Geldern, die nicht bereits schon anderweitig angewiesen sind, die Summe von hundert und fünfzehn Dollars und sechszig Cents verwilligt, um damit die Ansprüche von Zeugen und von A. H. DeFrance in dem beanstandeten Verwilligung.

Wahlfalle von Joseph T. Boyd gegen Allison H. DeFrance für einen Sitz vom siebten Distrikt im Staatssenat von Colorado zu vergüten.

An wen zahlbar.

Abschnitt 2. Dieser Geldbetrag ist an nachbenannte Personen in den angegebenen Beträgen zu vertheilen, nämlich an:

Charles H. Danforth, Zeuge, . . .	$ 5 20
Joseph Kennison, Zeuge, ...	6 00
William M. Allen, Zeuge, ...	6 00
John G. Huber, Zeuge, ...	8 00
Al. Townsend, Zeuge, ...	12 00
John Powell, Zeuge, ...	8 00
Geo. W. Goldsworthy, Zeuge, . . .	8 00
Thos. M. Littlefield, Zeuge, . . .	8 00
R. H. Stewart, Zeuge, ...	8 00
S. S. Woodbury, Zeuge, ...	12 40
W. B. Todd, Zeuge, ...	8 00
F. G. Pease, Zeuge, ...	8 00

und die weitere Summe von $18.00 an den genannten DeFrance, den Beanstandeten, zur Deckung der Auslagen, die dieser DeFrance im genannten Wahlbeanstandungsfalle hatte.

Anweisung.

Abschnitt 3. Der Staats-Auditor soll Zahlungsanweisungen an den Staatsschatz ausstellen, zu Gunsten der in Abschnitt zwei genannten Personen, für die betreffenden Beträge.

Dringlichkeits-Klausel.

Abschnitt 4. Der Ansicht der Gesetzgebung nach besteht eine Dringlichkeit und deßhalb soll dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 11. Februar 1879.

Ein Gesetz,

in Bezug auf Beschlagnahmen, die von Friedensgerichten angeordnet werden.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Beschworene Aussage.

Abschnitt 1. Wenn irgend ein Gläubiger oder irgend eine glaubwürdige Person an seiner Statt, vor irgend einem Friedensrichter eine beschworene Aussage macht und hinterlegt, worin er angibt, daß der in solcher beschworenen Aussage namhaft gemachte Beklagte dem Gläubiger rechtmäßigerweise eine

Summe Geldes von nicht über dreihundert Dollars auf einen ausdrücklichen Contract oder ein Uebereinkommen hin schuldet, wobei er den Betrag der Schuld möglichst genau angeben, und ebenso einen oder mehrere der folgenden Gründe für Beschlagnahme vorbringen soll, nämlich:

Angabe des Grundes.

Erstens—Daß der genannte Schuldner eine auswärtige Corporation ist.

Zweitens—Daß der genannte Schuldner ein Nichteinwohner dieses Staates ist.

Drittens—Daß der genannte Schuldner sich versteckt hält oder einem Beamten Trotz bietet, so daß ihm keine gerichtliche Vorladung zugestellt werden kann, oder daß genannter Schuldner während der letztverflossenen vier Monate aus dem Staate abwesend war, oder daß der Aufenthaltsort des genannten Schuldners seit vier Monaten unbekannt ist, und daß die Schuld, welche so eingeklagt wird, während des genannten Zeitraumes von vier Monaten fällig war.

Viertens—Daß der genannte Schuldner den Staat verlassen hat oder denselben zu verlassen im Begriffe steht, in der Absicht, sein Eigenthum oder einen bedeutenden Theil desselben aus dem Staate zu entfernen, oder aber daß der genannte Schuldner im Begriffe steht, sein Eigenthum aus dem Staate zu entfernen, in der Absicht, seinen Gläubigern Hindernisse in den Weg zu legen, sie hinzuhalten oder zu betrügen.

Fünftens—Daß genannter Schuldner sein Eigenthum überschrieben, übertragen oder abgetreten, oder im Begriffe steht, es zu überschreiben, übertragen oder abzutreten, in der Absicht, seinen Gläubigern Hindernisse in den Weg zu legen, sie hinzuhalten oder zu betrügen.

Sechstens—Daß genannter Schuldner sein Eigenthum versteckt, entfernt oder veräußert hat, oder im Begriffe steht, dasselbe zu verstecken, zu entfernen oder zu veräußern, in der Absicht, seinen Gläubigern Hindernisse in den Weg zu legen, sie hinzuhalten oder zu betrügen.

Siebentens—Daß die Schuld für einen Gegenstand oder Gegenstände eingegangen wurde, deren Preis oder Werth zur Zeit der Ablieferung derselben hätte bezahlt werden sollen, was aber genannter Schuldner zu thun versäumte oder sich weigerte.

Achtens—Daß die Schuld durch Arbeit und Tagelohn ent-

stand, die der Schuldner zur Zeit als die Arbeit und der Tagelohn vorgenommen wurden, hätte bezahlen sollen.

Neuntens—Daß der genannte Schuldner betrügerischerweise die Schuld contrahirte oder einging, oder mittelst falscher Vorspiegelungen oder unter einem falschen Vorwand, oder daß er auf andere betrügerische Weise sich die Gelder, Waaren, bewegliche Habe oder Effecten des Klägers zu verschaffen wußte,—dann kann der Friedensrichter gleichzeitig mit dem Erlasse der Vorladung in dem Falle, oder zu irgend einer späteren Zeit, und ehe das Schlußurtheil in dem Falle gefällt wird, einen Beschlagnahme-Befehl gegen das persönliche Eigenthum des genannten Schuldners innerhalb seines County erlassen, welches Eigenthum nicht gesetzlich vom Pfandrechte ausgeschlossen ist, um dasselbe als Sicherheit für irgend ein Erkenntniß zu halten, das dem Kläger in dem betreffenden Falle zugesprochen werden mag.

Bürgschaft.

Abschnitt 2. Kein Friedensrichter soll einen Beschlagnahme-Befehl erlassen, ehe der Kläger nicht in seinem Amtslokale eine durch einen oder mehrere genügende Bürgen ausgefertigte, und vom Friedensrichter genehmigte, Bürgschaft gestellt und hinterlegt hat, mindestens zum doppelten Betrage des vom Kläger erhobenen Anspruches, in welcher Bürgschaft die Bedingung enthalten sein muß, daß der Kläger dem Beklagten jeden Schaden und alle Kosten ersetzen muß, die dem Beklagten aus der Beschlagnahme erwachsen, wenn dieselbe ungerechterweise erlangt wurde.

Beschlagnahme-Befehl.

Abschnitt 3. Der Beschlagnahme-Befehl soll an irgend einen Constable des betreffenden Countygerichts gerichtet und an ihn ausgeliefert werden, und soll ihn beauftragen, die Waaren, bewegliche Habe, Actien oder Theilhaberschaft an Actien, Anrechte, Guthaben, Gelder und Effecten des Beklagten in seinem County, die nicht gesetzlich vom Pfandrechte befreit sind, oder einen genügend großen Theil derselben, um die Ansprüche des Klägers zu decken, die in der beschworenen Aussage angegeben, sowie die etwaigen aus der Klage entstehenden Kosten, mit Beschlag zu belegen.

Nichtfällige Schulden.

Abschnitt 4. Es können Klagen begonnen und Beschlagnahme-Befehle in hierin vorgeschriebener Weise erlassen werden, auf Schulden und Verbindlichkeiten, die noch nicht zahlbar sind, wenn in der beschworenen Aussage irgend einer der in diesem Gesetze für Beschlagnahmen erforderlichen Gründe angegeben

wird, den ersten, zweiten und dritten ausgenommen. Indessen soll in allen solchen Fällen, wenn der Grund für die Beschlagnahme nicht erwiesen wird, kein Erkenntniß erlassen und die Klage abgewiesen werden. Ferner soll in allen Fällen, wo unter den Bestimmungen dieses Abschnittes ein Erkenntniß zu Gunsten des Klägers gegeben wird, ein Zinsabzug erfolgen, von der Zeit an gerechnet, wo das Erkenntniß abgegeben wurde, bis zur Zeit, wann die Schuld fällig ist.

Abschnitt 5. Der Kläger, sein Sachwalter oder Rechtsbeistand kann zu irgend einer Zeit vor Verhandlung der Schuldfrage mittelst beschworener Aussage die Gründe der Beschlagnahme, welche in der beschworenen Aussage aufgestellt worden, auf welche hin der Befehl zu erlassen ist, zur Verhandlung bringen. Wenn bei der Verhandlung der so gemachten Angaben die Richtigkeit einer oder mehrerer Gründe für Beschlagnahme, wie in seiner beschworenen Aussage aufgestellt, durch den Kläger bewiesen wird, so soll die Beschlagnahme aufrecht erhalten werden. Wenn aber bei der Verhandlung der Angaben der Kläger gänzlich außer Stande ist, einen genügenden Grund für die Beschlagnahme festzustellen, soll dieselbe auf Kosten des Klägers aufgehoben werden. Wenn aber die Schuld zur Zeit der Klage fällig ist, so kann die Klagesache nach Aufhebung der Beschlagnahme zum Austrage gebracht werden, gerade wie in Klagesachen, wo keine Beschlagnahme erfolgte. Verhandlung der Beschlagnahme.

Abschnitt 6. Der Beschlagnahme-Befehl soll an irgend einen Constable des County, in welchem die Klage begonnen wurde, gerichtet sein, und ein solcher Constable soll darin beauftragt werden, eine Abschrift des Befehles dem Beklagten zuzustellen und soviel von dem persönlichen Eigenthum des Beklagten innerhalb seines County, das dem Pfandrechte unterworfen ist, mit Beschlag zu belegen und in seinem Gewahrsam zu halten, als genügend sein mag, um den Anspruch des Klägers zu befriedigen, (der betreffende Betrag soll in dem Befehle in Uebereinstimmung mit der beschworenen Aussage für die Beschlagnahme angegeben sein,) es sei denn, daß der Beklagte bei dem Friedensrichter die im Befehle angegebene Summe Geldes hinterlegt oder dem Kläger eine vom Friedensrichter zu genehmigende Sicherheit durch mindestens zwei genügende Bürgen gibt, in genügendem Betrage, um das Guthaben nebst Kosten zu decken, oder in einem Betrage, der dem Werthe des mit Beschlag belegten Eigenthums gleich- Beschlagnahme-Befehl.

kommt. Wenn solche Sicherheit angeboten wird, soll es die Pflicht des Friedensrichters sein, sie anzunehmen, wenn sie genügend ist.

Was mit Beschlag belegt werden kann.

Abschnitt 7. Die Anrechte, Actien und Theilhaberschaft, welcher der Beklagte in irgend einer Corporation, Actiengesellschaft oder einer Geschäftstheilhaberschaft besitzen mag, nebst den Zinsen und Gewinnen aus denselben sowohl wie auch alle dem Beklagten von irgend einer Person zuständigen Guthaben, sollen der Wegnahme kraft eines Beschlagnahme-Befehles unterworfen sein, und können, wenn das Urtheil zu Gunsten des Klägers ausfällt, behufs Deckung des Urtheils und der Vollzugskosten verkauft werden.

Befehl, wie auszuführen.

Abschnitt 8. Der Constable, dem der Befehl zugestellt worden, soll denselben ohne Aufschub ausführen, und wenn der Betrag nicht hinterlegt oder die oben vorgeschriebene Sicherheit gegeben wird, dann in folgender Weise:

Erstens—Bewegliches Eigenthum, das sich unter der Hand wegschaffen läßt, soll dadurch mit Beschlagnahme belegt werden, daß der Constable dasselbe in seinen Besitz nimmt.

Zweitens—Schulden, Guthaben und andere vorhandene Gegenstände, die sich nicht unter der Hand wegschaffen lassen, sollen in der Weise mit Beschlag belegt werden, daß man bei dem Schuldner, oder demjenigen, welcher solche Guthaben in seinem Besitze oder unter seiner Obhut hat, oder bei seinem Sachwalter eine Abschrift des Beschlagnahme-Befehles hinterläßt, nebst einer Anzeige, daß der Betrag, den er dem Beklagten schuldet, oder das Guthaben, oder anderes beanspruchtes Eigenthum, oder bewegliches Eigenthum, das sich in seinem Besitze oder unter seiner Obhut befindet und dem Beklagten gehört, kraft des genannten Befehles mit Beschlag belegt sind. Jede Corporation, wenn nicht eine Municipal-Corporation, Sheriff, Constable oder Vertrauensmann kann unter den Bestimmungen dieses Abschnittes sequestrirt werden.

Verantwortlichkeit des Sequestrirten.

Abschnitt 9. Jede Person, welcher, wie in vorstehendem Abschnitte bestimmt, eine Anzeige zugegangen, kann alle dem Beklagten schuldigen Gelder, oder bewegliches Eigenthum, oder beanspruchtes Eigenthum, das dem Beklagten gehört, und sich in ihrem Besitze oder unter ihrer Obhut befindet, an den Constable ausliefern, in dessen Händen sich der Beschlagnahme-Befehl befin-

det, und dessen Empfangsbescheinigung dafür soll genügender Beweis solcher Uebergabe sein. Wenn eine solche Ablieferung nicht erfolgt, so soll der Sequestrirte dem Kläger für den Betrag aller Schulden, Eigenthum oder anderer vorhandenen Gegenstände verantwortlich sein, für die er andernfalls dem Beklagten verantwortlich sein würde, bis die Beschlagnahme aufgehoben oder dem Urtheile, abgegeben in dem betreffendem Falle, Genüge geleistet worden.

Abschnitt 10. Jede so sequestrirte Person soll verpflichtet sein, vor dem Friedensrichter, der den Beschlagnahme-Befehl erlassen, an dem in der an ihn ergangenen Vorladung bestimmten Orte zur angegebenen Zeit zu erscheinen, um unter Eid verhört zu werden über seine Schuld an den Beklagten, oder das persönliche Eigenthum oder andere vorhandene Gegenstände, die zur Zeit als ihm solche Anzeige gemacht wurde, in seinem Besitze waren oder seitdem in seinen Besitz gekommen, und die dem in der Beschlagnahme genannten Beklagten gehören. Nach vorgenommenem Verhöre kann der Friedensrichter anordnen, daß das Eigenthum oder andere Gegenstände, welche dem Beklagten gehören, und die sich unter Aufsicht oder Obhut des Sequestrirten befinden, an den Constable, in dessen Händen sich der Beschlagnahme-Befehl befindet, auf solche Bedingungen hin ausgeliefert werden, wie er für angemessen erachten mag. Wenn sich solches Eigenthum nicht ausliefern läßt, dann soll eine Liste desselben an den Constable gegeben werden, der es auf dem Beschlagnahme-Befehl zu verzeichnen hat. Vernehmung unter Eid.

Abschnitt 11. Der Constable hat ein umfassendes und vollständiges Inventar des von ihm mit Beschlag belegten Eigenthums anzufertigen und dasselbe an den Friedensrichter, der den Beschlagnahme-Befehl erlassen, einzureichen. Um es ihm zu ermöglichen, einen solchen Bericht über beanspruchtes Eigenthum und über Guthaben, die der Sequestrirte dem Beklagten schuldigt, anzufertigen, soll er zur Zeit wenn er den Beschlagnahme-Befehl vorweist und die in Abschnitt neun (9) dieses Gesetzes vorgesehene Anzeige macht, die Partei, welche das Guthaben schuldet, oder im Besitze von beanspruchtem Eigenthum des im Beschlagnahme-Falle Beklagten ist, auffordern, ihm unter Eid eine schriftliche Angabe zu machen über das dem im Beschlagnahmefalle Beklagten schuldige Guthaben und des ihm zu gehörenden Eigenthums, das sich in seinem Besitze oder unter seiner Obhut befinden mag. Inventar.

Wenn eine derartige Angabe verweigert wird, soll der Constable bei Rückberichtung des Befehls die Thatsache einer solchen Weigerung angeben.

Von Andern beanspruchtes Eigenthum.

Abschnitt 12. Wenn irgend eine andere Person als der im Beschlagnahmefalle Beklagte beansprucht, das mit Beschlag belegte Eigenthum oder irgend einen Theil desselben zu eignen oder zu dessen Besitz berechtigt zu sein, so kann er zu irgend einer Zeit, ehe der Fall zur Verhandlung kommt, seine beschworene Aussage beim Friedensrichter hinterlegen, worin er seinen Anspruch geltend macht mit genauer Angabe desjenigen Eigenthumes, das er beansprucht. Nach Einreichung einer derartigen beschworenen Aussage soll der Friedensrichter Ort und Zeit bestimmen zur Verhandlung über Anrecht auf das Eigenthum, die aber innerhalb fünf Tagen vom Tage der Einreichung einer solchen beschworenen Aussage an gerechnet, stattfinden soll. Wenn möglich soll dem die Beschlagnahme veranlassenden Gläubiger sowie dem Schuldner schriftliche Kenntniß von dem zu verhandelnden Ansprnche gegeben werden. In allen derartigen Fällen, wo nach stattgefundener Verhandlung es sich herausstellt, daß der Beanspruchende zu dem Eigenthum berechtigt ist, soll der dem Beanspruchenden in Folge der Beschlagnahme verursachte Schaden vom Gerichte oder durch Geschworene abgeschätzt werden und der Beanspruchende soll Vergütung seiner Kosten durch den Beschlag erhebenden Gläubiger erhalten. Fällt das Urtheil zu Gunsten des Beschlag erhebenden Gläubigers aus, so soll er zur Vergütung der Kosten durch den Ansprucherhebenden berechtigt sein.

Pfandfrei.

Abschnitt 13. Wenn der Beklagte oder Jemand an seiner Statt das mit Beschlag belegte Eigenthum, kraft eines Gesetzes dieses Staates, als von Pfändung frei beansprucht und der beschlagnehmende Gläubiger stellt in Abrede, daß das Eigenthum derart frei sei, so sollen die in vorhergehendem Abschnitte festgesetzten Verhandlungen stattfinden, um das Recht der Pfandfreiheit festzustellen.

Urtheil für den Kläger.

Abschnitt 14. Wenn dem Kläger die Schuld oder ein Theil derselben zugesprochen wird, soll der Friedensrichter dem Constable einen Verkaufsbefehl zustellen, worin er ihn anweist, die Schuld aus dem von ihm mit Beschlag belegten Eigenthum zu tilgen, soweit dies hinreichen mag. Falls aber das mit Beschlag belegte Eigenthum nicht ausreicht um die Schuld zu tilgen, dann soll der Friedensrichter einen Pfändungsbefehl wie

in anderen Fällen erlassen. Alle Verkäufe unter Beschlagnahmen sollen in gleicher Weise vor sich gehen, wie dies gesetzlich für Verkäufe von persönlichem Eigenthum unter Pfändungsbefehlen stattzufinden hat.

Rückerstattung.

Abschnitt 15. Wenn immer die Schuld unter dem Urtheile vollständig getilgt worden, soll der Constable an den Beklagten oder dessen ermächtigten Sachwalter, auf entsprechendes Verlangen, alles mit Beschlag belegte Eigenthum, das sich unverkauft in seinen Händen befindet, nebst dem Ertrag von irgend welchem verkauftem Eigenthum, der nicht zur Deckung des Urtheils und der Kosten in dem betreffenden Falle verwandt wurde, ausliefern.

Auslieferung.

Abschnitt 16. Der Beklagte kann zu jeder Zeit ehe das Schlußurtheil in dem Falle gefällt wird, das unter einem Beschlagnahmebefehl weggenommene Eigenthum wieder an sich bringen, wenn er eine weiter unten beschriebene Bürgschaft hinterlegt. Eine solche Bürgschaft soll vom Beklagten an den Kläger ausgestellt werden, von zwei verantwortlichen Bürgen, jeder ein Bewohner des County in welchem der Klagefall schwebt, unterzeichnet, und soll in der Weise lauten, daß im Falle der Kläger in dem schwebenden Falle ein Urtheil gegen den Beklagten erhält und die Beschlagnahme nicht aufgehoben wird, der Beklagte an den Constable alles Eigenthum ausliefern will, das unter dem Beschlagnahmebefehl weggenommen wurde, oder wenn er verfehlt dies zu thun, daß er dann dem Kläger den vollen Betrag des mit Beschlag belegten Eigenthumes im Betrage des im Falle erlangten Urtheils und der Kosten bezahlen will. Um den Werth des mit Beschlag belegten Eigenthums zu ermitteln, soll der Friedensrichter, auf Verlangen des Beklagten, drei unparteiische Personen ernennen, die zur Abschätzung und Veranschlagung des Werthes des mit Beschlag belegten Eigenthums eingeschworen werden sollen, und die umgehend ihren Bericht über die Abschätzung an den Friedensrichter machen sollen. Nach Einberichtung einer solchen Abschätzung soll die in der hier vorgeschriebenen Bürgschaft festzusetzende Summe den doppelten Betrag einer solchen Abschätzung ausmachen. Der Friedensrichter soll die Bürgen auf einer solchen Bürgschaft dazu anhalten, sich, wie in anderen Fällen, im doppelten Betrage des abgeschätzten Werthes des mit Beschlag belegten Eigenthumes haftbar zu machen.

Bürgschaft.

Abschätzung.

Mangelhafte Acten.

Abschnitt 17. Der Beklagte kann gleichfalls zu jeder Zeit ehe zur Verhandlung des Falles selbst geschritten wird, und nachdem er dem Kläger oder dessen Sachwalter mindestens vierundzwanzigstündige Anzeige davon gegeben, beim Friedensrichter einen Antrag auf Aufhebung des Beschlagnahmebefehles stellen, auf den Grund hin, daß der Befehl in ungehöriger Weise erlassen worden, aus irgend einer Ursache, die aus den Acten in dem Falle ersichtlich sei. Nach Anhörung eines solchen Antrages soll dem Friedensrichter die volle Befugniß zustehen, alle Acten und Erlasse in dem Falle vervollständigen zu lassen, damit den Parteien volle Gerechtigkeit widerfahre. Kein Beschlagnahmebefehl soll in irgend einem Falle wegen Irrthümern oder Mängeln in der beschworenen Aussage, der Bürgschaft oder der Vorladung aufgehoben werden, wenn auf Ersuchen des Klägers derartige mangelhafte Actenstücke vervollständigt oder neue Schriftstücke an deren Stelle gebracht werden können; die Klage aber soll vor sich gehen, als ob derartige mangelhafte Schriftstücke ursprünglich in richtiger Form ausgestellt gewesen wären.

Befehl zurückerstatten.

Abschnitt 18. Der Constable soll dem Friedensrichter, der den Beschlagnahmebefehl ausstellte, denselben nebst den Vorladungen und einer Bescheinigung seines Verfahrens, das kraft des Befehles stattgefunden, an oder vor dem zur Verhandlung des Falles festgesetzten Tage zurückerstatten.

An Sonn- und Feiertagen.

Abschnitt 19. Wenn der Kläger, oder an seiner Statt irgend eine glaubwürdige Person, vor dem Friedensrichter eidlich erhärtet, daß zur Erlangung genügenden Eigenthumes um das Urtheil zu decken, das erlangt werden soll, es nothwendig würde, an einem Sonntage oder gesetzlichen Feiertage den Beschlagnahmebefehl auszuführen, so soll der Friedensrichter auf den Befehl einen Erlaß eintragen, wonach der Befehl am Sonntag oder an einem anderen gesetzlichen Feiertag zu vollziehen sei.

Nichteinwohner.

Abschnitt 20. Wenn in einer beschworenen Aussage angegeben ist, daß der Beklagte außerhalb des Staates Colorado wohne und in diesem nicht gefunden werden könne um ihm die Vorladung persönlich zustellen zu können, oder daß er sich versteckt hält, oder dem Beamten Trotz bietet um einer Vorladung zu entgehen, so soll der Friedensrichter eine Anzeige der Beschlagnahme veröffentlichen lassen, indem er an drei der öffentlichen Plätze in seinem Bezirk drei Anzeigen der Erhebung unter solcher Beschlagnahme, und ebenso den Tag und die Stunde an welchem

die Verhandlung des Falles in seinem Amtslokale stattfindet, anschlagen läßt. Wenn der Beklagte dann zu der für Verhandlung der Klage festgesetzten Zeit sich nicht einfindet um den Fall zu vertreten, soll der Friedensrichter den Fall verhandeln und sein Urtheil abgeben, gerade wie in Fällen, wo die Vorladung persönlich erfolgt ist. Indessen muß eine solche Bekanntmachung mindestens zehn (10) Tage vor dem zur Verhandlung festgesetzten Tage stattfinden. Und ferner soll der Constable die Vorladung in solchen Fällen bis zu dem zur Verhandlung festgesetzten Tage in seinem Besitz behalten, so daß, wenn thunlich, die Vorladung noch vor dem zur Verhandlung festgesetzten Tage persönlich erfolgen kann.

Abschnitt 21. Wenn ein Sequestrirter verabsäumt hat dem Constable irgend welches, einem in Beschlagnahmefällen Beklagten zugehöriges Eigenthum auszuliefern, wenn er, wie in Abschnitt zehn (10) dieses Gesetzes vorgeschrieben, davon benachrichtigt worden, oder wenn er, wie in Abschnitt eilf (11) vorgesehen, verabsäumt eine Liste des Eigenthums zu geben, nachdem zu Gunsten des Klägers ein Urtheil gefällt worden, so soll es die Pflicht des Friedensrichters sein, im Namen des Klägers eine Vorladung an solchen Sequestrirten zu erlassen, worin dieser aufgefordert wird, an dem in der Vorladung festgesetzten Tage, und zur bestimmten Stunde, vor ihm zu erscheinen und den Grund anzugeben, warum nicht ein Urtheil zu Gunsten des Klägers und gegen den Sequestrirten als ein Sequestrirter des Beklagten im ursprünglichen Klagefalle abgegeben werden sollte, und zwar für den Betrag des Urtheils, oder für soviel davon, als noch nicht gedeckt ist. Wenn bei der Verhandlung der Sequestration es sich zeigen sollte, daß der Sequestrirte dem zur Zahlung Verurtheilten Baargeld schuldet, oder irgend welche Gegenstände oder Eigenthum des zur Zahlung Verurtheilten in seinem Besitze hat, soll der Friedensrichter ein Urtheil gegen solchen Sequestrirten abgeben für den Betrag solchen Geldes, oder den Werth anderer Gegenstände oder Eigenthums, das sich im Besitze eines solchen Sequestrirten befindet. Indessen darf das Urtheil den Betrag des gegen den zur Zahlung verurtheilten Schuldners abgegebenen Urtheils nebst Kosten nicht überschreiten. Wenn der Sequestrirte verabsäumt an dem in der Vorladung bezeichneten Tage sein Erscheinen zu machen, oder wenn er verabsäumt, das in seinen Händen befindliche Geld auszuliefern, oder dem

Verabsäumte Ablieferung von Eigenthum.

Urtheil gegen Sequestrirte.

Constable das dem Beklagten gehörige und in seinem Besitze befindliche Eigenthum auszuliefern, so soll ein Urtheil gegen solchen Sequestrirten zum vollen Betrage des gegen genannten Kläger gefällten Urtheiles nebst den Kosten in der Klagesache abgegeben werden. Eine Berufung an das Countygericht von irgend einem Erlasse des Friedensrichters unter diesem Abschnitte soll zulässig sein.

Berufung.

Verfolgung.

Abschnitt 22. Wenn ein Beklagter in Beschlagnahmefällen mit seinem Eigenthume aus dem County entfliehen sollte um der Beschlagnahme solchen Eigenthums, kraft eines gegen ihn erlassenen Befehles, aus dem Wege zu gehen, soll es für den Constable, in dessen Händen sich der Befehl befindet, gesetzlich sein, dem Beklagten nachzufolgen und das Eigenthum, woimmer er es innerhalb des Staates findet, wegzunehmen und nach dem County zurückzubringen, in welchem die Klage ursprünglich eingereicht wurde.

Dringlichkeits-Klausel.

Abschnitt 23. Nach Ansicht dieser Gesetzgebung liegt eine Dringlichkeit vor, deßhalb soll dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 8. Februar 1879.

Ein Gesetz,

in Bezug auf Bastardei (uneheliche Geburten).

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Vaterschafts-klage.

Abschnitt 1. Wenn eine unverheirathete Frauensperson von einem Kinde entbunden wird, das nach dem Gesetze als ein uneheliches angesehen und betrachtet werden würde, oder die mit einem Kinde schwanger geht, das, wenn geboren, ein uneheliches sein würde, gegen den Vater eines solchen Kindes Beschwerde einzulegen wünscht, so kann sie eine solche Beschwerde vor irgend einem Friedensrichter desjenigen County, in welchem sie entbunden worden, einreichen, oder im Falle das Kind noch nicht geboren ist, dann vor einem Friedensrichter da wo sie wohnen mag, worauf ein solcher Friedensrichter eine Vorladung an den der Vaterschaft Bezüchtigten erlassen soll, die diesem durch den Sheriff oder irgend einen Constable zuzustellen ist, und worauf

er sofort vor den betreffenden Friedensrichter gebracht werden soll. Wenn er vor dem Friedensrichter erscheint, soll dieser die Frauensperson in Gegenwart des der Vaterschaft Bezüchtigten in Bezug auf die gegen diesen erhobene Beschuldigung verhören. Das Ergebniß des Verhöres soll zu Papier gebracht werden, und wenn nach Ansicht des Friedensrichters, die Beschwerde wohl begründet erscheint, dann soll der Friedensrichter den Angeschuldigten für sein Erscheinen vor dem nächsten Distriktgerichte des County unter Bürgschaft, mit genügender Sicherheit, im Betrage von mindestens fünfhundert Dollars stellen, oder ihn in Ermanglung solcher Bürgschaft in Gewahrsam bringen lassen.

Vorladung. Verhör. Bürgschaft.

Abschnitt 2. Dem Friedensrichter ist es zur Pflicht gemacht, alle in dem Falle geführten Verhandlungen dem nächsten Distriktgerichte vorzulegen, welches Gericht, auf Verlangen der Frauensperson, ein Verfahren einleiten mag, zur Feststellung der Thatsache, ob der angebliche Vater der wirkliche Vater des Kindes ist oder nicht. Der Fall soll wie andere Fälle in genanntem Gerichte vor Geschworenen zur Verhandlung gebracht werden, und bei dem Verfahren sollen beide Parteien als competente Zeugen zugelassen werden.

Verhandlung vor Distriktgericht.

Abschnitt 3. Wenn die Geschworenen ihren Wahrspruch zu Gunsten der Klägerin abgeben, so können sie solchen Schadenersatz an die Klägerin bestimmen, wie sie behufs Unterhalts des Kindes für angemessen erachten mögen; und sie können die Bestimmung treffen, daß dieser Unterhalt jährlich oder anderweitig für irgend einen Zeitraum, nicht über achtzehn Jahre, bezahlt werde, und das Gericht soll das Urtheil demgemäß abgeben und den Vollzugsbefehl erlassen. Im Falle die Geschworenen eine jährliche Vergütung bestimmen, dann kann der Vollzugsbefehl alljährlich, von der Zeit an gerechnet, wo das Urtheil abgegeben wurde, für den von den Geschworenen jährlich erlaubten Betrag erlassen werden.

Schadenersatz.

Abschnitt 4. Ein angemessener Betrag der so erlangten Summe soll zur Unterstützung, Erhaltung und Erziehung des unehelichen Kindes verwendet werden, und zu diesem Zwecke kann irgend ein Vormund, der für ein solches Kind ernannt worden sein mag, den Betrag, der durch Erlaß eines zu Recht sprechenden Gerichtes festgesetzt wird, verlangen und in Empfang nehmen.

Zahlung an Vormünder.

Gerichtskosten.

Abschnitt 5. Wenn bei der Verhandlung ein Urtheil gegen die Klägerin und zu Gunsten des Beklagten abgegeben wird, so soll der Beklagte entlassen und die Klägerin zur Bezahlung der Kosten verurtheilt werden.

Beschränkung.

Abschnitt 6. Keine Verhandlungen dürfen unter diesem Gesetze eingeleitet werden, nachdem das Kind zwölf Monate alt ist.

Genehmigt am 18. Februar 1879.

Ein Gesetz,

in Bezug auf amtliche Bürgschaften und auf Verbindlichkeiten, die den Countyräthen gegenüber eingegangen worden.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Kein Distrikt-Richter, Distrikt-Anwalt, County-Rath, County-Anwalt, County-Schreiber oder Richter soll hinfür auf einer amtlichen Bürgschaft, die von einem County-Beamten, Friedensrichter oder Constable in diesem Staate zu stellen ist, als Bürge auftreten.

Abschnitt 2. Kein solcher Beamter soll auf irgend einer Bürgschaft oder Verbindlichkeit, die einem Countyrathe in diesem Staate gegeben wird, als Bürge auftreten. Eine Uebertretung dieses Gesetzes zieht den Verlust des Amtes, das ein solcher Beamter inne hat, nach sich.

Genehmigt am 8. Februar 1879.

Ein Gesetz,

das dem Countyrath die Vollmacht gibt, auffichtslose Armenkinder unter Obhut zu stellen oder Kinder zu adoptiren; ferner, betreffs der Jurisdiction von Distrikt- und County-Gerichtshöfen mit Bezug hierauf.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Der Armenaufseher mag auffichtslose Kinder in Obhut geben.

Abschnitt 1. Die Armenaufseher der verschiedenen Counties innerhalb dieses Staates können irgend ein Kind, das nicht über vierzehn Jahre alt ist und das dem betreffenden County

zur Last liegt oder fallen mag, solchen Personen zur Obhut anvertrauen, die der Countyrath dafür bestimmen mag. Dies hat für den Zeitraum von je sechs Monaten zu geschehen, bis das Kind das Alter von achtzehn Jahren erreicht hat, und solches Unterobhutstellen ist von derselben Gültigkeit als ob das Kind sich selbst mit Zustimmung seiner Eltern so unter Obhut gestellt hätte.

Alter.

Abschnitt 2. Das Alter irgend eines auf diese Weise unter Obhut gestellten Kindes soll ermittelt und in dem Vertrag angeführt werden, und soll ohne weiteren Beweis als das richtige Lebensalter des Kindes angesehen werden.

Vertragsbestimmungen.

Abschnitt 3. Wennimmer der Armenaufseher irgend eines Countys ein Kind so unter Obhut stellt, dann hat der Vertrag die Bestimmung zu enthalten, daß derjenige, dem das Kind zur Obhut anvertraut wird, für dasselbe in gesunden und kranken Tagen zu sorgen und es mit Nahrung, Kleidung und, wenn nöthig, ärztlicher Hülfe zu versehen hat. Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß das Kind lesen und schreiben lernt und in den Elementarfächern unterrichtet wird; dies kann in einer öffentlichen oder irgend einer anderen Schule geschehen, worin Alles dies gelehrt wird, und zwar hat das Kind solche Schule für wenigstens drei Monate in jedem Jahre zu besuchen. Alle derartigen Verträge müssen in Duplicat ausgestellt werden, wovon dem Armenaufseher des Countys ein Exemplar zu überliefern und von ihm dem Recorder des betreffenden Countys zur Aufbewahrung zu übergeben ist.

Armenaufseher als Vormünder.

Abschnitt 4. Die Armenaufseher der verschiedenen Counties sollen als Vormünder jeder in ihrem betreffenden County unter Obhut stehenden oder in Dienst gegebenen Person betrachtet werden. Sie haben dafür zu sorgen, daß den Bestimmungen des Dienstcontractes nachgekommen wird und daß die unter Obhut gestellte Person human behandelt wird. Der Countyrath hat das Recht, jederzeit sich von der Art nnd Weise zu überzeugen, in welcher ein derart unter Obhut gestelltes Kind von dem Betreffenden, unter dessen Obhut es steht, behandelt wird, gleichviel ob dem Countyrath eine Beschwerde zuging oder nicht. Es ist demselben anheimgestellt, einen solchen oben erwähnten Vertrag zu widerrufen, falls irgend ein Grund vorliegt, und er kann ein solches Kind entweder Jemanden Anders in Obhut

Widerruf des Vertrags.

geben oder es seinen Freunden zurückgeben; oder der Countyrath mag solche thunliche Maßregeln ergreifen, wie dieselben mit nachfolgenden Bestimmungen vereinbar sein mögen. Der Armenaufseher hat den Countyrath von allen Beschwerden in Kenntniß zu setzen, die bei ihm bezüglich unpassender Behandlung von so unter Obhut gestellten Kindern gemacht werden, und ebenso von allen Thatsachen die ihm bezüglich der Vernachlässigung oder Mißhandlung solcher Kinder Seitens der sie in Obhut oder Beaufsichtigung habenden Personen zu Ohren kommen.

Beschwerden dem Countyrath vorzulegen.

Abschnitt 5. Derjenige unter dessen Obhut ein solches Kind gestellt ist, ist zu den Dienstleistungen desselben berechtigt und hat die ausschließliche Sorge für dasselbe und Beaufsichtigung desselben während der Dauer des genannten Vertrages. Eltern, die ihre Kinder dem County zur Last fallen lassen, sollen während des Zeitraumes, für welchen solche Kinder so unter Obhut gestellt sind, keine Anrechte auf die Sorge für noch Beaufsichtigung über solche Kinder haben, ausgenommen wenn dem Countyrath genügender Grund vorgebracht wird und nachdem Derjenige, welcher das Kind unter Obhut hat, davon in Kenntniß gesetzt ist, oder wenn der Grund angegeben wird, weßhalb er nicht so in Kenntniß gesetzt werden kann. Der Countyrath ist ermächtigt betreffenden Falles die Eltern zur Leistung einer entsprechenden Entschädigung an den Betreffenden, unter dessen Obhut das Kind steht, anzuhalten, ehe solche Eltern vom Countyrath eine Anweisung zur Wiedererlangung des Kindes erhalten können.

Beaufsichtigung solcher Kinder.

Abschnitt 6. Dem Countyrath ist es zur Pflicht gemacht von dem Charakter und der Verantwortlichkeit eines Jeden, dem ein Kind zur Obhut anvertraut werden soll, vollständige Einsicht zu nehmen, und es soll Keinem ein derartiges Kind in Obhut gegeben werden, ehe der Countyrath sich nicht genügend von der finanziellen und moralischen Fähigkeit einer solchen Person, den wirklichen Absichten der Bestimmungen dieses Gesetzes zu entsprechen, überzeugt hat.

Countyrath soll Charakter untersuchen.

Abschnitt 7. Der Countyrath (und der Armenaufseher) haben dieselbe Macht und Befugniß ihre Zustimmung zur Annahme an Kindesstatt irgend eines Waisenkindes, das dem County zur Last gefallen ist, zu geben, wie dies unter früheren Gesetzen dieses Staates dem Vormund oder den Eltern zugestanden hat.

Adoption von Waisen.

Der Countyrath soll dieselbe Vorsicht anwenden in Ermittelung des Charakters und der Fähigkeit einer Person, die ein Kind zu adoptiren wünscht, wie in dem Fall, wo ein Kind unter die Obhut einer Person gestellt wird; und es soll ihm ferner das Recht zustehen irgend einen Adoptions-Vertrag aufzulösen, wenn es sich herausstellen sollte, daß derselbe zum Nachtheil der so adoptirten Kinder mißbraucht wird.

Rechte der Distrikt- und Countygerichte.

Abschnitt 8. Durch Vorstehendes ist das Distriktgericht des betreffenden Countys in der Ausübung aller früher besessenen Gerechtsame zum Schutz und zur Aufsicht von Waisenkindern weder eingeschränkt, noch sind dem genannten Gerichte irgend welche früher innegehabte Rechte entzogen. Dem Distriktgerichte, oder wenn nicht in Sitzung, dem vorsitzenden Richter desselben, sowohl wie dem Countygerichte, oder wenn nicht in Sitzung, dessen Richter, steht zu jeder Zeit die Befugniß zu, gegen irgend ein Unrecht einzuschreiten, das einem unter solcher Obhut stehenden oder adoptirten Kinde, ob Waise oder nicht, zugefügt worden sein mag; sie sollen ferner alle Anordnungen, die auf die Wohlfahrt des Kindes Bezug haben, nach Recht und Gerechtigkeit treffen, und ferner alle zu diesem Zweck nöthig und dienlich erachteten Befehle erlassen.

Vorsitzer des Countyraths Armenaufseher.

Abschnitt 9. In allen Counties wo keine Armenaufseher bereits bestehen, ist zum Zwecke der Durchführung dieses Gesetzes der Vorsitzer des Countyrathes von Amtswegen der Armenaufseher.

Genehmigt am 5. Februar 1879.

Ein Gesetz,

um den berechtigten Wählern des Staates Colorado eine Abänderung von Abschnitt drei von Artikel zehn der Verfassung des Staates Colorado zu unterbreiten in Bezug auf Einkünfte.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Den berechtigten Wählern des Staates Colorado soll bei der nächsten allgemeinen Wahl für Mitglieder der Gesetzgebung behufs deren Annahme oder Verwerfung der folgende in Vorschlag gebrachte Zusatz zur Verfassung des Staates Colorado unterbreitet werden, der, wenn er von einer

Mehrheit der darüber Abstimmenden gutgeheißen wird, als ein Theil der Verfassung zu Recht bestehen soll, nämlich:

Abschnitt drei von Artikel X der Verfassung des Staates Colorado soll so abgeändert werden, um zu lauten wie folgt, nämlich:

Steuergleichheit

Abschnitt 3. Alle Steuern sollen innerhalb der Territorial-Grenzen der die Steuer erhebenden Behörde die nämlichen auf die gleiche Klasse von Gegenständen sein, und sollen nach allgemeinen Gesetzen umgelegt und erhoben werden, welche Gesetze solche Vorkehrungen treffen sollen, die geeignet sind, eine richtige Abschätzung alles Eigenthums, beweglichen sowohl wie unbeweglichen, herbeizuführen. Indessen sollen Bergwerke und zu Bergbauzwecken benutzter Grund und Boden, in welchem Gold, Silber und andere Edelmetalle gefunden werden, (die Nettoeinkünfte und an der Oberfläche angebrachte Verbesserungen ausgenommen,) für den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage der Annahme dieser Verfassung an gerechnet, steuerfrei sein. Nach Ablauf dieses Zeitraumes können sie, wie gesetzlich vorgeschrieben, besteuert werden. Ferner sollen die Haushaltsgegenstände einer jeden Person, die das Oberhaupt einer Familie ist, zum Werthbetrage von zweihundert Dollars steuerfrei sein. Gräben, Kanäle und Wasserleitungen, die von Einzelnen oder von Gesellschaften geeignet nnd benutzt werden zum Zwecke der Berieselung von Ländereien, welche von solchen Einzelnen, Gesellschaften oder Mitgliedern von solchen Gesellschaften geeignet werden, sollen nicht besonders besteuert werden, so lange sie ausschließlich zu solchem Zwecke geeignet und benutzt werden.

Abstimmung.

Abschnitt 2. Jeder Wähler, der bei genannter Wahl seine Stimme abgibt, soll im Stimmkasten einen Zettel niederlegen, auf welchem die Worte geschrieben oder gedruckt sind: „Für den Zusatz"; oder die Worte: „Gegen den Zusatz".

Stimmenzählung.

Abschnitt 3. Die für Annahme oder Verwerfung des genannten Zusatzes abgegebenen Stimmen sollen gezählt und das Ergebniß in der Weise ermittelt werden, wie dies unter den Gesetzen des Staates für die Zählung der Stimmen für den Congreßabgeordneten festgesetzt ist.

Genehmigt am 18. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung von Abschnitt vierzig von Kapitel neunzehn der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt vierzig von Kapitel neunzehn der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado, überschrieben, „Corporationen," genehmigt am 14. März 1877, sei und derselbe ist anmit abgeändert, um zu lauten wie folgt:

Beschworene Aussage zu hinterlegen.

Abschnitt 40. Der Vorsitzer oder Secretär einer solchen Versammlung soll thunlichst bald nach einer solchen Versammlung im Amtslokale des Urkunden-Recorders desjenigen County, in welchem eine solche Kirchengemeinde, Kirche oder Gesellschaft organisirt ist, oder im Falle einer allgemeinen Incorporation, wie dies in Abschnitt vierundvierzig vorgesehen ist, im Amtslokale des Staats-Secretärs, eine beschwore Aussage in ungefähr der folgenden Form anfertigen und hinterlegen:

Staat Colorado, }
———County, } ss.

Formular.

Ich beschwöre (oder bekräftige, wie der Fall nun sein mag) feierlichst, daß in einer Versammlung von Mitgliedern der (hier führe den Namen der Gesellschaft an, unter welchem sie vor ihrer Incorporation bekannt war,) abgehalten zu———im County von———und Staat Colorado, an dem———Tag des———A. D. 187—— zu diesem Zwecke, die folgenden Personen erwählt oder ernannt wurden (hier füge die Namen bei) als Vertrauensmänner (oder Aufseher, Vorsteher oder Beamte, unter welchem Namen sie nun immer gehen mögen, mit Befugnissen und Pflichten gleich denen von Vertrauensmännern, nach den Vorschriften und Gebräuchen solcher Gesellschaften, Kirchen oder Kirchengemeinden) und (hier füge den Namen ein) als ihren Corporationsnamen angenommen haben; ferner daß der Unterzeichnete in genannter Versammlung die Stelle eines Vorsitzers (oder Secretärs, wie der Fall nun sein mag,) bekleidete.

Unterzeichnet und beschworen in meinem Beisein diesen——— Tag des———A. D. 18——

———————————

(Namensunterschrift.)

Beweis der Incorporation.

Eine derart beschworene Aussage oder eine Abschrift derselben, wenn vom Recorder in richtiger Weise beglaubigt, soll als Beweis der wirklichen Incorporation einer solchen Kirchengemeinde, Kirche oder Gesellschaft entgegengenommen werden.

Nebst den in der beschworenen Aussage, wie oben bestimmt, anzugebenden Thatsachen, mag eine solche Corporation darin irgend eine andere gesetzliche Klausel oder Klauseln anführen, die sie als einen Theil ihres Freibriefes ins Leben zu rufen wünschen.

Genehmigt am 8. Februar 1879.

Ein Gesetz,

in Bezug auf Aktiengesellschaften, die zu religiösen, Erziehungs- oder mildthätigen Zwecken gebildet werden.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Incorporation von religiösen, Erziehungs- und mildthätigen Gesellschaften.

Abschnitt 1. Jede Aktiengesellschaft oder Vereinigung, die vordem oder nachdem in diesem Staate zu religiösen, Erziehungs- oder mildthätigen Zwecken gebildet worden ist oder gebildet wird, kann unter diesem Gesetze in folgender Weise incorporirt werden, nämlich:

Durch Erwählung oder Ernennung, je nach ihren Gewohnheiten und Gebräuchen, in einer zu diesem Zwecke abgehaltenen Versammlung, von zwei oder mehreren ihrer Mitglieder zu Directoren, Vertrauensmännern, Verwaltern oder Aufsehern oder solch andern Beamten, deren Befugnisse und Pflichten denen von Vertrauensmännern gleichkommen, wie es den Gebräuchen und Gewohnheiten, Regeln und Vorschriften einer solchen Kirchengemeinde, Kirche oder Gesellschaft gemäß, annehmbar erscheinen mag. Sie kann einen Corporationsnamen annehmen, und nach der später hierin bestimmten Eintragung der beschworenen Aussage soll sie ein Staatskörper und eine Körperschaft unter dem so angenommenen Namen sein.

Beschworene Aussage.

Abschnitt 2. Der Vorsitzer oder Secretär einer solchen Versammlung soll thunlichst bald nach Abhaltung derselben im Amtslokale des Urkunden-Registrators desjenigen County, in welchem eine derartige Kirchengemeinde, Kirche oder Gesellschaft

sich gebildet hat, eine beschworene Aussage dem wesentlichen Inhalte nach in folgender Form machen und hinterlegen.

Staat Colorado, }
————County, } ss.

Form derselben.

Ich beschwöre (oder bekräftige, wie der Fall nun sein mag,) feierlich, daß in einer Versammlung von Mitgliedern der (hier füge den Namen der Gesellschaft bei, unter dem sie vor ihrer Incorporation bekannt war,) abgehalten zu ————im County von————und Staat Colorado, an dem———Tag des Monats——— ——A. D. 18—— zu diesem Zwecke, die folgenden Personen als Vertrauensmänner (oder Verwalter, Vorsteher oder anderweitige Beamte, welchen Namen sie immer annehmen mögen, mit Befugnissen und Pflichten gleich denen der Vertrauensmänner, nach den Regeln und Gebräuchen solcher Gesellschaft, Kirche oder Kirchengemeinde,) erwählt (oder ernannt) wurden, nämlich: (hier füge die Namen bei;) daß ferner bei dieser Versammlung solche Gesellschaft, Kirche oder Kirchengemeinde (hier füge den Corporationsnamen bei) als ihren Corporationsnamen annahm; daß der Betrag des Grundkapitals solcher Gesellschaft, Kirche oder Kirchengemeinde ———Dollars beträgt, vertheilt auf———Aktien von je——— Dollars, und daß der Unterzeichnete bei dieser Versammlung die Stelle des Vorsitzers (oder Secretärs, wie der Fall nun sein mag,) bekleidete.

———————————

(Namensunterschrift.)

Unterzeichnet und beschworen in meinem Beisein an diesem———Tag des———— A. D. 18——

———————————

Beweis der Incorporation.

Eine derartige Bescheinigung oder eine Abschrift derselben, vom Recorder, in entsprechender Weise beglaubigt, soll als Beweis der gültigen Incorporation einer solchen Gesellschaft, Kirche oder Kirchengemeinde entgegengenommen werden.

Nebengesetze.

Abschnitt 3. Die Direktoren, Vertrauensmänner, Verwalter oder Vorsteher einer solchen Corporation sollen die erforderlichen Nebengesetze für die Wahl von Direktoren, Vertrauensmännern, Verwaltern oder Vorstehern und anderen Beamten erlassen und für die in jeder Beziehung passende Leitung einer solchen Kirchengemeinde, Kirche oder Gesellschaft.

Uebergang von Eigenthum.

Abschnitt 4. Nach erfolgter Incorporation einer solchen Kirchengemeinde, Kirche oder Gesellschaft soll sofort alles bewegliche und unbewegliche Eigenthum, das sich im Besitze irgend einer Person oder eines Vertrauensmannes zum Besten der Mitglieder derselben befindet, auf solche Corporation übergehen und ihrer Controlle unterworfen sein, und es kann von ihr benutzt, verpfändet, verkauft und übertragen werden, als ob es einer solchen Corporation durch Besitztitel übertragen worden wäre.

Rechtlicher Bestand.

Abschnitt 5. Unter diesem Gesetze gebildete Corporationen sollen in dem in der beschworenen Aussage angegebenen Namen Corporationen und Staatskörper sein, sowohl thatsächlich als auch dem Namen nach, und sollen unter diesem Namen für den Zeitraum, für welchen sie organisirt worden, bestehen. Sie können in irgend einem Civilgerichte dieses Staates klagen oder beklagt werden, sie können ein gemeinschaftliches Siegel führen, das sie nach Belieben ändern oder erneuern mögen, indem sie einen Abdruck desselben im Amtslokale des Schreibers und Recorders desjenigen County hinterlegen, in welchem irgend eine derartige Corporation unter diesem Gesetze gebildet wurde; sie können so viel bewegliches und unbewegliches Eigenthum als zum Betriebe ihrer Geschäfte erforderlich sein mag, eignen, besitzen und die Nutznießung davon haben, ob dasselbe nun durch Kauf, Vermächtniß, Vergleich, Schenkung oder anderweitg in ihren Besitz gekommen; und sie mögen dasselbe oder irgend einen Theil desselben verkaufen und veräußern, wenn die Corporation keinen Gebrauch dafür hat. Sie können Geld aufnehmen und ihre Privilegien und ihr Eigenthum, bewegliches sowohl wie unbewegliches, als Sicherheit für die Rückzahlung desselben verpfänden; und sie können alle Befugnisse besitzen und ausüben die nöthig und erforderlich sind, um den Zweck, für welchen die Corporation sich unter diesem Gesetze gebildet hat, zu erreichen.

Aktien.

Einzahlung.

Abschnitt 6. Der Nominalwerth jeder Aktie soll nicht unter zehn und nicht über hundert Dollars betragen. Die Aktien sollen als persönliches Eigenthum angesehen und als solches unter den Bestimmungen der Nebengesetze übertragbar sein. Anzeichnungen auf dieselben sollen an die Corporation zahlbar gemacht werden, und sollen in solchen Beträgen und zu solcher Zeit oder Zeiten einbezahlt werden, wie dies durch die Direktoren, Vertrauensmänner oder andere ähnliche Beamte

bestimmt wird. In den Nebengesetzen mag ein Verfall oder Verkauf der Aktien vorgesehen werden, falls die von Zeit zu Zeit fällig werdenden Beträge oder Besteuerungen nicht einbezahlt werden; jedoch soll kein Verfall der Aktien oder der darauf einbezahlten Beträge gegen irgend einen Nachlaß oder gegen irgend einen Aktieninhaber erklärt werden, ehe der darauf fällige Betrag nicht einverlangt worden ist. Verfall.

Abschnitt 7. Die einer solchen Körperschaft zustehenden Befugnisse sollen von einem Direktoren-Rath, von Vertrauensmännern oder andern ähnlichen Beamten in der Weise und für den Zeitraum ausgeübt werden, wie dies durch die Verfassung und die Nebengesetze einer solchen Körperschaft vorgeschrieben werden mag. Indessen dürfen dieselben nicht im Widerspruch mit irgend welchen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Gesetze dieses Staates stehen. Direktorium.

Abschnitt 8. Sollte es sich jemals ereignen, daß eine Wahl von Direktoren, Vertrauensmännern oder anderen ähnlichen Beamten nicht an dem unter der Constitution oder den Nebengesetzen dazu bestimmten Tage abgehalten werden sollte, wenn sie hätte abgehalten werden sollen, so soll die Gesellschaft aus diesem Grunde nicht aufgelöst werden, es soll vielmehr zulässig sein, solche Direktoren, Vertrauensmänner oder andere Beamte an irgend einem darauf folgenden Tage zu erwählen, wie dies durch die Constitution oder Nebengesetze vorgeschrieben sein soll. Direktorenwahl.

Abschnitt 9. Jeder Aktieninhaber soll für die Schulden der Corporation bis zu dem Betrage haftbar sein, der auf die von ihm geeigneten Aktien noch einzubezahlen ist und welcher in der hierin beschriebenen Weise einzutreiben ist. Wenniminer eine Schuldklage gegen die Corporation anhängig gemacht wird, soll es zulässig sein, gleichzeitig gegen einen oder mehrere der Aktieninhaber einzuschreiten, zu dem Betrage des von solchen Aktieninhabern unbezahlten Restes auf die von ihnen beziehungsweise geeigneten Aktien, gerade wie im Falle von Sequestration (Garnishment). Haftbarkeit der Aktionäre.

Abschnitt 10. Nach Einzahlung des letzten Betrages auf das von der Gesellschaft, wie vorbemerkt, festgesetzte und beschränkte Grundkapital soll der Präsident und eine Mehrheit des Rathes der Direktoren, Vertrauensmänner oder anderer ähnlicher Beam- Wenn Aktionäre nicht haftbar.

ten eine Bescheinigung ausfertigen, worin der Betrag des so festgesetzten und einbezahlten Grundkapitals angegeben ist. Diese Bescheinigung soll von dem Präsidenten und einer Mehrheit des Direktoren-Rathes, der Vertrauensmänner oder anderer ähnlicher Beamten unterzeichnet und beschworen werden und muß im Amtslokale des Schreibers und Recorders desjenigen County, innerhalb wessen die Corporation gebildet wurde, eingetragen werden. Vom Datum der Ausfertigung und Eintragung der vorgenannten Bescheinigung an, sind die Aktieninhaber einer solchen Corporation für keine Schulden derselben mehr haftbar.

Aktien ausgegeben für Eigenthum.

Abschnitt 11. Die Direktoren, Vertrauensmänner oder andere ähnliche Beamte einer solchen Corporation können das für ihre Geschäfte erforderliche bewegliche und unbewegliche Eigenthum ankaufen und Aktien zum Betrage dessen Werthes als Bezahlung dafür ausstellen. Die in solcher Weise ausgestellten Aktien sollen als voll einbezahlt erklärt und angenommen werden und keinen weiteren Beiträgen oder Besteuerungen unterworfen sein. Auch sollen sie nicht für Schulden der Corporation haftbar sein.

Neuincorporation von alten Gesellschaften.

Abschnitt 12. Irgend eine Kirchengemeinde, Kirche oder Gesellschaft, die bereits früher unter den Bestimmungen irgend eines Gesetzes für Incorporation von religiösen, Erziehungs- oder mildthätigen Gesellschaften incorporirt wurde, kann sich unter den Bestimmungen dieses Gesetzes auf's Neue incorporiren lassen, in gleicher Weise, als ob sie früher noch nicht incorporirt gewesen wäre. In diesem Falle geht alles bewegliche und unbewegliche Eigenthum der alten Corporation in den Besitz der neuen Corporation über, allen ihren Schulden, Vereinbarungen und Verbindlichkeiten unterworfen.

Auslegung.

Die Worte „Direktoren" und „Vertrauensmänner", woimmer dieselben in diesem Gesetze vorkommen, sind so auszulegen, daß sie die Verwalter, Vorstände und solch andere Beamte umfassen, welche die Pflichten von Vertrauensmännern oder Direktoren vollziehen.

Incorporation von religiösen Sekten.

Abschnitt 13. Wenn eine christliche Gemeinschaft oder eine andere religiöse Sekte, ihrer Verwaltungsweise entsprechend, eine Organisation besitzt, sei dieselbe nun als Synode, Presbyterium, Conferenz, Episcopat, oder unter irgend einem andern Namen bekannt, welche Organisation kirchliche und geistliche Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder über den ganzen Staat hinweg ausübt, und deren Behörden wünschen Erziehungs,-

Mildthätigkeits-, Unterstützungs-, oder Missions-Anstalten zu errichten und halten eine Incorporation zur erfolgreicheren Verwaltung einzelner oder aller solcher Anstalten für annehmbar, so können genannte Behörden nebst solchen Personen, die sie mit sich verbinden mögen, eine solche Incorporation bilden, in der Weise und mit den Befugnissen, wie dies bereits hierin für die Incorporation von Kirchen, Kirchengemeinden und Gesellschaften vorgeschrieben ist.

Genehmigt am 20. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung von Kapitel neunzehn (19) der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado, überschrieben, „Corporationen."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt zwölf (12) von Kapitel neunzehn (19) der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado, überschrieben, „Corporationen", sei und derselbe ist anmit abgeändert durch Ausstreichung der Worte „innerhalb sechszig Tage" und „innerhalb der genannten sechszig Tage", woimmer dieselben darin vorkommen, so daß genannter Abschnitt in abgeänderter Weise lautet:

Angabe des einbezahlten Kapitals.

Der Präsident und eine Mehrheit der Direktoren oder Vertrauensmänner sollen nach Einzahlung des letzten Betrages des von der Gesellschaft so festgesetzten und beschränkten Grundkapitals eine Bescheinigung ausstellen, worin sie den Betrag des so festgesetzten und einbezahlten Kapitals angeben. Diese Bescheinigung soll von dem Präsidenten und einer Mehrheit der Direktoren oder Vertrauensmänner unterzeichnet und beschworen werden, worauf sie dieselbe im Amtslokale des Staatssecretärs eintragen und eine Abschrift im Amtslokale des Urkunden-Recorders in demjenigen County hinterlegen sollen, in welchem die Gesellschaft ihre Geschäfte vornimmt.

Privat- und Sparbanken.

Abschnitt 2. Abschnitt fünfundsechszig (65) des genannten Kapitels neunzehn (19) sei und derselbe ist anmit abgeändert durch Ausstreichung des Wortes „privat", woimmer dasselbe in genanntem Abschnitte vorkommt, und durch Einschaltung des

Wortes „Spar“, so daß genannter Abschnitt in veränderter Form lautet:

Es soll Niemanden gestattet sein eine Sparbank zu halten, die nicht unter den Gesetzen des Staates oder Territoriums Colorado organisirt ist.

Abschnitt 3. Abschnitt zweiundvierzig (42) des genannten Kapitels neunzehn (19) sei und derselbe ist anmit abgeändert um zu lauten wie folgt:

Bewegliches und unbewegliches Eigenthum überzutragen.

Abschnitt 42. Nach der Incorporation einer Kirchengemeinde, Kirche oder Gesellschaft, soll alles bewegliche und unbewegliche Eigenthum, das sich im Besitze irgend einer Person oder eines Vertrauensmannes zum Gebrauch der Mitglieder derselben befindet, sofort auf eine solche Corporation übergehen und ihrer Controlle unterworfen sein, und es kann von solcher Corporation benutzt, verpfändet, verkauft und übergetragen werden, als ob es ihr urkundlich überschrieben worden wäre.

Missionszweck.

Wenn indessen die Vorstände irgend einer Kirche, Sekte oder religiösen Genossenschaft sich zu allgemeinen Missions- oder andern später hier vorgeschriebenen Zwecken, und in Uebereinstimmung mit dem Verfahren und den Gebräuchen solcher Kirchen, Sekten oder religiösen Genossenschaften incorporiren ließen und das Eigenthum der Missions-Anstalten auf solche Corporation übergehen soll, dann soll alles derartige Eigenthum, das sich bisher im Besitze irgend einer Person oder von Vertrauensmännern zum Besten solcher Missions-Anstalten befand, auf genannte allgemeine Corporation übergehen. Wennimmer dann irgend eine Missions-Anstalt wegen Wegzug der Bevölkerung oder aus andern Gründen eingeht oder aufgegeben werden sollte, so mag genannte allgemeine Incorporation, nach ihrem Ermessen, alles derartige Missionseigenthum verkaufen oder anderweitig veräußern, und der Ertrag eines solchen Verkaufes oder einer solchen Veräußerung soll genannter Kirche, Sekte oder religiöser Genossenschaft im Staate Colorado zu Gute kommen.

Specialversammlung.

Abschnitt 4. Wennimmer die Aktieninhaber irgend einer Corporation, welche einen Drittheil oder mehr des Grundkapitals derselben repräsentiren, die Vertrauensmänner, den Präsidenten oder Secretär derselben auffordern, eine Special-Versammlung der Aktieninhaber zu berufen zu irgend einem in der Aufforderung angegebenen Zwecke, (einem andern als den in Abschnitten einhundertundzweiundzwanzig und einhundertundfünfundzwanzig

des Kapitels, zu welchem dieses zusätzlich ist, angegebenen Zwecken,) soll es die Pflicht eines solchen Vertrauensrathes, Präsidenten oder Secretärs sein, sofort eine solche Special-Versammlung zu berufen, indem er persönlich oder brieflich eine vom Präsidenten oder Secretär unterzeichnete und richtig adressirte Bekanntmachung jedem Aktieninhaber zustellt, in welcher sowohl Zweck und Ort einer solchen Versammlung angegeben sind, als auch die Zeit der Abhaltung, die nicht unter dreißig und nicht über vierzig Tage vom Datum des Erlasses der Bekanntmachung an gerechnet, sich belaufen soll, es sei denn, daß in der Aufforderung der Aktieninhaber ein längerer Zeitraum gewünscht wird. Wenn bei irgend einer derartigen Special-Versammlung die Stimme der Mehrheit aller gesetzlich ausgegebenen Aktien zu Gunsten des in der Aufforderung und Bekanntmachung angegebenen Vorschlages oder der Maßregel abgegeben wird, so soll der Vorschlag oder die Maßregel als angenommen und für eine solche Corporation oder Gesellschaft bindend erklärt werden. Bei jeder derartigen Versammlung soll die Abstimmung mittelst Stimmzetteln erfolgen und jeder Aktieninhaber soll zu soviel Stimmen berechtigt sein, als er Aktien oder Antheil in genannter Corporation eignet.

Berufungsweise.

Die Mehrheit entscheidet.

Stimmzettel.

Genehmigt am 8. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung von Abschnitt hundertundzweiundzwanzig (122) eines Gesetzes, überschrieben, Ein Gesetz in Bezug auf Counties, Countybeamte und Countyverwaltung, und zum Widerruf darauf bezüglicher Gesetze, genehmigt am 24. März 1877.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt hundertundzweiundzwanzig (122) eines Gesetzes, überschrieben, Ein Gesetz in Bezug auf Countys, Countybeamte und Countyverwaltung, und zum Widerruf darauf bezüglicher Gesetze, genehmigt am 24. März, 1877, sei und dasselbe ist anmit dahin abgeändert, um zu lauten wie folgt, nämlich:

Wennimmer der Countyrath eines County der Ansicht ist, daß genannter Steuerumleger außer Stande sein würde, die Pflichten

Steuerdistrikte und Gehülfs-Steuerumleger.

seines Amtes innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu erfüllen, so soll der Rath ein solches County in Umlagedistrikte eintheilen und den Steuerumleger veranlassen, einen Gehülfen für jeden dieser Distrikte zu ernennen. Ein solcher Gehülfe muß ein berechtigter Stimmgeber des betreffenden Distriktes sein, muß eingeschworen werden, und soll dem Steuerumleger Bürgschaft stellen.

Genehmigt am 12. Februar 1879.

Ein Gesetz,

überschrieben, Ein Gesetz, um es den verschiedenen Counties des Staates zu ermöglichen, ihre schwebende Schuld zu fundiren.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Fundirung der Countyschuld.

Abschnitt 1. Wenn fünfzig Stimmgeber eines County, die im vorhergehenden Jahre Steuern auf ihr in diesem County besteuertes Eigenthum bezahlt haben, darum nachsuchen, so soll es die Pflicht des Countyrathes eines jeden County, das eine

Bekanntmachung

schwebende Schuld von über fünftausend Dollars hat, sein, während dreißig Tagen innerhalb einer in diesem County erscheinenden Zeitung eine Bekanntmachung zu veröffentlichen, worin die Inhaber von Zahlungsanweisungen dieses County aufgefordert werden, innerhalb sechszig Tagen vom ersten Tage der Veröffentlichung obiger Bekanntmachung an gerechnet, dem Countyrathe des genannten County schriftliche Mittheilung zu machen, über den Betrag der Zahlungsanweisungen eines solchen County, die vor dem ersten Mai A. D. 1879 ausgestellt wurden, und den sie gegen Schuldscheine dieses County, welche unter den Bestimmungen dieses Gesetzes auszugeben sind, umzutauschen wünschen; ebenso den Werthansatz zu welchem sie solche Zahlungsanweisungen gegen diese Schuldscheine, die zu ihrem Nennwerthe anzunehmen sind, umtauschen wollen. Die Veröffentlichung einer derartigen Bekanntmachung hat mindestens vier Monate vor der nächstbevorstehenden allgemeinen Wahl zu beginnen. Falls keine Zeitung in einem solchen County erscheinen sollte, so hat die Veröffentlichung einer solchen Bekanntmachung in einer in der Stadt Denver erscheinenden, vom Countyrathe auszuwählenden Zeitung zu erfolgen.

Wenn fünfzig Stimmgeber eines County, die im vorhergehenden Jahre Steuern auf ihr in diesem County besteuertes Eigenthum bezahlt haben, darum nachsuchen, so soll es die Pflicht des Countyrathes eines solchen County sein, während mindestens dreißig Tagen unmittelbar vor einer allgemeinen Wahl in einer im County erscheinenden Zeitung eine Bekanntmachung zu veröffentlichen, dahin lautend, daß den berechtigten Stimmgebern eines solchen County, die auf ihr in diesem County besteuertes Eigenthum im vorhergehenden Jahre Steuern bezahlt haben, die Frage zur Abstimmung vorgelegt werden wird, ob der Countyrath unter den Bestimmungen dieses Gesetzes Schuldscheine eines solchen County ausstellen soll, um Zahlungsanweisungen des County, die vor dem ersten Mai A. D. 1879 ausgegeben wurden, zu einem gewissen Werthsatz dagegen einzutauschen. Der Werthsatz soll von dem Countyrathe festgesetzt und in genannter Bekanntmachung angegeben werden. Die Frage, ob eine solche Countyschuld unter den Bestimmungen dieses Gesetzes zu fundiren ist, soll dadurch den weiter unten bezeichneten berechtigten Stimmgebern bei der nächstfolgenden allgemeinen Wahl zur Abstimmung unterbreitet sein. Falls in einem solchen County keine Zeitung erscheint, soll der Countyrath die Bekanntmachung an mindestens zwei in's Auge fallenden Plätzen in jedem Wahlbezirke eines solchen County wenigstens dreißig Tage vor der nächsten allgemeinen Wahl anschlagen lassen. Abstimmung.

Der Countyschatzmeister dieses County soll eine beglaubigte Liste der Steuerzahler eines solchen County anfertigen, die im vorhergehenden Jahre auf ihr in solchem County besteuertes Eigenthum Steuern entrichtet haben. Diese Liste soll er den Wahlrichtern in jedem Wahlbezirke des County einhändigen lassen. Niemand darf über die Frage der Fundirung der Countyschuld abstimmen, wenn sein Name sich nicht auf solcher Liste befindet, oder wenn er nicht alle im vorhergehenden Jahre auf sein im County befindliches Eigenthum umgelegte Countysteuern entrichtet hat. Liste der Steuerzahler.

Wenn zwei Drittheile der über die Frage einer derartigen Fundirung der schwebenden Countyschuld gesetzlich abgegebenen Stimmen für Fundirung einer solchen Schuld ausfallen, so kann der Countyrath an irgend eine Person oder Corporation, welche Inhaber von Zahlungsanweisungen des County ist, die vor dem ersten Mai A. D. 1879 ausgestellt wurden, mit Zinszetteln ver- Wenn zu Gunsten der Fundirung

sehene Schuldscheine eines solchen County im Austausche gegen diese Zahlungsanweisungen ausstellen, zu einem Werthsatz, der den vom Countyrathe in der veröffentlichten Bekanntmachung angegebenen Betrag nicht überschreitet.

Nennwerth der Schuldscheine.

Indessen darf kein Schuldschein in geringerem Nennwerthe als fünfzig Dollars ausgestellt werden, und wenn in größerem Betrage, dann für eine Verfältigung dieser Summe. Solche Schuldscheine dürfen nicht über acht Prozent Zinsen jährlich tragen, vom Tage ihrer Auslieferung an gerechnet. Die Zinsen sind entweder im Amtslokale des Countyschatzmeisters oder in der Stadt New York zahlbar, je nach Wunsch des Inhabers, und zwar alljährlich am ersten Februar und August auf Vorlegung der betreffenden Zinszettel für dieselben. Solche Schuldscheine können vom County, je nach Belieben, zehn Jahre nach ihrer Ausstellung eingelöst werden; absolut fällig und zahlbar sollen sie aber zwanzig Jahre nach Datum ihrer Ausstellung sein. Der Gesammtbetrag der unter diesem Gesetze auszustellenden Schuldscheine darf den Betrag der am ersten Mai 1879 vorhandenen Countyschuld nicht übersteigen. Der Betrag soll vom Countyrathe ermittelt, und eine Bescheinigung desselben ausgefertigt und

Zinsen.

Registrirung der Schuldscheine.

den Countyurkunden einverleibt werden. Irgend welche Schuldscheine, die über diesen Betrag hinaus ausgestellt werden, sollen ungültig und werthlos sein. Alle unter den Bestimmungen dieses Gesetzes auszugebenden Schuldscheine sollen im Amtslokale des Staatsauditors registrirt werden, wofür eine Gebühr von zehn Cents für jeden zu registrirenden Schuldschein an den Auditor zu entrichten ist.

Wie Schuldscheine auszustellen sind.

Abschnitt 2. Alle Schuldscheine, die unter den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgegeben werden mögen, sollen vom Countyrathe unterzeichnet, vom Countyschatzmeister des County gegengezeichnet und vom Schreiber dieses County beglaubigt werden. Jeder Schuldschein soll mit dem Siegel des County versehen und vom Countyschatzmeister in der Reihenfolge in welcher sie ausgegeben, numerirt und in einem besonders zu diesem Zwecke gehaltenen Buche eingetragen werden. Auf jedem Schuldscheine soll auf der Frontseite der Betrag, für welchen er ausgegeben worden, an wen ausgestellt, und das Datum seiner Ausstellung angegeben sein.

Abschnitt 3. Der Countyrath soll die Befugniß besitzen, die Form genannter Schuldscheine und der dazugehörigen Zins-

zettel vorzuschreiben und Vorkehrungen für die halbjährlich fällig werdenden Zinsen auf solche wirklich ausgestellten und abgelieferten Schuldscheine, zu treffen. Auch soll er alljährlich eine genügend große Steuer zur Bezahlung solcher Zinsen erheben, und behufs schließlicher Einlösung solcher Schuldscheine soll er nach Verlauf von acht Jahren, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, alljährlich auf alles steuerbare Eigenthum im County eine seinem Ermessen anheimgegebene Steuer erheben, die aber in keinem Jahre zehn Prozent des Nennwerthes vom Gesammtbetrag der ausgestellten nicht eingelösten Schuldscheine übersteigen darf, um mit diesem Betrag einen jährlichen Fond, der Einlösungsfond genannt werden soll, zu schaffen. Steuern zur Deckung der Schuldscheine.

Alle Steuern zur Deckung der Zinsen und zur Einlösung solcher Schuldscheine sind in Baargeld zu entrichten und vom Countyschatzmeister als ein Specialfond aufzubewahren, der blos zur Bezahlung der Zinsen und zur Einlösung solcher Schuldscheine verwendet werden darf. Derartige Steuern sind in gleicher Weise wie andere Steuern umzulegen und zu erheben. Specialfond.

Abschnitt 4. Wenn sich genügende, dem Einlösungsfond gutgeschriebene Gelder in Händen des Countyschatzmeisters befinden, um Kapital und Zinsen irgend welcher solcher Schuldscheine decken zu können, so ist es diesem zur Pflicht gemacht, eine solche Anzahl von Schuldscheinen und darauf fälliger Zinsen einzuberufen und zu bezahlen, als er, wie bereits bestimmt, mit den an Hand befindlichen Geldern zu decken im Stande sein mag. Ein solcher Schuldschein oder solche Schuldscheine sollen in der Reihenfolge in welcher sie numerirt sind, bezahlt werden. Wenn irgend welche Schuldscheine oder Zinszettel, unter diesem Gesetze ausgegeben, eingelöst worden, soll genannter Schatzmeister dies dem Countyrathe zur Anzeige bringen, worauf dieser sie in der Weise abzustempeln hat, daß sie genau kenntlich bleiben. Auch soll er ein Verzeichniß derselben anfertigen lassen. Einlösung, wenn Geld vorhanden.

Wenn irgend welche dieser Schuldscheine eingelöst werden sollen, so hat der Countyschatzmeister während dreißig Tagen in einer in oder nahe dem Countysitze erscheinenden Zeitung und in einer in der Stadt Denver herausgegebenen Zeitung eine Bekanntmachung zu veröffentlichen, des Inhalts, daß gewisse Countyschuldscheine, mit Angabe ihrer Nummer und ihres Betrages, gegen Vorzeigung bezahlt werden, und nach Ablauf dieser dreißig Tage sollen solche Schuldscheine keine Zinsen mehr tragen. Einberufung der Schuldscheine.

Art und Weise der Abstimmung.

Abschnitt 5. Bei der oben vorgeschriebenen Abstimmung soll jeder so Abstimmende seine Stimme mittelst eines besonderen Stimmzettels abgeben, welcher in einem ausschließlich zu diesem Zwecke benutzten Stimmkasten zu hinterlegen ist. Auf dem Stimmzettel sollen die Worte „Für die Fundirung der Countyschuld" oder „Gegen die Fundirung der Countyschuld" stehen. Wenn bei Zählung der Stimmen, (die in gleicher Weise erfolgen soll, wie die Zählung der Stimmen für Countybeamte,) es sich herausstellt, daß zwei Drittheile aller der über die so unterbreitete Frage abgegebenen Stimmen für Fundirung der Countyschuld lauten, dann soll der Countyrath ermächtigt sein, die Bestimmungen dieses Gesetzes auszuführen, und die Zählungsbehörde soll eine Bescheinigung über die Stimmenabgabe anfertigen und dieselbe soll den Countyakten einverleibt werden.

Besondere Liste.

Die Wahlrichter sollen eine besondere Liste der Namen solcher Stimmgeber anfertigen, die über die Frage der Fundirung der Countyschuld gestimmt haben, in der Reihenfolge, in welcher sie ihre Stimmen abgegeben, und dieselbe beglaubigt an den Countyschreiber einreichen. Jeder Stimmzettel soll in der Reihenfolge, in welcher er abgegeben worden, numerirt werden, und die Nummer ist auf erwähnter Liste von Stimmgebern gegenüber dem Namen dessen, der die Stimme abgegeben, zu verzeichnen.

Schuldscheine wie umzutauschen.

Abschnitt 6. Wenn die Abstimmung für Ausgabe der Schuldscheine ausfällt, sollen die hierin genannten und ermächtigten Beamten möglichst bald nach einer solchen Wahl mit der Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes beginnen, soweit dieselben sich auf die Countyanweisungen des County beziehen. Indessen soll nichts, was hierin enthalten ist, so ausgelegt werden, als ob nicht Schuldscheine gegen Zahlungsanweisungen unter besseren Bedingungen und zu einem günstigeren Werthsatze ausgetauscht werden könnten, als in der in Abschnitt eins dieses Gesetzes vorgeschriebenen Bekanntmachung angegeben wurde.

Widerruf.

Abschnitt 7. Alle Gesetze oder Theile von Gesetzen, die mit diesem Gesetze im Widerspruch stehen, sind anmit widerrufen.

Genehmigt am 20. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Gründung von Carbonate County und zur Bestimmung der Gerichtstermine in demselben.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Countygrenzen

Abschnitt 1. Das County Carbonate ist andurch gegründet und geschaffen, mit allen gesetzlichen Rechten, Pflichten und Berechtigungen anderer Counties in diesem Staate, mit folgenden Grenzen: Beginnend an der östlichen Grenze von Lake County, an einem Punkte, wo die nördliche Grenzlinie der südlichen Reihe von Sectionen in Township eilf, südlich von Range achtzig, westlich, wenn nach Osten hin verlängert, auf erwähnte östliche Grenzlinie stoßen würde; von da an in gerader Richtung westlich nach der Westgrenze des genannten Lake County; von da an genannter Westgrenze entlang nach der nordwestlichen Ecke dieses Lake County; von hier aus der nördlichen Grenze des genannten Lake County entlang nach der nordöstlichen Ecke dieses County, und von hier der östlichen Grenze dieses Lake County entlang nach dem Ausgangspunkte.

Countybeamte.

Abschnitt 2. Alle County- und Bezirksbeamte, welche in dem Theile von Lake County wohnen, der andurch zum County Carbonate geschaffen ist, sollen ihre betreffenden Aemter für den Zeitraum inne haben, für welchen sie erwählt sein mögen, und sind andurch als die rechtmäßigen Beamten von Carbonate County erklärt. Der Gouverneur soll solch andere Beamte ernennen, als zur Führung der Countyverwaltung des genannten Carbonate County erforderlich sein mögen.

Countysitz.

Abschnitt 3. Bei der nächsten allgemeinen Wahl, die in genanntem Carbonate County abgehalten wird, soll der Countysitz des genannten County mittelst Abstimmung durch das Volk des genannten County ausgewählt und errichtet werden, wie dies in Abschnitt zweiundzwanzig, Kapitel einundzwanzig der allgemeinen Gesetze des Staates festgesetzt ist.

Vorläufiger Countysitz.

Abschnitt 4. Die Stadt Leadville soll der Countysitz des genannten County sein, bis zu der Zeit, wo, wie in Abschnitt drei (3) dieses Gesetzes vorgeschrieben, ein solcher Countysitz ausgewählt und errichtet ist. In genannter Stadt sollen alle Termine des Distrikt- und Countygerichtes für genanntes County

abgehalten werden, und die Countyämter des genannten County sollen sich daselbst befinden.

Gerichtstermine.

Abschnitt 5. In genanntem County sollen alljährlich sechs Termine des Countygerichts abgehalten werden, beginnend am ersten Montag in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November.

Senats-Bezirke.

Abschnitt 6. Carbonate County ist anmit dem dreizehnten Senatsdistrikt und dem vierten Distriktgerichts-Bezirk zugetheilt und zu einem Theile desselben gemacht. Zum Zweck der Erwählung von Abgeordneten ist es den Counties Lake und Gunnison zugetheilt, und soll so verbleiben, bis es anderweitig durch Gesetz abgeändert wird.

Verlegung von Gerichtsfällen.

Abschnitt 7. Alle Civil- und Criminal-Fälle, die jetzt im Distrikt- oder Countygerichte von Lake County schweben und in welchem die Klageursache in dem Gebiete entstand, welches jetzt das neue County Carbonate umfaßt, oder wenn die Kläger oder Beklagten innerhalb desselben wohnen, sollen, sobald die Beamten des genannten neuen County ernannt und zum Amte qualifizirt sind, durch die Schreiber oder Richter des erwähnten Lake County an die Gerichte gleicher Gerichtsbarkeit in genanntem neuen County Carbonate übertragen werden.

Einkünfte und Schulden, wie zu vertheilen.

Abschnitt 8. Die Countyräthe der genannten Counties Carbonate und Lake sollen volle Befugniß und Macht besitzen um alle Angelegenheiten bezüglich der Einkünfte, die zwischen genannten Counties in Folge der Errichtung des genannten County Carbonate entstehen mögen, zu bereinigen und zu erledigen; ebenso um die gegenwärtige Schuldenlast des genannten County Lake zwischen diesem Lake und Carbonate County zu vertheilen. Zu diesem Zwecke kann der Countyrath irgend eines der genannten Counties zu irgend einer Zeit nachdem die Beamten für diese Counties Lake und Carbonate ernannt worden und sich zum Amte qualifizirt haben, dem Countyrathe des anderen County schriftliche Bekanntmachung geben von der Zeit, wenn solche Countyräthe zusammentreten wollen, um genannte Angelegenheiten in Bezug auf die Einkünfte und die Vertheilung genannter Schuldenlast zu erledigen. Diese Bekanntmachung hat mindestens zehn Tage vor der zum Zusammentritt festgesetzten Zeit zu erfolgen. Die Versammlung soll am Countysitze von Lake County abgehalten werden, wobei eine Mehrheit von jedem

der Räthe genannter Counties eine gesetzliche beschlußfähige Anzahl zur Erledigung der Geschäfte, für welche die Versammlung berufen wurde, bilden soll. Wenn indessen keine beschlußfähige Anzahl bei genannter Versammlung vorhanden ist, oder wenn die beiden Countyräthe sich nicht über die Verrechnung der Einkünfte und die Vertheilung der Schuldenlast einigen können, so soll der Countyrath eines jeden County einen Unparteiischen ernennen, welche beide einen dritten Unparteiischen erwählen sollen, worauf sie die Verrechnung der Einkünfte und Vertheilung der Schuldenlast vorzunehmen haben. Die Entscheidung einer Mehrheit dieser schiedsrichterlichen Behörde soll endgültig sein. Die Auslagen für ein solches Schiedsgericht, falls solches eingesetzt werden sollte, sind in gleichen Theilen von genannten Counties Carbonate und Lake zu tragen.

Countyurkunden

Abschnitt 9. Die Eintragung aller Urkunden, die nach der Annahme dieses Gesetzes und ehe die County-Organisation des genannten Carbonate County stattgefunden hat, im Amtslokale des County Recorders von Lake County stattfindet, soll von gleicher gesetzlicher Kraft und Tragweite sein, als ob sie im Amtslokale des County Recorders und in den Büchern dieses Carbonate County stattgefunden. Alle County-Urkunden oder anderes bewegliches sowohl wie unbewegliches Eigenthum, das bisher Lake County zugehörte, soll Eigenthum des genannten County sein und verbleiben.

Dringlichkeits-Klausel.

Abschnitt 10. Da es von Wichtigkeit ist, daß die Gerichtstermine, der wichtigen Klagesachen wegen, die in genanntem Carbonate County schweben, möglichst bald abgehalten werden, und auch andere Interessen der Einwohner des genannten County bedingen, daß dieses Gesetz sofort mit seiner Annahme in Kraft trete, deßhalb liegt, nach Ansicht dieser Gesetzgebung, die in Abschnitt neunzehn von Artikel fünf der Verfassung vorgesehene Dringlichkeit vor, und dieses Gesetz soll deshalb mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 8. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Aenderung der Namen der Counties Lake und Carbonate.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Namensveränderung.

Abschnitt 1. Der Name des County Lake ist anmit in Chaffee abgeändert, und der Name von Carbonate County ist in Lake County umgeändert.

Dringlichkeits-Klausel.

Abschnitt 2. Es ist anmit erklärt, daß eine Dringlichkeit für sofortige Inkrafttretung dieses Gesetzes vorliegt; deßhalb soll es mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 10. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung eines Theiles von Saguache County und zu dessen Anschluß an Rio Grande County.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abtrennung.

Abschnitt 1. Der Theil von Saguache County, welcher südlich von einer Linie belegen ist, da beginnend, wo die zehnte Correctionslinie den ersten "guide meridian" östlich durchkreuzt, Neu-Mexico Haupt Meridian; dann westlich dreißig Meilen dieser zehnten Correctionslinie entlang; dann sechs Meilen nördlich an der Westgrenze von Township vierzig nördlich, Range vier östlich; dann direkt westlich nach der Ostgrenze von Hinsdale County, sei und derselbe ist anmit abgetrennt und dem County Rio Grande zugetheilt, vorausgesetzt, daß den Vorschriften der Verfassung Genüge geleistet worden.

Genehmigt am 12. Februar 1879.

Ein Gesetz,

unter welchem den Countyschreibern und Recordern, bezüglich gewisser Eintragungen in die von ihnen gehaltenen Einnahme-Bücher und das allgemeine Verzeichniß, Vorschriften gemacht werden.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Nebst den jetzt durch die Countyschreiber und Recorder in das von ihnen gehaltene „Einnahmebuch" und

das allgemeine Verzeichniß zu machenden gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen, haben sie darin ebenso eine Angabe oder Eintragung zu machen über alle Heimstätten, Löschung von Pfandbriefen und Grundeigenthumsüberschreibungen, oder andere Abänderungen in den Urkunden ihres Amtes, die auf Grundeigenthum Bezug haben. Indessen soll von dem in diesem Gesetze Enthaltenen nichts so ausgelegt werden, als ob dadurch die Eintragung von für Steuerrückstände verkauftem Eigenthum im Einnahmebuch und allgemeine Verzeichniß angeordnet wäre. Eintragungen durch Countyschreiber.

Abschnitt 2. Für Vornahme der unter diesem Gesetze vorgeschriebenen Eintragungen, sollen Countyschreiber und Recorder zu den gleichen Gebühren berechtigt sein, wie sie ihnen jetzt gesetzlich für ähnliche Dienste zustehen. Gebühren.

Genehmigt am 8. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben, „Ein Gesetz, zum Widerruf aller bestehenden Gesetze in Bezug auf die Schaffung, Gerichtsbarkeit, Gewalten, Verhandlungen und Verfahren der Countygerichte des Staates Colorado, und zum Erlasse anderer Bestimmungen an deren Stelle.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt drei von Kapitel dreiundzwanzig der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado, in Bezug auf Countygerichte, sei und derselbe ist andurch widerrufen und das Folgende an dessen Stelle gesetzt:

In jedem der folgenden Counties, Arapahoe, Weld, El Paso, Park, Saguache, Summit, Rio Grande und Lake, sollen alljährlich sechs Termine des Countygerichtes abgehalten werden, beginnend am ersten Montag in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November. In allen übrigen Counties des Staates sollen alljährlich vier Termine des genannten Gerichtes abgehalten werden, beginnend am ersten Montag in den Monaten März, Juni, September und December. Countygerichtstermine.

Genehmigt am 12. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung des Criminal-Codex, bezüglich der Form von Anklagen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Genügende Anklage auf Mord oder Todtschlag.

Daß Abschnitt 786 der allgemeinen Gesetze, Abschnitt 186 des Criminal-Codex, in der Weise abgeändert ist, daß Folgendes beigefügt wird: „Und in jeder Anklage auf Mord oder Todtschlag soll es nicht nothwendig sein, die Art und Weise noch die angewandten Mittel anzugeben, in welcher oder durch welche der Verstorbene zu seinem Tode kam. In jeder Anklage auf Mord soll es genügen, wenn angegeben ist, daß der Angeklagte verbrecherischer Weise, absichtlich und mit böswilligem Vorbedacht den Verstorbenen tödtete und ermordete. Es soll in jeder auf Todtschlag lautenden Anklage genügen, den Angeklagten zu bezüchtigen, daß er den Verstorbenen auf verbrecherische Weise getödtet und umgebracht habe.

Der anmit abgeänderte Abschnitt lautet nun wie folgt:

Einwendungen gegen die Form vor der Prozessirung zu machen.

786. Abschnitt 186. Alle Einwendungen, welche blos gegen die Form einer Anklage erhoben werden, müssen vor der Processirung gemacht werden. Kein Antrag auf Einstellung des Urtheils und keine Nichtigkeitsbeschwerde soll auf irgend einen Grund hin aufrecht erhalten werden, der die hauptsächlichen Punkte in der Anklage nicht berührt. Keine Anklage darf niedergeschlagen werden, weil in derselben die Worte „mit Gewalt und Waffen“ fehlen, oder weil die Beschäftigung oder der Wohnort des Beklagten ausgelassen sind; noch auf Grund der Untauglichkeit eines oder mehrerer der Großgeschworenen; und in jeder Anklage auf Mord oder Todtschlag soll es nicht nothwendig sein, die Art und Weise noch die angewandten Mittel anzugeben, in welcher oder durch welche der Verstorbene zu seinem Tode kam. In jeder Anklage auf Mord soll es genügen, wenn angegeben ist, daß der Angeklagte verbrecherischer Weise, absichtlich und mit böswilligem Vorbedacht den Verstorbenen tödtete und ermordete. Es soll in jeder auf Todtschlag lautenden Anklage genügen, den Angeklagten zu bezüchtigen, daß er den Verstorbenen auf verbrecherische Weise getödtet und umgebracht habe.

Gewisse Fehler kein Grund zur Niederschlagung

Genehmigt am 27. Januar 1879.

Ein Gesetz,

unter welchem das Stehlen eines Hundes zum Diebstahl gemacht wird.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Von nun an ist das Stehlen eines Hundes Diebstahl, gerade so, wie das Stehlen von irgend welchem andern beweglichen Eigenthum. Hundediebstahl.

Genehmigt am 8. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Bezeichnung und Bestrafung von Erlangung von Geld oder Eigenthum mittelst Bauernfängerei (confidence games).

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Irgend Jemand, der von einer anderen Person oder Personen Geld oder Eigenthum mittelst betrügerischem Farospiels ("brace faro"), oder gefälschter oder unechter Anweisungen, oder durch Anwendung irgend welcher anderer Mittel, Instrumente oder Vorrichtungen, die man gewöhnlich mit dem Namen Bauernfängerei ("confidence games") zu bezeichnen pflegt, erlangt oder zu erlangen sucht, kann in Anklagezustand versetzt werden, und soll, wenn überführt, mit Einkerkerung im Zuchthause für einen Zeitraum von mindestens einem und nicht über zehn Jahre bestraft werden. Strafmaß.

Abschnitt 2. In jeder Anklageakte unter diesem Gesetze soll das Verbrechen als genügend beschrieben gelten und angesehen werden, wenn angegeben ist, daß der Angeklagte in gesetzwidriger und verbrecherischer Weise von A. B. (hier füge den oder die Namen der betreffenden Person oder Personen bei, die er betrog oder zu betrügen versuchte,) sein oder ihr Geld (oder Eigenthum, falls es kein Baargeld ist,) sein oder ihr Eigenthum mittelst eines "confidence game" erlangte oder zu erlangen suchte (wie es nun der Fall sein mag). Anklageacte.

Abschnitt 3. Dieses Gesetz soll in freisinniger Weise zum Zwecke der Entdeckung und Bestrafung von Uebertretern der Bestimmungen desselben ausgelegt werden.

Genehmigt am 4. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz, welches für die Abhaltung der Distriktgerichte in den verschiedenen Gerichtsbezirken des Staates Sorge trägt und darauf bezügliche Vorschriften macht. Ferner für die Art und Weise der Eröffnung und Vertagung der Gerichte, für die Einberichtung von Klagesachen, für Verweisung vorliegender Klagefälle, für Aufschub von Klagesachen, Klagen und Verhandlungen im Falle der Vertagung der Gerichte, und betreffs des Widerrufes aller andern Gesetze, die hierauf Bezug haben."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Daß Abschnitt eins des genannten Gesetzes hiermit so abgeändert sei und abgeändert ist, um in folgender Weise zu lauten:

Termine. Die Termine des Distriktgerichtes in den betreffenden Gerichtsbezirken dieses Staates sollen nach dem achten Februar 1879 in genannten Distrikten am Countysitze der verschiedenen Counties abgehalten werden, wie diese Countysitze jetzt bestehen oder später errichtet werden mögen, und zwar an den folgenden Tagen eines jeden Jahres, nämlich:

Im ersten Distrikte.

Erster Distrikt. In Boulder County am ersten Dienstag im Mai nach dem Jahre 1879, und am ersten Dienstag im November.

In Jefferson County am zweiten Dienstag im April und am ersten Dienstag im October.

In Gilpin County am ersten Dienstag im März und am ersten Dienstag im September.

In Clear Creek County am ersten Dienstag im Juni und am ersten Dienstag im Januar.

In Grand County am zweiten Dienstag im Juli. Routt County verbleibt, wie jetzt schon durch Gesetz bestimmt, behufs Gerichtszwecken dem Grand County zugetheilt.

In Summit County am vierten Dienstag im Juli.

Im zweiten Distrikt.

Zweiter Distrikt. In Arapahoe County am ersten Dienstag im Januar, am dritten Dienstag im April, und am ersten Dienstag im September.

In Elbert County am ersten Dienstag im März.

In Weld County am dritten Dienstag im November.

In Douglas County am zweiten Dienstag im December.

In Larimer County am vierten Dienstag im October.

Im dritten Distrikt.

Dritter Distrikt.

In Las Animas County am ersten Montag im März und am ersten Montag im September.

In Bent County am vierten Montag im September.

In Fremont County am zweiten Montag im April und am ersten Montag im November.

In Pueblo County am vierten Montag im April und am dritten Montag im December.

In Custer County am letzten Montag im Mai und am zweiten Montag im October.

In Huerfano County am dritten Montag im Januar.

Im vierten Distrikt.

Vierter Distrikt.

In Conejos County am zweiten Montag im Juni.

In San Juan County am zweiten Montag im Juli nnd am vierten Montag im September.

In Ouray County am vierten Montag im Juli.

In Hinsdale County am zweiten Montag im August und am zweiten Montag im December.

In Costilla County am ersten Montag im Juni.

In La Plata County am ersten Montag im Juli.

In El Paso County am zweiten Montag im April und am dritten Montag im October.

In Gunnison County am vierten Montag im August.

In Chaffee County am ersten Montag im Januar.

In Lake County am ersten Montag im September, am zweiten Montag im Januar, und am ersten Montag im Mai.

In Park County am vierten Montag im April und am ersten Montag im November.

In Saguache County am dritten Montag im November.

In Rio Grande County am vierten Montag im November.

In welcher Weise Verhandlungen vorzunehmen.

Abschnitt 2. Alle Klagen, Streitpunkte und Prozeßverfahren in Civil- oder Criminalfällen, welche jetzt im Distriktsgerichte irgend eines der vorerwähnten Counties schweben, entweder durch Prozeßverlegung oder anderweitig, in welchem Gerichtserlasse zugestellt wurden, Beschlagnahmebefehle mit eingeschlossen, Veröffentlichung erlassen, oder durch Erscheinen der Betreffenden in irgend einem früheren Gerichtstermine anerkannt wurden, oder in Fällen, die unter den Bestimmungen des Codex eingeleitet wurden, sollen so angesehen und anerkannt werden,

als ob sie im ersten Termine dieses Gerichtes, wie durch dieses Gesetz festgesetzt, geschwebt, und sie können in solchem Termine in gleicher Weise verhandelt werden, als ob sie erst im nächsten regelmäßigen Gerichtstermine, wie dieser vor Annahme dieses Gesetzes bestand, vorgelegen hätten.

Nichtbeeinträchtigung der Fälle durch Verlegung

Die Verlegung eines County von einem Gerichtsbezirk in einen andern darf in keinem Falle so ausgelegt werden, als ob dadurch eine vor einer solchen Verlegung im Gerichte des County vorliegende Klagesache durch die Verlegung beeinträchtigt sei.

Organisirung neuer Gerichte.

Abschnitt 3. In irgend einem County, in welchem bisher noch kein Termin des Distriktgerichtes abgehalten worden, und in welchem deshalb das Gericht bisher noch nicht organisirt war, soll es dem Richter des Distriktes, in welchem ein derartiges County belegen ist, zur Pflicht gemacht sein, unverweilt einen Schreiber des Distriktgerichtes in und für ein solches County zu ernennen. Der so ernannte Schreiber hat unverzüglich ein Amtslokal und einen Siegel für genanntes Gericht zu beschaffen, sowie solche Gerichtsbücher, Möbel und Zubehör, die zur Erledigung der Amtsverrichtungen nothwendig und erforderlich sein mögen. Die dadurch entstandenen Auslagen sind vom Countyrath als eine Forderung gegen das County anzusehen und zu bewilligen, und aus dem Countyschatze wie anderweitige Forderungen gegen das County zu bezahlen. Der Countyrath hat auch für ein passendes Lokal zur Abhaltung der Gerichtssitzungen zu sorgen.

Verlegung von Civilklagen.

Abschnitt 4. Wennimmer in einer Civilklage, die jetzt unerledigt vor dem Distrikigerichte eines County schwebt, dem früher ein anderes County zu gerichtlichen Zwecken zugetheilt war, durch beschworene Aussage der einen oder andern in dem Falle betheiligten Partei, oder der beschworenen Aussage des Sachwalters oder Anwaltes einer solchen Partei, die der Klageschrift in dem betreffenden Falle beizufügen ist, dargethan werden sollte, daß der Beklagte in dem Falle, zur Zeit als die Klage eingereicht wurde, ein Einwohner des so zu Gerichtszwecken angeschlossenen County war, oder daß die Ursache der Klage ihre Entstehung innerhalb des so zu Gerichtszwecken angeschlossenen County hatte, so soll die Klagesache unverweilt an das Distriktgericht des früher so angeschlossenen County verwiesen werden, wobei der Schreiber desjenigen Gerichtes, in welchem die Klage jetzt vorschwebt, dem Schreiber des Distriktgerichtes im andern

County unverzüglich alle auf den Fall Bezug habenden Schriftstücke beglaubigt zusenden soll, nebst einer beglaubigten Abschrift aller in dem Falle erlassenen Gerichtserkenntnisse, wie dies unter bestehenden Gesetzen im Falle der Verlegung von Civilklagen zu geschehen hat. Für Erlangung seiner Gebühren ist er auf den Austrag des Klagefalles angewiesen. Ein in dieser Weise verlegter Fall mag im nächsten Termine des genannten Distriktgerichtes im County, nach welchem er verlegt wurde, zum Austrage gebracht werden. Von einer solchen Verlegung muß aber der oder den Parteien, welche sich an vorerwähnter beschworenen Aussage nicht betheiligten, schriftliche Kenntniß gegeben werden, oder den Anwälten solcher Parteien, und zwar mindestens zehn Tage vor Beginn des Gerichtstermines, und das Gericht muß in entsprechender Weise durch beschworene Aussage davon unterrichtet werden, daß eine derartige Kenntnißnahme gegeben worden ist.

Verlegung von Criminalklagen.

Abschnitt 5. Ein Criminalfall oder Verfahren, dem Distriktgerichte eines County unerledigt vorliegend, welchem County ein anderes zu Gerichtszwecken beigegeben worden, in welchem Falle der oder die Beklagten zur Zeit der Einleitung des Gerichtverfahrens in dem zu Gerichtszwecken beigegebenen County dem Gerichtsverfahren ausgesetzt waren, in einem solchen Falle soll der Schreiber des Gerichtes, in welchem sie anhängig ist, die Klagesache unverweilt dem Schreiber des Gerichtes in dem bisher beigegebenen County beglaubigt zustellen, in gleicher Weise, wie dies in diesem Gesetze in Civilklagen vorgesehen ist. Dabei muß aber vorerst eine beschworene Aussage des oder der in dem Falle Angeklagten eingereicht werden, worin das Bestehen der Thatsache gezeigt wird, welche eine solche Verlegung benöthigt. Eine auf solche Weise verlegte Klagesache soll dann in genanntem Gerichte als anhängig gemacht und zur Verhandlung vorliegend betrachtet werden.

Vorladung von Geschworenen.

Abschnitt 6. In Fällen, wo Geschworene oder Großgeschworene vor Annahme dieses Gesetzes zu einem Gerichtstermin in einem County vorgeladen wurden, welcher in diesem Gesetze verschoben worden, ist es dem Sheriff eines solchen County zur Pflicht gemacht, möglichst bald nach Annahme dieses Gesetzes solche Geschworene brieflich oder anderweitig von der stattgefundenen Verschiebung in Kenntniß zu setzen. Zur entsprechenden Zeit mag alsdann eine neue Vorladung erlassen werden, in welcher solche Personen aufgefordert werden, am ersten folgenden

Gerichtstermin, wie er in diesem Gesetze bestimmt ist, als Geschworene sich einzufinden und zu fungiren.

Im Widerspruch stehende Gesetze widerrufen.

Abschnitt 7. Alle Gesetze und Theile von Gesetzen, die mit diesem Gesetze im Widerspruche stehen, seien und dieselben sind anmit widerrufen.

Dringlichkeits-Klausel.

Abschnitt 8. Da nach Ansicht dieser Gesetzgebung eine Dringlichkeit besteht, so soll dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 10. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung von Abschnitt einhundertundachtundzwanzig eines Gesetzes, überschrieben: „Wahlen", Kapitel XXX der allgemeinen Gesetze.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt einhundertundachtundzwanzig von Kapitel XXX der allgemeinen Gesetze sei und derselbe ist anmit widerrufen und das Folgende erlassen, was als Abschnitt einhundertundachtundzwanzig des genannten Kapitels numerirt und an Stelle des so widerrufenen Abschnittes gesetzt werden soll, nämlich:

Fälschliche Registrirung.

Abschnitt 128. Wenn irgend eine Person, wie in Abschnitt hundertundsechsundzwanzig dieses Gesetzes bestimmt, eine beschworene Aussage macht, um den Namen von irgend Jemandem in irgend einer Ward oder einem Wahlbezirk in diesem Staate registriren zu lassen, und in dieser beschworenen Aussage den Namen des zu Registrirenden fälschlich angibt, oder die Thatsache, daß er in einem solchen Wahlbezirk oder einer solchen Ward für einen genügenden Zeitraum gewohnt hat um ihn zur Registrirung zu berechtigen, oder seinen wirklichen Wohn- oder Aufenthaltsort, oder wenn er sein wirkliches Alter fälschlich angibt, oder die Thatsache, daß er an dem betreffenden Orte lange genug gewohnt habe um ihn zur Registrirung zu berechtigen, dann soll Derjenige, welcher eine solche fälschliche, beschworene Aussage macht, eines absichtlichen corrupten Meineides schuldig gehalten und, wenn überführt, dem entsprechend bestraft werden.

Genehmigt am 8. Februar 1879.

Ein Gesetz,

überschrieben: „Ein Gesetz, zur Abänderung von Abschnitt vier (4) des Kapitels einunddreißig (31) der allgemeinen Gesetze von Colorado.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt vier (4) von Kapitel einunddreißig (31) der allgemeinen Gesetze von Colorado, überschrieben: „Ein Gesetz, um für die Ausübung der Grundbesitzrechte Vorkehrungen zu treffen," sei und derselbe ist anmit abgeändert, um zu lauten wie folgt, nämlich:

Vorladungen und Veröffentlichungen.

Derartige Vorladungen sollen innerhalb dreißig Tagen nach Erlaß derselben an einem vom Gerichte oder dem Richter zu bestimmenden und festzusetzenden Tage, zur angegebenen Stunde einzuberichten sein. Die Vorladungen sind in gleicher Weise wie in andern Fällen mindestens zehn Tage vor dem zur Einberichtung festgesetzten Tage zuzustellen. Wenn es sich herausstellt, daß die Eigenthümer des zu expropriirenden Eigenthums oder irgend einer derselben, Nichteinwohner sind, oder wenn der Sheriff des County sie als nicht ermittelt einberichtet, und im Falle eine solche Vorladung mit der Bemerkung „nicht ermittelt" einberichtet wird, so soll in dem betreffenden Falle eine beschworene Aussage durch den Kläger oder seinen Anwalt hinterlegt werden, mit Angabe der Thatsachen, daß der in der beschworenen Aussage Unterzeichnete, trotz fleißiger Nachforschung, sich vergeblich bemüht habe, den Aufenthalt einer solchen Person zu ermitteln, worauf das Gericht oder der Richter eine Bekanntmachung erlassen soll, an solchen oder solche Eigenthümer gerichtet, die in einer im County herausgegebenen Zeitung zu veröffentlichen ist. In dieser Bekanntmachung soll der Name des oder der Gesuchsteller angegeben sein, ebenso eine vollständige und genaue Beschreibung des zu Expropriationszwecken gewünschten Eigenthums, der Zweck für welchen die Expropriation nachgesucht wird, Ort und Zeit, wo und wann der oder die Eigenthümer zu erscheinen haben, sowie Bezeichnung des Gerichtes und Name des Richters, vor welchem das betreffende Gesuch verhandelt werden soll. Das Gericht oder der Richter soll gleichfalls die Zeit bestimmen, innerhalb welcher genannte Bekanntmachung einzuberichten ist, die aber in keinem Falle weniger als dreißig Tage betragen soll. Die Bekanntmachung hat wenigstens vier (4) Male in einer wöchentlichen Zeitung zu erscheinen vor dem zur Einberichtung

Bekanntmachung

derselben festgesetzten Tage. Falls keine wöchentliche Zeitung in dem County erscheint, in welchem die Verhandlungen stattfinden, so soll das Gericht oder der Richter die Bekanntmachung in einer von ihm zu bestimmenden Zeitung veröffentlichen lassen, die an einem diesem County nächstgelegenen passenden Platze erscheint.

Dringlichkeits-Klausel.

Abschnitt 2. Da möglicherweise in der Erlangung von Wegrecht für Berieselungsgraben und Kanäle wegen Nichtvorhandenseins der Bestimmungen dieses Gesetzes große Verzögerungen eintreten können und die Jahreszeit für Berieselung herannaht, so liegt, nach Ansicht dieser Gesetzgebung, eine Dringlichkeit vor, und deshalb soll dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 19. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung von Abschnitten zehn und eilf von Artikel vier des Kapitels dreiunddreißig, überschrieben: „Executiv-Abtheilung," der allgemeinen Gesetze von Colorado.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt zehn (10) des Artikels vier (4), Kapitels dreiunddreißig (33), überschrieben: „Executiv-Abtheilung," der allgemeinen Gesetze von Colorado, sei und derselbe ist anmit abgeändert um zu lauten wie folgt, nämlich:

Vermerkung auf der Anweisung.

Auf Vorzeigung einer vom Auditor ausgestellten Zahlungsanweisung behufs Bezahlung, soll der Schatzmeister, falls er dieselbe nicht sofort bezahlt, auf der Anweisung Folgendes vermerken:

Form.

„Vorgezeigt (hier füge das Datum der Vorzeigung bei). Keine Fonds. Diese Anweisung trägt Zinsen zu acht Prozent jährlich, von diesem Tage an gerechnet.

_____,

Staatsschatzmeister.

Diese Vermerkung soll vom Staatsschatzmeister unterzeichnet und dem Vorzeiger der Anweisung wieder zurückgestellt werden.

Wenn der Schatzmeister verabsäumt.

Abschnitt 2. Abschnitt eilf (11) des genannten Gesetzes sei und derselbe ist anmit abgeändert um zu lauten wie folgt, nämlich:

Sollte ein Staatsschatzmeister verfehlen, verabsäumen oder sich weigern ein Kassabuch zu führen, wie es in diesem Artikel vorgeschrieben, oder sollte er verfehlen, verabsäumen oder sich weigern in dasselbe jede Summe Geldes einzutragen, die an ihn kraft seines Amtes bezahlt werden mag, oder sollte er absichtlich falsche Eintragungen in dasselbe machen, oder sollte er verfehlen, verabsäumen oder sich weigern dasselbe irgend Jemanden, der es durchzusehen wünscht, vorzulegen, oder sollte er irgend Jemanden die gewünschte Durchsicht derselben während irgend einer ziemlichen Tagesstunde verweigern, oder sollte er verfehlen, verabsäumen oder sich weigern eine solche Empfangsbescheinigung oder ein Duplicat derselben, wie in diesem Artikel vorgeschrieben, auszustellen, oder sollte er falsche Empfangsbescheinigungen für irgend welche von ihm kraft seines Amtes entgegengenommene Gelder ausstellen, oder sollte er verfehlen, verabsäumen oder sich weigern in irgend einem Monat einen solchen monatlichen Bericht der von ihm kraft seines Amtes eingenommenen Gelder, wie durch diesen Artikel vorgeschrieben, auszufertigen, oder sollte er gefälschte Berichte darüber ausstellen, oder sollte er verfehlen, verabsäumen oder sich weigern, ein „Anweisungsverzeichniß", wie in diesem Artikel vorgeschrieben, zu führen, oder sollte er verfehlen, verabsäumen oder sich weigern, eine solche Anweisung zu endossiren, wie in diesem Artikel vorgeschrieben, oder sollte er in diesem Verzeichniß einen falschen Eintrag über irgend eine Anweisung machen, oder sollte er diese fälschlich endossiren, oder sollte er verfehlen, verabsäumen oder sich weigern, irgend Jemandem die Durchsicht und Untersuchung eines solchen Verzeichnisses zu einer ziemlichen Tagesstunde in seinem Amtslokale zu gestatten, oder sollte er sich weigern oder verabsäumen eine derartige Anweisung zu bezahlen, in der Reihenfolge, in welcher sie bezahlt werden sollte, oder sollte er eine solche Anweisung bezahlen, wenn nicht genügend Geld im Schatze vorhanden ist, um alle früher vorgezeigten und auf den gleichen Fond ausgestellten oder aus demselben zahlbaren Anweisungen zu decken,—dann soll der so zuwiderhandelnde Schatzmeister sich eines Vergehens schuldig machen und, nach Ueberführung, zum Betrage von nicht weniger als fünfzig und nicht über tausend Dollars bestraft, und gefangen gehalten werden, bis diese Strafe bezahlt ist. Auf eine solche Strafe.

Ueberführung hin kann das Gericht anordnen, daß ein derartig überführter Schatzmeister seines Amtes entsetzt werde.

Genehmigt am 11. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz, zur Bestimmung gewisser Befugnisse und Pflichten der Beamten der executiven Abtheilung und gewisser Regeln bezüglich der Fiscalangelegenheiten des Staates in Verbindung hiermit."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Das Gesetz, überschrieben: „Ein Gesetz, zur Bestimmung gewisser Befugnisse und Pflichten der Beamten der executiven Abtheilung und gewisser Regeln bezüglich der Fiscalangelegenheiten des Staates in Verbindung hiermit" ist andurch in nachbeschriebener Weise abgeändert.

Abschnitt 2. Abschnitt eins des Artikels zwei des obengenannten Gesetzes ist abgeändert um zu lauten wie folgt:

Pflichten des Staatssekretärs.

Abschnitt 1. Der Staatssecretär soll sein Amtslokal am Regierungssitze haben und alle Pflichten erfüllen, die von ihm gesetzlich verlangt werden mögen. Alle Gesetze und Beschlüsse der Territorial- und der Staatsgesetzgebung, die in's Reine geschriebene Abschrift der Staatsverfassung, und alle Bürgschaften, Bücher, Urkunden, Karten, Verzeichnisse und öffentliche Documente, die bereits in seinem Amtslokale hinterlegt sind oder noch hinterlegt werden mögen, sollen unter seiner Obhut und in seiner Verwahrung sein. Für getreue Erfüllung seiner Amtspflichten soll er dem Staate Colorado eine Bürgschaft im Betrage von zehntausend Dollars stellen, die vom Gouverneur und Generalanwalt zu genehmigen und im Amtslokale des Staatsschatzmeisters zu hinterlegen ist.

Bürgschaft.

Abschnitt 3. Der Auditor soll in allen Fällen, wo die Gesetze einen Geldanspruch gegen den Staat anerkennen aber keine gesetzliche Verwilligung zur Bezahlung derselben gemacht wurde, solche Ansprüche verrechnen und berichtigen, und wenn sie vom Gouverneur und Generalanwalt genehmigt worden, dem Anspruch Erhebenden, wenn verlangt, unter seinem Amtssiegel eine Be-

scheinigung über den Betrag desselben ausstellen, worauf er den Anspruch thunlichst bald der Gesetzgebung vorlegen soll.

Abschnitt 4. Abschnitt acht von Artikel sechs des vorer- Widerruf.
wähnten Gesetzes sei und derselbe ist andurch widerrufen.

Genehmigt am 11. Februar 1879.

Ein Gesetz,

um Vorkehrungen für die Anschaffung von erforderlichen Gegenständen für die gesetzgebenden, executiven und richterlichen Abtheilungen des Staates zu treffen, und für die Miethe von Räumlichkeiten für die gesetzgebende Versammlung.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Der Staatssecretär soll fünfzig Tage un- Ausschreibung von Angeboten.
mittelbar vor jeder regelmäßigen Sitzung der gesetzgebenden Versammlung während vier auf einander folgenden Wochen in irgend einer in der Staatshauptstadt veröffentlichten Zeitung Angebote ausschreiben für die Lieferung der nöthigen Möbel, Wofür.
Schreibmaterialien, Heizungsmaterial, Licht und anderer Gegenstände, die von den gesetzgebenden und executiven Abtheilungen des Staates und vom Obergerichtshofe während der nach einer solchen Ausschreibung folgenden zwei Jahre, vom nächsten ersten Januar an gerechnet, gebraucht werden mögen.

Abschnitt 2. Die Angebote sind im Amtslokale des Angebote, wo einzureichen.
Staatssecretärs einzureichen, bezeichnet: „Angebote für Heizungsmaterial", oder „Angebote für Schreibmaterial", oder Angebote für irgend welche andere Gegenstände, wie dies nun immer der Fall sein mag. Bis zu der in der Ausschreibung für Oeffnung derselben bezeichneten Stunde sollen sie versiegelt bleiben, und nach dieser Stunde dürfen keine Angebote mehr angenommen werden.

Abschnitt 3. Zu der für Oeffnung der Angebote bezeich- Oeffnung der Angebote.
neten Stunde soll der Staatssecretär, in Gegenwart des Generalanwaltes und des Staatsschatzmeisters, oder in Abwesenheit eines der genannten Beamten, dann in Gegenwart des Gouverneurs und in Gegenwart solcher Bieter, die anwesend zu sein wünschen, die verschiedenen Angebote öffnen und zu ermitteln suchen, wer der niedrigste verantwortliche Bieter für jede Klasse der erfor-

derlichen Gegenstände ist, worauf der oder die Contrakte für dieselben solchem niedrigsten verantwortlichen Bieter zugeschlagen werden sollen, der Genehmigung des Gouverneurs und Staatsschatzmeisters unterworfen. Indessen kann der Staatssekretär jedes Angebot verwerfen, wenn es nach seiner Ansicht im Interesse des Staates liegen sollte dies zu thun.

Genehmigung.

Preisbestimmung.

Abschnitt 4. Der höchste Preis, der für irgend einen unter solchem Contrakte oder Contrakten anzuschaffenden Gegenstand bezahlt werden soll, darf die am Tage der Oeffnung solcher Angebote in der Stadt Denver laufenden Engroß-Preise für solche Artikel nicht übersteigen.

Angebote sofort auszuschreiben.

Abschnitt 5. Der Staatssekretär soll alsbald nach Genehmigung dieses Gesetzes in darin bestimmter Weise Angebote ausschreiben und Contrakte für die erforderlichen Gegenstände vergeben. Diese Contrakte sollen in Kraft verbleiben bis zur nächsten regelmäßigen Vergebung von Contrakten, wie in diesem Gesetze vorgeschrieben.

Räumlichkeiten.

Abschnitt 6. Es ist dem Staatssekretär zur Pflicht gemacht, passende Räumlichkeiten für den Obergerichtshof, die gesetzgebenden und executiven Abtheilungen des Staates zu beschaffen, und dieselben mit Mobiliar und anderen erforderlichen Gegenständen zu versehen.

Dringlichkeits-Klausel.

Abschnitt 7. Da der in Abschnitt fünf dieses Gesetzes vorgeschriebene Contrakt möglichst bald ausgegeben werden sollte, so soll dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 12. Februar 1879.

Ein Gesetz,

in Bezug auf die Abänderung von Urtheilen und für Begnadigungen nach Ueberführung.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Zeugnisse.

Abschnitt 1. Alle Gesuche um Abänderung des Urtheiles oder für Begnadigung wegen begangener Verbrechen und nach Ueberführung, müssen von einem Zeugnisse des Aufsehers des Zuchthauses von genanntem Staate Colorado begleitet sein, worin das Betragen des Bittstellers während seiner Haft im

Zuchthause genannten Staates Colorado angegeben ist, nebst solch andern Beweisen von früherem guten Leumunds, wie der Bittsteller sie beizubringen vermag.

In jedem betreffenden Falle soll der Gouverneur einem guten Leumund vor der Ueberführung und dem guten Betragen während der Haft im Zuchthause des Staates Colorado solches Gewicht beilegen, wie er es für recht und angemessen erachten mag mit Berücksichtigung aller Umstände in jedem einzelnen Falle und im Hinblick auf die Reformation des Angeklagten. Gouverneur soll berücksichtigen.

Abschnitt 2. Alle im Widerspruch mit Diesem stehenden Gesetze oder Theile derselben sind annit widerrufen. Widerruf.

Genehmigt am 13. Februar 1879.

Ein Gesetz,

worin dem Staatssekretär aufgetragen wird, gewisse Gesetze des Territoriums Colorado, die nach Vertagung der gegenwärtigen Sitzung der Gesetzgebung in Kraft sein mögen, zusammenzustellen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Der Staatssekretär ist anmit ermächtigt und beauftragt innerhalb neunzig Tagen nach der Annahme dieses Gesetzes, folgende Spezialgesetze des Territoriums Colorado, die nicht in den allgemeinen Gesetzen des Staates abgedruckt sind, zusammenzustellen, nämlich: Ein Gesetz, zur Regulirung der für Ackerbauzwecke in den Counties Costilla und Conejos benutzten Graben. Genehmigt am 5. Februar 1866. Ebenso ein Gesetz, wonach die Bestimmungen des vorhergehenden Gesetzes auf Las Animas County Anwendung finden. Genehmigt am 9. Februar 1872. Ein Gesetz, zum Schutze der Feldfrüchte in den Counties Las Animas, Huerfano, Costilla und Conejos. Genehmigt am 8. Februar 1870. Ebenso, ein Gesetz, zur Abänderung eines Gesetzes für den Schutz der Feldfrüchte. Genehmigt am 12. Februar 1874. Ein Gesetz, zur Bestimmung der Pflichten des Countyrathes von Las Animas County in Bezug auf die Eintheilung von Stimmbezirken. Genehmigt am 13. Februar 1874. Ein Gesetz, in Bezug auf das Verfahren vor Friedensrichtern in Las Animas County. Genehmigt am 13. Staatssekretär soll Gesetze zusammenstellen

Februar 1874;—falls diese Gesetze am Schlusse der Sitzung der gegenwärtigen Gesetzgebung noch in Kraft und Ausübung sind.

Druck derselben.

Abschnitt 2. Er ist anmit beauftragt, dieselben zusammen mit den in der gegenwärtigen Sitzung angenommenen Gesetzen drucken zu lassen.

Dringlichkeits-Klausel.

Abschnitt 3. Da gegenwärtig keine Bestimmungen in Bezug auf die Revision dieser Gesetze bestehen, so liegt, nach Ansicht dieser Gesetzgebung, eine Dringlichkeit vor, wonach dieses Gesetz unverweilt in Kraft treten soll. Deshalb soll dieses Gesetz sofort nach seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 12. Februar 1879.

Ein Gesetz,

um erforderliche Ausgaben für Aushülfe im Amtslokale des Staats-Sekretärs zu decken.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Hülfsarbeiter.

Abschnitt 1. Der Staatssekretär ist anmit berechtigt die nöthigen Hülfsarbeiter anzustellen um die in seinen Händen sich befindlichen Amtsakten zu erledigen. Der dazu erforderliche Betrag darf die Summe von dreihundert Dollars für das Jahr 1879 und die Summe von dreihundert Dollars für das Jahr 1880 nicht übersteigen.

Bewilligung.

Abschnitt 2. Aus den im Staatsschatze vorhandenen Geldern, die nicht bereits für andere Zwecke angewiesen sind, ist die Summe von dreihundert Dollars für das Jahr 1879 und der gleiche Betrag für das Jahr 1880 für den in Abschnitt eins dieses Gesetzes bestimmten Zweck andurch angewiesen. Der Staatsauditor ist anmit ermächtigt seine Zahlungsanweisung zu Gunsten Desjenigen auszustellen, der diesen Dienst versieht, nachdem er vom Staatssekretär die Bescheinigung erhalten hat, daß solche Arbeit geleistet worden ist.

Genehmigt am 6. Februar 1879.

Ein Gesetz,

welches den Staatsschatzmeister berechtigt, gewisse Gelder die in den „allgemeinen Einkunfts-Fond" gehören, zur Bezahlung von Zinsen auf Staatsanweisungen zu verwenden.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Der Staatsschatzmeister ist anmit berechtigt und beauftragt nach Annahme und Genehmigung dieses Gesetzes Zinsen auf Staatsanweisungen aus dem allgemeinen Einkunfts-Fond zu bezahlen, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften bestehender Gesetze, und den betreffenden Betrag in der Zinsrubrik der Schatzamtsbücher einzutragen. Zinsen auf Staatsanweisungen zahlbar aus dem allgemeinen Einkunfts-Fond.

Abschnitt 2. Da sich ein großer Betrag von Geldern, dem allgemeinen Einkunfts-Fond angehörend, im Staatsschatze befindet zur Bezahlung von Staatsanweisungen, aber nicht so verwendet werden kann bis die Zinsen auf die Anweisungen bezahlt sind, und da gegenwärtig keine Bewilligung zur Bezahlung der Zinsen auf Staatsanweisungen besteht, es aber wünschenswerth ist, alle im Staatsschatze befindlichen Gelder zur Bezahlung der Anweisungen zu verwenden, um dadurch weitere Zinsen auf dieselben zu ersparen, so ist es die Ansicht dieser Gesetzgebung, daß eine Dringlichkeit vorhanden ist, wie dies in Abschnitt neunzehn (19), Artikel fünf (5) der Verfassung vorgesehen; deshalb soll dieses Gesetz mit dem Tage seiner Annahme in Kraft treten. Dringlichkeits-Klausel.

Genehmigt am 16. Januar 1879.

Ein Gesetz,

wonach der Staatsschatzmeister alle vom Staatsauditor ausgestellten Anweisungen gegenzeichnen und ein Verzeichniß derselben anlegen soll.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Der Staatsschatzmeister soll alle vom Auditor ausgestellten Anweisungen gegenzeichnen und ein von den bereits jetzt gesetzlich vorgeschriebenen gesondertes Verzeichniß anlegen, in welches er die Nummern aller ausgestellten Anweisungen, an wen und wann ausgestellt, sowie den Betrag einer jeden Anweisung einzutragen hat. Schatzmeister soll Anweisungen gegenzeichnen.

Abschnitt 2. Der Staatsauditor soll alle von nun an von ihm auf den Staatsschatzmeister ausgestellten und gezogenen Anweisungen Diesem vorlegen, der dieselben, wie in Abschnitt eins dieses Gesetzes vorgeschrieben, eintragen soll.

Anweisungen, wenn ungültig.

Abschnitt 3. Alle nicht so eingetragenen und gegengezeichneten Anweisungen sollen werthlos sein und keinerlei Verbindlichkeit für den Staat haben.

Genehmigt am 8. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz, um für die Bezahlung von Gehalten an Beamte der executiven und richterlichen Abtheilungen des Staates Colorado Vorsorge zu treffen."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Der erste Paragraph von Abschnitt zweitausendvierhundertundneunzehn (2419) des Kapitels LXXXIX der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado sei und derselbe ist anmit so abgeändert, um zu lauten wie folgt, nämlich:

Gehalt des Gouverneurs und Privatsekretars.

„Der Gouverneur soll einen jährlichen Gehalt von dreitausend Dollars beziehen und soll zu einem Privatsekretär berechtigt sein, dessen Jahresgehalt fünfzehnhundert Dollars betragen soll."

Gehalt des Staatssekretärs und Schreibers.

Der Staatssekretär soll einen Jahresgehalt von zweiundzwanzighundert Dollars beziehen, und soll zu einem Schreiber berechtigt sein mit einem jährlichen Gehalt von zwölfhundert Dollars.

Dringlichkeits-Klausel.

Abschnitt 2. Da der Gehalt des Privatsekretärs unter dem gegenwärtigen Gesetze unzureichend ist, so besteht nach Ansicht dieser Gesetzgebung eine Dringlichkeit, und deshalb soll dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 10. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung von Abschnitt zwölf (12) von Kapitel vierunddreißig (34) der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado, überschrieben: „Ein Gesetz, zur Feststellung und Bestimmung der Gebühren, welche von County-, Bezirk- oder anderen Beamten berechnet werden mögen."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Der zweiundzwanzigste Paragraph von Abschnitt zwölf (12) des Kapitels vierunddreißig (34) der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado, der jetzt in Worten und Zahlen wie folgt lautet: „Für Transport von Gefangenen per Meile zehn (10) Cents nebst wirklichen Auslagen, ausschließlich der nöthigen Eisenbahn- und Fuhrwerks-Fahrgelder," ist anmit so abgeändert, um zu lauten wie folgt: „Für Transport von Gefangenen per Meile fünfzehn (15) Cents nebst wirklichen Auslagen, ausschließlich der nöthigen Eisenbahn- und Fuhrwerks-Fahrgelder."

Gebühr für Gefangentransport.

Genehmigt am 13. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung eines Gesetzes in Bezug auf Einzäunungen und Gehäge, genehmigt am 22. März 1877.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt eins des genannten Gesetzes ist so abgeändert um zu lauten wie folgt:

Ein in folgender Weise hergestellter Zaun soll im Staate Colorado eine gesetzliche Einzäunung sein:

Pfosten und Plankenzäune, aus guten, nicht weniger als vier Zoll dicken Pfosten hergestellt, fest in den Grund gesetzt, nicht über acht Fuß von einander, mit drei einzölligen, acht Zoll breiten Brettern, nicht über acht Zoll von einander, oder vier einzölligen, sechs Zoll breiten Brettern, nicht über sechs Zoll von einander, die mittelst Nägeln oder anderweitig dauerhaft befestigt sind. Ein drei Stangen Zaun, mit guten, am dünnen Ende nicht weniger als zwei Zoll dicken Stangen, und mit oben beschriebenen Pfosten, wovon einer an jedem Ende einer jeden Abtheilung, und einer in oder nahe der Mitte derselben sich befinden muß.

Was eine gesetzliche Einzäunung ist.

Ein Zaun von drei Stacheldrähten, oder zwei Stachel und einem gewöhnlichen Draht, oder vier gewöhnlichen Drähten, mit mindestens fünf Zoll dicken und nicht über hundert Fuß von einander stehenden Pfosten, und mit nicht über sechs Fuß auseinander stehenden Stützen. Jedoch soll kein aus Draht hergestellter Abtheilungs- oder Straßenzaun als gesetzentsprechend gelten, der eine geringere Anzahl Drähte als die oben vorgeschriebene enthält. Alle andern aus Brettern, Zaunriegeln, Stangen, Draht, Steinen, Hecken oder anderweitigem Material hergestellten Zäune, welche nachgewiesenermaßen ebenso stark und zum Schutze der Einfriedigung dienlich sind, wie die erstgenannten, sollen ebenfalls als gesetzentsprechend gelten. Der in diesem Abschnitte angeführte gewöhnliche Draht soll mindestens No. 8 sein, und alle Drähte müssen stets gehörig angezogen gehalten werden können.

Wie hoch.

Abschnitt 2. Keine Einzäunung darf weniger als vier Fuß hoch sein.

Genehmigt am 13. Februar 1879.

Ein Gesetz,

um es Zaundistrikten zu ermöglichen, ihre Schuldenlast zu fundiren.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Fundirungsrecht

Abschnitt 1. Den Commissären irgend eines Zaundistriktes, der unter den Gesetzen des Territoriums Colorado organisirt wurde, soll die gesetzliche Befugniß zustehen, die Schuldenlast eines solchen Distriktes zu fundiren, wenn sie in weiter unten beschriebener Weise dazu ermächtigt werden.

Schuldscheine; Zinsfuß; wann fällig.

Abschnitt 2. Alle unter Ermächtigung dieses Gesetzes ausgestellten Schuldscheine sollen vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet bis zu ihrer Einlösung mit nicht über zehn Prozent jährlich verzinsbar sein. Zehn Jahre vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet sind sie nach Belieben des Distriktes einlösbar; zwanzig Jahre nach solchem Tage sind sie aber absolut fällig und zahlbar. Die Zinsen auf genannte Schuldscheine müssen alljährlich bezahlt werden. Die Zinsen und das Kapital, wenn fällig, sind im Amtslokale des Schatzmeisters desjenigen Distriktes, welcher solche Schuldscheine ausstellt, zahlbar. Derartige Schuld-

scheine sind mit Zinszetteln zu versehen, und die Commissäre sollen die Form dieser Schuldscheine vorschreiben.

Verkauf der Schuldscheine.

Abschnitt 3. Keine unter Ermächtigung dieses Gesetzes ausgegebenen Schuldscheine dürfen zu einem geringeren Betrage als dem Nennwerthe genannter Schuldscheine nebst aufgelaufenen Zinsen verkauft oder veräußert werden. Die Commissäre können indessen diese Schuldscheine gegen gültige Ansprüche an genannten Distrikt in der Weise umtauschen, daß sie einen gleichen Betrag an Schuldscheinen nebst angelaufenen Zinsen für einen ähnlichen Betrag solcher Ansprüche ausgeben. Der Erlös aus dem Verkaufe der unter den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgegebenen Schuldscheine soll zu dem ausschließlichen Zwecke benutzt werden, die Schuldenlast des Distriktes, der solche Schuldscheine ausstellt, zu decken. Kein Theil des genannten Betrages darf zur Deckung irgendwelcher nach dem ersten Januar 1879 eingegangener Verbindlichkeiten benutzt werden.

Umtausch.

Verwendung des Erlöses.

Steuererhebung

Abschnitt 4. In allen Fällen, wo ein Zaundistrikt Schuldscheine unter den Bestimmungen dieses Gesetzes ausstellt, ist es den Commissären eines solchen Distriktes zur Pflicht gemacht, alljährlich eine genügend große Steuer auf das steuerbare Eigenthum des Distriktes umzulegen, um die jährlichen Zinsen auf genannte Schuldscheine bezahlen zu können. In dem jenem vorausgehenden Jahre, in welchem genannte Schuldscheine zuerst nach Belieben des Distriktes einlösbar sind, und alljährlich nachher, bis sämmtliche dieser Schuldscheine eingelöst sind, sollen die vorerwähnten Commissäre in gleicher Weise eine genügend große Steuer umlegen, um mindestens zehn Prozent solcher Schuldscheine einlösen zu können.

Wie umzulegen und zu erheben.

Alle Steuern zur Bezahlung der Zinsen und des Kapitals vorerwähnter Schuldscheine sind in gleicher Weise umzulegen und zu erheben, wie dies jetzt gesetzlich für die Umlage und Erhebung von Zaunsteuern vorgeschrieben ist.

Wenn die Commissäre irgend eines Zaundistriktes verfehlen oder verabsäumen, an oder vor dem gesetzlich für die jährliche Umlage von Countysteuern festgesetzten Tage eine Steuer in vorbeschriebener Weise umzulegen, dann soll der Countyrath desjenigen County, in welchem dieser Zaundistrikt belegen ist, solche Steuer umlegen, und der Countyschatzmeister soll sie in gleicher Weise wie andere Steuern erheben.

Verwendung der Steuern.

Abschnitt 5. Alle Gelder, die bei dem Schatzmeister irgend eines Zaundistriktes aus Steuern eingehen, die zur Bezahlung des Kapitals oder der Zinsen auf vorerwähnte Schuldscheine umgelegt wurden, sollen zur Bezahlung derselben und zu keinem andern Zwecke verwendet werden, bis alle derartigen Schuldscheine vollständig abbezahlt sind.

Einlösung der Schuldscheine.

Abschnitt 6. Wenn bei Durchsicht der Bücher und Rechnungen des Schatzmeisters die Commissäre irgend eines Distriktes ermitteln sollten, daß genügende Gelder im Einlösungsfonde vorhanden sind, um Kapital und angelaufene Zinsen solcher Schuldscheine vollständig abzubezahlen, so ist es solchen Commissären zur Pflicht gemacht, unverzüglich eine solche Anzahl dieser Schuldscheine nebst angelaufenen Zinsen einzuberufen und zu bezahlen, als mit den vorhandenen Geldern gedeckt werden können, worauf die Commissäre derartig eingelöste Schuldscheine und alle mit denselben ausgegebenen, nicht vorher eingelösten Zinszettel abstempeln sollen. Die Schuldscheine sollen soweit dies thunlich ist, in der Reihenfolge einberufen und eingelöst werden, in welcher sie ausgegeben wurden. Wenn genannte Commissäre irgendwelche dieser Schuldscheine einzulösen wünschen, so sollen sie während dreißig Tagen in einer an oder zunächst dem Countysitze ihres County erscheinenden Zeitung eine Bekanntmachung veröffentlichen, des Inhaltes, daß gewisse Distriktschuldscheine (mit Angabe ihrer Nummern und des Betrages) gegen Vorzeigung eingelöst werden und daß nach Ablauf dieser dreißig Tage solche Schuldscheine aufhören werden Zinsen zu tragen.

Bekanntmachung

Abstimmung über Verausgabung.

Abschnitt 7. Es dürfen unter den Bestimmungen dieses Gesetzes keine Schuldscheine ausgestellt werden, ehe die Frage einer solchen Verausgabung nicht in einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung solchen gesetzlichen Stimmgebern des betreffenden Distriktes unterbreitet worden, die in dem einer solchen Versammlung vorhergehenden Jahre eine Zaunsteuer in solchem Distrikte bezahlt haben. Wenn dann eine Mehrheit dieser gesetzlichen Stimmgeber, die bei einer solchen Versammlung anwesend sind, zu Gunsten der Verausgabung der Schuldscheine stimmt, dann sollen die Distriktcommissäre solche Schuldscheine ohne unnöthigen Zeitverlust anfertigen und verausgaben.

Erhobene Steuern an wen zu bezahlen.

Abschnitt 8. Alle Gelder, welche unter den Bestimmungen dieses Gesetzes bei dem Countyschatzmeister eingehen, sind, wie jetzt gesetzlich bestimmt ist, an den Schatzmeister des betref-

fenden Zaundistriktes zu bezahlen, nachdem der Countyschatzmeister die ihm für Eintreibung derselben gesetzlich zustehenden Gebühren davon abgezogen hat. Alle Schuldscheine und Zinszettel, die, wie hierin bestimmt, eingelöst oder bezahlt sind, sollen von dem Beamten, der sie einlöst, abgestempelt werden, und nachdem sie in den Distriktsurkunden eingetragen sind, müssen sie von den Commissären des Distriktes in öffentlicher Sitzung zerstört werden.

Bekanntmachung der Abstimmung.

Abschnitt 9. Wenn eine Abstimmung über die Frage der Verausgabung derartiger Schuldscheine stattfinden soll, haben die Commissäre eines solchen Distriktes in allen in dem betreffenden Distrikte abgehaltenen Versammlungen, ob dieselben nun allgemeine oder außerordentliche Versammlungen sind, bekannt zu machen, daß bei einer solchen Versammlung die Frage über Verausgabung derartiger Schuldscheine den gesetzlichen Stimmgebern eines solchen Distriktes zur Abstimmung unterbreitet werden würde. Diese Bekanntmachung soll in einer im County erscheinenden wöchentlichen Zeitung während der, einer solchen Versammlung vorhergehenden, vier auf einander folgenden Wochen veröffentlicht werden.

Genehmigt am 8. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz, bezüglich der Befreiung von freiwilligen Feuerwehrmännern vom Geschworenen-Dienste und von Bezahlung der Kopfsteuer im Staate Colorado", und zum Widerrufe gewisser darauf Bezug habender Gesetze.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt eins (1) von Kapitel sechsunddreißig (36), nämlich, der allgemeine Abschnitt zwölfhundertunddreizehn (1213) der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado, sei so abgeändert um zu lauten wie folgt, nämlich:

Löschmannschaften vom Geschworenendienste und von Kopfsteuer befreit.

Jeder, der jetzt oder später ein aktives Mitglied irgend einer Feuerspritzen-, Hacken und Leiter-, oder Schlauch-Compagnie, oder einer freiwilligen Organisation zu Feuerlöschzwecken ist, welche Organisation unter Controlle der Municipalbehörden einer Stadt oder einer incorporirten Ortschaft innerhalb dieses

Staates besteht, oder welche später mit Genehmigung und unter Aufsicht der Behörden einer Stadt oder Ortschaft, wie vorerwähnt, organisirt werden mag, soll während des Zeitraumes, in welchem er ein aktives Mitglied einer solchen Organisation verbleibt, vom Geschworenendienste und von der Bezahlung einer Kopfsteuer befreit sein. Jeder, der ein aktives Mitglied einer derartigen Organisation in irgend einer Stadt oder Ortschaft, wie vorbemerkt, war und für den Zeitraum von fünf (5) Jahren seinen Dienstpflichten als solches Mitglied getreulich nachgekommen, soll für alle Zeiten vom Geschworenendienste und von Bezahlung einer Kopfsteuer befreit sein.

Bescheinigung.

Indessen soll Niemand in vorerwähnter Weise befreit werden, es sei denn, daß er eine eidlich erhärtete Bescheinigung des Obmannes seiner Compagnie vorlege, in welcher angegeben ist, daß der Betreffende während der letztverflossenen fünf Jahre ein *bona fide* aktives Mitglied und kein sogenanntes Ehrenmitglied einer regelmäßig organisirten Feuercompagnie war. Ferner soll Niemand vom Geschworenendienste befreit werden, der nicht eine eidlich erhärtete Bescheinigung des Obmannes seiner Compagnie vorlegt, des Inhaltes, daß der darin Genannte wirklich ein aktives Mitglied der Compagnie ist, zu welcher er gehört. Eine derartige Bescheinigung soll den darin Genannten zur Befreiung vom Geschworenendienste berechtigen, sollte er sich eine derartige Befreiung zu Nutzen zu machen wünschen.

Richterliches Verhör.

Ferner kann der Richter, dem eine solche Bescheinigung vorgelegt wird, den Vorzeiger unter Eid bezüglich seiner Dienste als Feuerwehrmann verhören. Wenn der Richter sich darauf hin überzeugt, daß der Betreffende wirklich ein aktives Mitglied der Löschmannschaft ist, wie es in der Absicht dieses Kapitels liegt, dann soll er ihn vom Geschworenendienste entlassen.

Genehmigt am 13. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz, zur Verhütung von Feuern auf den Prairien."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt eins (1) eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz zur Verhütung von Feuern auf den Prairien" ist anmit abgeändert um folgendermaßen zu lauten:

Abschnitt 1. Jede Eisenbahngesellschaft, deren Bahn oder ein Theil derselben innerhalb dieses Staates im Betrieb ist, soll zwischen dem fünfzehnten Juli und dem ersten October eines jeden Jahres zu jeder Seite ihres Bahnbettes als einen Feuerschutz einen ununterbrochenen mindestens sechs Fuß breiten Streifen Landes pflügen lassen. Dieser Streifen Landes soll paralell mit dem Bahnbette laufen und in solch guter und geschäftsmäßiger Weise aufgepflügt werden, daß dadurch die auf demselben vorhandene Vegetation dauernd zerstört und bedeckt wird und der Streifen als ein genügender Schutz gegen Weiterverbreitung eines Feuers dient. Die äußere Grenze dieses so aufgepflügten Landstreifens muß sich auf der äußeren Grenze des Wegerechtes der Bahngesellschaft befinden, oder, wenn durch der Gesellschaft gehörige Ländereien gehend, hundert Fuß auf jeder Seite von der Mitte des Bahnbettes aus gerechnet. Indessen braucht ein solcher Feuerschutz nicht innerhalb der Grenzen einer Ortschaft oder einer Stadt hergestellt werden, noch längs der Linie einer Eisenbahn, die durch's Gebirge führt oder über Ländereien, auf welchen nicht gepflügt werden könnte. Wenn ferner eine Mehrheit des Countyrathes irgend eines County, durch welches eine solche Bahn führt, der betreffenden Bahnverwaltung schriftlich bescheinigt, daß nach Ansicht des Countyrathes keine Nothwendigkeit für das Pflügen des Feuerschutzes über irgend einen Theil des County, wobei der betreffende Theil möglichst genau angegeben werden muß, vorliegt, so soll die Bahngesellschaft nicht gehalten sein, den Feuerschutz auf dem so bezeichneten Lande zu pflügen.

Feuerschutz.

Wie herzustellen

Wo nicht verlangt.

Genehmigt am 11. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz, um für den Schutz, die Erhaltung und die Zucht der Fische Vorsorge zu treffen, u. s. w.", genehmigt am 10. März 1877.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt eins (1) von Kapitel siebenunddreißig (37) der allgemeinen Gesetze von Colorado sei und derselbe ist anmit so abgeändert um zu lauten wie folgt, nämlich:

Gesetzwidriges Fischen.

(Abschnitt 1.) Es soll für Jedermann gesetzwidrig sein, aus irgend einem der öffentlichen Gewässer dieses Staates Forellen oder andere Fische herauszunehmen oder zu tödten mittelst Gift oder durch Anwendung tödtlicher oder betäubender Stoffe, oder mittelst explodirender Substanzen, oder durch Anbringung von Wehren, Dämmen oder anderer künstlicher Hemmnisse. Auch darf keine Bachforelle oder irgend ein anderer genießbarer Fisch mittelst eines Netzes, eines Schleppnetzes oder anderweitiger Vorkehrung, ausgenommen mittelst Angeln gefangen werden. Es soll gesetzwidrig sein, Sägespähne in irgend ein öffentliches Gewässer dieses Staates, in welchem sich genießbare Fische befinden, auszuschütten oder in dieselben laufen zu lassen. Auch dürfen Sägespähne nicht innerhalb solcher Entfernung von Gewässern abgelagert werden, daß sie auf irgend eine natürliche Weise genannten Gewässern zugeführt werden könnten.

Sagespähne in öffentlichen Gewassern.

Abschnitt 2. Abschnitt drei (3) von Kapitel siebenunddreißig (37) der allgemeinen Gesetze von Colorado, überschrieben: „Fische", ist anmit ausgestrichen, und an Stelle dessen das Folgende als Abschnitt drei (3) des genannten Kapitels gesetzt:

Schleußen und Fischdurchgänge

Irgend eine Person oder Personen, oder die Beamten und Angestellten einer Gesellschaft oder Corporation, welche einen Damm, ein Wehr, oder irgend welche andere künstliche Obstruktion in oder an einem Flusse oder Gewässer in diesem Staate anbringt oder in Stand hält, soll an solchem Damm, Wehr oder anderweitiger künstlicher Obstruktion eine genügend große Schleuße oder einen Fischdurchgang herstellen und in Stand halten, damit die Fische in solchem Gewässer frei auf- und abschwimmen können. Indessen soll dieser Abschnitt keine Anwendung auf ein Gewässer finden, in welchem keine genießbaren Fische enthalten sind, noch auf ein Gewässer, dessen ganzer Umfang zu Berieselungszwecken benöthigt wird.

Abschnitt 3. Abschnitt vier (4) von Kapitel siebenunddreißig (37) der allgemeinen Gesetze von Colorado sei und derselbe ist anmit so abgeändert um zu lauten wie folgt, nämlich:

Verbot.

(Abschnitt 4.) Es soll gesetzwidrig sein, während der Monate December, Januar, Februar, März, April, Mai und Juni, oder während irgend eines der genannten Monate in irgend einem Jahre, in den öffentlichen Gewässern dieses Staates Forellen oder andere genießbare Fische zu tödten, herauszuneh-

men, oder derartig getödtete oder herausgenommene Fische im Besitze zu haben. Wenn Forellen oder andere genießbare Fische während der oben angegebenen Monate in irgend Jemandens Besitze gefunden werden, so soll dies *prima facie* Beweis der Uebertretung der Bestimmungen dieses Abschnittes sein.

Abschnitt 4. Abschnitt fünf (5) von Kapitel siebenunddreißig (37) der allgemeinen Gesetze von Colorado sei und derselbe ist anmit so abgeändert um zu lauten wie folgt, nämlich:

(Abschnitt 5.) Jede Person oder Personen, oder die Beamten oder Angestellten irgend einer Gesellschaft oder Corporation, welche der Uebertretung irgend einer der Bestimmungen dieses Gesetzes überführt worden, machen sich eines Vergehens schuldig und sollen, wenn dessen überführt, mit einer Geldbuße von nicht unter fünfzig (50) Dollars und nicht über dreihundert (300) Dollars bestraft werden. Geldbußen.

Abschnitt 5. Der Staat hat alle Auslagen, die aus der thatsächlichen Versendung und Vertheilung von Laich oder jungen Fischen erwachsen mögen, zu tragen, die dem Staate vom Vereinigten Staaten Fischcommissär oder von irgend einem Staats-Fischcommissär geschenkt werden; jedoch dürfen derartige Auslagen sich in keinem Jahre über eintausend Dollars belaufen. Auf die beschworene Angabe des Fischcommissärs hin soll der Staatsauditor seine Zahlungsanweisung für den unter diesem Gesetze vorgeschriebenen Betrag an den Staatsschatzmeister ausstellen. Erstattung von Auslagen.

Abschnitt 6. Es ist dem Fischcommissär zur Pflicht gemacht, derartigen Laich und junge Fische, die ihm unter den Bestimmungen dieses Gesetzes zugehen mögen, in gleichen Theilen nach den verschiedenen Gegenden des Staates zu versenden. Vertheilung von Fischlaich.

Abschnitt 7. Alle Gesetze und Theile von Gesetzen, die hiermit im Widerspruche stehen, sind anmit widerrufen. Widerruf.

Abschnitt 8. Da die Zeit, in welcher die wohlthätigen Bestimmungen dieses Gesetzes während der gegenwärtigen Jahreszeit noch in Ausführung gebracht werden können, sich rasch ihrem Ende nähert, wodurch die guten Wirkungen hinausgeschoben werden mögen, so liegt eine Dringlichkeit vor, und dieses Gesetz soll deshalb mit seiner Genehmigung durch den Gouverneur in Kraft treten. Dringlichkeits-Klausel.

Genehmigt am 7. März 1879.

Ein Gesetz,

in Bezug auf Sequestrationen in urkundlichen Gerichten und vor Friedensrichtern auf abgegebene Urtheile hin, und mit Bezug auf Verhandlungen und Verfahren in Sequestrationen (Garnishments).

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Sequestrirungs-Verhandlung.

Abschnitt 1. Wennimmer ein Urtheil in einem urkundlichen Gerichte oder von einem Friedensrichter in diesem Staate gefällt wurde und der Vollzugsbefehl auf genanntes Urtheil hin gegen den oder die Beklagten ausgefertigt und dem betreffenden Beamten zugestellt wurde, der Beamte aber außer Stande ist, nach fleißiger Umschau im County Eigenthum des oder der Beklagten in genügender Menge zu finden um das Urtheil zu decken, dann soll der Beamte auf Verlangen des Klägers, seines Sachwalters oder Rechtsbeistandes solche Person oder Personen, wie der Kläger bezeichnen mag, als Sequestrirte zum Erscheinen vor dem Gerichte oder Friedensrichter, von dem der Vollzugsbefehl ausgegangen, vorladen. Wenn sie vor ein urkundliches Gericht vorgeladen werden, soll die Vorladung in gleicher Weise erfolgen und zu beantworten sein, wie andere Vorladungen von urkundlichen Gerichten erlassen. Wenn von einem Friedensrichter erlassen, soll die Vorladung in gleicher Weise erfolgen und zu beantworten sein wie gewöhnliche Vorladungen, die von Friedensrichtern erlassen werden. Die Vorladung mag ungefähr in folgender Weise ausgestellt werden, nämlich:

Form der Vorladung.

A———B———, Kläger
gegen
C———D———, Beklagten.

An C———F———, Sequestrirten:

Es wird Ihnen hiermit kund und zu wissen gethan, daß Sie in oben angegebener Klagesache als Sequestrirter belegt sind. Es wird Ihnen dadurch zur Pflicht gemacht, keine von Ihnen fällige Schuld, oder fällig werdende, an genannten C——— D———zu bezahlen, und alles bewegliche Eigenthum, alle Effekten und von genanntem C———D———beanspruchte Gegenstände in Ihrem Besitze und unter Ihrer Aufsicht zu halten, damit über dieselben in gesetzlicher Weise verfügt werden kann. Und es wird Ihnen anmit befohlen, vor (Angabe des Gerichtes oder Friedensrichters, wie immer es der Fall sein mag,) ——— zu———an dem———Tag des Monats———18——

um———Uhr (Vor- oder Nachmittags) zu erscheinen, um irgend welche gegen Sie in der Angelegenheit erhobene Einwände zu beantworten.

———————,

(Unterzeichnet von dem Beamten.)

Datum———————18——

Verhandlung gegen Sequestrirte

Abschnitt 2. Es soll nicht nothwendig sein, daß der Beamte seinen Vollzugsbefehl zuerst an den Gerichtshof oder den Friedensrichter zurückberichte, ehe er die Vorladung ausführt. Die Einberichtung solcher Vorladungen an den Gerichtshof oder den Friedensrichter, wie immer dies nun der Fall sein mag, worin angegeben ist, daß die darin angegebene Person oder Personen als Sequestrirte in richtiger Weise vorgeladen worden, soll der Beginn der Verhandlungen gegen solche Sequestrirte sein, und der Gerichtshof oder der Friedensrichter soll mit dem oder den in solcher Weise vorgeladenen Sequestrirten zum Verhör und zur Verhandlung schreiten, auf später beschriebene Art.

Antwort des Sequestrirten.

Abschnitt 3. Wennimmer eine Person unter einem, wie in Abschnitt eins (1) dieses Gesetzes vorgeschriebenen Beschlagnahmebefehles als Sequestrirter vorgeladen worden, so kann der Kläger, sein Sachwalter oder Rechtsbeistand den Beamten anweisen, zur Zeit der Vorladung oder später die Antwort des Sequestrirten entgegenzunehmen; oder wennimmer eine in vorbeschriebener Weise als Sequestrirter vorgeladene Person einer weiteren Verantwortlichkeit und seines Erscheinens vor Gericht entbunden zu werden wünscht, so mag er dies thun (ausgenommen, wie anderweitig in diesem Gesetze bestimmt,) dadurch, daß er seine Antwort schriftlich einreicht und unterzeichnet.

Antwort unter Eid.

Abschnitt 4. In allen in vorhergehendem Abschnitte erwähnten Fällen muß die Antwort des Sequestrirten schriftlich unter Eid erfolgen. Der Beamte, welcher den Beschlagnahmebefehl ausführt oder die Vorladung an den Sequestrirten, soll den Eid abnehmen und die Antwort auf die Vorladung, worauf er sie seinem Bericht über die gemachte Vorladung beizufügen hat. Die zu stellenden Fragen und der Eid mögen ungefähr wie folgt lauten:

Fragen.

1. Sind Sie in irgend einer Weise an den Beklagten C———D———verschuldet, entweder durch Eigenthum oder Baargeld, und ist die Schuld jetzt fällig? Wenn nicht jetzt,

wann wird dieselbe alsdann fällig? Geben Sie alle Einzelnheiten ausführlich an.

Antwort.

2. Haben Sie in Ihrem Besitze, in Ihrer Obhut oder unter Ihrer Aufsicht irgend welches Eigenthum, Effekten, Waaren, bewegliche Habe, Ansprüche, Guthaben oder anderweitiges von dem Beklagten beanspruchtes Eigenthum, oder an welchem er betheiligt ist? Wenn so, geben Sie den Werth desselben, sowie alle näheren Einzelnheiten an.

Antwort.

3. Haben Sie Kenntniß von irgend welchen an den genannten Beklagten schuldenden Forderungen, ob fällig oder nicht, oder irgend welchem Eigenthum, Effekten, Waaren, beweglicher Habe, Ansprüchen, Guthaben oder anderweitig von dem Beklagten beanspruchten Eigenthum, oder an welchem er betheiligt ist, und das sich jetzt im Besitze oder unter der Obhut Anderer befindet? Wenn so, geben Sie die näheren Einzelnheiten an.

Antwort.

———,

(Unterschrift des Sequestrirten.)

Eidesform. Ich (hier ist der Name des Sequestrirten einzufügen) beschwöre (oder bekräftige) feierlich, daß die Antworten auf vorstehende Fragen, von mir unterzeichnet, wahrheitsgetreu sind, so wahr mir Gott helfe.

———,

(Unterschrift des Sequestrirten.)

Unterzeichnet und beschworen vor mir an diesem———Tage ———18——

———,

(Unterschrift des Beamten.)

Weigerung. Abschnitt 5. Wenn der Sequestrirte sich weigert alle obigen Fragen vollständig und ohne irgend welche Ausflüchte zu beantworten, so soll er durch den Beamten vorgeladen und aufgefordert werden, vor dem Gerichtshofe oder dem Friedensrichter, wie dies in Abschnitt eins (1) dieses Gesetzes vorgesehen, zu erscheinen, und vor dem Gerichtshofe oder Friedensrichter alle Fragen, wie sie in obigem Abschnitte vorgeschrieben, und solch andere Fragen, wie sie der Gerichtshof oder der Friedensrichter für angemessen und recht erachten mag, zu beantworten.

Abschnitt 6. Nach Beantwortung der Fragen kann der Sequestrirte den von ihm als dem Beklagten schuldenden und fälligen anerkannten Geldbetrag an den Beamten bezahlen, und an den Beamten das Eigenthum und die Effekten, die in seinem Besitz, seiner Aufsicht oder Obhut sein mögen, ausliefern, worauf ihm weiteres Erscheinen vor Gericht erlassen wird, es sei denn, daß er später wieder vorgeladen werden sollte. In diesem Falle hat der Beamte dem Sequestrirten eine Empfangsbescheinigung für das erhaltene Geld und Eigenthum auszustellen. Wenn der Klagefall auf Beschlagnahme lautet, so soll der Beamte das Eigenthum bis zur endgültigen Entscheidung der Klage in seinem Besitze behalten, außer es würde durch längeres Halten zu Grunde gehen. Wenn das Vorgehen auf ein in Abschnitt eins (1) dieses Gesetzes vorhergesehenes Urtheil hin erfolgt, soll der Beamte das Eigenthum verkaufen, wobei er die in andern Fällen gebräuchliche Bekanntmachung zu geben hat. Der Ertrag des Verkaufes und die solcher Weise vom Sequestrirten erhaltenen Gelder soll der Beamte zur Tilgung des gegen den Beklagten in seinen Händen befindlichen Vollzugsbefehles verwenden. Sollte nach Abzug der Sequestrirungskosten und Tilgung des Vollzugsbefehles gegen den Beklagten sich ein Ueberschuß an Geld oder unverkauftem Eigenthum in Händen des Beamten befinden, so soll er dasselbe unverweilt an den Beklagten bezahlen und ausliefern. Nach Beantwortung.

Abschnitt 7. Nachdem der Sequestrirte in irgend einem Falle seine Antwort entweder vor dem Beamten oder dem Gerichte abgegeben hat, kann der Kläger, sein Sachwalter oder Rechtsbeistand, die ganze Antwort oder einen Theil derselben in Abrede stellen, indem er vor dem Gerichtshof oder dem Friedensrichter eine beschworene Aussage einreicht, in welcher irgend eine in solcher Antwort angegebene Thatsache in Abrede gestellt wird. (Die beschworene Aussage kann auch auf Mittheilung oder guten Glauben hin begründet werden.) In solchem Falle soll eine umgehende persönliche Vorladung erfolgen und dem Sequestrirten zugestellt werden (falls derselbe nicht bereits im Gerichte anwesend ist), worin er aufgefordert wird, vor dem Gerichtshofe oder Friedensrichter an dem in der Vorladung bezeichneten Tage zu erscheinen. Ein derartiger gemeinschaftlicher Fall soll ohne weiteren Vortrag gerade so wie andere Verhandlungen über Gesetzesfragen geführt werden, und wenn dann der Befund des Gerichtes Einwände. Gemeinsame Verhandlung.

Gegen den Sequestrirten.

oder des Friedensrichters, oder der Wahrspruch der Geschworenen gegen den Sequestrirten ausfällt, so soll ein Urtheil gegen ihn in gleicher Weise erlassen werden, als ob er die Thatsache zugegeben, nebst den Kosten eines solchen Verfahrens, und die Gelder oder das Eigenthum in Händen des Sequestrirten oder des Beamten soll vom Gerichte zur Tilgung des vom Kläger gegen den Beklagten erlangten Urtheils verwendet werden. Wenn der Befund oder Wahrspruch zu Gunsten des Sequestrirten ausfällt, so hat der Kläger die Kosten in dem Falle zu decken. Wo aber der Sequestrirte seine Schuld an den Beklagten zugesteht, soll er nicht für die Kosten verantwortlich sein.

Für den Sequestrirten.

Bedingungsweises Urtheil.

Abschnitt 8. Wenn irgend ein Sequestrirter sich geweigert hat, dem Beamten Antwort zu stehen, oder wenn er, wie in vorhergehenden Abschnitten bestimmt, nachdem er vorgeladen wurde zu erscheinen und ihm die Vorladung, wie in diesem Gesetze vorgeschrieben, in gehöriger Weise zugestellt worden, verabsäumen sollte, an dem in der Vorladung für sein Erscheinen bestimmten Orte zur angegebenen Zeit zu erscheinen, so kann gegen einen solchen Sequestrirten gerichtlich vorgegangen werden und ein bedingungsweises Urtheil kann gegen ihn zum vollen Betrage des Urtheils nebst Kosten, das gegen den Schuldner in der ursprünglichen Klage abgegeben wurde, erlassen werden.

Persönliche Vorladung.

Darauf hin kann das Gericht, dem der Fall zur Verhandlung vorliegt, eine persönliche Vorladung erlassen, worin dem Sequestrirten befohlen wird, sich an dem in der Vorladung angegebenen Tage in genanntem Gerichte einzufinden und den Grund anzugeben, weshalb ein solches Urtheil nicht endgültig und entscheidend gemacht werden sollte. Eine derartige persönliche Vorladung soll, wenn von einem Distrikt- oder County-Gericht erlassen, innerhalb zwanzig Tagen einberichtet werden und muß einem solchen Sequestrirten mindestens zehn Tage, ehe sie einzuberichten ist, zugestellt werden. Wenn von einem Friedensrichter erlassen, soll sie innerhalb fünf Tagen nach ihrem Erlaß einberichtet werden, und sie muß dem Sequestrirten mindestens drei Tage vor ihrer Einberichtung zugestellt werden. Wenn dann solch Sequestrirter verabsäumen sollte, an dem in einer solchen persönlichen Vorladung bestimmten Tage vor dem Gerichtshofe oder dem Friedensrichter zu erscheinen, so soll ein solches bedingungsweises Urtheil endgültig und entscheidend gemacht werden.

Endgültiges Urtheil.

Abschnitt 9. Sollte es sich zeigen, daß irgend welche Waaren, bewegliche Habe, beanspruchtes Eigenthum, Guthaben oder Effekten in den Händen eines Sequestrirten befindlich, von irgend jemand Anderem kraft einer Ueberschreibung durch den Beklagten oder anderweitig beansprucht werden, so soll der Gerichtshof oder der Friedensrichter einem solchen Anspruch Erhebenden zu erscheinen und seine Rechte zu wahren erlauben. Der Gerichtshof oder Friedensrichter mag den Fall nach seinem Ermessen, aber nicht über fünf Tage, verschieben, um dem Anspruch Erhebenden solche Kenntniß zu geben, wie vom Gerichte bestimmt werden mag. Von Andern beansprucht.

Abschnitt 10. Wenn der Anspruch Erhebende sein Erscheinen macht, so kann er, soweit sein Besitzrecht auf das in Frage stehende Eigenthum in Betracht kommt, als ein an der Klage Betheiligter zugelassen werden, und mag als solcher irgend welche Thatsachen, die nicht von dem Sequestrirten angegeben oder in Abrede gestellt wurden, vorbringen und beweisen. Alle derartigen Behauptungen sollen in früher hierin bestimmter Art und Weise vorgebracht, verhandelt und entschieden werden. Wenn eine solche Person zu erscheinen verabsäumen sollte, nachdem ihr in vorgeschriebener Weise Kenntniß gegeben worden, so soll sie trotzdem, soweit ihr Anspruch in Betracht kommt, in das Urtheil miteingeschlossen werden. Anspruch Erhebende.

Abschnitt 11. Jedem Sequestrirten soll das Recht zustehen, aus dem in seinen Händen befindlichen Eigenthum, Effekten und Guthaben, alle Ansprüche gegen den Kläger und alle Ansprüche gegen den Beklagten abzuziehen, ob nun fällig oder nicht, die er eingetrieben haben könnte, wenn er nicht als Sequestrirter vorgeladen worden wäre, ob dies nun im Wege eines Ausgleichs bei einem Prozesse, oder bei Urtheilen, oder Vollzugserlassen zwischen ihm und dem Kläger und Beklagten vereinzelt geschehe. Nach Berichtigung aller gegenseitigen Ansprüche zwischen ihm und dem Kläger und dem Beklagten, unberichtigte Schadenersatze für zugefügtes Unrecht oder verursachten Schaden ausgeschlossen, soll er blos für den Restverbleib verantwortlich sein. Indessen muß der Wahrspruch oder Befund sowohl wie das urkundliche Urtheil in allen Fällen zeigen, gegen welche Partei ein Ausgleich gestattet wurde, sowohl wie den Betrag desselben, falls ein solcher erlaubt wurde. Abzug von Ansprüchen.

Abschnitt 12. Niemand soll als Sequestrirter verantwortlich sein, weil er einen Wechsel gezogen, angenommen, aus-

Nicht verantwortlich.

gestellt oder indossirt hat, wenn derselbe noch nicht fällig ist und sich in Händen des Klägers befindet, zur Zeit als er sequestrirt oder vorgeladen wurde, oder zur Zeit des Urtheilserlasses.

Anspruchsfrei.

Abschnitt 13. Das gegen einen Sequestrirten abgegebene Urtheil soll denselben von allen Ansprüchen seitens des Beklagten auf Waaren, Effekten und Guthaben befreien, die kraft eines solchen Urtheils von dem Sequestrirten abgeliefert oder verrechnet wurden.

Abschnitt 14. Wenn eine als Sequestrirter vorgeladene Person entlassen wird, so soll dieses Urtheil den Beklagten nicht verhindern ihn für den gleichen Betrag gerichtlich zu belangen.

Abschnitt 15. Wenn ein Erkenntniß gegen irgend einen Sequestrirten abgegeben wird und es zeigt sich, daß das dem Beklagten zukommende Guthaben noch nicht fällig ist, so soll der Vollstreckungsbefehl nicht erlassen werden bis das Guthaben fällig ist.

Auslieferung von Waaren, u. s. w.

Abschnitt 16. Wenn irgend ein Sequestrirter sich im Besitze von irgend welchen Waaren, beweglicher Habe, beanspruchtem Eigenthum oder Effekten, Geld ausgenommen, befindet, das dem Beklagten gehört oder das er an ihn auszuliefern verpflichtet ist, so soll er es, oder soviel davon als erforderlich sein mag, an den Beamten ausliefern, der den im Beschlagnahmefalle oder im Erkenntniß erlassenen Vollstreckungsbefehl in Händen hat, worauf der Beamte dasselbe verkaufen und den Erlös in gleicher Weise verwenden und verrechnen soll, wie im Falle anderer Waaren und beweglicher Habe, die im Executionswege verkauft werden.

Wenn Waaren, u. s. w., überschrieben.

Abschnitt 17. Sollte es sich herausstellen, daß derartige Waaren, bewegliche Habe, beanspruchtes Eigenthum oder Effekten, in Händen eines Sequestrirten, überschrieben oder verpfändet oder in irgend einer Weise für Bezahlung einer Schuld an ihn haftbar sind, so kann der Kläger unter einem zu diesem Zwecke gemachten Erlasse des Gerichtshofes oder Friedensrichters, den dem Sequestrirten schuldigen Betrag bezahlen oder anbieten, worauf dieser die Waaren, bewegliche Habe, beanspruchtes Eigenthum oder Effekten in oben angegebener Weise an den mit dem Vollstreckungsbefehle betrauten Beamten ausliefern soll.

Wenn anders als für Geld gehalten.

Abschnitt 18. Wenn die Waaren, bewegliche Habe, beanspruchtes Eigenthum oder Effekten zu irgend einem anderen Zwecke gehalten werden, als dem, um Bezahlung von Geld zu

sichern, und wenn die Vereinbarung, die Bedingung, oder was immer sonst zu geschehen hat, derart ist, daß der Kläger es ohne Beeinträchtigung Anderer vollführen kann, so kann der Gerichtshof oder der Friedensrichter einen Erlaß zur Vollführung durch ihn geben. Nach solcher Vollführung oder nachdem er sich dazu erboten, soll der Sequestrirte die Waaren, bewegliche Habe und Effekten in vorgeschriebener Weise an den mit dem Vollstreckungsbefehle betrauten Beamten ausliefern.

Waaren, u. s. w., wie zu verkaufen

Abschnitt 19. Alle Waaren, bewegliche Habe, beanspruchtes Eigenthum und Effekten, welche dem Beamten unter irgend einem der beiden vorgehenden Abschnitte zugehen, sollen in gleicher Weise verkauft und veräußert werden, als ob sie unter einem Vollstreckungsbefehle weggenommen worden wären in irgend einer anderen Weise, ausgenommen daß der Beamte aus dem Erlös des Verkaufes dem Kläger den Betrag zurückerstatten soll, den dieser behufs Auslösung des Eigenthums an den Sequestrirten bezahlte, nebst Zinsen darauf, oder er soll den Kläger für irgend eine andere von ihm vorgenommene Verrichtung, wie sie vom Gerichtshofe oder Friedensrichter zum Zwecke der Einlösung des Eigenthums bestimmt worden sein mag, schadlos halten.

Im Weigerungsfalle.

Abschnitt 20. Irgend ein Sequestrirter, der sich weigert oder verabsäumt irgend welche Waaren, bewegliche Habe, beanspruchtes Eigenthum oder Effekten, die sich in seinen Händen befinden, auszuliefern, wenn er von einem Gerichtshofe, Friedensrichter oder Beamten, der sich im Besitze eines Vollstreckungsbefehles befindet, auf welchen hin er es in Empfang nehmen kann, gesetzlich dazu aufgefordert worden, soll, wenn die Verhandlungen vor einem urkundlichen Gerichte stattfinden, wegen Mißachtung desselben belangt und bestraft werden können, oder der Gerichtshof mag ein Erkenntniß zum Betrage des dem Kläger gegebenen Urtheils nebst Kosten erlassen und den Vollstreckungsbefehl auf dasselbe gegen den Sequestrirten ausfertigen lassen. Wenn die Verhandlungen vor einem Friedensrichter stattfinden, so soll er dem Kläger für den vollen Betrag des Urtheils und der Kosten, die dieser gegen den Beklagten erlangte, haftbar sein, und es kann ein Erlaß zu dem Zwecke gegen ihn gemacht werden.

Gerichtskosten.

Abschnitt 21. Der Gerichtshof oder Friedensrichter können die Gerichtskosten in irgend einer Sequestration dem Kläger anrechnen, oder aus den sequestrirten Effekten oder Guthaben

bezahlen lassen, oder durch den Sequestrirten, oder sie mögen dieselben auf die verschiedenen Betheiligten vertheilen, wie es ihnen angemessen und gerecht erscheinen mag. Der Sequestrirte ist zu Gebühren berechtigt, wenn er sich nicht sträubt oder Kosten verursacht, falls ein Urtheil gegen ihn abgegeben wird, zum gleichen Betrage wie Zeugen in Civilklagen vor den gleichen Gerichten.

Gerichtsverfahren.

Abschnitt 22. Alle Verhandlungen unter diesem Gesetze sollen, wenn dies nicht anderweitig bestimmt, wie andere Rechtsfälle mit oder ohne Zuziehung von Geschworenen verhandelt werden; wenn vor einem urkundlichen Gerichte, dann nach den in urkundlichen Gerichtshöfen üblichen Gebräuchen; wenn vor einem Friedensrichter, dann in der, in diesem Gerichte üblichen Weise. Indessen soll nichts, was in diesem Gesetze enthalten ist, so ausgelegt werden, als ob die eine oder andere Partei gezwungen wäre, schriftliche Vorträge vor einem Friedensrichter einzureichen. Wenn in irgend einem Falle die Entscheidung des Gerichtes, des Friedensrichters, oder der Wahrspruch der Geschworenen gegen den Sequestrirten ausfällt, so kann das Urtheil gegen den Sequestrirten zu Gunsten des Beklagten und zum Nutzen und Besten des Klägers abgegeben werden.

Berufungen.

Abschnitt 23. Gegen das Urtheil oder den endgültigen Erlaß eines Gerichtshofes oder Friedensrichters kann von irgend einem der Betheiligten an einer Klagesache unter diesem Gesetze Berufung eingelegt werden, in gleicher Weise, wie dies in andern Fällen zu geschehen hat.

Was es meint.

Abschnitt 24. Das Wort „Kläger", wie es in diesem Gesetze gebraucht wird, soll den unter dem Urtheil oder Vollzugsbefehl anerkannten Gläubiger meinen; das Wort „Beklagter", den unter Urtheil oder Vollzugsbefehl anerkannten Schuldner; und das Wort „Beamter", den Sheriff, Constabler, oder irgend einen andern Beamten, der mit Ausführung der Befehle des Gerichtshofes oder Friedensrichters betraut ist.

Widerruf.

Abschnitt 25. Alle Gesetze und Theile von Gesetzen, im Widerspruche mit diesem Gesetze stehend, seien und dieselben sind anmit widerrufen.

Dringlichkeits-Klausel.

Abschnitt 26. Nach Ansicht der Gesetzgebung besteht die in Abschnitt neunzehn von Artikel fünf der Verfassung vorge-

sehene Dringlichkeit; deshalb soll dieses Gesetz unmittelbar nach seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 21. Februar 1879.

Ein Gesetz,

in Bezug auf Habeas Corpus.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Habeas Corpus vor County-Gerichten.

Abschnitt 1. Jedes Countygericht oder jeder Countyrichter in diesem Staate ist anmit ermächtigt, einen habeas corpus Befehl auszustellen in allen Fällen, solchen ausgenommen, in welchen der Bittsteller unter Anklage eines Verbrechens gehalten wird oder gefangen ist, oder in Fällen, wo er auf Urtheil oder Erlaß des Distriktgerichtes hin gehalten wird oder gefangen ist. Indessen soll kein Countygericht oder ein Countyrichter einen solchen Befehl erlassen, wenn das Obergericht oder Distriktgericht, oder irgend ein Richter dieser Gerichtshöfe, sich in dem County befindet, in welchem der Befehl erlassen werden soll, oder wenn innerhalb dreißig Tagen, vom Tage an gerechnet, an welchem ein Gesuch um Erlassung eines solchen Befehles eingereicht wurde, ein Termin des Ober- oder Distriktgerichtes in diesem County abgehalten wird.

Wie zu erlassen und zu verhandeln.

Abschnitt 2. Wenn irgend ein Countygericht oder ein Countyrichter einen habeas corpus Befehl erläßt, so soll er in gleicher Weise erlassen werden, und alle folgenden Verhandlungen unter und kraft desselben sollen die gleichen sein, wie dies jetzt durch Gesetz vorgeschrieben, und ein solches Countygericht oder ein solcher Countyrichter soll in diesen Verhandlungen die gleiche Macht besitzen, wie sie jetzt gesetzlich dem Obergericht oder Distriktgerichten, oder den Richtern derselben, zustehen.

Genehmigt am 14. Februar 1879.

Ein Gesetz,

um die Bildung und Errichtung von einer Staats-historischen und naturgeschichtlichen Gesellschaft zu ermuntern.

Einleitung.

Da die Geschichte Colorado's bis jetzt eine ungeschriebene ist und bis jetzt blos in den Ueberlieferungen oder bruchstückweisen

Manuscripten von Privatpersonen und der öffentlichen Presse vorhanden ist;

Da ferner die Naturgeschichte Colorado's, wie sie in den veröffentlichten Vorträgen von Naturforschern und durch aufbewahrte Exemplare geschildert wird, blos von Gesellschaften und Museen außerhalb dieses Staates, in diesem Lande und in Europa belegen, zu finden ist;

Da ferner die jetzt so günstige Gelegenheit zur Herstellung eines dauernden Andenkens dieser hauptsächlichsten Elemente unseres Wohlstandes rasch zu verschwinden droht, so daß in wenigen Jahren sowohl die Männer, welche die Hauptfiguren spielten, als auch das Material für Anlage einer Sammlung außer unserem Bereiche sein werden;

Da man der Ansicht ist, daß viele werthvolle historische Schriftstücke sowohl wie auch Exemplare aus unserer Naturgeschichte einer entsprechend organisirten Gesellschaft übergeben werden würden; deshalb, und um zur Hebung dieser materiellen Interessen beizutragen und zur Errichtung eines Staatsmuseums zu ermuntern,

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Organisation.

Abschnitt 1. Wennimmer sich in diesem Staate eine Staats-historische und naturwissenschaftliche Gesellschaft organisirt, bestehend aus Mitgliedern von Charakter, die Ansehen in diesem Staate genießen, so soll es den Executivbeamten des Staates zur Pflicht gemacht sein, einer solchen Gesellschaft die Räumlichkeiten des Obergerichtshofes oder der Staatsbibliothek behufs Abhaltung ihrer Versammlungen und für andere Zwecke zur Verfügung zu stellen und ihnen dabei Licht und Heizung zu liefern, falls der Gebrauch solcher Räumlichkeiten nicht mit der regelmäßigen Benutzung für welche sie bestimmt sind, in Widerspruch geräth.

Räumlichkeiten.

Verwilligung.

Abschnitt 2. Aus irgend welchen im Staatsschatze befindlichen, nicht anderweitig verwilligten Geldern, sei und ist anmit die Summe von fünfhundert Dollars angewiesen, um genannte Gesellschaft in Erreichung der Zwecke derselben, wie sie in der obigen Vorrede im Allgemeinen auseinandergesetzt, zu unterstützen. Indessen soll kein Theil des anmit verwilligten Geldes als Entschädigung an einen Beamten oder ein Mitglied der Gesellschaft bezahlt werden. Der Staatsauditor soll seine Zah-

lungsanweisung auf den Staatsschatzmeister ausstellen, wenn ihm von der Gesellschaft zur Zahlung angewiesene, vom Präsidenten und Sekretär derselben beglaubigte und vom Superintendenten des öffentlichen Unterrichtes genehmigte Rechnungen vorgelegt werden.

Abschnitt 3. Genannter Gesellschaft ist anmit untersagt, Verbindlichkeiten irgend welcher Art einzugehen, die über die an Hand befindlichen und zur Deckung derselben in ihrem Schatze vorhandenen Summe hinausgehen. Verbindlichkeiten.

Abschnitt 4. Keine der Bestimmungen dieses Gesetzes soll genannter Gesellschaft zu Gute kommen, ehe sie nicht durch unumstößlichen Beschluß oder Erlaß erklärt hat, daß das Besitzrecht alles von ihr, entweder durch Kauf, Schenkung oder anderweitig erworbenen Eigenthumes absolut dem Staate Colorado zustehen soll, worauf derartiges Eigenthum in den Besitz des Staates übergeht. Staatseigenthum.

Genehmigt am 13. Februar 1879.

Ein Gesetz,

in Bezug auf die Gerichtsbarkeit von Countyrichtern und Countygerichten in Fällen von Einhaltsbefehlen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Kein Countygericht oder Countyrichter in diesem Staate soll einen Einhaltsbefehl irgend welcher Art erlassen, es sei denn, um Verhandlungen und Klagesachen in dem Countygerichte einzuhalten und zu controlliren, in welchem der Einhaltsbefehl erlassen wird, oder in Verhandlungen und Klagesachen vor Friedensrichtern in Fällen, wo eine Berufung an ein solches Countygericht eingelegt worden. Wenn erlassen.

Abschnitt 2. In Abwesenheit des Distriktrichters darf kein Einhaltsbefehl auf Erlaß des Countyrichters oder Countygerichtes aus dem Distriktgerichte in irgend einem Falle erlassen werden, wodurch in gebieterischer Weise Abhülfe geschaffen werden soll, oder um Klagesachen und Verhandlungen in irgend einem Distriktgerichte zu beschränken, oder um die Nutznießung oder den Betrieb irgend eines Bergwerkes oder Minenanspruchs zu beschränken. In Abwesenheit des Distriktrichters.

Widerruf. Abschnitt 3. Alle Gesetze und Theile von Gesetzen, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehen, sind andurch widerrufen.

Genehmigt am 19. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Errichtuug der Colorado Irrenanstalt und um Vorkehrungen für deren Anlage zu treffen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Errichtung. Abschnitt 1. Die Colorado Irrenanstalt ist hiermit zum Zwecke der Behandlung und Herstellung solcher Personen errichtet, die aus irgend einer Ursache geisteskrank werden mögen.

Verwaltung. Abschnitt 2. Die Verwaltung genannter Anstalt soll in den Händen eines Superintendenten nnd einer Aufsichtsbehörde von drei Commissären liegen, die, wie weiter unten beschrieben, gemeinschaftlich volle Machtbefugniß über die Anstalt haben sollen. Der Superintendent und die Aufsichtsbehörde sollen vom Gouverneur ernannt werden, indessen dürfen keine zwei der genannten Commissäre aus dem gleichen Gerichtsbezirk ernannt werden. Der Superintendent soll sein Amt für sechs Jahre inne haben. Die zuerst ernannten Commissäre sollen ihr Amt beziehungsweise für sechs, vier und zwei Jahre inne haben. Hierauf soll jeder Commissär für den Zeitraum von sechs Jahren ernannt werden, so daß immer ein Commissär ernannt wird und für den vollen Zeitraum von sechs Jahren im Amte verbleibt. Der

Amtszeit.

Bürgschaft. Superintendent hat dem Staate Bürgschaft im Betrage von dreitausend Dollars zu stellen für ehrliche und getreue Erfüllung aller ihm rechtmäßiger Weise vom Gesetze auferlegten Pflichten. Der Superintendent muß ein regelmäßig graduirter Arzt sein

Gehalte. und hat seine Wohnung in der Anstalt aufzuschlagen. Er soll einen Jahresgehalt von zweitausend Dollars, vierteljährlich zahlbar, beziehen. Die Commissäre sollen jeder einen jährlichen Gehalt von sechshundert Dollars, vierteljährlich zahlbar, beziehen und müssen zur Vornahme der Geschäfte der Anstalt jedes Vierteljahr eine regelmäßige Versammlung in der Anstalt abhalten. Der Superintendent und die Aufsichtsbehörde haben solche Verordnungen zur Verwaltung der Angelegenheiten der Anstalt und

ihrer Insassen zu erlassen und zu veröffentlichen, wie sie durch gemachte Erfahrungen und Beobachtungen als zum Wohle derselben dienlich erachtet werden mögen. Es steht ihnen die Befugniß zu, alle zur Führung der Geschäfte der Anstalt erforderlichen Unterbeamten anzustellen. Der Superintendent soll alle unter den Bestimmungen dieses Gesetzes der Anstalt überwiesenen Personen aufnehmen und entlassen. Die Aufsichtsbehörde soll nicht gehalten sein, als solche zu fungiren, bis die Anstalt zur Aufnahme von Geisteskranken hergestellt ist, ausgenommen wie weiter unten bestimmt. Der Superintendent soll die Errichtung der Anstaltsgebäulichkeiten beaufsichtigen und die Anlagen und Alles was zur Anstalt gehört, sind unter seine Aufsicht gestellt. Er hat sein Amt sofort nach seiner Ernennung anzutreten.

Unterbeamte.

Beaufsichtigung.

Abschnitt 3. Die Gehalte aller Beamten und Angestellten, die Auslagen für die Anstalt und alle in Uebereinstimmung mit dem Gesetze für dieselbe eingegangenen Verbindlichkeiten sollen vierteljährlich vom Staatsauditor verrechnet werden, worauf er Anweisungen für den Betrag an den Staatsschatzmeister ausstellen soll, die aus dem Irrenfond zu bezahlen sind.

Bezahlung von Gehalten und Auslagen.

Abschnitt 4. Der Superintendent und Aufsichtsrath sollen alljährlich vor dem ersten December einen Bericht an den Gouverneur erstatten, worin der finanzielle Zustand der Anstalt angegeben ist, nebst der Anzahl, dem Alter, Geschlechte, dem Berufe, dem Wohnorte, der Behandlungsweise und dem Besserungszustande aller vom Tage der Eröffnung der Anstalt, oder des vorhergehenden Berichtes an gerechnet, aufgenommenen Personen. Ebenso irgend welche andere Thatsachen oder Vorschläge, die nach ihrer Erfahrung und Beobachtung sich für das Volk als wissenswerth erzeigen mögen. Der Gouverneur soll diese Berichte veröffentlichen lassen und sie der nächsten gesetzgebenden Versammlung vorlegen.

Bericht an den Gouverneur.

Veröffentlichung der Berichte.

Abschnitt 5. Es ist anmit dem Gouverneur zur Pflicht gemacht, sofort nach Annahme dieses Gesetzes den Superintendenten und Aufsichtsrath der Colorado Irrenanstalt zu ernennen, worauf es diesem Aufsichtsrathe zur Pflicht gemacht ist, einen mindestens vierzig Acker umfassenden Platz für genannte Anstalt in oder nahe der Stadt Pueblo, im County Pueblo und Staate Colorado, auszusuchen, vorausgesetzt, daß die Bürger von Pueblo dem Staate das Grundstück für genannte Anstalt zum Geschenke machen. Der Aufsichtsrath ist ferner ermächtigt, bezüglich der

Ernennung durch den Gouverneur.

Anlage der Anstalt in Pueblo.

Erwerbung von Ländereien.

Auslegung und des Baues genannter Anstalt Ländereien mittelst Geschenk oder anderweitig anzunehmen zum Gebrauche und zur Nutznießung des Staates. Das auszuwählende Grundstück muß berieselungsfähig sein und darf nicht zu weit von Wasser von

Wasserbedarf.

guter Beschaffenheit und genügender Menge entfernt sein, um einen dem erforderlichen Gebrauch entsprechenden Vorrath liefern zu können. Wenn ein derartiges Grundstück ausgesucht ist, soll

Besitzrecht des Staates.

der Aufsichtsrath dem Gouverneur die darauf bezüglichen Thatsachen mittheilen, worauf dieser möglichst bald den Besitztitel im Namen des Staates ausfertigen lassen soll. Genannter Aufsichtsrath kann ein zeitweiliges Gebäude für sofortigen Gebrauch miethen, bauen oder ankaufen. Die Commissäre sollen für ihre hierin angegebenen Dienste jeder die Summe von hundert Dollars erhalten und Meilengelder zum Betrage von zwanzig Cents für jede Meile, die sie in der Auswählung eines solchen Grundstückes zurückgelegt haben. Sobald das Grundstück ausgewählt

Zeitweilige Gebäulichkeiten.

und das Besitzrecht auf den Staat übergetragen ist, soll der Superintendent entsprechende Zeichnungen und Pläne für die Anlagen und Gebäulichkeiten anfertigen lassen und soll zeitweilige Gebäulichkeiten miethen oder aufführen lassen, die möglichst bald für den Gebrauch eröffnet werden sollen.

Irrensteuer.

Abschnitt 6. Zum Zwecke der Herstellung und des Unterhaltes der andurch geschaffenen Anstalt soll von allem steuerbaren Eigenthum im Staate, beweglichem sowohl wie unbeweglichem, eine Steuer von einem Fünftel (1-5) eines Mill von jedem Dollar umgelegt und erhoben werden. Diese Steuer soll unter dem Namen „Irrensteuer“ aufgeführt und in gleicher Weise umgelegt und erhoben werden wie andere Staatseinkünfte.

Dringlichkeits-Klausel.

Abschnitt 7. Da die Geisteskranken dieses Staates gegenwärtig mit großem Kostenaufwande nach entfernten Orten zur Behandlung gesendet werden, wir aber der Ansicht sind, daß durch eine baldige Inkrafttretung dieses Gesetzes den Zwecken der Humanität und dem allgemeinem Wohle des gesammten Volkes möglichst Vorschub geleistet würde, so besteht nach unserer Ansicht eine Dringlichkeit für sofortige Inkrafttretung dieses Gesetzes nach seiner Annahme.

Widerruf.

Abschnitt 8. Alle Gesetze und Theile von Gesetzen, die mit diesem im Widerspruche stehen, gegen dasselbe verstoßen oder mit demselben nicht vereinbar sind, seien andurch widerrufen.

Genehmigt am 8. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung von Kapitel LXI der allgemeinen Gesetze, in Bezug auf Geisteskranke.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitte eins, achtundzwanzig und neunundzwanzig von Kapitel LXI der allgemeinen Gesetze seien und dieselben sind andurch widerrufen und das Folgende an Stelle derselben gesetzt:

Abschnitt 1. Abschnitt eins soll lauten wie folgt, nämlich:

Einberufung von Geschworenen zur Feststellung von Geisteskrankheit.

(Abschnitt 1.) In allen Fällen, wo eine glaubwürdige Person eine gehörig beglaubigte Beschwerde im Countygerichte einreicht, worin angegeben wird, daß irgend eine Person irrsinnig oder geisteskrank ist und daß eine solche irrsinnige oder geisteskranke Person bewegliches oder unbewegliches Eigenthum besitzt und daß sie dermaßen dem Irrsinne oder der Geisteskrankheit verfallen ist, um es ihr unmöglich zu machen, solches Eigenthum in angemessener und sicherer Weise zu wahren und zu verwalten, dann soll der Richter des genannten Gerichtes die Einberufung von sechs Geschworenen anordnen, welche sich darüber zu vergewissern haben, ob genannte Person wirklich so irrsinnig oder geisteskrank ist, daß sie dadurch außer Stande gesetzt wird und untauglich ist ihr Eigenthum zu wahren und zu verwalten. Wenn alsdann diese Geschworenen in ihrem Wahrspruche angeben, daß eine solche Person dermaßen irrsinnig oder geisteskrank ist, daß sie dadurch außer Stande gesetzt und untauglich ist, ihr Eigenthum zu wahren und zu verwalten, so ist es genanntem Countygerichte zur Pflicht gemacht, irgend eine passende Persönlichkeit zum Verwalter des betreffenden Eigenthums zu ernennen.

Ernennung eines Verwalters.

Abschnitt 2. Abschnitt achtundzwanzig soll lauten wie folgt, nämlich:

Festnahme von Geisteskranken.

(Abschnitt 28.) In allen Fällen, wo eine glaubwürdige Person eine gehörig beglaubigte Beschwerde im Countygerichte einreicht, worin angegeben ist, daß irgend eine Person dermaßen irrsinnig oder geisteskrank ist, um ihre eigene Person oder ihr Eigenthum, oder Leben oder Eigenthum Anderer zu gefährden, falls man sie frei umhergehen läßt, dann soll das Countygericht oder der Richter desselben im Namen des Volkes unverweilt einen Befehl an irgend einen Sheriff oder Constabler des genannten Countygerichtes erlassen, worin ihnen aufgetragen wird, eine

solche, angeblich geisteskranke Person festzunehmen. Dieser Befehl kann durch irgend einen Sheriff oder Constabler des erwähnten County oder durch irgend eine andere vom Gerichte besonders dazu beauftragte Person ausgeführt werden.

Festnahme ohne Gerichtserlaß.

Wenn indessen ein Sheriff oder Constabler innerhalb seines County eine derartig geisteskranke Person unbeaufsichtigt antreffen sollte, so ist es ihm zur Pflicht gemacht, dieselbe auch ohne Gerichtsbefehl festzunehmen. Wenn irgend eine angeblich geisteskranke Person festgenommen wird, sei es mit oder ohne Gerichtsbefehl, so ist sie sofort vor das Countygericht oder den Richtern desselben zu bringen und wenn der angeblich Geisteskranke es wünscht, so soll die in Abschnitt eins (1) vorgeschriebene Untersuchung sofort abgehalten werden. Der angebliche Geisteskranke ist bis zum Schlusse der Untersuchung im Countygefängnisse oder einem andern passenden Platze unterzubringen. Wenn laut Wahrspruch der Geschworenen bei der Untersuchung ermittelt wird, daß der angebliche Geisteskranke dermaßen irrsinnig oder geisteskrank ist, um sein eigenes Leben oder Eigenthum oder das Leben oder Eigenthum Anderer zu gefährden, falls man ihn in Freiheit setzen würde, so ist es die Pflicht des Gerichtes mittelst in den Gerichtsurkunden einzutragenden Erlasses einen solchen Geisteskranken dem Countygefängnisse oder einem andern passenden Platze zu überweisen, wo er zu verbleiben hat bis er durch eine Untersuchung entlassen oder bis anderweitig gesetzlich über ihn verfügt wird.

Unterbringung von Geisteskranken.

Auslieferung an Verwandte, u. s. w.

Wenn indessen sowohl vor als nach der Untersuchung irgend ein Verwandter oder Angehöriger eines angeblichen Geisteskranken beim Countygerichte darum nachsucht und das Gericht genügend davon überzeugt ist, daß der Bittsteller eine taugliche und passende Person ist, dem man den angeblich Geisteskranken zur Beaufsichtigung übergeben kann, so mag das Countygericht anordnen, daß der angebliche Geisteskranke der Aufsicht eines solchen Verwandten oder Angehörigen übergeben werde. Ferner kann die in Abschnitt eins (1) angeführte Beschwerde mit der in diesem Abschnitte erwähnten vereinigt werden, und wenn dann beide dem Gerichte gleichzeitig vorliegen, so sollen in einer Untersuchung die in beiden Beschwerden vorgebrachten Angelegenheiten verhandelt und entschieden werden.

Abschnitt 3. Abschnitt neunundzwanzig soll lauten wie folgt, nämlich:

(Abschnitt 29.) Es soll keine Untersuchung über einen Geisteskranken abgehalten werden, ohne daß einem solchen Geisteskranken mindestens zehntägige vorhergehende Anzeige davon gemacht worden ist, ebenso dem vom Gerichte zu ernennenden Vormund *ad litem*. Diese Vorladung ist vom Countygerichte zu erlassen und in derselben die Beschwerde der Hauptsache nach anzuführen, ebenso Zeit und Ort, wann und wo die Untersuchung abgehalten werden soll; ebenso muß der angeblich Geisteskranke darin aufgefordert werden, der Untersuchung beizuwohnen, es sei denn, daß er eine derartige Vorladung ablehnt und die Untersuchung früher abgehalten zu haben wünscht. Jede Untersuchung in Sachen der Geisteskrankheit irgend einer Person soll im Namen des Volkes eingeleitet und geführt werden. Indessen darf keine Untersuchung über die Geisteskrankheit irgend einer Person eingeleitet werden, die eines Criminalverbrechens bezüchtigt ist, ohne daß dem Distriktsanwalte oder anderweitigem Beamten, der unter dem Gesetze mit der Verfolgung eines solchen Verbrechens betraut ist, eine ähnliche Vorladung zugestellt worden. Von dem in diesem Kapitel Enthaltenen soll nichts so ausgelegt werden, als ob die Anverwandten und Angehörigen eines geisteskranken Armen ihrer Verpflichtung für seinen Unterhalt enthoben wären. Alle Gelder, die von irgend einem County für den Unterhalt eines solchen Geisteskranken ausgelegt werden, können unter den Bestimmungen dieses Kapitels von Dem oder Denjenigen wiedererlangt werden, die gesetzlich zu seinem Unterhalte verpflichtet sind.

Vorladungen zur Untersuchung.

Eines Verbrechens angeklagte Geisteskranke.

Unterhalt durch Anverwandte, u. s. w.

Abschnitt 4. Nach Ansicht dieser Gesetzgebung liegt eine Dringlichkeit vor, deshalb soll dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Dringlichkeits-Klausel.

Genehmigt am 14. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Unterdrückung von Unmäßigkeit.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Jeder Ehemann, jede Frau, jedes Kind, ebenso Eltern, Vormünder, Arbeitgeber oder anderweitige Personen, die in ihrer Person, ihrem Eigenthum oder ihren Existenz-

Verantwortlichkeit.

mitteln durch eine betrunkene Person oder in Folge der Betrunkenheit irgend einer Person geschädigt wird, soll in seinem oder ihrem Namen zu einer Klage gegen irgend Jemanden berechtigt sein, der durch Verkauf oder Verabreichung von berauschenden Getränken an irgend einen Gewohnheitssäufer die gänzliche oder theilweise Berauschung eines solchen Gewohnheitssäufers verursacht hat. Wenn ein Minderjähriges unter diesem Gesetze Schadenersatz zugesprochen erhält, so soll der Betrag entweder ihm, seinen oder ihren Eltern, Vormund oder Angehörigen ausbezahlt werden, wie es vom Gerichte angeordnet wird. Durch ungesetzlichen Verkauf oder Verabreichung von berauschenden Getränken wie vorbemerkt, verwirkt der Miether oder Bewohner unter einem Miethscontrakte alle Anrechte auf die Gebäulichkeiten. Indessen soll keine der vorerwähnten Personen verantwortlich gehalten werden, ehe nicht eine gedruckte oder geschriebene Anzeige ihr, oder ihren Agenten oder Angestellten, von solchem Ehemanne, solcher Frau, solchem Kind oder Eltern, Vormund oder Arbeitgeber zugegangen, worin sie aufgefordert werden, keine berauschenden Getränke an Gewohnheitssäufer zu verkaufen oder zu verabreichen.

Gewohnheitssäufer.

Anrecht verlustig

Anzeige.

Abschnitt 2. Wenn Jemand berauschende Getränke irgend welcher Art für einen Gewohnheitssäufer beschafft oder beschaffen läßt, nachdem er ihm als Gewohnheitssäufer bekannt ist, so soll er, wenn dessen überführt, um mindestens einhundert und nicht über dreihundert Dollars bestraft werden, oder durch Gefangenschaft für einen Zeitraum von nicht weniger als drei und nicht über zwölf Monate, oder durch beides, Geldbuße und Gefangenschaft.

Strafmaß.

Genehmigt am 11. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung des Abschnittes sechszehn (16) von Artikel sieben (7) des Kapitels dreiunddreißig (33), und des Abschnittes vier (4) von Kapitel neunundvierzig (49) der allgemeinen Gesetze von Colorado.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt sechszehn (16) von Artikel sieben (7) des Kapitels dreiunddreißig (33) der allgemeinen Gesetze von

Colorado ist andurch so abgeändert, daß er lautet wie folgt, nämlich: Abschnitt 16. Alle von den zuständigen Behörden des Staates ausgestellten Anweisungen sollen nach der Annahme dieses Gesetzes mit acht Prozent jährlich, vom Tage ihrer Vorzeigung an gerechnet, verzinsbar sein bis zu der in nachfolgendem Abschnitte angegebenen Zeit. Zinsfuß der Staatsanweisungen.

Abschnitt 2. Abschnitt vier (4) von Kapitel neunundvierzig (49) der allgemeinen Gesetze von Colorado ist andurch so abgeändert, daß er lautet wie folgt, nämlich: Abschnitt 4. County-Anweisungen und anderweitige Schuldverschreibungen oder Schuldbeweise (ausgenommen Staatsanweisungen und Schuldverschreibungen, die mit acht Prozent jährlich verzinslich sind,) sollen vom Tage ihrer Vorzeigung an bei dem zuständigen Schatzamte behufs Bezahlung mit zehn Prozent jährlich verzinslich sein, bis Geld im Schatze für ihre Bezahlung vorhanden ist. Hievon sind besondere, durch Gesetz vorgeschriebene Fälle ausgenommen. Jeder Countyschatzmeister, dem eine solche Anweisung behufs Bezahlung vorgelegt wird, hat auf derselben den Zinsfuß, zu dem sie berechtigt ist, und den Tag der Vorzeigung einzutragen und mit seiner amtlichen Unterschrift zu beglaubigen. Zinsfuß der Counthanweisungen. Countyschatzmeister hat den Zinsfuß einzutragen.

Abschnitt 3. Da es dem Staate zum Wohle gereicht, wenn alle unnöthigen Auslagen zur Verwaltung des Staates möglichst bald beschnitten werden, so soll dieses Gesetz mit dem Tage seiner Annahme in Kraft treten. Dringlichkeits-Klausel.

Genehmigt am 24. Januar 1879.

Ein Gesetz,

um den Verbrauch von Wasser zu Berieselungszwecken zu reguliren; um das Vorrecht auf dasselbe festzustellen, für Deckung der daraus entstehenden Auslagen und für Bezahlung aller Kosten und Auslagen, die aus solcher Regulirung des Verbrauches erwachsen mögen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Der Countyrath eines jeden County soll in seiner regelmäßigen Januar-Sitzung eines jeden Jahres alle Gesuche anhören und in Betracht ziehen, welche von Parteien gestellt werden mögen, die entweder Wasser zu Berieselungszwecken aus irgend einem Graben oder einem Reservoir zu kaufen Countyrath soll Gesuche hören.

wünschen, oder welche Wasser zu liefern und zu verkaufen wünschen, und wovon der ganze oder der obere Theil in dem betreffenden County belegen ist. Dem Gesuche sollen solche Beglaubigungen beigegeben sein, wie der Gesuchsteller es für angemessen erachten mag, und worin dem Countyrath genügender Grund gegeben wird, um den Preis für aus solchem Graben oder Reservoir zu verkaufenden Wasserbedarf festzustellen. Wenn der Countyrath, nachdem er Einsicht von solchen beglaubigten Aussagen genommen, oder nachdem die Zeugen dazu ihre Aussagen unter Eid gemacht, zu der Ansicht gelangen sollte, daß die im Gesuche beschworenen Thatsachen auf guten Glauben hin gemacht wurden und daß genügender Grund zu der Annahme vorhanden sei, daß ungerechte Ansätze für den Gebrauch von Wasser aus einem solchen Graben oder Reservoir gemacht werden, oder gemacht werden könnten, so soll er einen Tag bestimmen, nicht früher als vierzig Tage darauf und nicht später als den dritten Tag der regelmäßigen Sitzung des Rathes, wenn alle in solchem Graben oder Reservoir oder in Beschaffung von Wasser zu Berieselungszwecken direkt oder indirekt betheiligten Parteien gehört werden können, sowie jedes mündliche sowohl wie schriftliche Zeugniß, das, wie später hier vorgeschrieben, abgegeben worden, in Bezug auf einen solchen Graben oder ein solches Reservoir, sowie der Auslagen für Lieferung von Wasser aus demselben. Alle Personen oder Corporationen, die an einem solchen Graben oder Reservoir betheiligt sind, sowie alle Diejenigen, welche Wasser aus denselben zu beziehen wünschen, oder welche Ländereien besitzen, die aus denselben berieselt werden sollen, haben persönlich oder durch ihre Sachwalter oder Anwälte vor dem betreffenden Countyrathe zu erscheinen, worauf dieser zur Feststellung des Preises für das zu liefernde Wasser schreiten soll. Indessen soll der Bittsteller innerhalb zehn Tagen nach Festsetzung einer solchen Tagfahrt eine gehörig beglaubigte Abschrift des Erlasses dem Eigenthümer eines solchen Grabens oder Reservoirs zustellen, falls sie von einer Person geeignet werden, oder den Eigenthümern, wenn von mehreren geeignet, oder dem Präsidenten, Secretär oder Schatzmeister der Gesellschaft, wenn sie einer Corporation oder Gesellschaft gehören, die solche Beamte hat. Wenn der Eigenthümer nicht gefunden werden kann, so soll der Bittsteller eine solche Abschrift in seiner Wohnung hinterlassen bei einer Person oder einem Mitglied der Familie, das

Beglaubigung.

Zeit bestimmen.

Persönlich erscheinen.

Vorladungen.

über vierzehn Jahre alt ist. Wenn ein solcher Grabenbeamter nicht gefunden werden kann, so soll er eine derartige Abschrift in dem Geschäftslokale oder Geschäftsplatze der Gesellschaft hinterlassen, deren Beamter er ist, oder in seiner Wohnung, falls eine solche Gesellschaft kein Geschäftslokal hat. Wenn ein derartiger Graben von mehreren Personen geeignet wird, die aber keine incorporirte Gesellschaft ist, so soll es genügen, wenn einer Mehrheit derselben die Bekanntmachung mittelst Zustellung der Abschrift zugeht, und der Bittsteller soll durch beschworene Aussage darthun, in welcher Weise er die Abschrift oder Abschriften zugestellt. Schriftliche Zeugenaussagen, wie sie in Abschnitt eins (1) erwähnt worden, die vor dem Countyrath zur Verhandlung gebracht werden, sollen vor irgend einem Beamten im Staate abgegeben werden, der gesetzlich zur Aufnahme derselben berechtigt ist, nachdem der Gegenpartei genügende Kenntniß von Ort und Zeit der Aufnahme solcher schriftlicher Zeugenaussagen gegeben worden. Zeugenaussagen

Abschnitt 2. Der Countyrath soll alle gesetzlichen Zeugenaussagen oder Beweise, die von irgend einem der Betheiligten vorgebracht werden mögen, wie vorbemerkt, anhören und untersuchen, sowohl bezüglich der Herstellungskosten solchen Grabens oder Reservoirs, als auch der Kosten und Auslagen für die Erhaltung und den Betrieb desselben, und aller anderen Umstände, die geeignet sein mögen, den richtigen Preis und Werth des aus demselben zu liefernden Wassers zu beeinflussen. Der Countyrath soll die Macht besitzen, Zeugen vorzuladen und ihr Erscheinen zu erzwingen, welche Vorladungen, wenn nöthig, durch den Sheriff des betreffenden County zuzustellen sind; ebenso kann der Countyrath die Beibringung von Büchern und Schriftstücken, die zur Beweisführung erforderlich sein mögen, in gleicher Weise und mit derselben Befugniß erzwingen, wie sie dem Distriktgerichte zusteht. Um der Sache völlig gerecht zu werden, oder zur größeren Bequemlichkeit der Betheiligten, mögen sie die Verhandlungen von Zeit zu Zeit aussetzen. Nachdem der Fall nach allen Seiten hin erörtert und alle darauf Bezug habenden Umstände und Thatsachen in Betracht gezogen worden, soll der Countyrath einen Erlaß eintragen, worin der Graben oder das Reservoir mit genügender Genauigkeit beschrieben und ein gerechter Preis auf alles aus demselben zu verkaufende Wasser gesetzt wird. Dieser Preis soll nachher nicht öfters als einmal in zwei Zeugenverhör.

Festsetzung des Preises

Jahren geändert werden. Indessen sollen durch die Feststellung eines solchen Preises die Rechte von Parteien, ihrer gesetzlichen Nachfolger oder Bevorrechtigten, die mit der Gesellschaft, Genossenschaft oder Person, die einen solchen Graben oder Reservoir eignet, oder deren Miethern, Bevorrechtigten oder Nachfolgern Vereinbarungen getroffen hatten, nicht beeinträchtigt werden, noch die Rechte von solchen Eigenthümern, Miethern oder Bevorrechtigten unter solchen Vereinbarungen, noch soll dadurch in irgend welcher Weise die Abschließung eines Contraktes verhindert oder beeinträchtigt werden.

Rechte der Käufer.

Abschnitt 3. Irgend Jemand, der für sich selbst oder gemeinschaftlich mit Anderen Wasser zu Berieselungszwecken für von ihm oder Andern gehaltene Ländereien aus einem Graben oder Reservoir gekauft und benutzt hat, und der mit solcher Benutzung nicht aufhörte, um das Wasser aus einer anderen Bezugsquelle zu beziehen, soll das Recht haben, das Wasser auch fernerhin in gleicher Menge für seine oder ihre Ländereien zu kaufen, wenn er den vom Counthrath, wie oben angegeben, festgesetzten Betrag bezahlt oder die Bezahlung anbietet; oder falls kein Preis von dem Counthrathe festgesetzt worden, dann der Betrag, für den die Eigenthümer eines solchen Grabens oder Reservoirs zur Zeit Wasser verkaufen oder während des vorhergehenden Jahres verkauft hatten. Dieser Abschnitt soll sich nicht auf die Fälle Solcher beziehen, die als Aktieninhaber oder Antheilhaber Wasser bezogen, nachdem sie ihre Aktien oder ihren Antheil verkauft haben oder desselben verlustig gingen, es sei denn, daß sie sich mittelst Contrakt, Uebereinkommen, Einverständniß und Gebrauch zwischen sich und den Eigenthümern eines solchen Grabens das Recht zur ferneren Benutzung des Wassers sicherten und dann nicht zum Nachtheil von anderen Käufern von Wasser aus und Theilhaber in dem gleichen Graben.

Vertheilung des Wassers.

Abschnitt 4. Wenn zu irgend einer Zeit ein Graben oder Reservoir, aus welchem Wasser zu Berieselungszwecken bezogen wird oder werden soll, nicht zum vollen Bedarf von Wasser aus dem natürlichen Strome, aus welchem der Bedarf bezogen wird, berechtigt sein sollte, so soll das im Graben oder Reservoir wirklich vorhandene Wasser unter allen aus einem solchen Graben oder Reservoir Wasser Beziehenden vertheilt werden, sowohl unter den Eigenthümern, Aktieninhabern und Antheilhabern derselben, als den Personen, welche Wasser von ihnen

kaufen und Denjenigen, welche ihr Wasser theils als Aktieninhaber, theils durch Kauf erhalten. Und zwar soll Jeder seinen Antheil pro rata nach dem Betrage erhalten, zu welchem er oder sie (falls mehrere gemeinschaftlich Wasser beziehen) berechtigt sein mögen, so daß der Wassermangel auf alle Eigenthümer und Käufer gleichmäßig fällt, Jeder nach dem Antheil an Wasser, den er erhalten haben würde, wenn kein solcher Wassermangel eingetreten wäre.

Abschnitt 5. Die jetzt bereits berieselten Ländereien, oder die später noch berieselt werden mögen aus Graben, welche ihren Wasserbedarf aus nachbenannten Flüssen oder natürlichen Strömen des Staates Colorado beziehen, sind hiermit zu Berieselungsdistrikten gemacht und eingetheilt. Berieselungs-Distrikt.

Abschnitt 6. Distrikt No. eins soll aus allen Ländereien bestehen, die aus Graben berieselt werden, welche ihr Wasser aus dem South Platte Flusse beziehen, von der Mündung des Cache-la-Poudre bis dahin, wo der South Platte die Staatsgrenze zwischen Colorado und Nebraska durchschneidet. Erster Distrikt.

Abschnitt 7. Distrikt No. zwei soll aus allen Ländereien bestehen, die aus Graben berieselt werden, die ihr Wasser aus dem South Platte und seinen Nebenflüssen beziehen, ausgenommen Big Thompson, St. Vrain und Clear Creek zwischen der Mündung des Cache-la-Poudre und der Mündung der Cherry Creek. Zweiter Distrikt.

Abschnitt 8. Distrikt No. drei soll aus allen Ländereien bestehen, die von Graben berieselt werden, welche ihr Wasser aus dem Cache-la-Poudre und seinen Nebenflüssen beziehen. Dritter Distrikt.

Abschnitt 9. Distrikt No. vier soll aus allen Ländereien bestehen, die von Graben berieselt werden, welche ihr Wasser aus dem Big Thompson und dessen Zuflüssen beziehen. Vierter Distrikt.

Abschnitt 10. Distrikt No. fünf soll aus allen Ländereien bestehen, die von Graben berieselt werden, welche ihr Wasser aus dem St. Vrain Bach und seinen Zuflüssen beziehen, ausgenommen der Boulder Bach und seine Zuflüsse und die Coal Creek. Fünfter Distrikt.

Abschnitt 11. Distrikt No. sechs soll aus allen Ländereien bestehen, die von Graben berieselt werden, welche ihr Wasser aus dem Boulder Bache und seinen Zuflüssen und der Coal Creek beziehen. Sechster Distrikt.

Siebenter Distrikt.

Abschnitt 12. Distrikt No. sieben soll aus allen Ländereien bestehen, die von Graben berieselt werden, welche ihr Wasser aus der Clear Creek und ihren Zuflüssen beziehen.

Achter Distrikt.

Abschnitt 13. Distrikt No. acht soll aus allen Ländereien bestehen, die von Graben berieselt werden, welche ihr Wasser aus der Cherry Creek, der Plum Creek, dem Platte und seinen Zuflüssen beziehen, Bear Creek ausgenommen oberhalb Distrikt No. zwei und unterhalb der Gabeln von den Nord- und Südarmen des South Platte Flusses.

Neunter Distrikt.

Abschnitt 14. Distrikt No. neun soll aus allen Ländereien bestehen, die von Graben berieselt werden, welche ihr Wasser aus der Bear Creek und ihren Zuflüssen erhalten.

Zehnter Distrikt.

Abschnitt 15. Distrikt No. zehn soll aus allen Ländereien bestehen, die von Graben berieselt werden, welche ihr Wasser vom Fountain und seinen Zuflüssen beziehen, doch soll dieser Distrikt sich nicht über die Grenzen von El Paso County ausdehnen.

Andere Berieselungsdistrikte mögen von Zeit zu Zeit durch den Gouverneur auf Gesuch dabei betheiligter Personen geschaffen werden.

Wasserbevollmächtigte.

Abschnitt 16. Für jeden der oben genannten Distrikte und für jeden Distrikt, der später geschaffen werden mag, soll es einen Wasserbevollmächtigten geben, der vom Gouverneur zu ernennen und von ihm aus einer Anzahl von Personen auszuwählen ist, die ihm von den verschiedenen Countyräthen, in deren Counties sich die Wasserdistrikte erstrecken, in Vorschlag gebracht werden mögen. Ein so ernannter Wasserbevollmächtigter hat sein Amt inne zu halten bis sein Nachfolger ernannt und zum Amte qualifizirt ist. In gleicher Weise hat der Gouverneur alle durch Tod, Resignation, fortgesetzte Abwesenheit aus dem Distrikte, Wegzug, oder anderweitig erledigt gewordene Stellen, durch Auswahl und Ernennung wieder zu besetzen. Der Countyrath kann von Zeit zu Zeit Personen zur Ernennung für obige Stellen in Vorschlag bringen und der Gouverneur kann jederzeit einen Wasserbevollmächtigten nach seinem Ermessen absetzen.

Amtseid.

Abschnitt 17. Innerhalb zehn Tagen nach seiner Ernennung und ehe er seine Amtspflichten übernimmt, soll ein solcher Wasserbevollmächtigter den von der Verfassung dieses Staates vorgeschriebenen Amtseid ablegen und unterzeichnen.

Abschnitt 18. Es soll die Pflicht des Wasserbevollmächtigten sein, das Wasser aus den natürlichen Flüssen und Bächen seines Distriktes in die verschiedenen Graben zu vertheilen, die Wasser aus solchen Flüssen und Bächen erhalten, und zwar beziehungsweise nach dem Prioritätsrechte eines Jeden. Er soll ferner die Hauptschleußen, die am Stromgebiete seines Distriktes angebracht sein mögen, ganz oder theilweise schließen, oder durch einen eingeschworenen Hülfssheriff oder Constabler des County, in welchem solche Schleußen belegen sind, schließen lassen, die, wenn Wassermangel eintreten sollte, nicht zu Wasser berechtigt wären, weil Andere unterhalb ihnen am gleichen Wassergebiet Belegene das Prioritätsrecht auf das Wasser haben. Pflichten.

Abschnitt 19. Dem Distriktgerichte des betreffenden County ist anmit die ausschließliche Macht gegeben, alle Fragen bezüglich des Vorrechtes auf Wasser zwischen Grabengesellschaften und andern Eigenthümern von Graben, die zu Berieselungszwecken Wasser aus dem gleichen Wassergebiet beziehen, innerhalb des gleichen Wasserdistriktes zu erledigen und entscheiden, ebenso alle Gesetz- und Rechtsfragen, die daraus entstehen mögen, oder in irgend einer Weise damit in Verbindung stehen oder darauf Bezug haben. Wenn aber ein Wasserdistrikt sich über zwei oder mehrere Counties ausdehnt, so soll das Distriktgericht des County, in welchem der erste regelmäßige Termin nach dem ersten December eines jeden Jahres zuerst stattfindet, wie dies unter dem dann bestehenden Gesetze vorgeschrieben, das betreffende Gericht sein, in welchem die Verhandlungen für die später vorgeschriebenen Zwecke stattfinden sollen. Wenn aber die Verhandlungen erstmals durch Eintragung eines Erlasses, unter welchem ein Schiedsrichter ernannt wird, begonnen wurden, in der später in diesem Gesetze zu dem Zwecke vorgeschriebenen Weise, soll dieses Gericht ausschließliche Befugniß über die ganze Angelegenheit bis zu ihrem endgültigen Austrage haben, ohne daß irgend ein Gesetz, welches anderweitige Bestimmungen enthalten sollte, dabei in Betracht kommen könnte. Befugniß der Distriktgerichte.

Abschnitt 20. Der Richter des Distriktgerichtes, welches zu dem in diesem Gesetze vorgesehenen Zwecke Machtbefugniß über irgend einen Wasserdistrikt hat, soll an oder vor dem fünften Juli A. D. 1879 mittelst vom Schreiber des Distriktgerichtes einzutragenden Erlasses eine passende und fähige Persönlichkeit als Schiedsrichter des genannten Gerichtes ernennen um Zeug- Schiedsrichter

niß und Beweise in solchem Wasserdistrikte aufzunehmen. Dieser Schiedsrichter soll einen von ihm unterzeichneten und beim Schreiber des Gerichtes hinterlegten schriftlichen Eid ablegen, dem Inhalte nach gleich dem von Beamten unter dem Gesetze abzulegenden, worauf ihm eine beglaubigte Abschrift des Gerichtserlasses zuzustellen ist. Er soll sodann unverzüglich durch gedruckte Anschlagezettel, die an mindestens zehn öffentlichen Plätzen im Wasserdistrikte anzuschlagen sind, und ferner durch Veröffentlichung während mindestens vier Wochen in einer Zeitung in jedem der Counties, die zu seinem Wasserdistrikte gehören, Ort und Zeit bekannt machen, wann und wo der Schiedsrichter Beweise in Bezug auf das Vorrecht zu allen Graben im Distrikte aufnehmen und bescheinigen will. Diese Bekanntmachung und Veröffentlichung in den Zeitungen muß mindestens vier Wochen vor der zur Aufnahme von Beweisen festgesetzten Zeit erfolgen, und alle in der Sache betheiligten Personen müssen aufgefordert werden sich einzufinden und Beweise für ihre Ansprüche beizubringen. Die Auswahl und Anzahl der Orte soll derart sein, wie sie nach Ansicht des Schiedsrichters für die Bequemlichkeit der Bewohner des Distriktes die geeignetste sein mag. Der Schiedsrichter soll sich zu der in der Bekanntmachung festgesetzten Zeit an dem angegebenen Platze einfinden und mit der Aufnahme von Beweisen in Bezug auf das Vorrecht eines jeden Distriktgrabens oder Reservoirs beginnen, wie diese vorgebracht werden mögen.

Erscheinen vor Schiedsrichter.

Abschnitt 21. Alle betheiligten Personen oder Corporationen, oder Solche, die ein Interesse in einem Graben oder einem Reservoir zu haben vorgeben, sollen persönlich oder durch ihre Anwälte oder Sachwalter vor dem Schiedsrichter an einem oder mehreren der von ihm angegebenen Orte zur bestimmten Zeit zu erscheinen und sollen berechtigt sein, irgend welche und alle Beweise vorzubringen, die sie in ihrem Interesse als angebracht erachten mögen. Der Schiedsrichter soll die Befugniß besitzen, Eide abzunehmen und Vorladungen für Zeugen und Verhaftsvorladungen zu erlassen, welche von irgend einem Sheriff, Gehülfssheriff oder Constabler oder von irgend jemand Anderem ausgeführt werden können, und er kann von dem Zeugen verlangen, daß er sich an irgend einem der von ihm, wie Eingangs erwähnt, festgestellten Plätze einfinde. Er kann alle Zeugen durch die Partei, welche einen solchen Zeugen vorladen ließ, oder

deren Anwalt verhören lassen. Der Zeuge soll durch irgend eine Partei, welche ein Interesse in der vorliegenden Frage zu haben vorgibt, einem Kreuzverhör unterworfen werden. Der Schiedsrichter hat die Zeugenaussagen niederzuschreiben und ebenso alle Einwände zu verzeichnen, die gegen die Aussagen eines Zeugen oder gegen einen Theil derselben erhoben werden mögen, nebst dem Grund, der für einen solchen Einwand angegeben werden mag, und soll überhaupt gerade so verfahren, wie in andern Fällen betreffs Aufnahme von Zeugenaussagen. Er soll alle Bücher und Schriftstücke bescheinigen, die von irgend Jemandem in seiner eigenen Angelegenheit vorgebracht werden und dieselben zusammen mit den in Bezug darauf gemachten Zeugenaussagen einsenden. Im Falle als Beweise vorgelegte Bücher und Schriftstücke sich nicht unter der Controlle dessen befinden, der sie als Beweisstücke vorzubringen sucht, soll der Schiedsrichter eine getreue Abschrift aller gewünschten Theile anfertigen und beglaubigen, und solche Abschriften nebst den Beweisen in Bezug auf die Bücher und Schriftstücke als einen Theil der Beweisstücke im betreffenden Falle einreichen.

Beweise zu liefern.

Abschnitt 22. Wenn der Beweis beigebracht werden soll, daß die Bekanntmachung von Ort und Zeit für Entgegennahme von schriftlichen Zeugnissen und Beweisen, wie vorgeschrieben, durch den Schiedsrichter erfolgte, dann hat der Schiedsrichter eine beschworene Aussage zu machen, worin er eine genaue Abschrift solcher Bekanntmachung gibt, wie, wann, für welchen Zeitraum und wo dieselbe angeschlagen und veröffentlicht worden; ebenso die Bescheinigung des Herausgebers einer Zeitung, in welcher sie veröffentlicht worden, worin angegeben ist, wann und wie lange dieselbe veröffentlicht worden und die Anzahl der Veröffentlichungen in der betreffenden Zeitung.

Die Druckergebühren für Veröffentlichung dieser Bekanntmachung sollen die gleichen sein, wie sie jetzt bereits gesetzlich festgesetzt sind oder später gesetzlich erlaubt werden mögen für Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Falle von Beschlagnahmen in Counties jener Klasse, in welcher die genannte Zeitung veröffentlicht werden mag. Die Bezahlung hat durch das County zu geschehen in welchem die Zeitung erscheint, und soll vom Countyrathe gutgeheißen werden, wenn der Herausgeber eine eidlich erhärtete Bescheinigung darüber ausstellt.

Weigerung Bücher vorzulegen.

Abschnitt 23. Wenn eine Person oder Corporation sich mit Willen weigert, irgend welche Bücher oder Schriftstücke, die zur Durchsicht erforderlich sein mögen, vorzulegen, oder Abschriften derselben anzufertigen, wenn es in ihrer Macht liegt, es zu thun, so soll ihr bei der endgültigen Entscheidung des Gerichtes kein Zeugniß oder Beweisstück zu Gute kommen, falls der Richter davon überzeugt ist, daß nach allen vorliegenden Beweisen die Weigerung mit Willen geschah.

Schiedsrichter soll Zeugen verhören.

Abschnitt 24. Der Schiedsrichter soll gleichfalls alle Zeugen zu seiner eigenen Genugthuung bezüglich aller in Frage stehender Punkte vernehmen; auch soll er, soweit dies möglich ist, den Tag ausfindig machen, an welchem mit der Herstellung eines solchen Grabens begonnen wurde, nebst der ursprünglichen Größe und Lage desselben, dem Datum und Umfang einer jeden Vergrößerung, dem Wassergehalt des Grabens, der Zeit, die zu seiner Herstellung oder Vergrößerung verwendet wurde, dem Eifer, mit welchem die Arbeit betrieben wurde, der Beschaffenheit der Arbeit bezüglich der Schwierigkeiten in der Construktion, und solch andere Thatsachen, die geeignet sein mögen um zu zeigen, ob dem Gesetze bei Erlangung des Vorrechtes, das für einen solchen Graben beansprucht wird, entsprochen wurde. Auf alle so erlangte Angaben hin soll das Gericht die Vorrechtsreihenfolge unter allen Graben festsetzen, ebenso den gesetzlich zustehenden Wasserumfang, sowohl bei dem ursprünglichen Bau als der spätern Vergrößerung des Grabens, und die Zeit, wenn die verschiedenen Verwilligungen sowohl bei der Herstellung als auch bei der Vergrößerung in Kraft treten.

Störung der Verhandlungen.

Abschnitt 25. Wer zur Zeit, wenn ein solcher Schiedsrichter mit der Entgegennahme von Beweisen beschäftigt ist, die Verhandlungen absichtlich stört, oder wer sich absichtlich weigert oder verabsäumt einer von einem Schiedsrichter erlassenen Vorladung Folge zu leisten, nachdem ihm die gesetzlichen Gebühren für sein Erscheinen vor einem solchen Schiedsrichter angeboten worden, macht sich einer Mißachtung schuldig, und kann auf eidlich eingereichte Beschwerde des Schiedsrichters oder einer andern Person hin vor dem Distriktgerichte oder dem Richter desselben, vor das Gericht oder den Richter gebracht und mit ihm wie in andern Fällen wegen Mißachtung des Gerichtes verfahren werden.

Abschnitt 26. Jeder vorgebrachte Zeuge oder jeder vom

Schiedsrichter vorgeladene und vor ihm erschienene Zeuge soll zu den gleichen Gebühren und Meilengeldern berechtigt sein, wie Zeugen vor dem Distriktgerichte in Counties erster Klasse. Diese Gebühren sind von dem Theile, der sein Zeugniß verlangt, zu entrichten. Gebühren.

Abschnitt 27. Der Schiedsrichter soll alles Zeugniß entgegennehmen, das angeboten werden mag. Zu diesem Zwecke soll er allen Parteien entsprechende Gelegenheit geben gehört zu werden und mag, wennimmer die Zeit an einem Platze abgelaufen ist, die weitere Aufnahme von Zeugenaussagen nach dem nächsten Platze vertagen, wie dieser in der gedruckten Bekanntmachung bestimmt ist; und am letzten Platze mag er so lange verweilen, bis alle Zeugenaussagen gemacht sind, oder aber er kann weitere Tagfahrten an einem der früheren Plätze anberaumen oder an solch andern Plätzen, wie sie allen Betheiligten am gelegensten sein mögen, wovon er entsprechende Kenntniß zu geben hat. Nach Schluß des Zeugenverhörs soll er die Zeugenaussagen nebst einem Auszug derselben zum Gebrauche des Gerichtes, nebst seinem Bericht über den Befund in der Angelegenheit einsenden, damit das Gericht ersehen kann, in wie weit er den hierin enthaltenen Bestimmungen nachgekommen. Auch soll er den Richter, wenn das Gericht nicht in Sitzung ist, von der Einreichung seines Berichtes in Kenntniß setzen. Vertagung. Einreichung.

Abschnitt 28. Jede Person, Gesellschaft oder Corporation, die verfehlt, verabsäumt oder sich weigert vor dem Schiedsrichter zu erscheinen an dem von ihm festgesetzten Orte und zur bestimmten Zeit, und Beweise für ihre Ansprüche vor demselben vorzubringen, soll für immer ihres Rechtes verlustig gehen auf irgend einen Anspruch auf Vorrecht, jedem andern Anspruchserhebenden gegenüber, der vor einem solchen Schiedsrichter erschien und seine Ansprüche geltend machte; es sei denn, daß dem Gerichte oder dem Richter vor welchem die Sache schwebt, vor endgültigem Austrag derselben genügende Gründe vorgebracht werden, auf welche hin der Richter einen Erlaß an alle Betheiligten, die vor dem Schiedsrichter ihr Zeugniß abgegeben haben, ergehen läßt, worin die ihnen zu machende Kenntnißnahme zu bestimmen ist, um die Zeugenaussagen entgegenzunehmen. Alle aus einem solchen Gesuche erwachsenden Kosten sind durch den Bittsteller zu decken, und das Gericht, oder während der Gerichtsferien der Richter, kann jederzeit Bürgschaft für die Wenn nicht erschienen.

Bürgschaft für Kosten.

Deckung der Gerichtskosten durch eine in gewöhnlicher Form ausgestellten Kostenbürgschaft verlangen, die genügend sein soll, um die betreffende Partei für alle Kosten haftbar zu machen und die gleiche bindende Kraft haben soll, wie Kostenbürgschaften in andern durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen.

Neue Distrikte.

Abschnitt 29. Wenn ein Wasserdistrikt, wie in diesem Gesetze vorgeschrieben, geschaffen wird, soll der Gouverneur unverweilt den Richter des Distriktgerichtes des betreffenden County von der Schaffung eines solchen Distriktes in Kenntniß setzen, worauf der Richter innerhalb dreißig Tagen nachdem ihm die Kenntniß geworden, durch Erlaß einen Schiedsrichter für den Distrikt ernennen soll, worauf die Verhandlungen in gleicher Weise vor sich zu gehen haben, wie in Distrikten, die direkt unter diesem Gesetze geschaffen wurden.

Entscheidung des Gerichtes.

Abschnitt 30. Das Gericht, oder während der Gerichtsferien der Richter desselben, soll ohne unnöthigen Aufenthalt zur Prüfung aller Zeugenaussagen schreiten und einen Erlaß eintragen lassen, in welchem die verschiedenen Vorrechte der verschiedenen Graben und Reservoirs, über welche Zeugen vernommen wurden, bestimmt werden, je nach dem Datum der Herstellung und Vergrößerung derselben, nebst Bestimmung des Wasserquantums, zu dem sie in Folge der Herstellung und Vergrößerung berechtigt sind. Das Gericht, oder während der Gerichtsferien der Richter desselben, soll ferner bestimmen, daß Jedem, der einen solchen Graben eignet oder beansprucht, vom Gerichtsschreiber, nach Hinterlegung einer vom Richter zu bestimmenden Gebühr, eine Bescheinigung ausgestellt wird, worin das Datum und das Quantum des ihm in Folge der Anlage und Vergrößerung zugesprochenen Wassers angegeben sind. Diese Bescheinigung soll der Eigenthümer oder Anspruch Erhebende dem Wasserbevollmächtigten vorzeigen, wenn dieser mit der Ausübung seiner Pflichten beginnt. Der Wasserbevollmächtigte soll ein Buch halten, in welches er einen kurzen Auszug aus diesen Bescheinigungen einträgt und soll das Buch an seinen Nachfolger abliefern. Die Bescheinigung kann auch in den Urkundbüchern des County eingetragen werden, in welchem der Graben seine Hauptschleuße hat, und die Bescheinigung und die Eintragung oder eine Abschrift derselben sollen in irgend einem Klagefalle, in welchem sie in Betracht kommen, als vollgültiger Beweis für das darin Enthaltene angesehen werden.

Bescheinigung.

Abschnitt 31. Vorerwähnter Schiedsrichter soll für seine Dienste in Aufnahme von Zeugenaussagen zu den gleichen Gebühren berechtigt sein, die jetzt den Beamten in Counties zweiter Klasse für die Aufnahme von Zeugenaussagen gesetzlich zustehen. Für jeden Graben, über welchen Seitens der Eigenthümer oder Beansprucher Beweise vorgebracht worden, soll er die Summe von fünfundsiebzig Cents für jeden Fuß Breite an der Hauptschleuße desselben erhalten. Diese Gebühren sind in allen Fällen von der Partei, welche die Beweise vorbringt, zu entrichten, ehe der Schiedsrichter genöthigt sein soll, Bericht über die entgegengenommenen Zeugenaussagen an das Gericht zu erstatten. Gebühren.

Abschnitt 32. Das Distriktgericht, oder während der Ferien desselben der Richter desselben, soll die Macht besitzen, alle nöthigen Erlasse und Bestimmungen zu treffen, die erforderlich sein mögen um den Absichten dieses Gesetzes zu entsprechen, sowohl in Bezug auf die Vorgänge im Gerichte selbst als auch auf die Vornahmen und Handlungen des Schiedsrichters, und ferner um Jedem, der sich durch die Handlungen des Schiedsrichters oder die Erlasse des Gerichtes beeinträchtigt glaubt, Gelegenheit zur Abhülfe zu geben. Dieses Gesetz soll in allen Gerichtshöfen so ausgelegt werden, daß die an irgend einer Verhandlung unter demselben Betheiligten zu einer gerechten Feststellung ihrer Rechte gelangen. Machtbefugniß des Richters.

Abschnitt 33. Das Distriktgericht, oder während der Ferien desselben der Richter desselben, soll die Befugniß haben, wenn genügende Gründe dazu vorliegen, auf allen Betheiligten gleich gerechte Bedingungen hin und in einer ihm passenden Weise, eine bereits unter den Bestimmungen dieses Gesetzes erlassene Entscheidung bei Seite zu setzen und weitere Beweisgründe und Zeugenaussagen entgegenzunehmen, wenn immer es aus den von der sich geschädigt glaubenden Partei beigebrachten Beweisen hervorgehen sollte, daß damit dem Rechte Vorschub geleistet würde. Indessen soll kein Fall nach Ablauf von zwei Jahren, von der Zeit der Schlußentscheidung an gerechnet, wieder aufgenommen werden. Beiseitesetzung.

Abschnitt 34. Ein, zwei oder mehrere Parteien, die sich zu einer Berufung vereinigen wollen, sollen zu einer Berufung von irgend einer Entscheidung oder Bestimmung, die unter diesem Gesetze erlassen wurde, berechtigt sein, nachdem sie Bürgschaft für die Kosten einer solchen Berufung hinterlegt haben. Derartige Berufung.

Berufungen sollen in jeder Beziehung unter die Bestimmungen des Gesetzes in Bezug auf Berufungen kommen, ausgenommen daß in Fällen wo dem Obergerichte diesem genügend erscheinende Gründe vorliegen, es solche Erlasse und Bestimmungen treffen kann in Bezug auf derartige Berufungen, wie es ihm zur Förderung der Gerechtigkeit angemessen erscheinen mag.

Sheriff nicht außer County.

Abschnitt 35. Nichts hierin enthalten soll so ausgelegt werden, als ob dadurch ein Sheriff ermächtigt würde, Gerichtsbefehle außerhalb seines County zu vollziehen, oder einer Urkunde in Folge von Bekanntmachung oder anderweitig in irgend einem County außer dem, in welches sie gehört, Kraft zu geben.

Gehalt.

Abschnitt 36. Die hierin vorgeschriebenen Wasserbevollmächtigten sollen jeder zu einer Besoldung von vier Dollars für jeden Tag, den sie thatsächlich den Pflichten ihres Amtes widmen, berechtigt sein, jedoch nicht über fünfzig Tage in jedem einzelnen Jahre. Die Bezahlung ist von dem oder den Counties zu leisten, in welchen der Berieselungsbezirk belegen ist. Jeder Wasserbevollmächtigte soll ein genaues und wahrheitsgetreues Verzeichniß über die Zeit führen, die er in Ausführung seiner Amtspflichten zugebracht. Hiervon hat er eine eidlich beglaubigte, genaue Abschrift dem Rathe desjenigen County, in welchem sein Distrikt belegen sein mag, vorzulegen, worauf der Rath die Geldverwilligung zu machen hat. Wenn aber der Berieselungsbezirk zwei oder mehrere Counties umfaßt, dann soll der Wasserbevollmächtigte seine in vorgeschriebener Weise beglaubigte Rechnung für geleistete Dienste dem Rathe eines jeden County vorlegen, in welches sein Bezirk sich erstreckt, und jeder Countyrath soll einen gleichmäßigen Antheil verwilligen.

Wiesenland.

Abschnitt 37. Wer immer das Wasser aus einem Flusse oder Bache zur Berieselung von Wiesenland, sei es nun durch natürliches Austreten des Wassers oder anderweitig, benutzt hat, der soll im Falle der Wasservorrath abnimmt und er aus irgend welchem Grunde sein Land nicht mehr in der früheren Weise berieseln kann, das Recht haben, zur Berieselung der Wiese einen Graben anzulegen und das Wasser aus dem Flusse oder Bache zu entnehmen. Sein Anrecht auf Wasser durch einen solchen Graben soll mit dem gleichen Vorrechte verknüpft sein, als ob der Graben zur Zeit hergestellt worden wäre als solches Land von ihm zuerst als Wiesengrund benutzt wurde.

Abschnitt 38. Wer ein Reservoir zur Aufbewahrung von Wasser anzulegen und in Stand zu halten beabsichtigt, soll das Recht haben, aus irgend einem natürlichen Wassergebiet des Staates Wasser zu entnehmen und irgend welches nicht augenblicklich zu häuslichen oder Berieselungszwecken nöthige Wasser aufzubewahren; ferner Graben zur Leitung des Wassers von und nach einem solchen Reservoir zu bauen und in Stand zu halten, und um Ländereien für solche Reservoirs und Graben in ähnlicher Weise zu condemniren, wie dies für die Erlangung des Wegrechtes für Graben durch Ländereien im Gesetze vorgesehen ist; indessen soll kein Reservoir mit Einfassungsmauern oder einem Damm, der über zehn Fuß hoch ist, gebaut werden, ohne zuvor die Pläne dafür dem Countyrathe zu unterbreiten in dem County, in welchem das Reservoir belegen ist, und dessen Genehmigung einzuholen. Reservoirs.

Abschnitt 39. Die Eigenthümer eines Reservoirs können das Wasser aus demselben in irgend einen natürlichen Fluß oder Bach des Staates ableiten, jedoch nicht in der Weise, daß dadurch der Wasserbestand desselben über die durchschnittliche Hochwassermarke gebracht würde; und sie können an irgend einem beliebigen Punkte das Wasser wieder entnehmen ohne Rücksicht auf die Vorrechte Anderer zu Wasser aus demselben. Indessen soll der durch Verdunstung und Versandung verloren gehende Betrag in Betracht gezogen und von den Berieselungsbevollmächtigten des Distriktes berechnet werden, oder wenn kein solcher Bevollmächtigter vorhanden, dann vom Countyrathe desjenigen County, in welchem das Wasser zum Gebrauche herausgenommen wird. Wasser für Reservoirs.

Abschnitt 40. Die Eigenthümer von Reservoirs sollen für allen Schaden verantwortlich sein, der durch Durchsickern oder Ueberlaufen von Wasser aus denselben entsteht, oder durch Ueberschwemmungen, hervorgerufen durch den Bruch der Eindammungen solcher Reservoirs. Haftbar.

Abschnitt 41. Die Wasserbevollmächtigten sollen im Dringlichkeitsfalle die Befugniß haben, einen passenden Gehülfen anzustellen, der ihnen bei Ausübung ihrer Pflichten zur Seite steht. Dieser Gehülfe soll den gleichen Amtseid leisten wie der Wasserbevollmächtigte selbst. Er soll seine Instruktionen befolgen und für jeden im Dienste verbrachten Tag, soweit es nicht über fünfundzwanzig sind, zu drei Dollars berechtigt sein, die, Gehülfen.

auf die Bescheinigung des Wasserbevollmächtigten hin, in gleicher Weise zu bezahlen sind, wie dies für Bezahlung des Wasserbevollmächtigten vorgeschrieben.

Beginn der Arbeit.

Abschnitt 42. Die Wasserbevollmächtigten sollen ihre Thätigkeit nicht aufnehmen, bis sie von zwei oder mehreren Eigenthümern oder Verwaltern oder Personen, die Graben in ihren betreffenden Distrikten controlliren, schriftlich aufgefordert werden, unter der Angabe, daß ihr Einschreiten nothwendig geworden. Sie sollen aber nicht länger im Dienste bleiben als Nothwendigkeit wirklich hierfür besteht.

Schreiber-Gebühren.

Abschnitt 43. Die Gebühren des Distriktgerichtschreibers für unter diesem Gesetze geleistete Dienste, sollen von den dabei betheiligten Counties in gleicher Weise bezahlt werden, wie die Gebühren des Wasserbevollmächtigten, nachdem ein solcher Schreiber seine vom Distriktrichter beglaubigte Rechnung an den Rath des oder der Counties eingereicht, in welchen der Wasserbezirk, für den die Dienste geleistet worden, belegen ist.

Strafen.

Abschnitt 44. Wer mit Willen und ohne Befugniß dazu zu besitzen, eine Hauptschleuße oder Wasserstauung öffnet, schließt, ändert oder sich dabei einmischt, macht sich eines Vergehens schuldig und soll, bei Ueberführung desselben, um nicht unter fünfzig und nicht über dreihundert Dollars bestraft werden und mit Gefängnißstrafe von nicht über sechszig Tagen.

Widerruf.

Abschnitt 45. Alle Gesetze und Theile von Gesetzen, die hiermit im Widerspruche stehen, sind anmit widerrufen.

Dringlichkeits-Klausel.

Abschnitt 46. Da es von großer Wichtigkeit ist, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes während der kommenden Berieselungszeit in Ausführung kommen, so ist es die Ansicht dieser Gesetzgebung, daß eine Dringlichkeit vorliegt, weshalb dieses Gesetz sofort in Kraft treten soll. Es soll deshalb sofort nach seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 19. Februar 1879.

Ein Gesetz,

betreffs der Verlegung gewisser Gerichtsdistrikte, und der Wiedereintheilung der Counties in denselben.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Die verschiedenen Gerichtsbezirke des Staates Colorado sollen anmit aus folgenden Counties bestehen, nämlich: Grenzen der Gerichtsbezirke.

Erster Distrikt. Boulder, Jefferson, Gilpin, Clear Creek, Grand, Summit und Routt.

Zweiter Distrikt. Arapahoe, Elbert, Weld, Douglas und Larimer.

Dritter Distrikt. Las Animas, Huerfano, Fremont, Bent, Pueblo und Custer.

Vierter Distrikt. Conejos, Rio Grande, Saguache, Lake, Hinsdale, Ouray, San Juan, La Plata, Gunnison, Park, El Paso und Costilla.

Abschnitt 2. Es ist die Ansicht dieser Gesetzgebung, daß eine Dringlichkeit besteht, und es ist deshalb verordnet, daß dieses Gesetz mit und nach der Genehmigung in Kraft treten soll. Dringlichkeits-Klausel.

Genehmigt am 30. Januar 1879.

Ein Gesetz,

um die Art und Weise der Zustellung von Vorladungen und anderer Erlasse von Friedensrichtern festzusetzen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Von Friedensrichtern im Staate Colorado erlassene Vorladungen sollen in folgender Weise zugestellt werden: Dadurch, daß man dem Beklagten eine Abschrift derselben einhändigt oder eine Abschrift der Vorladung an dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte des Beklagten bei einem über fünfzehn Jahre alten Mitgliede seiner oder ihrer Familie hinterläßt. Zustellung von Vorladungen.

Genehmigt am 12. Februar 1879.

Ein Gesetz,

in Bezug auf die Zeitbeschränkung von Klagen in Gerichtshöfen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Zeitbeschränkung.

Abschnitt 1. Jeder Person soll das Recht zustehen, gegen welche eine Klage in irgend einem Gerichtshofe dieses Staates anhängig gemacht wurde, in welcher der Grund zur Klage außerhalb des Staates belegen ist, sei es nun auf einen Contrakt oder auf eine Vereinbarung hin, ausdrücklich oder im Einverständnisse, oder auf ein besiegeltes Schriftstück, oder auf ein Urtheil oder eine Entscheidung eines Gerichtes hin, und vor Beginn der Klage sechs Jahre verflossen sind, diesen Zeitverlauf als Einwand gegen das Recht des Klägers zur Einbringung der Klage vorzubringen und zu verhandeln.

Widerruf.

Abschnitt 2. Abschnitt sechszehn von Kapitel LX der allgemeinen Gesetze von 1877 in Bezug auf Zeitbeschränkung, und alle Gesetze, die im Widerspruche mit diesem Gesetze stehen, sind anmit widerrufen.

Genehmigt am 14. Februar 1879.

Ein Gesetz,

in Bezug auf Freimaurer-Genossenschaften.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Grundeigenthum von nicht incorporirten Genossenschaften.

Abschnitt 1. Irgend eine Freimaurer-Genossenschaft, die in Uebereinstimmung mit den Gesetzen, der Constitution und den Gebräuchen der Freimaurer von der Großloge ihren Freibrief erhalten hat, aber keine incorporirte Genossenschaft zu werden wünscht, kann zu ihrem Nutzen und Gebrauch mittelst Ankaufs, Uebertragung, Schenkung oder Vermächtniß, oder anderweitig, Grundeigenthum erwerben und auf den Namen und die Nummer der genannten Genossenschaft, wie diese in den betreffenden Urkunden der Großloge, unter welcher sie bestehen, eingetragen sind, halten. Der vorsitzende Beamte einer solchen Genossenschaft kann zusammen mit dem Sekretär derselben Uebertragungen von irgend welchem ihr gehörigen Grundeigenthum machen, wenn er von einer Mehrheit der Mitglieder genannter Genossenschaft dazu

ermächtigt wurde, unter solchen Vorschriften, wie genannte Freimaurer-Genossenschaft oder deren Großloge sie erlassen mag. Alle derartigen Uebertragungen müssen durch das Siegel der genannten Genossenschaft beglaubigt sein.

Abschnitt 2. Sollte es zu irgend einer Zeit nothwendig werden, die Rechte einer solchen Freimaurer-Genossenschaft auf bewegliches und unbewegliches Eigenthum zu wahren, so kann der vorsitzende Beamte derselben in seinem eigenen Namen zum Besten der Freimaurer-Genossenschaft, deren Vorsitzer er ist, in irgend einem urkundlichen Gerichte des Staates, dessem Ressort der Fall anheimfällt, eine Klage einreichen und kann von da Berufung an das Obergericht des Staates als Kläger oder Beklagter einlegen. Wahrung von Eigenthum.

Abschnitt 3. Im Falle irgend welches Eigenthum von zwei oder mehreren Freimaurer-Genossenschaften gemeinschaftlich geeignet wird, so können die vorsitzenden Beamten solcher Genossenschaften, die gemeinschaftlich eignen, sich in einer Klage auf ihre eigenen Namen und zu Gunsten der Freimaurerkörperschaften, deren Vorsitzer sie sind, einigen. Gemeinschaftliche Klage.

Abschnitt 4. Dieses Gesetz soll sich ebenso gut auf den „Unabhängigen Orden der Sonderbaren Brüder" als auf die Freimaurer beziehen. Odd Fellows.

Abschnitt 5. Es ist hiermit bestimmt, daß die Dringlichkeit vorliegt, daß dieses Gesetz unverweilt in Kraft trete; deshalb soll es von seiner Annahme an in Kraft sein. Dringlichkeits-Klausel.

Genehmigt am 14. Februar 1879.

Ein Gesetz,

in Bezug auf die Einmusterung und Organisation der Staatsmiliz, und in welchem die Distrikte und die Anzahl und der Rang der Offiziere derselben festgestellt werden und worin die Pflichten der Offiziere dieser Miliz angegeben und bestimmt sind.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Erster Artikel.

Militärdistrikte.—Stab des Oberbefehlhabers.

Abschnitt 1. Der Staat soll in folgender Weise in zwei Militärdivisionen oder Distrikte eingetheilt werden, nämlich: Militär-Divisionen.

Eine Linie soll in gerader Richtung von Osten nach Westen durch den Staat gezogen werden, welche Linie durch die Stadt Bradford gehen soll. Der Theil des Staates, welcher nördlich von dieser Linie liegt, soll die erste, der Theil südlich davon, die zweite Division bilden.

Generalstab.

Abschnitt 2. Der Gouverneur soll Oberbefehlshaber der Miliz sein und durch und mit Zustimmung des Senates die Gewalt besitzen, einen Generalmajor und einen oder mehrere Brigadegeneräle für jede Division zu ernennen, wie es erforderlich sein mag; ebenso einen Generaladjutanten mit dem Range eines Brigadegenerals; einen Generalinspektor, der als Generalzahlmeister fungiren soll, letztere beide mit dem Range eines Obersten. Er soll ferner die Macht besitzen, erledigte Stellen in diesen Aemtern zu besetzen, wenn der Senat nicht in Sitzung ist. Der Oberbefehlshaber soll ferner zu zwei Flügeladjutanten mit Oberstenrang und einem Militärsekretär mit Majorsrang berechtigt sein.

Zweiter Artikel.

Einmusterung.

Abschnitt 1. Wer eingemustert werden soll.
Abschnitt 2. Pflichten der Steuerumleger und Countyschreiber mit Bezug hierauf.
Abschnitt 3. Wer dem Steuerumleger Kenntniß zu geben hat. Strafen im Weigerungsfall.
Abschnitt 4. Weigerung oder Verabsäumung des Steuerumlegers.
Abschnitt 5. Vergütung für den Steuerumleger.
Abschnitt 6. Absolute Milizfreiheit.
Abschnitt 7. Milizfrei ausgenommen während eines Krieges.
Abschnitt 8. Ausstellung eines fälschlichen Untauglichkeitsscheines; Strafe dafür.
Abschnitt 9. Abänderung oder Uebertragung eines Untauglichkeitsscheines; Strafe dafür.
Abschnitt 10. Einmusterung soll in Kraft verbleiben.

Wer einzumustern ist.

Abschnitt 1. Jeder fehlerfreie männliche Bürger von Colorado und solche, die ihre Erklärung abgegeben haben, Bürger der Vereinigten Staaten werden zu wollen, die im Alter zwischen achtzehn und fünfundvierzig Jahren stehen, sollen in die Miliz

eingemustert und zur Ausübung von Militärpflichten in nachbeschriebener Weise angehalten werden, ausgenommen gesetzlich hiervon befreite Personen.

Pflichten der Steuerumleger und Countyschreiber behufs Einmusterung.

Abschnitt 2. Die Steuerumleger in den verschiedenen Counties des Staates sollen im Jahre achtzehnhundertundneunundsiebzig und jedes darauf folgende Jahr wenn sie die Steuer auf persönliches Eigenthum umlegen, zwei getrennte Listen von einmusterungspflichtigen Personen innerhalb ihres betreffenden Bezirkes anfertigen, nämlich: eine von Personen, die unter den Bestimmungen von Abschnitt sieben dieses Artikels milizpflichtig sind, die andere Liste von allen andern Personen, die zur Einmusterung herbeizuziehen sind. Zur Zeit wenn sie ihre Berichte über die Steuerumlage machen, sollen sie auch beglaubigte Abschriften solcher Listen an die Schreiber und Recorder ihrer betreffenden Counties einreichen, welche dann von diesen aufzubewahren sind. Nach Beibringung genügenden Beweises können die Schreiber und Recorder diese Listen durch Hinzufügung von unerlaubter Weise ausgelassenen Namen vervollständigen oder die Namen nicht auf die Listen Gehöriger ausstreichen. Vor dem ersten Dienstag nach dem ersten Montag im September sollen sie an den Generaladjutanten des Staates einen Bericht ausfertigen und einsenden, worin die Anzahl einer jeden Klasse von Personen angegeben ist, die in jedem Township, jeder Ward und jedem Bezirk ihres County eingemustert ist. Der Gouverneur mag, falls nach seiner Ansicht die in diesem Abschnitte vorgeschriebene Einmusterung überflüssig sein sollte, die Unterbleibung derselben anordnen; ebenso kann er nach Gutbefinden jede Einmusterung zu einer andern als der hierin festgesetzten Zeit anordnen, falls Nothwendigkeit dafür vorhanden ist.

Der Gouverneur kann die Einmusterung aussetzen.

Angaben an den Steuerumleger.

Abschnitt 3. Die Gast- oder Kosthaushalter oder die Inhaber oder Inhaberinnen von Miethshäusern sollen dem Steuerumleger, innerhalb dessen Bezirkes solche Häuser belegen sind, auf sein Ersuchen die Namen solcher in ihren Häusern wohnenden Personen angeben, die der Einmusterung unterworfen sind, und jede derartige Person soll auf gleiches Ersuchen hin ihr Alter und ihren Namen angeben. Falls ein solcher Gastwirth, Inhaber oder Inhaberin, oder anderweitige Person sich weigert solche Mittheilungen zu machen, so verfallen ein solcher Gastwirth, Inhaber oder Inhaberin einer Geldbuße von zwanzig und jede

anderweitige Person einer Geldbuße von zehn Dollars, welche Geldbuße auf Beschwerde des Steuerumlegers hin einzutreiben ist.

Weigerung oder Versäumniß des Steuerumlegers

Abschnitt 4. Falls der Steuerumleger sich weigert oder verabsäumt irgend welche ihm in diesem Artikel vorgeschriebene Pflichten zu erfüllen, so kann der Gouverneur den Generaladjutanten oder irgend eine andere Person mit der Ausführung jeder oder aller solcher Pflichten beauftragen. Ein Steuerumleger, der sich weigert, oder wissentlich verabsäumt, irgend welche ihm durch diesen Artikel auferlegte Pflichten zu erfüllen, soll für jede solche Weigerung oder Verabsäumung an den Staat zu Gunsten des Militärfondes nicht weniger als hundert Dollars bezahlen, die vor irgend einem urkundlichen Gerichte zu erlangen sind, und er soll im Countygefängnisse festgehalten werden, bis solche Strafe und Kosten bezahlt oder deren Bezahlung durch Bürgschaft gesichert ist.

Vergütung für Steuerumleger.

Abschnitt 5. Steuerumleger und ihre Gehülfen sollen als Bezahlung für ihre Dienste für Vornahme der durch diesen Artikel bedingten Einschreibung zwei Cents für jeden Namen erhalten, der auf den Listen als der Name einer der Einschreibung unter den Bestimmungen dieses Artikels unterworfenen Person aufgeführt ist.

Gänzlich ausgenommen vom Dienst.

Abschnitt 6. Nachbenannte Personen sind gänzlich von der Einmusterung ausgenommen, nämlich:

(a) Personen in der Armee oder Marine der Vereinigten Staaten, und Personen, die zur Zeit der Einmusterung unter den Vereinigten Staaten Gesetzen vom Milizdienst befreit sind.

(b) Solche, die in Folge körperlicher Gebrechen gänzlich zum Militärdienste untauglich sind und eine darauf bezügliche Bescheinigung eines achtbaren Arztes oder Wundarztes besitzen, in welcher das Gebrechen beschrieben ist.

(c) Geistesschwache und Geisteskranke, und Verbrecher, die eines Criminalverbrechens überführt und nicht begnadigt wurden.

(d) Mitglieder religiöser Körperschaften, in welchen der Militärdienst untersagt ist.

Abschnitt 7. Nachbenannte Personen sollen wie in Abschnitt zwei dieses Artikels vorgesehen, eingemustert werden, sollen

aber vom Milizdienste frei sein, ausgenommen im Falle eines Krieges, eines Aufstandes oder bewaffneten Einfalles, oder wenn genügender Grund solche zu befürchten vorliegt. Wenn aber eine solche Person sich freiwillig in die organisirte Miliz einschreiben läßt, so soll sie trotz dieser Ausnahme zum Dienste in derselben angehalten werden. In Friedenszeiten ausgenommen.

(a) Personen, die zur Zeit der Einmusterung fünf auf einander folgende Jahre in der Staatsmiliz gedient haben, entweder als Offiziere oder Gemeine, und unter dem Gesetze einen ehrenvollen Abschied erhalten haben.

(b) Wirklich aktive Mitglieder, die ohne Bezahlung in irgend einer Compagnie eines freiwilligen Feuerdepartements dienen, das unter und mittelst Autorität einer Municipal-Corporation organisirt worden, und Diejenigen, welche für fünf auf einander folgende Jahre gedient haben, sollen für die folgenden fünf Jahre von diesem Dienste befreit sein. Eine solche Ausnahme soll sich aber nicht auf aktive Mitglieder einer Dampfspritzen-Compagnie beziehen, die über fünfundfünfzig Mitglieder zählt, oder auf Haken und Leiter-Compagnien von über sechsunddreißig Mitgliedern, oder auf Schlauch-Compagnien von über fünfundzwanzig Mitgliedern.

(c) Geistliche jedweder religiösen Genossenschaft.

(d) Richter der Ober-, Kreis-, Distrikt- und Nachlassenschafts-Gerichte.

(e) Alle Staats- und County-Beamten (öffentliche Notare ausgenommen) und alle Lehrer, die in öffentlichen Anstalten und öffentlichen Schulen angestellt sind.

Abschnitt 8. Ein Wundarzt oder Arzt, der einem Milizpflichtigen wissentlich ein fälschliches Untauglichkeitszeugniß ausstellt, soll zum Besten des Militärfondes für jedes derartige Vergehen um fünfzig Dollars bestraft werden. Ausstellung eines fälschlichen Untauglichkeitsscheines; Strafe.

Abschnitt 9. Wer ein von einem Wundarzte oder Arzte ausgestelltes Untauglichkeitszeugniß abändert oder an eine sonst milizpflichtige Person überträgt, oder wer unter einem solchen, nicht für ihn ausgestellten Zeugniß Befreiung vom Milizdienste beansprucht, soll als der Fälschung schuldig angesehen und in entsprechender Weise bestraft werden. Abänderung oder Uebertragung eines Untauglichkeitsscheines; Strafe.

Einmusterung soll in Kraft verbleiben.

Abschnitt 10. Bis die in diesem Artikel vorgeschriebene Einmusterung vervollständigt ist, soll die jetzt bestehende Einmusterung der Miliz in Kraft bleiben.

Dritter Artikel.

Organisation.

Abschnitt 1. Zusammenstellung der organisirten Miliz.
Abschnitt 2. Bekannt als „Colorado National Garde."
Abschnitt 3. Alle Organisationen auf gleichem Fuße.
Abschnitt 4. Organisation der Infanterie.
Abschnitt 5. Organisation der Cavallerie.
Abschnitt 6. Organisation der Artillerie.
Abschnitt 7. [0.] Beiträge der Mitglieder.
Abschnitt 8. [7.] Einmusterung.
Abschnitt 9. [8.] Einreihung von Recruten.
Abschnitt 10. [9.] Wahl der Offiziere.
Abschnitt 11. [10.] Stab-, Linien- und Unteroffiziere.
Abschnitt 12. [11.] Offizierspatente, Amtseid, u. s. w.
Abschnitt 13. [12.] Offiziersrang.
Abschnitt 14. [13.] Resignationen.
Abschnitt 15. [14.] Wodurch Patente verfallen.
Abschnitt 16. [15.] Auflösung der Truppen durch den Gouverneur.
Abschnitt 17. [16.] Brigaden und Divisionen.
Abschnitt 18. [17.] Commando der Truppen.
Abschnitt 19. [18.] Privilegien und Ausnahmen.
Abschnitt 20. [19.] Dienstzeit, Abschied, u. s. w.

Zusammenstellung der organisirten Miliz.

Abschnitt 1. Die organisirte Miliz soll aus solchen uniformirten Compagnien, Schwadronen und Batterien bestehen, wie sie jetzt unter dem Gesetze organisirt sind, und solch anderen Compagnien, Schwadronen und Batterien, wie sie später in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes organisirt werden mögen. Diese Truppenmacht soll aber hundert Compagnien Infanterie, sechs Batterien Artillerie und zwölf Schwadronen Cavallerie nicht übersteigen, ausgenommen wie später hier vorgeschrieben. Die sich später organisirenden Compagnien sollen im Verhältniß zur Bevölkerung und den Bedürfnissen der einzelnen Counties möglichst gleichmäßig über den ganzen Staat hinweg eingetheilt werden.

Abschnitt 2. Die organisirte Miliz soll unter dem Namen „Colorado National Garde" bekannt sein, und kann durch den Gouverneur in aktiven Dienst berufen werden um den Civilbeamten zur Unterdrückung eines Aufruhrs oder eines Aufstandes behülflich zu sein, oder um einen bewaffneten Einfall zurückzuschlagen oder zu verhindern; und in allen Fällen soll sie vor der nicht organisirten Miliz in den Dienst gerufen werden.

Bekannt als „Colorado National Garde."

Abschnitt 3. Bereits schon organisirte Compagnien, Schwadronen und Batterien sollen ihre Organisation beibehalten und sollen in gleicher Weise regiert, controllirt und einexerzirt werden und auf gleicher Stufe stehen wie die unter den Vorschriften dieses Gesetzes organisirten. Jedes Mitglied derselben soll aber nach vollendeter dreijähriger Dienstzeit, vom Tage seiner Einreihung an gerechnet, zu seinem Abschiede berechtigt sein.

Alle Organisationen auf gleichem Fuße.

Abschnitt 4. Die Infanterie soll in folgender Weise organisirt werden: Jede Compagnie soll einen Hauptmann, einen ersten Lieutenant, einen zweiten Lieutenant, einen Oberfeldwebel, vier Feldwebel, acht Corporale, zwei Horniſten und nicht weniger als vierundzwanzig und nicht über siebzig Gemeine haben. Jedes Bataillon soll bestehen aus nicht weniger als zwei und nicht über sechs Compagnien. Ein Bataillon von vier oder weniger Compagnien soll zu einem Major berechtigt sein; ein Bataillon von fünf oder sechs Compagnien soll zu einem Oberst-Lieutenant und Major berechtigt sein. Jedes Regiment soll aus nicht weniger als acht und nicht mehr als zehn Compagnien bestehen, und zu einem Oberst, einem Oberstlieutenant und einem Major berechtigt sein. Die Bataillons- und Regiments-Stabsoffiziere sollen aus einem Adjutanten und einem Quartiermeister, jeweils mit dem Range eines ersten Lieutenants, einem Feldprediger, und bei Regimentern, einem Wundarzte mit dem Range eines Majors, einem Gehülfsarzte mit dem Range eines Hauptmannes, und einem Feldscheerer mit erstem Lieutenantsrange bestehen. Ein Bataillon von über vier Compagnien ist zu einem Gehülfsarzte und einem Feldscheerer mit obigem Range berechtigt, und ein Bataillon von vier oder weniger Compagnien zu einem Gehülfsarzte mit obigem Range. Der Unteroffiziersstab eines Bataillons und Regimentes besteht aus einem Regimentsfeldwebel, einem Quartiermeisterfeldwebel, einem Commissariatsfeldwebel, einem Hospitalaufseher, einem Tambormajor und einem Pfeifenmeister, sowie einem Bataillons- oder Regi-

Organisation der Infanterie.

ments-Musikcorps, das nach dem Ermessen des commandirenden Offiziers einzureihen und zu organisiren ist, aber aus nicht mehr als achtundzwanzig Musikern bestehen darf, von denen der Kapellmeister den Rang eines Regimentsfeldwebels, und die zwei ersten Hornisten den Rang von Feldwebeln einnehmen.

Organisation der Cavallerie.

Abschnitt 5. Jede Schwadron Cavallerie soll aus einem Hauptmann, einem ersten Lieutenant, einem zweiten Lieutenant, einem Oberfeldwebel, fünf Feldwebeln, acht Corporalen, zwei Trompetern, einem Hufschmied, zwei Rohschmieden, einem Sattler, und nicht weniger als zwanzig und nicht über achtzig Gemeinen bestehen. Jedes Bataillon von vier Compagnien soll zu einem Major und solchem Bataillonsstabe, Linien- und Unteroffizieren berechtigt sein, wie dies für Infanterie-Organisationen von gleicher Größe in Abschnitt vier dieses Artikels vorgeschrieben.

Organisation der Artillerie.

Abschnitt 6. Jede Batterie von zwei Geschützen soll bestehen aus einem Hauptmanne, einem ersten Lieutenant, einem Feldscheerer mit Lieutenantsrang, einem Oberfeldwebel, einem Quartiermeister-Feldwebel, zwei Feldwebeln, vier Corporalen, einem Trompeter, einem Hufschmied, zwei Feuerwerkern, und nicht unter zwanzig oder über vierzig Gemeinen. Jede Batterie von vier Geschützen soll bestehen aus einem Hauptmann, einem ersten Lieutenant, einem zweiten Lieutenant, einem Gehülfsarzt mit Hauptmannsrang, einem Oberfeldwebel, einem Quartiermeister-Feldwebel, vier Feldwebeln, acht Corporalen, zwei Trompetern, zwei Feuerwerkern, einem Hufschmied, einem Sattler und nicht unter vierzig oder über achtzig Gemeinen. Jede Batterie von sechs Geschützen soll bestehen aus einem Hauptmann, einem ersten Lieutenant ersten und zweiten Grades, einem zweiten Lieutenant ersten und zweiten Grades, einem Hülfsarzt mit Hauptmannsrang, einem Oberfeldwebel, einem Quartiermeister-Feldwebel, sechs Feldwebeln, zwölf Corporalen, zwei Trompetern, zwei Feuerwerkern, zwei Hufschmieden, einem Sattler und nicht unter sechszig noch über hundertundzwanzig Gemeinen.

Einmusterung.

Abschnitt 7. Eine Compagie, Schwadron oder Batterie kann auf Ersuchen einer Anzahl militärpflichtiger Personen, die nicht geringer sein darf als die für die vorgeschlagene Organisation erforderliche niedrigste Zahl, organisirt werden. Ein solches Gesuch muß an den Gouverneur eingereicht werden, der, sollte nach seinem Dafürhalten die in Vorschlag gebrachte Organisation entsprechend zusammengesetzt und ihre Lage eine passende

sein, sie selbst aber verwendbar gemacht werden können, das Gesuch an einen von ihm zu diesem Zwecke bestimmten Offizier verweisen soll. Dieser hat die Gesuchsteller anzuweisen sich zu einer passenden Zeit zu versammeln, sie dann zu inspiziren und in den Staatsdienst aufzunehmen für die Dauer von drei Jahren oder bis früher verabschiedet, wobei er darauf zu sehen hat, daß nicht weniger als die für die Organisation erforderliche niedrigste Zahl der Gesuchsteller oder solch Anderer, die ihm passend für den Dienst erscheinen mögen, eingereiht werden. Er soll dann die so Eingereihten auffordern, die mit Offizierspatenten zu versehenden Personen mittelst Stimmzetteln zu erwählen, worauf er dem Gouverneur eine Musterungsliste der Organisation, von den so eingereihten Personen unterzeichnet, zustellen soll, nebst einer beglaubigten Angabe über die Wahl der Offiziere, wobei die Erwählten namhaft zu machen sind; und die solcher Weise in Dienst aufgenommenen Personen sind alsdann als rechtmäßig eingemustert zu betrachten.

Einreihung von Recruten.

Abschnitt 8. Nach der Organisation einer Compagnie, Schwadron, Batterie oder Kapelle, können Recruten in dieselben aufgenommen werden, die dann ihre Namen auf der vom Generaladjutanten zu diesem Zwecke zu liefernden Musterungsliste einzutragen haben. Diese Eintragung ihrer Namen soll als gesetzliche Einmusterung betrachtet werden. Jeder Musterungsoffizier soll zur Abnahme des bei der Einmusterung erforderlichen Eides ermächtigt sein.

Wahl der Offiziere.

Abschnitt 9. Stabsoffiziere von Bataillonen oder Regimentern sollen durch die Linienoffiziere ihrer Organisationen mittelst Stimmzetteln für die Dauer von drei Jahren erwählt werden, oder bis früher verabschiedet. Linienoffiziere sollen in gleicher Weise durch die Mitglieder ihrer betreffenden Compagnien, Schwadronen und Batterien für den gleichen Zeitraum erwählt werden. In jedem Falle ist eine Mehrheit aller bei einer Wahl abgegebenen Stimmen zur Erwählung erforderlich.

Stabs-, Linien- und Unteroffiziere.

Abschnitt 10. Die Stabsoffiziere und die Unteroffiziere des Stabes, der Kapellmeister und die Feldwebel des Musikcorps von jedem Bataillon und Regiment, und die Unteroffiziere von jeder Compagnie, Schwadron und Batterie sollen durch die commandirenden Offiziere ihrer betreffenden Organisationen ernannt werden. Jeder Unteroffizier soll ein von seinem Compagnie-, Schwadron-, oder Batterie-Commandeur unterzeichnetes

Anstellungsdecret erhalten; wird er aber einem Bataillon oder Regiment zugetheilt, so wird dieses Anstellungsdecret auf Empfehlung seines Compagnie-Commandeurs vom Hauptquartier solcher Organisation ausgestellt und vom Commandeur und Adjutanten desselben unterzeichnet.

Offizierspatente, Amtseid, u. s. w.

Abschnitt 11. Alle Offizierspatente sollen unter dem Siegel der Generaladjutantur ausgestellt werden, vom Gouverneur unterzeichnet und vom Generaladjutanten gegengezeichnet. Ein mit seinem Patente versehener Offizier soll innerhalb zehn Tagen nach Empfang desselben folgenden Eid oder Bekräftigung an Eidesstatt ablegen und unterzeichnen: „Ich,————— schwöre (oder bekräftige) feierlich meine unverbrüchliche Treue gegen die Vereinigten Staaten und den Staat Colorado; daß ich demselben ehrlich und treu gegen alle ihre Feinde und Gegner, wer immer dieselben sein mögen, dienen will; daß ich die Befehle des Präsidenten der Vereinigten Staaten, des Gouverneurs dieses Staates, und meiner vorgesetzten Offiziere beachten und befolgen will, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften und Artikeln für die Regierung der Armeen der Vereinigten Staaten und dieses Staates." Dieser Eid ist vor einem zur Eidesabnahme berechtigten Offiziere abzulegen, welcher sodann die Abnahme des Eides auf dem Offizierspatente zu verzeichnen und die Eides- (oder Bekräftigungs-) Abschrift, in entsprechender Weise besiegelt und beglaubigt, an den Generaladjutanten einzusenden hat, der sie den Akten in seinem Amtslokale einverleiben soll. Indessen soll kein Compagnieoffizier sein Patent erhalten ohne Bescheinigung des Generalinspektors oder einer vom Oberbefehlshaber dazu bestimmten Behörde, die ihn in Bezug auf seine Tauglichkeiten und Fähigkeiten einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen hat. Den erwählten Offizieren sollen drei Monate, vom Tage ihrer Wahl an gerechnet, Zeit gegeben werden um sich auf eine solche Prüfung vorzubereiten. Die Stellen von Offizieren, die verabsäumen sich zur Prüfung zu melden, oder die bei derselben durchfallen, sollen für erledigt erklärt und eine Wahl zur Besetzung derselben angeordnet werden. Für die Ausfertigung von Offizierspatenten unter den Bestimmungen dieses Gesetzes darf nichts in Anrechnung gebracht oder Bezahlung dafür angenommen werden.

Prüfung.

Offiziersrang.

Abschnitt 12. Der Rang aller jetzt im Dienste stehenden oder später zu ernennenden Offizieren soll vom Tage der Aus-

stellung ihres Patentes an datiren, und Offiziere, die ununterbrochen im gleichen Grade für länger als einen Termin gedient haben, entweder durch Wiedererwählung oder Wiederernennung, sollen ihren Rang vom Tage ihres ersten Patentes in dem betreffenden Grade an datiren.

Abschnitt 13. Die Resignation von Offizieren soll an den Gouverneur gerichtet und auf dem regelmäßigen militärischen Geschäftswege an den Generaladjutanten eingereicht werden. Commandirende Offiziere haben, ehe sie die Resignationen weiter befördern, auf denselben ihre Gutheißung oder Mißbilligung zu verzeichnen, nebst allen auf den Fall Bezug habenden Thatsachen. Kein seine Resignation einreichender Offizier soll als aus dem Dienst entlassen betrachtet werden, bis seine Resignation angenommen worden ist. Resignationen.

Abschnitt 14. Ein Offizier, der aus dem County wegzieht, in welchem sich sein Commando befindet, oder der sich ohne Urlaub des commandirenden Offiziers für sechs Monate von seinem Commando entfernt, soll so betrachtet werden, als ob er seine Stelle aufgegeben hätte und es soll unverzüglich eine Neuwahl zur Besetzung der erledigten Stelle angeordnet werden. Wodurch Patente verfallen.

Abschnitt 15. Wennimmer eine Compagnie, eine Schwadron oder Batterie unter die Hälfte der Minimalzahl an Stärke herabsinkt, oder durch allgemeine Insubordination, durch Zwistigkeiten oder anderweitige Ursachen demoralisirt und untauglich wird und ihre Auflösung deshalb im Interesse des Dienstes nothwendig wird, so kann der Gouverneur sie auflösen und die Offiziere aus dem Dienste mustern lassen. Allein kein Mitglied einer Compagnie, Schwadron oder Batterie soll einen unehrenvollen Abschied erhalten, ausgenommen durch vorhergehende Untersuchung und Ueberführung vor einem Kriegsgerichte oder in anderer gesetzlicher Weise. Auflösung der Truppen durch den Gouverneur.

Abschnitt 16. Die „Nationalgarde", wenn in aktivem Dienst, kann durch den Oberbefehlshaber in Brigaden und Divisionen eingetheilt werden. Brigaden und Divisionen.

Abschnitt 17. Das Commando jeder Militärmacht, die unter den Bestimmungen dieses Gesetzes in Dienst gerufen wird, soll dem im Range ältesten Offizier zustehen, wenn nicht anderweitig durch den Oberbefehlshaber besonders verfügt worden. Commando der Truppen.

Abschnitt 18. Aktive Mitglieder aller Compagnien, Privilegien und Ausnahmen.

Schwadronen und Batterien sollen während der Zeit sie Mitglieder sind, von Arbeit an den öffentlichen Straßen und vom Geschworenendienste befreit sein.

Dienstzeit, Abschied.

Abschnitt 19. Jeder Offizier und eingemusterte Soldat soll für den Zeitraum von drei Jahren zum Dienste verpflichtet sein, es sei denn, daß er vorher das fünfundvierzigste Jahr erreiche oder dienstuntauglich oder in gehöriger Weise verabschiedet werde. Nach Ablauf der Dienstzeit eines eingemusterten Soldaten soll ihm der Commandant seiner Compagnie, Schwadron oder Batterie auf sein Verlangen hin einen Abschied ausstellen und dem Generaladjutanten eine Abschrift desselben auf dem entsprechenden Militärgeschäftswege zustellen. Auf Verlangen soll der Generaladjutant mit Genehmigung des Gouverneurs jedem Offiziere, dessen Dienstzeit abgelaufen, einen Abschied zustellen, auf welchem der Grund der Verabschiedung und die Dienstzeit angegeben ist.

Vierter Artikel.

Generalstab.—Offiziere und ihre Pflichten.

Abschnitt 1. Generaladjutant; Amtsdauer; Pflichten; Siegel.

Abschnitt 2. Gehülfs-Generaladjutant; Zahl; Rang. (Generaladjutant; weitere Pflichten.)

Abschnitt 3. Generalinspektor; Amtsdauer; Pflichten; Bürgschaft. (Gehülfs-Generaladjutant.)

Abschnitt 4. Gehülfs-Generalinspektor; Zahl; Rang; (Generalinspektor; Amtszeit; Pflichten.)

Abschnitt 5. Bürgschaft von Zahlbeamten. (Gehülfs-Generalinspektor; Zahl; Rang.)

Abschnitt 6. Eintragebücher, wie anzuschaffen. (Bürgschaft von Zahlbeamten.)

Abschnitt 7. Schreiber; Amtslokale; Lagerhäuser. (Eintragebücher, wie anzuschaffen.)

Abschnitt 8. Unterbeamte; Zahl und Rang. (Schreiber; Amtslokale; Lagerhäuser.)

Abschnitt 9. Generalauditor; Rang und Pflichten.

Abschnitt 10. Auditoren; Zahl und Rang. (Gehalte des Generaladjutanten und Generalinspektors in Friedenszeiten.)

Abschnitt 11. Sold in Friedenszeiten. (Kein Abschnitt elf in diesem Artikel.)

Abschnitt 1. Der Generaladjutant soll sein Amt für zwei Jahre inne haben oder bis sein Nachfolger ernannt und zum Amte qualifizirt ist, falls er nicht schon früher wegen schlechter Aufführung abgesetzt wird, oder im Falle eine Erledigung eines Amtes durch regelrecht angenommene Resignation eintritt. Er hat alle Befehle des Oberbefehlshabers zu vertheilen. Alle schriftlichen Mittheilungen von den Staatstruppen an den Oberbefehlshaber sollen durch seine Hände gehen. Wenn dazu aufgefordert, soll er allen Revuen der Staatstruppen beiwohnen, oder wennimmer er in Ausführung seiner Militärpflichten dazu befohlen wird. Er hat solchen Befehlen des Oberbefehlshabers zu gehorchen oder diese zu erlassen, wie der Oberbefehlshaber sie in Militärangelegenheiten geben mag, und er soll zur Benutzung des Staatswappens als seines Amtssiegels berechtigt sein, welchem Siegel die Worte „Staat Colorado" und „Generaladjutantur" beizufügen sind. Alljährlich soll er einen in drei Exemplaren ausgefertigten Bericht über die gesammte Staatsmiliz verfassen, wovon er vor dem fünfzehnten December ein Exemplar dem Oberbefehlshaber einhändigen soll; ein Exemplar soll er vor dem ersten darauf folgenden Januar dem Präsidenten der Vereinigten Staaten einsenden und ein Exemplar in seinem Amtslokale aufbewahren.

Generaladjutant; Amtsdauer; Pflichten; Siegel.

Abschnitt 2. Der Generaladjutant soll in gutem Zustand erhalten und auf die Erhaltung und Aufbewahrung aller Feldstücke, Waffen, Ordnanzstücke, Monturen, Munition, Flaggen, Fahnen und militärische Reliquien, die Staatseigenthum sind, sehen, und soll jederzeit, den Anordnungen des Oberbefehlshabers unterworfen, mit der Controlle und Vertheilung derselben betraut sein. Er soll nach Anweisung der Militärbehörde, unter den best zu erzielenden Bedingungen alle Waffen, Munition, Monturen und Kriegsausrüstungen jeder Art, die Staatseigenthum sind, veräußern, die als unbrauchbar für den Staat erachtet werden mögen, und soll den Ertrag solcher Verkäufe zum Besten des Militärfondes an den Staatsschatz einliefern. Jedes zweite Jahr soll er an den Oberbefehlshaber einen Bericht einreichen, worin der wirkliche Zustand der unter seiner Aufsicht stehenden Armeevorräthe und der über dieselben getroffenen Verfügungen angegeben sind.

Generaladjutant; weitere Pflichten.

Abschnitt 3. Außer dem Chef dieses Departements soll ein Gehülfsgeneraladjutant mit Oberstlieutenantsrang ernannt

Gehülfsgeneraladjutante.

werden, der in Abwesenheit des Generaladjutanten dessen Stelle zu versehen hat, und ferner ein Gehülfsgeneraladjutant mit Hauptmannsrang für jeden im Dienste stehenden Brigadegeneral.

Generalinspektor; Amtszeit; Pflichten.

Abschnitt 4. Der Generalinspektor soll sein Amt für zwei Jahre inne haben und bis sein Nachfolger ernannt und zum Amte qualifizirt ist, ausgenommen wenn er wegen schlechten Verhaltens aus dem Amte entfernt wird, oder im Falle sein Amt durch seine in richtiger Form angenommene Resignation erledigt wird. Er soll unter Anweisung des Oberbefehlshabers mindestens einmal jährlich jedes Regiment, Bataillon, Compagnie, Schwadron, Batterie und Musikcorps der Colorado Nationalgarde einer genauen Inspektion unterwerfen, wobei er besonders auf die Disciplin, das Exercitium, das militärische Aussehen, die Waffen, Uniformen und die allgemeine Tüchtigkeit der Truppenkörper zu sehen hat. Er soll die vom Oberbefehlshaber bestimmten Lagerplätze besuchen und hat dabei die Aufsicht und Direktion über die für die verschiedenen Truppenkörper vorgeschriebenen Exercitien und Manöver. Er hat die Waffenkammern, Waffen, Monturen, Lager-Geräthschaften und andere Armeevorräthe zu jeder vom Oberbefehlshaber angeordneten Zeit zu inspiziren. Er hat die Aufsicht über die Schießübungen im Staate, und hat zu bestimmen, in welcher Weise dieselben vorgenommen werden sollen. Mit Genehmigung des Oberbefehlshabers können Auslagen für die Erhaltung von Schießständen und zur Hebung der Schießübungen der Nationalgarde gemacht werden. Am Schlusse jeder Inspektionsreise und nach Aufhebung eines jeden Lagers hat er einen Bericht an den Oberbefehlshaber über solche Angelegenheiten einzureichen, die unter seine Beobachtung gekommen oder für ihn zu wissen wichtig sind, und alljährlich soll er vor dem ersten December dem Gouverneur einen Bericht über seine Amtsthätigkeit einreichen. Er soll als Generalzahlmeister fungiren und als solcher Bürgschaft im Betrage von fünftausend Dollars für getreue Erfüllung seiner Amtspflichten geben.

Gehülfsgeneralinspektor; Zahl Rang.

Abschnitt 5. Außer dem Chef dieses Departements soll ein Gehülfsgeneralinspektor mit Hauptmannsrang für den Stab eines jeden im Dienste befindlichen Brigadegenerals vorhanden sein.

Bürgschaft von Zahlbeamten.

Abschnitt 6. Der Generaladjutant soll von allen Zahl- und Vertheilungsbeamten seines Departements und allen andern

Beamten, die Staatseigenthum unter ihrer Aufsicht haben, Bürgschaft verlangen in einem von der Staatsmilitärbehörde zu bestimmenden Betrag, die vom Oberbefehlshaber zu genehmigen und in einer in den allgemeinen Vorschriften und Erlassen zu bestimmenden Weise abzufassen sind. Diese Bürgschaften, wenn von der Staatsmilitärbehörde genehmigt, sollen in der Generaladjutantur hinterlegt werden.

Eintragebücher, wie anzuschaffen.

Abschnitt 7. Der Generaladjutant soll auf Ersuchen die verschiedenen Departements mit den erforderlichen Anschlagezetteln, Eintragebüchern, Patentformularen, Ein- und Ausmusterungslisten und anderen Papieren auf Staatskosten versorgen, die durch Gesetz und Vorschriften erforderlich gemacht sein mögen. Der Generaladjutant mag aufgefordert werden, Bürgschaft für die getreue Erfüllung seiner Amtspflichten in solchem Betrage zu stellen, wie dies vom Oberbefehlshaber angeordnet wird.

Schreiber, Amtslokale, Lagerhäuser.

Abschnitt 8. Der Gouverneur kann zur Anstellung von Schreibern, zur Miethung von Amtslokalen, zum Ankauf von Feuerungsmaterial, Beleuchtung, Schreibmaterial und Büchern für den Militärdienst zum Gebrauch der Departements-Chefs, Recrutirungsoffiziere, u. s. w., auf Empfehlung der Staatsmilitärbehörde hin, ermächtigen. Ebenso kann er zur Miethe von Lagerräumen behufs Unterbringung der Armeevorräthe ermächtigen, an solchem Orte oder solchen Orten, wie er bestimmen mag, bis der Staat sich im Besitze eines Arsenals oder von Magazinen befindet.

Generalauditor, Rang und Pflichten.

Abschnitt 9. Der Generalanwalt des Staates soll Generalauditor der Nationalgarde mit Oberstenrang sein. Er soll seine Amtspflichten laut den Vorschriften und Erlassen, die in Bezug darauf gemacht werden mögen, verwalten.

Gehalte der Generaladjutanten und Generalinspektoren in Friedenszeiten.

Abschnitt 10. In Friedenszeiten soll die jährliche Vergütung des Generaladjutanten sich auf eintausend Dollars, des Generalinspektors auf hundertundfünfzig Dollars belaufen, die vierteljährlich aus dem Militärfond zu bezahlen ist.

Fünfter Artikel.

Der Militärfond.

Abschnitt 1. Militärkopfsteuer; Betrag; wie umzulegen und einzutreiben; Befreiung davon.

Abschnitt 2. Pflichten des Countyschatzmeisters.

Abschnitt 3. Wie zu halten und zu vertheilen. (Uebertragung des Kopfsteuerfondes an den Militärfond.)

Abschnitt 4. Jetzt fällige Fonds sofort einzusenden. (Strafe für Uebertretung von Abschnitt drei.)

Abschnitt 5. Steuereinnahmen. Nichtbezahlung bringt Verlust des Wahlrechtes. (Rechnungen und Ansprüche, wie zu bezahlen.)

Abschnitt 6. Strafe für Uebertretung dieses Artikels. (Kein Abschnitt sechs in diesem Artikel.)

Militärkopfsteuer.

Abschnitt 1. Um die Bestimmungen dieses Gesetzes in Kraft zu setzen und einen Militärfond zu schaffen, soll eine jährliche Kopfsteuer von fünfzig Cents auf jeden männlichen, über einundzwanzig Jahre alten Einwohner dieses Staates umgelegt werden. Ausgenommen hiervon sind aktive Mitglieder der Nationalgarde und andere durch das Gesetz davon befreite Personen. Diese Kopfsteuer soll in gleicher Weise umgelegt und eingetrieben werden, wie dies jetzt für die Umlage und Eintreibung anderer Staatskopfsteuern vorgeschrieben ist oder vorgeschrieben werden mag.

Pflichten des Countyschatzmeisters.

Abschnitt 2. Das durch obige Kopfsteuer eingetriebene Geld soll vom Countyschatzmeister abgesondert von allen andern Fonds gehalten und von ihm vierteljährlich an den Staatsschatzmeister abgeliefert werden, der dasselbe dem Militärfond zu Gute schreiben soll.

Uebertragung des Kopfsteuerfondes.

Abschnitt 3. Alle jetzt in Händen des Staats- oder der Countyschatzmeister befindlichen, dem Kopfsteuerfond zu Gute geschriebenen Gelder, sollen dem oben geschaffenen Militärfond zu Gute geschrieben werden. Jetzt in Händen der Countyschatzmeister befindliche derartige Gelder sollen von ihnen sofort an den Staatsschatzmeister eingesendet werden.

Strafe für Uebertretung von Abschnitt 3.

Abschnitt 4. Wenn ein Countyschatzmeister sich weigert oder verabsäumt, an den Staatsschatzmeister alle dem Militärfond, wie vorgeschrieben, zugehörigen Gelder einzuliefern, so macht er sich dadurch eines schweren Vergehens schuldig und soll, im Falle desselben überführt, um nicht weniger als fünfzig noch mehr als fünfhundert Dollars bestraft werden und das Gericht kann die Absetzung des Schatzmeisters anordnen.

Rechnungen und Ansprüche, wie zu bezahlen.

Abschnitt 5. Alle Rechnungen oder Ansprüche, die aus dem Militärfond zu bezahlen sind, sind auf Anweisung des Generaladjutanten und vom Gouverneur als Oberbefehlshaber genehmigt, auszuzahlen.

Sechster Artikel.

Disciplin und Verwaltung.

Abschnitt 1. Unter welchen Gesetzen und Vorschriften zu verwalten.

Abschnitt 2. Die Militärbehörde macht Vorschriften; der Gouverneur genehmigt sie; zu drucken, zu vertheilen, zu revidiren, u. s. w.

Abschnitt 3. Allgemeines Kriegsgericht.

Abschnitt 4. Kriegsgericht.

Abschnitt 5. Zeugen haben zu erscheinen.

Abschnitt 6. Wenn Vater, Herrschaft oder Vormund für Beiträge verantwortlich.

Abschnitt 7. Einzutreiben im Namen des Staates.

Abschnitt 8. Strafklagen.

Abschnitt 9. Strafen und Beiträge, an wen zu bezahlen.

Unter welchen Gesetzen und Vorschriften zu verwalten.

Abschnitt 1. Compagnien, Schwadronen, Batterien, Musikcorps, Bataillonen und Regimenter sollen durch das Militärgesetz des Staates regiert werden, durch den Militärcodex, die Befehle des Gouverneurs und die Regeln, Kriegsgesetze und herkömmlichen Gebräuche in der Vereinigten Staaten Armee, soweit dies zulässig ist. In ihren Exercitien und Ceremonien sollen sie sich der in jener Armee bestehenden Tactic anschließen.

Die Militärbehörde macht Vorschriften; Genehmigung; Druck.

Abschnitt 2. Die Staatsmilitärbehörde soll solche nicht mit dem Gesetze im Widerspruch stehende Vorschriften machen, die geeignet sein mögen, die Disciplin und Tüchtigkeit der Nationalgarde zu heben. Sie soll einen Militärcodex ausarbeiten und dem Oberbefehlshaber zur Genehmigung vorlegen, für die Verwaltung und Regulirung der Nationalgarde. Dieser Codex soll, wenn genehmigt, einen Theil dieses Gesetzes bilden. Er soll gedruckt und an die verschiedenen Organisationen vertheilt werden, und an Stelle aller Compagnie-, Schwadron-, Batterie-, Bataillon- und Regiments-Constitutionen und Nebengesetze treten und dieselben aufheben, solcher ausgenommen, die durch den Codex erlaubt sein mögen. Der Gouverneur kann, wenn immer es nach seiner Ansicht nothwendig sein sollte, den Militärrath mit einer Durchsicht und Vervollständigung des Codex betrauen und zur Berathung solch anderer militärischer Fragen, wie das Wohl des Dienstes es erfordern mag.

Allgemeines Kriegsgericht.

Abschnitt 3. Der Gouverneur kann Kriegsgerichte einsetzen zur Untersuchung von Anklagen und Angaben gegen Offiziere und Soldaten der Nationalgarde, und die Verhandlungen eines solchen Kriegsgerichtes sollen den Vorschriften, Kriegsgesetzen und dem Verfahren für Verwaltung der Vereinigten Staaten Armee angepaßt werden, soweit dies thunlich ist. Bei Einsetzung eines Kriegsgerichtes hat der Gouverneur einen Auditor und Profoßen für dasselbe zu bestellen. Die Verhandlungen sind dem Generalauditor zu unterbreiten.

Kriegsgerichte.

Abschnitt 4. Regiments-, Bataillons- und Compagnie-Kriegsgerichte können auf Befehl der betreffenden Commandeure und von dem nächst vorgesetzten Offiziere genehmigt, eingesetzt werden, unter solchen Bestimmungen, wie die Staatsmilitärbehörde sie erlassen mag. Die Verhandlungen, u. s. w., sind an den Generaladjutanten zur Einsicht des Generalauditors einzusenden.

Zeugen haben zu erscheinen.

Abschnitt 5. Der Vorsitzer eines Kriegsgerichtes kann Vorladungen erlassen, das Erscheinen von Zeugen erzwingen und eine Eidesverweigerung bestrafen, wie dies in Civilverhandlungen vorgesehen ist.

Wer für Geldbußen und Beiträge verantwortlich.

Abschnitt 6. Für eine auferlegte Geldbuße oder für zu erhebende Beiträge im Falle eines Minderjährigen sollen, wenn ein solcher Minderjähriger mit Zustimmung seines Vaters, seiner Herrschaft oder seines Vormundes sich anwerben ließ, der Vater zusammen mit dem Sohne, die Herrschaft mit dem Lehrling und der Vormund mit dem Mündel für den Betrag, den er für den Mündel in Händen hat, einzeln und zusammen verantwortlich gehalten werden.

Einzutreiben im Namen des Staates.

Abschnitt 7. Beiträge, die unter den Nebengesetzen einer Organisation erhoben werden, können auf dem Wege der Civilklage eingetrieben werden. Alle Geldbußen sind im Namen des Staates aufzulegen. Alle Klagen behufs Eintreibung von Geldbußen oder Beiträgen sollen im Namen des Staates Colorado und zu Gunsten der Compagnie, Schwadron oder Batterie eingeleitet werden.

Strafklagen.

Abschnitt 8. Wenn von einem Kriegsgerichte Geldbußen auferlegt werden und sie sind nicht innerhalb zehn Tagen bezahlt, nachdem das Urtheil vom Generalauditor gutgeheißen und an den Commandeur zurückgesendet worden ist, so soll ein Verzeich-

niß der Geldbußen mit Angabe der Rückständigen dem Friedensrichter in dem Township eingehändigt werden, in welchem die Rückständigen wohnhaft sind, der sodann gegen jeden so Rückständigen ein Erkenntniß abgeben soll nebst Gerichtskosten, ohne vorherige Vorladung. Dann soll der Friedensrichter an den Constabler des betreffenden Township einen Vollzugsbefehl erlassen, worauf hin dieser das Geld einzutreiben hat. Der so eingetriebene Betrag ist vom Friedensrichter nach Abzug der Gerichtskosten zu verwenden, wie in nachfolgendem Abschnitte bestimmt.

Abschnitt 9. Von Kriegsgerichten auferlegte Geldbußen und Beiträge sollen, wenn eingetrieben, an den Schatzmeister der betreffenden Compagnie, Schwadron oder Batterie zur Nutznießung der Organisation bezahlt werden. Alle andern Strafen sollen, wenn eingetrieben, in den Schatz des betreffenden County einbezahlt und dem Staatsmilitärfond gutgeschrieben werden. Strafen und Beiträge, an wen zu bezahlen.

Siebenter Artikel.

Uniform, Exercitium, u. s. w., und Sold.

Abschnitt 1. Uniform der General- und Generalstabs-Offiziere.
Abschnitt 2. Paradeuniform der Nationalgarde.
Abschnitt 3. Staatsvergütung für Uniformen. (Strafe für Verlust, u. s. w., von Staatsuniformen.)
Abschnitt 4. Strafe für Verlust, u. s. w., von Staatsuniformen. (Offiziere haben ihre eigene Uniform zu stellen.)
Abschnitt 5. Offiziere haben ihre eigene Uniform zu stellen. (Wann in Uniform zu erscheinen.)
Abschnitt 6. Wann in Uniform zu erscheinen. (Exercitium.)
Abschnitt 7. Exercitium. (Inspektion.)
Abschnitt 8. Inspektion. (Feldlager.)
Abschnitt 9. Feldlager. (Dienst, u. s. w., während des Feldlagers.)
Abschnitt 10. Dienst, u. s. w., während des Feldlagers. (Jährliche Bezahlung aus dem Staatsschatz.)

Abschnitt 11. Jährliche Bezahlung aus dem Staatsschatz. (Sold, wenn im aktiven Dienst.)
Abschnitt 12. Sold, wenn im aktiven Dienst. (Sold während des Feldlagers.)
Abschnitt 13. Sold während des Feldlagers. (Soldansprüche, wie zu bezahlen.)
Abschnitt 14. Soldansprüche, wie zu bezahlen. (Transportation, u. s. w., wenn vom Staate bezahlt, wenn anderweitig bezahlt, und wie.)
Abschnitt 15. Transportation, wenn vom Staate bezahlt, wenn anderweitig bezahlt, und wie. (Waffenkammer und Exercierplatz gestellt und Auslagen dafür bezahlt, wie.)
Abschnitt 16. Waffenkammer und Exercierplatz gestellt und Auslagen dafür bezahlt, wie. (Sold von Departementschefs im aktiven Dienst.)
Abschnitt 17. Sold von Departementschefs im aktiven Dienst. (Kein Abschnitt siebzehn in diesem Artieel vorhanden.)

Uniform der Generale und Generalstabs-Offiziere.

Abschnitt 1. Die Paradeuniform der Generaloffiziere, Chefs von Stabsdepartements und den Generalstabsoffizieren soll die gleiche sein wie sie für genannte Offiziere in der Vereinigten Staaten Armee vorgeschrieben.

Uniform der Nationalgarde.

Abschnitt 2. Die Colorado Nationalgarde soll vom Generaladjutanten mit ähnlichen Uniformen versehen werden wie sie für die bezüglichen Waffengattungen der Vereinigten Staaten Armee vorgeschrieben sind, mit Ausnahme der Knöpfe, Kuppeln und Patrontaschenplatten, auf denen das Monogram „C. N. G." anzubringen ist, nach dem jetzt in der Generaladjutantur vorliegenden Muster. Der Generaladjutant soll durch Anzeigen zur Einsendung von Angeboten für Lieferung von Uniformen, wie diese benöthigt werden mögen, auffordern. Diese Angebote sind in Gegenwart der Militärbehörde zu öffnen, die dem Generaladjutanten dann anweisen soll, welches von den Angeboten er annehmen soll, oder was er zu thun hat, falls alle Angebote verworfen werden. Die so bezahlten Uniformen sollen dem Staate

gehören und sind von den commandirenden Offizieren der betreffenden Compagnien zu verrechnen.

Abschnitt 3. Wer immer eine ihm so gelieferte Uniform oder einen Theil derselben verliert, zerstört, zerstückelt oder auf die Seite schafft, soll nach Befund des Kriegsgerichtes bestraft werden. Strafe für Verlust von Uniformstücken.

Abschnitt 4. Offiziere haben ihre Waffen, Uniform und Ausrüstung selbst zu stellen. Offiziersuniform.

Abschnitt 5. Die „Nationalgarde" des Staates soll unter den Bestimmungen dieses Artikels bis zum ersten Mai A. D. 1880 uniformirt sein. Wann in Uniform zu erscheinen.

Abschnitt 6. Mindestens einmal monatlich soll ein Compagnie-, Schwadron- und Batterie-Exercitium stattfinden und ein Batterie- (Bataillon-) Exercitium jedes Bataillons oder Regimentes mindestens einmal jährlich, zur Zeit und an einem Orte, best geeignet hierzu. Exercitium.

Abschnitt 7. Der Generalinspektor oder ein in seinem Auftrage fungirender Offizier soll jede Compagnie, Schwadron und Batterie zweimal jährlich öffentlich inspiziren, einmal in ihrer Waffenkammer und diese selbst; das andere Mal im Feldlager oder zu einer andern passenden Zeit. Inspektion.

Abschnitt 8. Zwischen dem ersten Mai und dem ersten Oktober kann ein Feldlager jeder nicht einzereihten Compagnie, und jeder Schwadron und Batterie, jedes Bataillons und Regimentes abgehalten werden, das nicht unter vier und nicht über sechs Tage dauert. Die Feldlager sind zu solcher Zeit und an solchen Orten zu beziehen, wie es von den commandirenden Offizieren angeordnet werden mag und wovon dem Generaladjutanten in jedem Falle Kenntniß zu geben ist. Der commandirende Offizier hat jedem Compagnie-Commandanten mindestens zwei Wochen vor einem Bataillons- oder Regiments-Feldlager davon Kenntniß zu geben. Feldlager.

Abschnitt 9. Während eines Feldlagers soll der Felddienst soviel wie möglich eingehalten werden, und die Offiziere und Mannschaften sollen sich dabei nach den Vorschriften, Gebräuchen und dem Verhalten der Vereinigten Staaten Armee richten. Der commandirende Offizier kann gewisse Grenzen abstecken lassen, jedoch keine öffentlichen Straßen mit eingeschlossen, innerhalb welche sich kein Zuschauer ohne Erlaubniß begeben Dienst im Feldlager.

darf. Werimmer sich trotz Verbotes innerhalb solcher Grenzen begiebt, oder wer mit Erlaubniß zugelassen, sich innerhalb derselben unanständig aufführt, oder wer einem Posten, der auf Wache steht um unbefugtes Eindringen oder unanständiges Betragen zu verhindern, Widerstand leistet, kann durch den commandirenden Offizier oder auf dessen Befehl hin verhaftet und vor den Friedensrichter des betreffenden Township gebracht werden, und, wenn des Vergehens überführt, so soll er zu einer Geldbuße von nicht unter zehn und nicht über fünfzig Dollars und zur Bezahlung der Gerichtskosten verurtheilt werden und so lange in Gewahrsam bleiben, bis Geldbuße und Kosten bezahlt sind. Alle derartige Geldbußen sind dem Militärfond gutzuschreiben.

Jährliche Bezahlung aus dem Staatsschatz.

Abschnitt 10. Jede Infanterie-Compagnie, jede Cavallerie Schwadron und jede Batterie von zwei Geschützen soll alljährlich aus dem Staatsschatze hundert Dollars für Instandhaltung ihrer Waffen und andere zufällige Auslagen beziehen, welche Summe an den Schatzmeister der Compagnie, Schwadron oder Batterie auf ein von ihm gestelltes und von seinem Commandeur und dem Gouverneur genehmigtes Gesuch ausbezahlt werden soll. Der Gouverneur soll seine Genehmigung aber erst dann geben, nachdem alle in Abschnitt acht, Artikel acht dieses Gesetzes vorgeschriebenen Berichte und Listen bei dem Generaladjutanten eingelaufen sind. Wenn die zu diesem Zwecke verwilligte Summe unzureichend ist für einen vollen Betrag an jede Organisation, so soll der Generaladjutant eine pro rata Vertheilung an die verschiedenen Organisationen vornehmen.

Sold wenn in aktivem Dienst.

Abschnitt 11. Offiziere und Soldaten, die auf Befehl des Gouverneurs, oder eines Sheriffs, Mayors oder Richters im Dienste stehen, um einen Aufruhr oder Aufstand oder einen bewaffneten Einfall zu verhindern, zu unterdrücken oder zurückzuschlagen, sollen nach folgendem Ansatz für einen Zeitraum von nicht über sieben auf einander folgenden Tagen besoldet werden und nach dieser Zeit nach dem in der Vereinigten Staaten Armee für Offiziere und Soldaten des gleichen Grades bestehenden Ansatz: Jeder Generaloffizier sechs Dollars täglich; jeder Feldoffizier und Arzt fünf Dollars täglich; jeder Linien- und Stabsoffizier nicht über Hauptmannsrang, vier Dollars täglich, und jeder Soldat zwei Dollars täglich. Die nöthige Transportation und ärztliche Behandlung, Vorräthe und Quartiere sollen für sie beschafft werden und ebenso Verpflegung für die Soldaten; auch

soll eine angemessene Verwilligung für die nöthigen Thiere gemacht werden.

Abschnitt 12. Während des in Abschnitt neun, Artikel sieben dieses Gesetzes vorgeschriebenen Feldlagers soll jeder Offizier zwei und jeder Soldat einen Dollar täglich erhalten und für jeden Tag, an welchem eine Schwadron Cavallerie oder eine Batterie Artillerie zur Parade oder in's Feld ausrückt, wie es in genanntem Abschnitt vorgeschrieben, was aber zehn Tage im ganzen Jahre nicht überschreiten darf, sollen zwei Dollars für jedes so nothwendigerweise im Dienste verwendete Pferd bewilligt werden, wobei nicht über vierzig Pferde auf eine Schwadron Cavallerie, einundzwanzig auf eine Batterie mit zwei, vierzig auf eine Batterie mit vier und achtundfünfzig auf eine Batterie mit sechs Geschützen gerechnet werden dürfen. Sold während des Feldlagers.

Abschnitt 13. Die in vorstehendem Abschnitte vorgesehenen Bezahlungen sollen vom Generalinspektor aus dem Staatsmilitärfonde gemacht werden. Kein Beleg für solche Bezahlung soll anerkannt werden, bis er vom betreffenden commandirenden Offizier als richtig bescheinigt worden und bis er von der Staatsmilitärbehörde genehmigt wurde. Die Zahllisten der Compagnien, Schwadronen und Batterien, sowie der Feld- und Stabsoffiziere, der Stabsunteroffiziere und der Musikcorps von Regimentern und Bataillonen sollen von den commandirenden Offizieren solcher Organisationen eingereicht und beglaubigt werden. Soldansprüche, wie zu bezahlen.

Abschnitt 14. Belege für Transportation, Verpflegung, ärztliche Behandlung (wenn nicht durch einen im Dienste stehenden Arzt geleistet), Arzneien, Quartiere und für Benutzung von Pferden für Truppen, die unter Befehl des Oberbefehlshabers dienen, sollen an den Generaladjutanten eingereicht werden, und sind von ihm zu bezahlen, nachdem sie von der Staatsmilitärbehörde gutgeheißen und vom Gouverneur genehmigt worden. Alle Auslagen (Sold, u. s. w.) von Truppen, die unter Anruf einer County- oder Municipalbehörde dienen, müssen von solchen Corporationen gedeckt werden aus Geldern im Schatze, die nicht dem Militärfond angehören, oder aus Geldern, die später mittelst einer direkten Steuer auf bewegliches und unbewegliches Eigenthum innerhalb der Grenzen genannter Corporation erhoben werden mögen. Transportation, wenn vom Staate bezahlt.

Waffenkammer und Exerzierplatz.

Abschnitt 15. Der Countyrath eines jeden County, in welchem Mitglieder einer Compagnie, Schwadron oder Batterie wohnen, hat für eine derartige Organisation eine passende Waffenkammer und Exercierplatz zu beschaffen, die von einem vom Generalinspektor dazu bezeichneten Offizier zu inspiziren und nach seinem Ermessen herzustellen sind. Die Auslagen dafür sind aus dem Staatsmilitärfond zu bestreiten.

Sold von Departements-Chefs.

Abschnitt 16. Chefs von Stabsdepartements sollen, wenn in aktivem Dienst unter den Bestimmungen von Abschnitt zwölf dieses Artikels, besoldet werden.

Achter Artikel.

Verschiedenes.

Abschnitt 1. Staatsmilitärbehörde, wie zusammengesetzt; Pflichten, u. s. w.

Abschnitt 2. Miliz, wenn aufgefordert den Civilbehörden beizustehen. (Pflichten der Militärbehörde.)

Abschnitt 3. Muß dem Aufruf der Civilbehörden Folge leisten. (Nationalgarde, wie erhalten.)

Abschnitt 4. Mannschaften, wie vorzuladen. (Muß dem Aufruf der Civilbehörden Folge leisten.)

Abschnitt 5. Strafen für Ungehorsam.

Abschnitt 6. Formulare, Bücher, u. s. w., von wem zu liefern. (Mannschaften, wie vorzuladen.)

Abschnitt 7. Adjutanten und Oberfeldwebel sollen die Berichte eintragen. (Strafe für Ungehorsam.)

Abschnitt 8. Vierteljährliche Berichte. (Formulare, Bücher, u. s. w., von wem zu liefern.)

Abschnitt 9. Gewisse Berichte verlangt. (Adjutanten und Oberfeldwebel haben Berichte einzutragen.)

Abschnitt 10. Schatzmeister der Organisation hat Bürgschaft zu stellen. (Jährliche Berichte.)

Abschnitt 11. Abschriften dieses Gesetzes zu drucken und zu vertheilen. (Gewisse Berichte verlangt.)

Abschnitt 12. Strafe auf Einbruch in Militärlagerhäuser. (Schatzmeister der Organisation hat Bürgschaft zu stellen.)
Abschnitt 13. Bürgschaft des Zahlmeisters. (Abschriften dieses Gesetzes zu drucken und zu vertheilen.)
Abschnitt 14. Transportation nach Feldlagern, u. s. w., wie zu bezahlen. (Strafe auf Einbruch in Militärlagerhäuser.)
Abschnitt 15. Vergütung für Paraden. (Bürgschaft des Zahlmeisters.)
Abschnitt 16. Vergütung bei Abhaltung von Kriegsgerichten. (Transportation nach Feldlagern, u. s. w., wie zu bezahlen.)
Abschnitt 17. Verhaftsfreiheit. (Vergütung für Paraden.)
Abschnitt 18. Frei von Straßengeldern. (Vergütung bei Abhaltung von Kriegsgerichten.)
Abschnitt 19. Ausnahmen. (Verhaftsfreiheit.)
Abschnitt 20. Wiedererlangung von Militäreigenthum. (Frei von Straßengeldern.)
Abschnitt 21. Ungesetzliche bewaffnete Versammlungen. (Ausnahmen.)
Abschnitt 22. Strafe für Betheiligung an oder Unterstützung derselben. (Wiedererlangung von Militäreigenthum.)
Abschnitt 23. Widerruf. (Ungesetzliche bewaffnete Versammlungen.)
Abschnitt 24. Dringlichkeitsklausel. (Strafe für Betheiligung an oder Unterstützung derselben.)
(Abschnitt 25. Widerruf.)
(Abschnitt 26. Fürsorge für Offiziere, Soldaten, u. s. w., wenn verwundet oder dienstuntauglich.)
(Abschnitt 27. Wenn verwundet oder dienstuntauglich gemacht unter Befehl von Sheriff oder Mayor.)
(Abschnitt 28. Ausgaben für Einreihung aus dem Militärfond zu bezahlen.)

(Abschnitt 29. Beschränkung der Ausgaben.)
(Abschnitt 30. Dringlichkeitsklausel.)

Staatsmilitärbehörde; wie zusammengesetzt.

Abschnitt 1. Der Oberbefehlshaber, der Generaladjutant, der Generalinspektor, der Generalauditor und der im Range älteste Brigadegeneral sollen eine Militärbehörde bilden, die sich auf Befehl des Oberbefehlshabers oder wenn das allgemeine Wohl dies erfordern mag, versammeln soll.

Pflichten der Militärbehörde.

Abschnitt 2. Es soll die Pflicht des Militärrathes sein, alle ihm vom Oberbefehlshaber unterbreiteten Angelegenheiten, die auf die Organisation, Tüchtigkeit, Disciplin, Ausrüstung, Munition, Uniformen, Waffen und Exercierkammern und Paraden der Nationalgarde und Miliz Bezug haben, in Betracht zu ziehen und ihm mit ihrem Rath und Beistand zur Seite zu stehen.

Nationalgarde, wie erhalten.

Abschnitt 3. Der Oberbefehlshaber soll die Colorado Nationalgarde durch Organisirung neuer Compagnien, Schwadronen, Batterien und Musikcorps in gutem Stande erhalten und durch Auflösung von unbrauchbaren Compagnien, Schwadronen, Batterien und Musikcorps, wie er dies jeweils für nöthig erachten mag. Das Disciplinsystem, das Exercitum und die Verwaltung soll, wo dies in diesem Gesetz nicht anderweitig vorgeschrieben, dem in der Vereinigten Staaten Armee bestehenden möglichst angepaßt werden.

Muß dem Aufruf der Civilbehörde. Folge leisten.

Abschnitt 4. Wenn in irgend einem County ein Tumult, ein Aufruhr oder ein Aufstand ausgebrochen ist, oder sich eine Anzahl Leute in der Absicht zusammengeschaart haben, ein Verbrechen zu begehen, oder gegen Personen oder Eigenthum Gewalt anzuwenden, oder den Gesetzen des Staates gewaltsamen Widerstand entgegenzusetzen, und die Civilbehörden außer Stande sind dies zu unterdrücken, oder sie gegründete Befürchtung hegen so außer Stande zu sein, dann soll der Oberbefehlshaber, oder während der Abwesenheit des Oberbefehlshabers aus dem County der Sheriff des betreffenden County, seinen Aufruf an den commandirenden Offizier von irgend einem Regiment, einer Bataillon, einer Compagnie, einer Schwadron oder Batterie erlassen, sein Commando, oder irgend einen angegebenen Theil desselben, zur angegebenen Zeit nach einem bestimmten Punkt zur Unterstützung der Civilbehörden zu bringen

Strafen für Ungehorsam.

Abschnitt 5. Der Offizier, an den dieser Aufruf gerichtet ist, soll sofort die darin angegebene Truppenmacht zur ange-

gebenen Zeit an den bestimmten Punkt zur Parade beordern. Wenn er sich weigert oder es verabsäumt, oder wenn irgend ein Offizier verabsäumt oder sich weigert der Aufforderung Folge zu leisten, oder eines im Verlauf derselben gegebenen Befehles, so soll er kassirt und ferner noch durch eine Geldbuße von nicht unter hundert und nicht über tausend Dollars bestraft werden, oder durch Gefangenschaft von nicht über sechs Monaten, oder durch Beides, nach dem Ermessen des Kriegsgerichtes. Oder wenn Jemand einem Offizier oder Soldaten räth oder ihn zu überreden sucht zu verabsäumen oder sich zu weigern an dem bezeichneten Platze zu erscheinen oder dem Befehl Folge zu leisten, soll er, wenn dessen überführt, nicht über sechs Monate Gefangenschaft erhalten, oder zu einer Geldbuße von nicht über tausend Dollars verurtheilt werden, oder zu beiden, je nach Ermessen des Gerichtes. Alle unter diesem Abschnitt auferlegten Geldbußen sollen dem Staatsmilitärfond zu Gute kommen.

Mannschaften, wie zu benachrichtigen.

Abschnitt 6. Wennimmer der commandirende Offizier einer Compagnie, Schwadron oder Batterie sein Commando zu solchem Dienste antreten läßt, so kann er Soldaten damit beauftragen, die einer solchen Organisation Angehörigen von Ort und Zeit der Zusammenkunft in Kenntniß zu setzen, die dann jeden Einzelnen persönlich davon benachrichtigen sollen, oder in seiner Wohnung eine von solchen Soldaten unterzeichnete geschriebene oder gedruckte Nachricht zu hinterlassen haben, was als genügende Aufforderung zu betrachten ist.

Strafen für Ungehorsam.

Abschnitt 7. Jeder Soldat, der sich weigert oder verabsäumt solche Aufforderung zu geben, wenn so dazu befohlen, und jeder Offizier oder Soldat, dem, wie in vorstehendem Abschnitte angegeben, eine Aufforderung zugegangen, der sich weigert oder verabsäumt derselben unverweilt zu entsprechen, soll, je nach Bestimmung des Kriegsgerichtes, einer Geldbuße von nicht weniger als zehn und nicht mehr als hundert Dollars verfallen, welche Gelder, wenn eingetrieben, dem Staatsmilitärfond gutgeschrieben werden sollen.

Formulare, Bücher, u. s. w.

Abschnitt 8. Der Generaladjutant hat die Befehlshaber der Regimenter, Bataillone, Schwadronen, Batterien und nicht eingetheilten Compagnien mit Formularen für Musterlisten, Bürgschaften und all die verschiedenen von ihnen verlangten Berichte zu versehen. Er soll ihnen von Zeit zu Zeit erklären,

wie diese Berichte auszufertigen sind, und er hat solche allgemeine Bestimmungen zu erlassen, die geeignet sein mögen, eine gleichmäßige Ausfertigung derselben herbeizuführen und solch praktische Erläuterungen zu geben, die zur Vervollständigung und systematischen Herstellung der Organisation erforderlich sein mögen. Er soll die Papiere, Bücher und Akten des Departements in einem vom Staate dazu bestimmten Amtslokale aufbewahren und dem Gouverneur jeweils vor Zusammentritt der Gesetzgebung einen Bericht über alle Vorkommnisse in seinem Departement unterbreiten.

Wer Berichte zu machen hat.

Abschnitt 9. Regiments- und Bataillonsadjutanten und Oberfeldwebel von Schwadronen, Batterien und Compagnien sollen in dazu bestimmte Bücher alle erstatteten Berichte eintragen und solch anderweitige Pflichten erfüllen, die ihnen jeweils vom Befehlshaber der Organisation übertragen werden mögen. Im Falle ihrer Abwesenheit sollen passende Personen zur Ausführung dieser Pflichten ernannt werden.

Jährliche Berichte.

Abschnitt 10. Der Befehlshaber jeder Compagnie, Schwadron oder Batterie soll alljährlich im März dem Generaladjutanten eine Musterliste seiner Compagnie einsenden, und zehn Tage nach jeder gesetzlich vorgeschriebenen Parade und jedem Feldlager soll er dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten einen Bericht über den Zustand seiner Compagnie einreichen mit Angabe der Stärke, der Zahl der Waffen, Uniformen, Ausrüstungen und Munition. Der Befehlshaber jedes Regimentes oder Bataillons soll einen ähnlichen Bericht abfassen, nebst einer Liste der Offiziere, und sie innerhalb zwanzig Tagen nach jedem Feldlager oder Parade an den Brigadegeneral einsenden, der dann einen gleichen Bericht nebst einer Liste der Offiziere alljährlich vor dem ersten December für die Brigade an den Generaladjutanten einzusenden hat. Der Generaladjutant kann die Einsendung solch weiterer Musterlisten und Berichte verlangen, wie er es für nöthig erachten mag.

Vorgeschriebene Berichte.

Abschnitt 11. Jeder Offizier und jede andere Person, unter deren Aufsicht oder Controlle sich Militäreigenthum des Staates befindet, oder dem Militärfond zugehörige Gelder, oder die mit der Transportation oder Verpflegung der Staatsmiliz betraut sind, sollen von Zeit zu Zeit in solcher Form und an solche Departements Bericht erstatten, wie dies vorgeschrieben werden mag.

Abschnitt 12. Wer Geld einer Militärorganisation in seinem Gewahrsam hat, soll Bürgschaft im doppelten Betrag der Summe leisten, die möglicherweise jemals für eine solche Organisation in seine Hände gerathen könnte, in keinem Falle aber von weniger als hundert Dollars mit zwei guten und genügenden Bürgen, die von dem Friedensrichter des betreffenden Townships gutzuheißen sind, die an den Staat Colorado zu Gunsten einer solchen Organisation für getreue und ehrliche Verwaltung seiner Pflichten und gewissenhafte Verwahrung und Vertheilung der Gelder unter den und laut der Nebengesetze, ausgefertigt sein muß. Bürgschaft des Schatzmeisters.

Abschnitt 13. Der Gouverneur soll von Zeit zu Zeit eine solche Anzahl Abdrücke dieses Gesetzes machen und durch den Generaladjutanten an die „Nationalgarde" vertheilen lassen, wie er dies für nöthig erachten mag. Druck und Vertheilung dieses Gesetzes.

Abschnitt 14. Wer zur Tag- oder Nachtzeit in ein Gebäude einbricht, in welchem Militärvorräthe des Staates oder der Vereinigten Staaten aufbewahrt werden, macht sich eines Einbruches schuldig und soll demgemäß bestraft werden. Strafe auf Einbruch.

Abschnitt 15. Die Gehülfs-Generalinspektoren sollen Bürgschaft leisten, jeder im Betrage von fünfzehnhundert Dollars für getreue Erfüllung ihrer Pflichten als Zahlmeister der „Nationalgarde." Bürgschaft des Zahlmeisters.

Abschnitt 16. Transportation nach und von den jährlichen Feldlagern, Verpflegung, Arzneien und Munition, die bei solchen Feldlagern gebraucht worden, sollen aus dem Staatsmilitärfond bezahlt werden. Transportation, u. s. w., von wem zu bezahlen

Abschnitt 17. Alle Compagnien, Schwadronen und Batterien sind zu Sold für Paraden berechtigt, wenn diese unter gesetzlicher Autorität stattfinden. Dabei darf aber die Zahl der so zu besoldenden Tage, die im Feldlager zugebrachten mit eingerechnet, alljährlich zehn nicht übersteigen. Vergütung für Paraden.

Abschnitt 18. Offiziere, die vom General- oder Brigade-Hauptquartier zu Kriegsgerichten befohlen wurden, oder zu denselben vorgeladene Zeugen, sind unter Abschnitt zwölf, Artikel sieben dieses Gesetzes zu Bezahlung berechtigt und zu Meilengeldern für die Hin- und Herreise. Vergütung bei Kriegsgerichten.

Abschnitt 19. Niemand, der dem Militärverbande des Staates angehört, darf auf eine Civilklage hin verhaftet wer- Verhaftsfrei.

den, wenn er in dienstlichen Obliegenheiten an Ort und Stelle, oder auf dem Wege dahin, oder von da zurück ist.

Frei von Straßengeldern.

Abschnitt 20. Alle Personen, die dem Militärverbande des Staates angehören, und die nach einer Parade, einem Feldlager, einem Exercitium oder einer Versammlung, wo sie gesetzlich zu erscheinen haben, unterwegs sind, oder von dort zurückkehren, sind für sich, ihr Gefährte und die Militärvorräthe des Staates von der Bezahlung aller Wege- oder Brückengelder befreit.

Frei vom Geschworenendienst.

Abschnitt 21. Jedes Mitglied der Colorado Nationalgarde ist während seiner Dienstzeit vom Geschworenendienste befreit, und wer drei Jahre gedient hat und ehrenvoll verabschiedet wurde, soll für immer vom zwangsweisen Geschworenendienste befreit sein.

Wiedererlangung von Militäreigenthum.

Abschnitt 22. Wer unrechtlicher Weise irgend welches Militäreigenthum des Staates kauft, zurückbehält, unter seiner Aufsicht oder in seinem Besitze hat, und auf entsprechendes Verlangen hin sich weigert dasselbe an irgend einen Offizier auszuliefern, der berechtigt ist es in Besitz zu nehmen, setzt sich einer Klage für Wiedererlangung solchen Militäreigenthumes aus und einer Geldbuße von nicht unter zehn noch über hundert Dollars.

Ungesetzliche Organisationen.

Abschnitt 23. Es soll für jede andere Organisation als die organisirte Nationalgarde oder Miliz, oder die Truppen der Vereinigten Staaten ungesetzlich sein eine Militärcompagnie zu gründen, oder in irgend einer Stadt oder Ortschaft dieses Staates öffentlich mit Waffen auszurücken, ohne vom Gouverneur Erlaubniß dazu erhalten zu haben, die aber jederzeit widerrufen werden kann. Es soll auch für jede Stadt oder Ortschaft ungesetzlich sein, Geld aufzubringen oder zu verwilligen zum Zwecke der Bewaffnung, Ausrüstung, Uniformirung oder irgendwie zur Erhaltung oder Unterstützung oder zur Beschaffung von Waffen und Exerciersälen einer solchen Organisation.

Strafe für Betheiligung an denselben.

Abschnitt 24. Wer den Bestimmungen des vorstehenden Abschnittes zuwiderhandelt oder zu einer solchen unberechtigten Organisation gehört, oder in Waffen mit ihr ausrückt, soll mit einer Geldbuße von nicht über zehn Dollars oder Gefangenschaft von nicht über sechs Monaten bestraft werden.

Widerruf.

Abschnitt 25. Kapitel fünfundsechszig (65) der allgemeinen Gesetze von Colorado ist hiermit widerrufen.

Abschnitt 26. Für jeden Offizier oder Soldaten verwundet oder dienstuntauglich gemacht, und die Wittwe und Kinder jedes Offiziers und Soldaten, der im Dienste des Staates getödtet wurde, soll die Gesetzgebung in entsprechender Weise Sorge tragen. Fürsorge für Offiziere und Soldaten.

Abschnitt 27. Für jeden Offizier oder Soldaten, der im Dienste und unter den Befehlen des Sheriff eines County oder des Mayors einer Stadt verwundet oder dienstuntauglich wurde, soll Sorge und Vorkehrung getroffen werden, wofür das betreffende County, in welchem die Dienste geleistet wurden, die Kosten zu decken hat. County soll Kosten decken.

Abschnitt 28. Die in Abschnitt zwei dieses Gesetzes angeordnete Einmusterung der Miliz soll auf Kosten des Militärfonds geschehen, und der Schatzmeister eines jeden County soll den erforderlichen Betrag für die zu machende Einmusterung aus dem eingetriebenen Milizfond abziehen. Aus dem Militärfond zu bezahlen.

Abschnitt 29. Es dürfen keine andern Verbindlichkeiten unter diesem Gesetze eingegangen werden, die aus dem Milizfond zu bezahlen sind, als solche, die aus dem Ausrücken der Truppen zum aktiven Dienst entstehen. Die Militärbehörde hat darauf zu sehen, daß die Bestimmungen dieses Abschnittes nicht übertreten werden. Beschränkung der Ausgaben.

Abschnitt 30. Da die Zustimmung des Senates für gewisse unter diesem Gesetze zu machenden Ernennungen erforderlich ist, und es zum Wohle des Dienstes gereicht, so soll dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten. Dringlichkeits Klausel.

Genehmigt am 8. Februar 1879.

Ein Gesetz,

in Bezug auf die Auslegung und Vertretung von „Placer"Minen Ansprüchen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Der Entdecker eines „Placer" Anspruchs soll innerhalb dreißig Tagen, vom Tage der Entdeckung an gerechnet, seinen Anspruch auf dieselbe im Amtslokale des Recorders jenes County einschreiben lassen, in welchem der Minenan- Eintragung von Ansprüchen.

spruch belegen ist, und zwar mittelst einer Auslegungs-Bescheinigung, welche Folgendes enthalten soll:

Inhalt der Eintragsbescheinigung.

Erstens: Den Namen des Minenanspruchs, wobei er als ein „Placer" Minenanspruch bezeichnet wird.

Zweitens: Den Namen des Auslegers.

Drittens: Das Datum der Auslegung.

Viertens: Die Anzahl der beanspruchten Acker oder Fuß; und

Fünftens: Eine Beschreibung des Minenanspruchs durch Angabe solcher natürlicher Gegenstände oder dauernder Landmarken, wodurch ein derartiger Anspruch bezeichnet werden kann.

Auslegung des Anspruches.

Ehe eine derartige Auslegung-Bescheingung eingeschrieben wird, hat der Entdecker seinen Anspruchstheil in folgender Weise auszulegen:

Erstens: Dadurch, daß er auf dem betreffenden Anspruchstheil eine deutliche Tafel oder Bekanntmachung anbringt, welche den Namen des Minenanspruches, den Namen des Auslegers, das Datum der Entdeckung und die Anzahl der beanspruchten Acker oder Fuß enthält.

Zweitens: Dadurch, daß er die Grenzen desselben auf der Oberfläche durch dauerhafte, in den Grund eingeschlagene Pfosten bezeichnet, wovon ein Pfosten sich an jeder Ecke des Minenanspruches befinden muß.

Jährliche Auslagen in Arbeit oder Verbesserungen.

Abschnitt 2. Auf jedem „Placer" Minenanspruch von hundertundsechszig oder mehr Ackern, der bereits früher ausgelegt wurde oder später noch ausgelegt werden mag, müssen, bis ein Patent für denselben erlangt worden ist, vor dem ersten August 1879, und alle folgenden Jahre vor dem ersten August, hundert Dollars werth Arbeit gethan oder Verbesserungen angebracht werden. An allen „Placer" Minenansprüchen, die weniger als hundertundsechszig Acker enthalten, sollen die Auslagen sich alljährlich im Verhältniß von hundert Dollars auf hundertundsechszig Acker belaufen. An allen „Placer" Minenansprüchen, die weniger als zwanzig Acker enthalten, sollen die Auslagen sich alljährlich auf nicht weniger als zwölf Dollars belaufen. Wenn indessen zwei oder mehrere Ansprüche an einander grenzen, welche von ein und derselben Person geeignet werden, können die hierin für jeden Minenanspruch vorgeschriebenen Auslagen auf irgend einem derselben gemacht werden. Wenn verabsäumt wird sich diesen Bedingungen zu unterwerfen, so sollen der oder die Minen-

ansprüche, an denen die Auslagen nicht gemacht wurden, zur Neuauslegung offen stehen, in gleicher Weise, als ob noch nie eine Auslegung desselben gemacht worden wäre; vorausgesetzt jedoch, daß der ursprüngliche Ausleger, seine Erben, Rechtsnachfolger oder gesetzliche Vertreter nicht bereits nach solcher Verabsäumung und ehe die Neuauslegung erfolgt ist, ihre Arbeit auf dem Minenanspruch wieder aufgenommen haben. Die vorerwähnten Auslagen können auch durch den Bau oder die Ausbesserung von Graben, um Wasser nach solchen Ansprüchen zu leiten, gemacht werden, oder durch anderweitige Minenverbesserungen, die zur Bearbeitung eines solchen Anspruches nöthig werden mögen. Neuauslegung.

Wenn einer von mehreren Miteigenthümern verabsäumt, seinen Antheil an den hierin vorgeschriebenen Auslagen zu tragen, so können die Miteigenthümer, welche die Arbeit gethan oder die Verbesserungen gemacht haben, nach Ablauf des Jahres, nämlich für früher gemachte Auslegungen, am ersten August 1879, und für später gemachte, ein Jahr nach dem Datum der Auslegung, einem solchen rückständigen Miteigenthümer schriftliche Anzeige persönlich einhändigen, oder wenn er ein Nichteinwohner des Staates ist, mittelst Veröffentlichung der Anzeige in einer dem Anspruche zunächst erscheinenden Zeitung. Diese Veröffentlichung hat mindestens je einmal wöchentlich während neunzig Tagen zu erfolgen, und dem Miteigenthümer ist, wenn seine Adresse bekannt sein sollte, ein Exemplar der Zeitung durch die Post zuzusenden. Wenn ein solcher Säumiger nach Ablauf von neunzig Tagen, nachdem ihm solche Anzeige schriftlich zugestellt worden, oder vom Tage der ersten Veröffentlichung an gerechnet, ferner verabsäumt oder sich weigert, seinen unter diesem Abschnitte vorgeschriebenen Antheil an den Auslagen beizusteuern, so soll sein Antheil an dem Anspruche seinen Miteigenthümern, welche die erforderlichen Auslagen gemacht haben, zufallen. Wenn Miteigenthümer verabsäumen. Veröffentlichung

Vorstehender Entwurf wurde durch den Gouverneur am 12. März 1879 im Amtslokale des Staatssekretärs hinterlegt, ohne die Unterschrift des Gouverneurs empfangen zu haben, und erhielt gesetzliche Gültigkeit in Uebereinstimmung mit Abschnitt elf von Artikel vier der Verfassung des Staates Colorado.

Ein Gesetz,

wodurch der Staat Colorado den Vereinigten Staaten seine Zustimmung zur Erwerbung von Ländereien innerhalb des Staates für öffentliche Zwecke gibt.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Zustimmung zur Erwerbung von Ländereien durch die Vereinigten Staaten.

Abschnitt 1. Der Regierung der Vereinigten Staaten ist anmit vom Staate Colorado die Zustimmung gegeben, unter den Gesetzen dieses Staates mittelst Kaufes ein gesetzliches Anrecht auf irgend welche Ländereien in der Stadt Denver oder Umgegend in diesem Staate zu erwerben, die nicht bereits für öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, und deren Besitzrecht sich am Tage der Annahme dieses Gesetzes in Privathänden befindet, zu dem Zwecke, um auf denselben Gebäulichkeiten zu errichten, und diese durch das Kriegsministerium der Vereinigten Staaten als einen Verbindungsposten zwischen den verschiedenen Punkten für geographische Vermessungen westlich vom einhundertsten Längengrade zu benutzen, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und der Verfassung der Vereinigten Staaten. Die dermaßen erworbenen Ländereien und die darauf errichteten oder zu errichtenden Gebäulichkeiten oder Verbesserungen sollen von Steuern, die von dem Staate Colorado oder von irgend einer andern Behörde, die durch Ermächtigung des Staates besteht, auferlegt werden, für ewige Zeiten entbunden sein.

Steuerfreiheit.

Gerichtsbarkeit vorbehalten.

Abschnitt 2. Der Staat behält sich jedoch das Recht vor, auf den unter diesem Gesetze durch die Vereinigten Staaten erworbenen Anwesen in Civil- und Criminalfällen Gerichtsbarkeit auszuüben.

Genehmigt am 23. Januar 1879.

Ein Gesetz,

zum Schutze der Landschaft gegen Verunstaltung durch Anzeigen, u. s. w., und zur Strafbestimmung gegen Zuwiderhandelnde.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Strafe.

Abschnitt 1. Irgend Jemand, der einen Stein oder Felsen, oder eine Brücke, einen Baum oder den Erdboden durch Anbringung, mittelst Druck oder Malerei, oder auf irgend eine

andere Weise, von Buchstaben oder Zeichen verunstaltet, welche zu Anzeigezwecken dienen, oder auf den Verkauf oder die Herstellung irgend welchen Eigenthumes oder Gegenstandes, auf ein Handwerk, ein Geschäft, eine Schaustellung, ein Vergnügen oder einen Vergnügungsplatz, oder auf sonst irgend Etwas Bezug haben, und irgend Jemand, der direkt oder undirekt diese Verunstaltung veranlaßt oder dabei mitwirkt, macht sich eines Vergehens schuldig. Wenn desselben überführt, so soll er für jedes einzelne Vergehen mit einer Geldbuße von mindestens fünfzig (50) und nicht über dreihundert (300) Dollars in jedem einzelnen Falle bestraft werden; oder durch Gefangenschaft von mindestens einem (1) und von nicht über sechs (6) Monaten, oder aber durch Beides, Geldbuße und Gefangenschaft.

Haftbarkeit.

Abschnitt 2. Fernerhin soll Derselbe zu einer Schadenersatzklage haftbar gehalten werden, sowohl vor als nach obiger Ueberführung, von irgend einer Person, dem Staate Colorado oder den Vereinigten Staaten, die irgend welche Ländereien oder Anwesen besitzen, auf welchen solche Verunstaltung stattgefunden hat. In einer solchen Klage kann Schadenersatz von mindestens zehn (10) Dollars erlangt werden, nebst dem fünffachen Betrag des thatsächlich angerichteten Schadens.

Nichtanwendbarkeit.

Dieses Gesetz soll keine Anwendung finden auf irgend ein Wort, einen Buchstaben oder ein Zeichen, das auf einen Verkauf, eine Herstellung, ein Handwerk, ein Geschäft, eine Ausstellung oder ein Vergnügen Bezug hat, welches auf den Ländereien oder auf dem Anwesen selbst betrieben oder abgehalten wird und von den betreffenden Eigenthümern, oder deren Miethern, oder der zu diesem Zwecke von ihnen dazu Angestellten, gemalt, gedruckt oder angebracht wird.

Pflichten des Countyrathes.

Abschnitt 3. Nebst der bereits in Abschnitt eins dieses Gesetzes bestimmten Strafe hat der Countyrath desjenigen County, in welchem eine derartige Anzeige sich befindet, dieselbe entfernen zu lassen und zu Gunsten des County eine Klage gegen die Eigenthümer, Inhaber oder Geschäftsführer anhängig zu machen, denen der Gegenstand, das Geschäft, Handwerk, die Ausstellung, oder das Vergnügen, oder jedweder andere Gegenstand zugehört, auf den solche Worte, Buchstaben oder Zeichen, gedruckt, gemalt oder, wie vorbemerkt, angebracht, Bezug haben mögen; und zwar für den vollen Betrag der Auslagen für Entfernung derselben und für die Kosten und Auslagen in der Klagesache.

Beweis.

Abschnitt 4. Die Thatsache, daß eine solche Verunstaltung von einem Eigenthümer, Inhaber oder seinem Geschäftsführer begangen, veranlaßt oder zu derselben ermächtigt worden, soll in jeder in diesem Falle eingereichten Klage als gesetzlich erwiesen erachtet werden, gegen solchen Eigenthümer, Inhaber oder dessen Geschäftsführer, dadurch, daß solche Worte, Buchstaben oder Zeichen, gemalt, gedruckt oder, wie vorbemerkt, angebracht, von irgend Jemandem gesehen worden sind.

Strafe für Namensmißbrauch.

Abschnitt 5. Sollte Jemand in einer solchen ungesetzlichen Anzeige den Namen eines Andern böswilligerweise ohne dessen Ermächtigung gebrauchen, so soll er Demjenigen, dessen Namen er in dieser Weise gebraucht hat, für den dreifachen Betrag des Schadens verantwortlich sein, den er ihm dadurch zugefügt hat, und er soll sich gleichzeitig eines Vergehens schuldig machen, das, nach erfolgter Ueberführung, mit der doppelten Strafe von Geldbuße und Gefängnißhaft, wie dies in Abschnitt eins dieses Gesetzes vorgeschrieben, belegt werden soll.

Genehmigt am 27. Januar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung von Kapitel LXXII (72) der allgemeinen Gesetze.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Kapitel zweiundsiebzig (72) der allgemeinen Gesetze ist anmit in der Weise abgeändert um zu lauten wie folgt, nämlich:

Berichte, wann einzureichen.

Alle Beamte, die unter irgend einem Staatsgesetze Berichte an den Gouverneur oder an die Gesetzgebung einzureichen haben, sollen diese an oder vor dem, der regelmäßigen Sitzung der Gesetzgebung vorhergehenden zehnten December dem Gouverneur einhändigen. Dem Staatssekretär ist es zur Pflicht gemacht, diese Berichte unverzüglich der mit den Staatsdrucksachen betrauten Person behufs Veröffentlichung zu übergeben, den Druck derselben zu beaufsichtigen und darauf zu sehen, daß die Arbeit in passender Weise gethan wird. Von jedem Berichte genannter Beamten sind zweihundertundfünfzig (250) Exemplare für den Gebrauch der gesetzgebenden Versammlung und der Staatsbeamten zu drucken.

Druck derselben.

Genehmigt am 11. Februar 1879.

Ein Gesetz,

behufs Abänderung von Kapitel LXXIV (74) der allgemeinen Gesetze von 1877, in Bezug auf die Theilung von Liegenschaften.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Liegenschaftstheilung.

Abschnitt 1. Wenn die Theilung einer Liegenschaft vorgenommen wird, so soll es den vom Gerichte zu diesem Zwecke ernannten Bevollmächtigten zur Aufgabe gemacht sein, dieselbe in solcher Weise zu vertheilen, wie es am vortheilhaftetsten und der Billigkeit entsprechendsten erscheinen mag, wobei besondere Rücksicht auf die Verbesserungen, die Lage und die Beschaffenheit der verschiedenen Theile einer solchen Liegenschaft oder solcher Liegenschaften zu nehmen ist.

Grundeigenthumstheilung.

Abschnitt 2. Wenn im Gesuche um eine Theilung von zwei oder mehreren Stücken Grundeigenthums nachgesucht wird, so kann das ganze Anrecht in und auf die verschiedenen Stücke einer Partei, nach dem besten Urtheile und Ermessen der genannten Bevollmächtigten, in einem oder mehreren der genannten Landstücke ihr zugetheilt werden, wie die Interessen der genannten Partei dies verlangen mögen.

Widerruf.

Abschnitt 3. Alle Gesetze oder Theile von Gesetzen, mit diesem Gesetze im Widerspruch, sind anmit widerrufen.

Genehmigt am 14. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung von Abschnitt zwei (2) eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz, um Vorkehrungen für den Unterhalt, die Verwaltung und Bewachung des Zuchthauses zu treffen; ebenso für die Art und Weise der Ernennung von Beamten und der Festsetzung ihrer Gehalte, und zum Widerruf verschiedener darauf bezüglicher Gesetze."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

(Abschnitt 1.) Genannter Abschnitt zwei lautet in abgeänderter Form wie folgt, nämlich:

Ernennung der Commissäre.

Abschnitt 2. Die Verwaltung des Zuchthauses soll in Händen eines aus drei Personen bestehenden Verwaltungsrathes ruhen, der durch den Gouverneur auf Anrathen und mit Zustimmung des Senates zu ernennen ist, und wovon keine

zwei im gleichen Gerichtsbezirke wohnhaft sein dürfen. Diese Commissäre sollen ihr Amt für sechs Jahre inne haben und bis ihre Nachfolger in entsprechender Weise zum Amte qualifizirt sind, es sei denn, daß der Gouverneur sie wegen Pflichtversäumniß oder schlechten Betragens früher absetzt. Je zwei Commissäre sollen ein Quorum zur Erledigung von Geschäften bilden.

Amtstermin.

(Abschnitt 2.) Die erste aus genannten Commissären bestehende Behörde, die in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze ernannt wird, soll in folgender Weise ernannt werden, nämlich: Ein Commissär für den Zeitraum von zwei Jahren, einer für den Zeitraum von vier Jahren und einer für den Zeitraum von sechs Jahren. Wenn der Gouverneur solche Ernennungen macht, soll er den Zeitraum angeben, für welchen der Betreffende das Amt zu verwalten hat, und nach Ablauf dieses Zeitraumes sollen alle Ernennungen, wie oben bestimmt, für einen Zeitraum von sechs Jahren gemacht werden.

Dringlichkeitsklausel.

(Abschnitt 3.) Da die Ernennung dieser Commissäre demnächst gemacht werden muß, so liegt nach Ansicht dieser Gesetzgebung eine Dringlichkeit vor, und deshalb soll dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 8. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung von Abschnitt eins (1) des Kapitels siebenundsiebzig (77) der allgemeinen Gesetze von Colorado, überschrieben: „Zuchthaus."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt eins (1) von Kapitel siebenundsiebzig (77) der allgemeinen Gesetze von Colorado, überschrieben: „Zuchthaus", sei und derselbe ist anmit in der Weise abgeändert um zu lauten wie folgt, nämlich:

Reiterlaß.

Jeder Sträfling, der jetzt im Zuchthause untergebracht ist oder später dort untergebracht werden mag, und der die ihm auferlegten Pflichten getreulich erfüllt hat oder während seiner oder ihrer Gefangenschaft daselbst sie getreulich erfüllt, soll zu einem Zeiterlaß seiner oder ihrer ihnen auferlegten Strafe für die betreffenden Jahre berechtigt sein oder verhältnißmäßig für den Theil eines Jahres, wenn der Bruchtheil eines Jahres im Strafurtheile enthalten ist, nämlich:

Für das erste Jahr zu einem Monat; für das zweite Jahr zu zwei Monaten; für das dritte Jahr zu drei Monaten; für das vierte Jahr zu vier Monaten; für das fünfte Jahr zu fünf Monaten; für das sechste und jedes folgende Jahr zu sechs Monaten. Wenn indessen ein Sträfling aus dem Zuchthause entspringen oder aus demselben zu entspringen versuchen sollte, so soll er jeden Zeiterlaß einbüßen und verlieren, von der Zeitdauer seiner Verurtheilung, zu welchem er oder sie unter den Bestimmungen dieses Abschnittes zur Zeit des Entspringens oder des versuchten Entspringens berechtigt gewesen sein mag.

Wie viel.

Verlust.

Genehmigt am 8. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung von Abschnitt zweiundvierzig (42) eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz, um für die Führung, Leitung und Polizei des Zuchthauses Vorkehrungen zu treffen; ebenso für die Art und Weise der Anstellung der Beamten und Festsetzung ihrer Gehalte, und zum Widerruf verschiedener hierauf Bezug habender Gesetze;" und soll vorgenannter Abschnitt folgendermaßen lauten, nämlich:

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

(Abschnitt 1.) Abschnitt 42. Der Zuchthausverwalter soll die den Sträflingen schuldigen Löhne einziehen und alle andern Gelder, die dem Zuchthause fällig oder zugehörig sind, ausgenommen die vom Staate gemachten Verwilligungen. Er soll diese Gelder an den Staatsschatzmeister zum Besten des Zuchthausfondes einbezahlen, wobei er sich eine in Duplicat ausgestellte Empfangsbescheinigung geben lassen soll, wovon er ein Exemplar an den Sekretär des Aufsichtsrathes einreichen soll. Alle in dieser Weise an genannten Schatzmeister einbezahlten Gelder können, auf entsprechende Belege der Aufsichtsbehörde hin, aus dem Schatze gezogen und zur Deckung nöthiger Auslagen verwendet werden, in gleicher Weise, wie vom Staate regelrecht verwilligte Gelder.

Einziehung von Geldern.

Ausbezahlung.

Genehmigt am 13. Februar 1879.

Ein Gesetz,

welches den Friedensrichtern Gerichtsbarkeit in Einlösungsklagen gibt und das Verfahren bei denselben vorschreibt.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Befugniß.

Abschnitt 1. Den Friedensrichtern soll behufs Wiedererlangung von besonderem beweglichen Eigenthum im Werthe von nicht über dreihundert Dollars Gerichtsbarkeit zustehen, wie hier vorgeschrieben.

Beglaubigte Aussage.

Abschnitt 2. Der Kläger, sein Sachwalter oder Rechtsbeistand soll eine beglaubigte Aussage im Amtslokale des Friedensrichters hinterlegen, woraus hervorgeht:

Erstens: Daß der Kläger der Eigenthümer des beanspruchten und genau bezeichneten Eigenthumes ist oder gesetzlich zum Besitze desselben berechtigt ist.

Zweitens: Daß das Eigenthum unrechtmäßigerweise durch nen Beklagten zurückgehalten wird.

Drittens: Der angebliche Grund der Zurückhaltung desselben, nach seinem besten Glauben und Wissen und nach ihm gewordenen Mittheilungen.

Viertens: Daß das Eigenthum nicht als Steuer, Besteuerung oder Strafe, in Uebereinstimmung mit einem Gesetze, weggenommen worden, noch unter einem Vollstreckungsbefehl oder einer Beschlagnahme gegen und auf das Eigenthum des Klägers, oder, wenn in dieser Weise weggenommen, daß es unter dem Gesetze von einer solchen Wegnahme befreit ist.

Fünftens: Der wirkliche Werth dieses Eigenthumes.

Bürgschaft.

Abschnitt 3. Der Kläger hat gleichfalls bei dem Friedensrichter eine Bürgschaft in mindestens dem doppelten Betrage des Werthes von dem Eigenthum, das er wieder zu erlangen wünscht, zu hinterlegen, die von einem oder mehreren guten und genügenden Bürgen unterzeichnet sein muß, des Inhaltes, daß der Kläger die Klage pünktlich verfolgen und alle Kosten und jeden Schadenersatz bezahlen soll, die gegen ihn erkannt werden mögen, und wenn das Eigenthum ihm ausgeliefert wird, daß er dasselbe dem Beklagten zurückstellen will, wenn die Zurückgabe desselben angeordnet werden sollte.

Gerichtsbefehl.

Abschnitt 4. Nachdem die beschworene Aussage und die Bürgschaft pünktlich hinterlegt worden, soll der Friedensrichter einen Befehl an einen Constabler erlassen, worin er diesen beauf-

tragt, sofort die in der beschworenen Aussage des Klägers angegebenen Waaren und bewegliche Habe weg- und in seinen Besitz zu nehmen, woimmer er sie in seinem County finden möge, und ferner, daß er den Beklagten vorladen soll, an einem bezeichneten Orte zur angegebenen Zeit zu erscheinen, innerhalb nicht weniger als fünf Tage und nicht mehr als fünfzehn Tage vom Datum der Ausstellung des genannten Befehles an.

Vollziehu

Abschnitt 5. Der Constabler hat den Befehl in der Weise zu vollziehen, daß er die in demselben bezeichneten Waaren und bewegliche Habe in seinen Besitz nimmt. Er soll gleichfalls eine Abschrift des Befehles an den Beklagten abliefern oder eine Abschrift in seiner gewöhnlichen Wohnung bei einer Person im Alter von über zwölf Jahren hinterlassen; auch soll er auf genanntem Befehle die Zeit und die Art und Weise der Ausführung desselben, sowie irgend welche von ihm angenommene Bürgschaft einberichten.

Bürgschaft des Beklagten.

Abschnitt 6. Wenn der Beklagte innerhalb vierundzwanzig Stunden nachdem ihm eine Abschrift des Gerichtsbefehles zugestellt worden, eine Bürgschaft von zwei oder mehreren genügenden Bürgen unterzeichnet und in nicht weniger als dem doppelten Betrage des Werthes des Eigenthumes, wie in der beschworenen Aussage des Klägers angegeben, an den Kläger ausstellt, des Inhaltes, daß der Beklagte das Eigenthum an den Kläger ausliefern will, wenn eine solche Auslieferung angeordnet wird, und daß er alle Kosten und jeglichen Schadenersatz bezahlen will, der in diesem Falle gegen ihn zuerkannt werden mag, dann soll der Constabler dem Beklagten das Eigenthum zurückstellen. Wenn eine derartige Bürgschaft nicht innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Zustellung des Gerichtsbefehles geleistet wird, soll der Constabler das Eigenthum an den Kläger abliefern.

Ungenügende Bürgschaft.

Abschnitt 7. Sollten der Friedensrichter oder Constabler in irgend einem Falle eine ungenügende Bürgschaft annehmen, so soll ein solcher Friedensrichter oder Constabler unter seiner amtlichen Bürgschaft für jeden Schaden verantwortlich sein, der irgend einer der Parteien in Folge der ungenügenden Bürgschaft erwachsen mag.

Werthangabe.

Abschnitt 8. Der Werth des Eigenthumes soll dem Beklagten gegenüber nicht höher angeschlagen werden als er in der beschworenen Aussage des Klägers angegeben ist.

Urtheil gegen den Kläger.

Abschnitt 9. Wenn das Eigenthum dem Kläger ausgefolgt wurde und er verabsäumt alsdann den Fall bis zum endgültigen Austrage zu verfolgen, so soll der Friedensrichter auf Verlangen des Beklagten oder seines Anwaltes, den Werth des Eigenthumes ermitteln und ein Urtheil gegen den Kläger und die Bürgen auf dessen Bürgschaft auf Rückgabe des Eigenthumes abgeben, oder, im Falle das Eigenthum nicht zurückgegeben werden kann, dann für den Werthbetrag desselben, den durch die Vorenthaltung verursachten Schaden und die Klagekosten.

Entscheidung des Richters.

Abschnitt 10. In allen Fällen wo das Eigenthum an den Kläger ausgeliefert worden, der Friedensrichter aber zu Gunsten des Beklagten entscheidet, soll er gleichfalls entscheiden: Erstens, ob der Beklagte beim Beginn der Klage zu dem Eigenthume berechtigt war; Zweitens, ob dem Beklagten das Besitzrecht des Eigenthums beim Beginn der Klage zustand. Wenn der erste Punkt zu Gunsten des Beklagten entschieden wird, soll er über den Werth des Eigenthumes gleichfalls entscheiden; oder wenn der zweite Punkt zu Gunsten des Beklagten entschieden wird, soll er gleichfalls über den Werth des Besitzes des Eigenthumes entscheiden; ebenso soll er solchen Schadenersatz für Vorenthaltung des Eigenthums ansetzen, wie er es für recht und angemessen erachten mag. Der Friedensrichter hat die Entscheidungen in seinem Gerichtsverzeichnisse einzutragen und sein Urtheil in Uebereinstimmung mit denselben abzugeben.

Urtheil für den Kläger.

Abschnitt 11. In allen Fällen, wo das Eigenthum an den Kläger ausgeliefert wurde und der Friedensrichter entscheidet bei der Verhandlung zu Gunsten des Klägers, soll er sein Urtheil dahin abgeben, daß der Kläger im Besitze des Eigenthumes verbleibe, nebst dem Schadenersatz für die ungesetzliche Vorenthaltung desselben durch den Beklagten und den Klagekosten.

Schadenersatz-Verfahren.

Abschnitt 12. Wenn das beanspruchte Eigenthum nicht weggenommen wurde, so kann das Verfahren als ein blos auf Schadenersatz begonnenes verhandelt werden, in welchem Falle der Kläger zu solchem Schadenersatz berechtigt sein soll, wie dies angemessen und gerecht sein mag.

Ausführung des Gerichtsbefehles

Abschnitt 13. Bei Ausführung des Gerichtsbefehles kann der Constabler in irgend ein Gebäude oder eine Einzäunung einbrechen, in welchen das beanspruchte Eigenthum oder ein Theil desselben versteckt ist, jedoch erst dann, nachdem ihm Einlaß

in ein solches Gebäude oder eine solche Einzäunung und die Auslieferung des Eigenthumes verweigert worden, nachdem er dasselbe gefordert hat. Wenn jedoch das in einem an einen solchen Constablex gerichteten Einlösungsbefehl beschriebene Eigenthum sich kraft eines von einem urkundlichen Gerichte dieses Staates eingeleiteten Verfahrens in Händen eines Sheriff oder andern Beamten befindet, dann soll ein solcher Constabler solches Eigenthum nicht mit Beschlag belegen und wegnehmen. Er soll vielmehr die Thatsache einberichten, daß solches Eigenthum sich in Händen eines Sheriff oder andern Beamten (mit Angabe des Namens) unter Angabe des betreffenden Verfahrens befindet und dieser Bericht des Constablers, auf genannten Einlösungsbefehl hin, soll als eine genügende Ausführung desselben angesehen werden. Wenn in Händen von Sheriff.

Abschnitt 14. Wennimmer der Friedensrichter durch die beschworene Aussage des Klägers oder anderweitig davon überzeugt wird, daß der Beklagte oder sonst Jemand das wiederzuerlangende Eigenthum wissentlich versteckt hat, oder, wenn unter seiner Obhut, dasselbe dem Beamten auszuliefern sich weigert, so kann der Friedensrichter solchen Beklagten oder sonstige Person dem Gefängniß überweisen, bis er oder sie angeben, wo das Eigenthum sich befindet oder bis sie dasselbe an den Beamten ausliefern. Wenn Eigenthum versteckt.

Abschnitt 15. In allen Gerichtsverfahren, die unter diesem Gesetze entstehen, sollen die Betheiligten zu einer Verhandlung vor Geschworenen berechtigt sein, unter den gleichen Bedingungen, unter welchen Verhandlungen vor Geschworenen in andern Fällen vor einem Friedensrichter stattfinden. Wenn die Verhandlung vor Geschworenen stattfindet, soll der Friedensrichter die Geschworenen anhalten, in ihrem Wahrspruche die gleichen Thatsachen anzugeben und einzuberichten, welche er unter Abschnitt zehn (10) dieses Gesetzes anzugeben hat. Der Friedensrichter soll diesen Wahrspruch in sein Gerichtsverzeichniß eintragen und ein Urtheil in Uebereinstimmung mit demselben abgeben. Verhandlung vor Geschworenen.

Abschnitt 16. In Fällen, wo das Eigenthum an den Kläger ausgefolgt wurde und der Friedensrichter ein Urtheil zu Gunsten des Klägers für Schadenersatz wegen Vorenthaltung des Eigenthums fällt, soll er einen Vollzugsbefehl gegen den Beklagten für den Betrag des Schadenersatzes und die Gerichtskosten erlassen. Vollzugsbefehl.

Erstattung des Werthbetrags.

Abschnitt 17. In Fällen, wo das Eigenthum von dem Beklagten zurückgehalten wird und der Friedensrichter ein Urtheil zu Gunsten des Klägers abgibt, soll er einen Vollzugsbefehl erlassen, worin er dem Constabler beauftragt, das Eigenthum in seinen Besitz zu nehmen und dasselbe an den Kläger auszuliefern; oder wenn eine solche Auslieferung nicht erfolgen kann, dann soll er den vom Friedensrichter oder den Geschworenen festgesetzten Werthbetrag des Eigenthumes von dem Beklagten eintreiben und die Vollstreckung desselben soll sich ebenfalls auf den Betrag des Schadenersatzes für Vorenthaltung des Eigenthumes und auf die Gerichtskosten erstrecken.

Urtheil für Besitzwerth.

Abschnitt 18. In Fällen, wo das Eigenthum an den Kläger abgeliefert wurde und der Friedensrichter entscheidet, daß beim Beginne der Klage der Beklagte zum Besitze des Eigenthumes berechtigt war, solches Besitzrecht aber seitdem erloschen und daß zur Zeit der Verhandlung der Kläger das Eigenthumsrecht besaß, dann und in diesem Falle soll das Eigenthum im Besitze des Klägers verbleiben und das Urtheil soll für den Werth des Besitzes des Eigenthumes, wie vom Friedensrichter erkannt und für die Gerichtskosten gefällt werden, wofür ein Vollzugsbefehl auszustellen ist.

Berufung.

Abschnitt 19. In allen Fällen unter diesem Gesetze soll den Betheiligten das Berufungsrecht in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen zustehen, wie dies in andern vor einem Friedensrichter verhandelten Fällen vorgesehen ist.

Dringlichkeits-Klausel.

Abschnitt 20. Da die erste gesetzgebende Versammlung dieses Staates durch ein Versehen das Gesetz, welches den Friedensrichtern Gerichtsbarkeit in Einlösungsangelegenheiten gibt, widerrufen hat, wodurch den Bürgern dieses Staates fortwährend sehr viel Umständlichkeiten und Verluste entstehen, so ist es die Ansicht dieser Gesetzgebung, daß eine Dringlichkeit vorliegt, wonach dieses Gesetz sofort in Kraft treten sollte. Deßhalb soll dieses Gesetz unmittelbar nach seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 8. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz, um Vorkehrungen für die Umlegung und Eintreibung der Steuern zu treffen und behufs Widerrufs gewisser darauf Bezug habender Gesetze," genehmigt am 20. März 1877.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Daß Abschnitt vierundvierzig (44) des genannten Gesetzes anmit in der Weise abgeändert sei und abgeändert ist, um zu lauten wie folgt, nämlich:

Bericht an Countyschreiber

Alljährlich an oder vor dem ersten September soll der Auditor dem Schreiber eines jeden County eine Angabe über etwa gemachte Abänderungen in den Umlagen zustellen mit Bezeichnung des Staatssteueransatzes, der in dem betreffenden County umzulegen und zu erheben ist. Dieser Ansatz darf aber drei Mills vom Dollar des abgeschätzten Werthes nicht übersteigen. Wenn die Steuerbehörde keinen andern Ansatz macht, oder wenn die Behörde aus irgend einem Grunde nicht in Sitzung tritt, oder dem Countyschreiber keine Angabe über den von ihr gemachten Ansatz zugeht, dann soll der oben angegebene Ansatz als der zu erhebende angesehen werden. Wenn der Schreiber eines jeden County die unter diesem Gesetze vorgeschriebene Steuerliste ausfertigt, soll er unter der entsprechenden Rubrik eine zu vorbenanntem Ansatz berechnete Staatssteuer berechnen und eintragen. Indessen soll die Staatssteuer für die Jahre 1879 und 1880 zu Staatszwecken zu vier Mills am Dollar veranschlagt werden, falls die Ausgleichungsbehörde den Ansatz nicht erniedrigt.

Steueransatz.

Ansatz für 1879 und 1880.

Strafe.

Wenn ein Schreiber verabsäumt die hierin bestimmten Pflichten zu erfüllen, so kann er in irgend einem Betrage von nicht unter fünfhundert und nicht über dreitausend Dollars bestraft werden, welche Strafe auf Schuldklage hin vor einem zuständigen Gerichtshofe im Namen des Volkes des Staates Colorado erlangt werden kann.

Abschnitt 2. Daß Abschnitt sechsundvierzig (46) des genannten Gesetzes anmit in der Weise abgeändert sei und abgeändert ist, um zu lauten wie folgt, nämlich:

Steuerliste.

Der Schreiber soll thunlichst bald nach Erhebung der Steuern in einem vom County zu diesem Zwecke angeschafften Buche eine Steuerliste anlegen, und zwar in alphabetischer Reihenfolge, mit Rubriken für die Namen der Eigenthümer, Beschreibung und

Werth des unbeweglichen und Werth des beweglichen Eigenthums, Gesammtbetrag der Steuern, rückständige Steuern und Bemerkungen. Am Schlusse des Steuerbuches soll der Countyschreiber den Gesammtbetrag der erhobenen Steuern den verschiedenen Fonds pro rata gutschreiben. Diese Steuerliste mag in folgender Form ausgefertigt werden:

Formular.

Auszug aus der Steuerliste, ... County, Colorado, 18. .

Namen.	Werth von beweglichem Eigenthum.	Ländereien.				Werth von Landereien und Verbesserungen.	Stadt- und Orts-Eigenthum.			Werth von Bauplätzen und Verbesserungen.	Gesammtwerth.	Gesammtsteuer.	Bemerkungen.
		Beschreibung..	Section.	Township.	Range.		Bauplätze.	Block.	Bezirk, Stadttheil oder Ort.				
Smith, A. B.,	$500	N. O. ¼ von N. O. ¼ .	8	5	66	$ 200	1 bis 6	6	Littleton,	$300			
		S. O. ¼	3	4	67	600	10	4	O. Denver,	100			
		W. ½ von S. W. ¼ . .	1	10	68	1,000	1, 2, 3	8	W. Denver,	600			
		N. O. v. N. O. v. S. W.	10	3	68	100	alle	1	Berger's	900	$4,300	$67.91	
Total	. . . .	. . . . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . .

Abschnitt 3. Daß Abschnitt achtundvierzig (48) des genannten Gesetzes anmit in der Weise abgeändert sei und abgeändert ist, um zu lauten wie folgt, nämlich:

Schatzmeisters Pflichten.

Nachdem dem Schatzmeister die Steuerliste mit dem Erlaß zur Eintreibung der Steuern zugestellt worden, soll er mit der Eintreibung der so umgelegten Steuer beginnen, und die Steuerliste und der Erlaß sollen als seine Autorität und Rechtfertigung gegenüber irgend welchen Ungesetzlichkeiten bei den Verhandlungen vor Entgegennahme der Liste gelten. Er soll am letzten Tage eines jeden Monats den Gesammtbetrag der während des Monats eingetriebenen Steuern den verschiedenen Fonds pro rata gutschreiben.

Abschnitt 4. Daß Abschnitt neunundsechszig (69) des genannten Gesetzes anmit in der Weise abgeändert sei und abgeändert ist, um zu lauten wie folgt, nämlich:

Verkauf.

An dem in der Verkaufsbekanntmachung bestimmten Tage soll der Countyschatzmeister mit dem Verkaufe solcher Ländereien und Stadtbauplätze beginnen, auf welche die Steuern und Forderungen nicht entrichtet wurden und er soll mit dem Verkaufe von Tag zu Tag fortfahren (Sonntags ausgenommen), bis jedes Stück Land verkauft ist, oder so viel davon, als erforderlich sein mag, um die Steuern und Forderungen nebst allen entstandenen Kosten und Strafen zu decken, die auf demselben lasten. Wenn kein

County Ankauf.

Angebot auf ein so angebotenes Stück Land gemacht wird, so soll der Schatzmeister zeitweilig vom Verkaufe abstehen und es beim Beginne des Verkaufes am folgenden Tage wieder ausbieten, bis alle Landstücke verkauft sind oder bis der Schatzmeister sich davon überzeugt haben sollte, daß keine weiteren Verkäufe mehr gemacht werden können. Dann ist es ihm zur Pflicht gemacht, alle nicht verkauften Landstücke und Stadtbauplätze im Namen des County für den darauf lastenden Betrag von solchen Steuern,

County Verkauf.

Zinsen und Kosten einzubieten. Nachdem er in dieser Weise irgend ein Stück Land oder einen Stadtbauplatz für das County erstanden hat, soll er dem County eine Kaufsbescheinigung ausstellen, wie dies in Abschnitt achtundsiebzig (78) dieses Gesetzes vorgesehen. Irgend Jemand kann zu irgend einer Zeit innerhalb drei Jahren vom Tage der Ausstellung einer solchen Kaufsbescheinigung an gerechnet, beim Schatzmeister eines solchen County den auf eine solche Bescheinigung fälligen und unbezahlten Gesammtbetrag nebst Zinsen vom Tage der Ausstellung der

Bescheinigung an gerechnet, hinterlegen, worauf der Countyschreiber ihm die Kaufsbescheinigung überschreiben soll und der Schatzmeister soll einer solchen Person eine Empfangsbescheinigung für alle von ihr entrichteten Steuern und Zinsen ausstellen, worauf eine solche Person in alle Rechte und Privilegien eintritt, gerade so als ob sie der ursprüngliche Käufer beim Steuerverkaufe gewesen wäre. Steuern, die auf Ländereien umgelegt wurden, welche unter den Bestimmungen dieses Abschnittes vom County eingelöst worden, sind erst dann zahlbar, wenn das County durch Verkauf oder Wiedereinlösung solcher Ländereien in den Besitz des Betrages gelangt ist.

Ankauf vom County.

Rückständige Steuern, wenn zahlbar.

Abschnitt 5. Daß Abschnitt neunzig (90) des genannten Gesetzes anmit in der Weise abgeändert sei und abgeändert ist, um zu lauten wie folgt, nämlich:

Um Ländereien von Minderjährigen, Schwachsinnigen oder geisteskranken Personen einzulösen, nachdem der Steuerbesitztitel ausgestellt worden, soll ein solcher Minderjähriger, Geistesschwacher oder Geisteskranker, oder Jemand an seiner Statt, an den Countyschatzmeister die Summe bezahlen, für welche solche Ländereien verkauft wurden, nebst den Kosten für Ausfertigung und Eintragung des Steuerbesitztitels, zuschläglich fünfundzwanzig Prozent auf denselben, nebst Interessen darauf, vom Verkaufstage an zu fünfundzwanzig Prozent per Jahr berechnet, sowie aller andern Steuern, Kosten und Forderungen, die zur Zeit solcher Wiedereinlösung auf dem Lande lasten mögen, die nach der Zeit, zu welcher das Land für darauf haftende Steuern verkauft wurde, umgelegt wurden, und die von Demjenigen, an den das Land verkauft wurde, oder von einem, durch ihn Anspruch darauf Habenden, bezahlt wurden, nebst Zinsen darauf im Betrage von fünfundzwanzig Prozent jährlich, vom Tage solcher Bezahlung an gerechnet, soweit wie solche Zahlungen aus den Büchern und Urkunden im Amtslokale eines solchen Schatzmeisters ersichtlich sind. Sollte Derjenige, an welchen solche Ländereien verkauft wurden, oder ein unter ihm Anspruch darauf Erhebender, Verbesserungen gemacht haben, die zur Bebauung des Landes oder um Viehzucht auf demselben zu betreiben, nothwendig waren, so hat Der, welcher das Land einlöst, für solche Verbesserungen zu bezahlen, deren Werth durch drei vom Countyrath zu ernennende unparteiische Personen abzuschätzen ist. Indessen dürfen solche Verbesserungen den Werth von fünfhundert

Einlösung von Land von Minderjährigen, Geisteskranken, u. s. w.

Dollars auf jede achtzig oder hundertundsechszig Acker große Landstücke nicht übersteigen. Für alle in dieser Weise einbezahlten Gelder soll der Schatzmeister eine Einlösungsbescheinigung an die betreffende Person ausstellen, welche die Zahlung leistet. Von der Zeit der hier vorbestimmten Einlösung an gerechnet, soll der beim Verkaufe ausgestellte Besitztitel gegenüber einem solchen Minderjährigen, Geistesschwachen oder Geisteskranken, oder Aller, die unter ihm ein Besitzrecht beanspruchen, ungültig sein.

Genehmigt am 19. Februar 1879.

Ein Gesetz,

um Vorkehrungen für die Art und Weise der Eintreibung und Verrechnung von Geldern zu treffen, die für Staatsanstalten erhoben werden.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Wie einzutragen

Abschnitt 1. Alle, alljährlich für Staatsanstalten erhobene Steuern sollen vom Schreiber eines jeden County in diesem Staate unter einer Rubrik aufgeführt und auf der Steuerliste unter der Ueberschrift „Staatsanstalten" in einer Spalte eingetragen werden.

Wie zu verrechnen.

Abschnitt 2. Der Schatzmeister eines jeden County soll alle Steuern für Staatsanstalten als solche erheben und dafür bescheinigen. Es soll dem Schatzmeister eines jeden County zur Pflicht gemacht sein, am Ende eines jeden Monats die Gelder für Staatsanstalten zu vertheilen, jeder Staatsanstalt ihren bezüglichen Betrag zuzutheilen und denselben dem Staatsschatzmeister gutzuschreiben.

Genehmigt am 4. Februar 1879.

Ein Gesetz,

welches die Counties ermächtigt, gewisse, nicht einzutreibende Steuern zu streichen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Streichung rückständiger Steuern.

Abschnitt 1. Alle Steuern irgendwelcher Art, die in irgend einem County dieses Staates umgelegt wurden und für

einen Zeitraum von sechs Jahren rückständig waren, können vom Countyrathe der betreffenden Counties gestrichen werden, wenn der Countyrath die Ueberzeugung hegt, daß solche Steuern nicht eingetrieben werden können.

Abschnitt 2. Es ist dem Countyrathe zur Pflicht gemacht, wenn Steuern, wie in Abschnitt eins vorgesehen, gestrichen werden, dieselben dem Staatsauditor zur Anzeige zu bringen, worauf dieser dem County den Betrag so gestrichener Staatssteuern gutschreiben soll. Bericht an Staatsauditor.

Genehmigt am 12. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung des Kapitels drei (3) der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado, überschrieben: „Ein Gesetz, zur Beschaffung eines Fondes für den Bau und die Erhaltung der Ackerbauschule von Colorado."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

(Abschnitt 1.) Abschnitt eins (1) des genannten Kapitels drei (3) ist in folgender Weise abgeändert:

Abschnitt 1. Von allem steuerbaren Eigenthum innerhalb dieses Staates, beweglichem sowohl wie unbeweglichem, ist in den Jahren 1879 und 1880 folgende Steuer behufs des Baues und der Erhaltung der Ackerbauschule zu veranschlagen und zu erheben, nämlich: der fünfte Theil eines Tausendstels von jedem einzelnen Dollar unter der Bezeichnung der Ackerbauschulsteuer. Dieselbe ist in der gleichen Weise und gleichzeitig zu veranschlagen und einzutreiben, wie dies jetzt oder später behufs der Veranschlagung und Eintreibung der Staatseinkünfte gesetzlich vorgeschrieben ist oder bestimmt werden mag. Betrag der abzuschätzenden und zu erhebenden Steuer.

Abschnitt 2. Abschnitt drei (3) des vorerwähnten Kapitels ist anmit in folgender Weise abgeändert: Der hierdurch geschaffene Fond ist ausschließlich zur Erhaltung der Ackerbauschule dieses Staates und zur Errichtung solcher Gebäude zu verwenden, wie dies von der Staatsackerbauschul-Behörde für nöthig erachtet werden mag. Verwendung des Fondes.

Genehmigt am 3. Februar 1879.

Ein Gesetz,

um Einkünfte zum Unterhalt der Bergbauschule in Golden zu schaffen und zum Widerrufe von Abschnitt zwölf (12) des Kapitels einundneunzig (91) der allgemeinen Gesetze.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Steuererhebung

Abschnitt 1. Für die Jahre 1879 und 1880 soll auf alles steuerpflichtige Eigenthum in diesem Staate, beweglichem sowohl wie unbeweglichem, in jedem der genannten Jahre die folgende Steuer zum Unterhalte der in Golden befindlichen Bergbauschule umgelegt und erhoben werden, nämlich: Ein Fünftel (1-5) pro Mill von jedem Dollar des jährlich abgeschätzten Werthes von solchem Eigenthum, unter dem Namen „Bergbauschulsteuer." Dieselbe soll in Baargeld zu entrichten und alljährlich in gleicher Weise und zu gleicher Zeit umzulegen und zu erheben sein, wie dies jetzt bestimmt ist oder später für die Umlage und Erhebung der Staatseinkünfte bestimmt werden mag.

Wie zu verwenden.

Abschnitt 2. Die durch genannte Steuer erhobenen Gelder sollen zu keinen andern als den in genanntem Kapitel der allgemeinen Gesetze bezeichneten Zwecken verwendet werden. Der Staatsschatzmeister hat dieselben in der unter Abschnitt vierzehn (14), Kapitel einundneunzig (91) der allgemeinen Gesetze vorgeschriebenen Weise auszubezahlen.

Abschnitt 3. Abschnitt zwölf (12) von Kapitel einundneunzig (91) der allgemeinen Gesetze dieses Staates ist anmit widerrufen.

Genehmigt am 8. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung von Kapitel achtundachtzig (88) der allgemeinen Gesetze, überschrieben: „Ein Gesetz, in Bezug auf Straßen und Landstraßen."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt dreiundzwanzig (23) von Kapitel achtundachtzig (88) der allgemeinen Gesetze ist anmit so abgeändert um zu lauten wie folgt:

Eigenthumssteuer zu Straßenzwecken.

Abschnitt 23. Der Countyrath der betreffenden Counties kann eine Eigenthumssteuer zu Straßenzwecken erheben, die einen

Dollar vom Hundert nicht übersteigen darf und die in gleicher Weise und zur nämlichen Zeit umgelegt und erhoben werden soll, in welcher alljährlich andere Eigenthumssteuern umgelegt und erhoben werden. Indessen darf kein innerhalb incorporirten Ortschaften und Städten belegenes Eigenthum einer solchen Steuer unterworfen werden.

Abschnitt 2. Abschnitt vierundzwanzig (24) von Kapitel achtundachtzig (88) der allgemeinen Gesetze ist anmit so abgeändert um zu lauten wie folgt:

Abschnitt 24. Jeder körperlich gesunde Mann im Alter zwischen einundzwanzig und fünfzig Jahren soll alljährlich an den Straßenaufseher des Distriktes in welchem er wohnt, eine Straßensteuer von drei Dollars bezahlen, oder an Stelle derselben zwei Tage Arbeit auf den öffentlichen Straßen verrichten, wennimmer er vom Straßenaufseher, wie hierin bestimmt, dazu aufgefordert wird. Wenn Jemand, der unter diesem Abschnitte eine Straßensteuer zu entrichten, oder an Stelle derselben Arbeit zu verrichten hat, verabsäumt, alljährlich vor dem ersten November solche Bezahlung zu leisten oder die Arbeit zu verrichten, so soll der Straßenaufseher ein derartiges Versäumniß dem Countyschatzmeister des betreffenden County zur Anzeige bringen, der dann ermächtigt und beauftragt ist den rückständigen Betrag von dem Säumigen in gleicher Weise wie andere Steuern einzutreiben und denselben an den Straßenaufseher desjenigen Straßenbezirkes, in welchem er fällig und zahlbar ist, abzuliefern. Indessen kann ein solcher Straßenaufseher eine derartige Steuer jederzeit vor dem ersten November alljährlich, wie unter dem Gesetze dazu ermächtigt, eintreiben. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen sich jedoch nicht auf incorporirte Städte oder Ortschaften erstrecken.

Steuerpflichtige.

Verabsäumung.

Proviso.

Abschnitt 3. Wenn Jemand eine Landstraße verlegt oder eine neue Straße in irgend einem County dieses Staates vermessen und ausgelegt zu haben wünscht, so soll er ein darauf bezügliches Gesuch beim Countyrathe einreichen, in welchem Gesuche die beabsichtigte Verlegung mit Angabe des Ausgangs- und Endepunktes beschrieben ist. Dieses Gesuch muß von mindestens zehn Personen unterzeichnet sein, welche innerhalb zwei Meilen von dem Theile der Straße wohnen, den man zu verlegen beabsichtigt. Die Bittsteller haben beim Countyschreiber eine genügende, vom Countyrathe zu bestimmende Summe zur Deckung

Verlegung alter und Anlegung neuer Straßen.

der Auslagen für Besichtigung der beabsichtigten Straße zu hinterlegen. Falls das Gesuch der Bittsteller abgewiesen werden sollte, so fällt diese Summe dem Countystraßenfond anheim, andernfalls soll sie an den Hinterlegenden zurückerstattet werden.

Zwischen zwei Counties.

Wenn eine solche Straße oder in Vorschlag gebrachte Straße sich an der Grenze von zwei Counties befindet, so muß bei den Countyräthen dieser beiden Counties darum nachgesucht werden und die Zustimmung beider Räthe soll zur Herstellung derselben erforderlich sein. In solchen Fällen soll jedes County einen bestimmten Theil der Straße öffnen und im Stande halten und die Eintheilung soll durch gegenseitiges Uebereinkommen der beiden Räthe erfolgen. Indessen kann der Countyrath auch von der Hinterlegung des Baarbetrages, die, wie vorbeschrieben, bei der Erreichung des Gesuches gemacht werden muß, Abstand nehmen und mag an Stelle dessen eine gute und genügende Bürgschaft annehmen, worin die Betreffenden sich verpflichten, die vorerwähnten Auslagen zu erstatten, falls dieselben von den Bittstellern zu tragen sein sollten.

Genehmigt am 18. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz, zur Errichtung und zum Unterhalte eines Freischulsystems." Genehmigt am 20. März 1877.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt neun (9) des genannten Gesetzes (nämlich Abschnitt 2455 der allgemeinen Gesetze von 1877) ist in der Weise abgeändert, daß er wie folgt lautet:

Lieferung von Formularen, u. s. w.

„Abschnitt 9. Er ist mit der allgemeinen Aufsicht über sämmtliche County-Superintendenten, sowie über alle öffentlichen Schulen des Staates betraut. Er hat solche Formulare, Schulregister und Bücher vorzubereiten, drucken zu lassen und an die Lehrer und alle Beamten, die mit Ausführung der Gesetze in Bezug auf das öffentliche Schulwesen beauftragt sind, zu vertheilen, wie dieselben zur Ausübung ihrer Pflichten erforderlich sein mögen. Er soll aber kein Verlagsrecht solcher Formulare sich sichern, noch darf er direkt oder indirekt Vortheil aus dem Verkauf derselben ziehen. Alle Schulregister und Bücher, die in

dieser Weise für den Gebrauch der Lehrer und Schulbeamten angeschafft werden, sind den betreffenden Counties zum Kostenpreis anzurechnen, und der County-Schulsuperintendent hat für dieselben zu bescheinigen und sie unter die Distrikte seines County's nach Bedarf zu vertheilen. Der jedem County so angerechnete Betrag ist von der Summe abzuziehen, die solchem County bei der halbjährlichen Eintheilung des Staatsschulfondes zukommt. Der Superintendent des öffentlichen Unterrichtes hat dem Staatsschatzmeister den Gesammtbetrag der so zu machenden Abzüge zu bescheinigen, worauf der Schatzmeister den genannten Betrag behufs Eintheilung aus dem Schulfond in den allgemeinen Fond übertragen soll.

Lieferungen an Counties vom Staatsfond abzuziehen.

Der Superintendent des öffentlichen Unterrichtes hat die auf die öffentlichen Schulen Bezug habenden Gesetze in Pamphletform drucken zu lassen und als Anhang dazu Formulare zur Ausfertigung von Berichten und zur Führung der Schulgeschäfte, und soll je ein Exemplar derselben an Schulbeamte und Schul- und Staatsbibliotheken abliefern. Diese Druckarbeiten sind auf eine vom Auditor ausgestellte Zahlungsanweisung aus dem Druckfond zu bezahlen, nachdem die bezüglichen Rechnungen von dem Superintendenten des öffentlichen Unterrichts genehmigt und vom Staatssekretär beglaubigt worden sind."

Veröffentlichung der Schulgesetze.

Abschnitt 2. Abschnitt fünfzehn (15) des erwähnten Gesetzes (nämlich Abschnitt 2461 der allgemeinen Gesetze) ist in der Weise abgeändert, daß er wie folgt lautet:

„Abschnitt 15. Am letzten Freitage im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres hat er alle Personen, welche sich einer Lehrerprüfung zu unterziehen wünschen, in einem passenden Lokale am Countysitz zu treffen, nach vorangegangener Bekanntmachung in einer Zeitung des County, oder im Falle keine Zeitung im County veröffentlicht werden sollte, hat er solche Bekanntmachung auf eine ihm zweckentsprechende Weise zu erlassen. Zu der so bestimmten Zeit hat er alle diese Bewerber in folgenden Fächern zu prüfen, nämlich: Rechtschreiben, Lesen, Schreiben, Rechnen, englische Grammatik, Geographie, Geschichte der Vereinigten Staaten einschließlich der Verfassung der Vereinigten Staaten, Physiologie, Gesundheitslehre, Anfangsgründe der Naturwissenschaft, theoretische und praktische Lehrmethode und Schulgesetze des Staates. Falls der Bewerber an einer höheren Schule Unterricht zu ertheilen hat, so hat die Prüfung

Vierteljährliche Prüfung.

Lehrerscheine.

auch solche weitere Unterrichtsgegenstände zu umfassen, wie dieselben in solcher Schule gelehrt werden. Wenn er sich von der Lehrfähigkeit und dem guten moralischen Charakter des Bewerbers überzeugt hat, hat er ihm eine Bescheinigung auszustellen, wie dies in nachfolgendem Abschnitte bestimmt ist. Im Falle der Bewerber jedoch bei einer andern als der regelmäßigen vierteljährlichen Prüfung ein Examen besteht, so ist ihm blos eine zeitweilige Bescheinigung zuzufertigen."

Abschnitt 3. Abschnitt achtzehn (18) des genannten Gesetzes (nämlich Abschnitt 2464 der allgemeinen Gesetze) ist in der Weise abgeändert, daß er wie folgt lautet:

Jährlicher Bericht.

„Abschnitt 18. Der County Superintendent soll alljährlich am ersten Dienstag im Oktober einen Bericht an den Staatssuperintendenten für das mit dem vorhergehenden einunddreißigsten August abgelaufene Schuljahr einsenden. Dieser Bericht hat einen Auszug der Berichte zu enthalten, die ihm von den Sekretären seiner Distrikte zugegangen sind, nebst einer Angabe der finanziellen Verhältnisse seines Amtes und sonstiger Angelegenheiten, wie sie vom Staatssuperintendenten verlangt werden mögen, oder wie er selbst es für nöthig erachten mag um den wirklichen Zustand der unter seiner Aufsicht stehenden Schulen darzulegen. Von allen derartigen Berichten hat er eine Abschrift in seinem Amtslokale zu behalten."

Abschnitt 4. Abschnitt zwanzig (20) des genannten Gesetzes (nämlich Abschnitt 2466 der allgemeinen Gesetze) ist in der Weise abgeändert, daß er wie folgt lautet:

Schulvisitation.

„Abschnitt 20. Es ist dem Countysuperintendenten zur Pflicht gemacht, eine gewissenhafte Aufsicht über die Schulen in seinem County zu führen. Er hat jede Schule einmal vierteljährlich zu besuchen, wenn sie gehalten wird; er hat darauf zu sehen, daß Seitens der Lehrer und Schulbeamten den Bestimmungen dieses Gesetzes nachgekommen wird; er hat die Rechnungsbücher der Distriktbeamten zu prüfen und darauf zu sehen, daß dieselben regelmäßig geführt und alle Distriktgelder gehörig verrechnet werden; er hat ein gut gebundenes Buch zu halten zur Verzeichnung seiner Amtsthätigkeit und solch anderer Vorkommnisse, die unter dem Gesetz eingetragen werden müssen; er hat den gesetzlichen Instruktionen des Staatssuperintendenten Folge zu leisten und alljährlich an oder vor dem ersten Montag im Juli seine Bücher und den Bericht über den finanziellen Zu-

Revidirung der Rechnungsbücher

Berichterstattung.

stand seines Amtes dem Countyrath vorzulegen und diesen Bericht beim oder vor Schluß des Schuljahres in einer innerhalb seines County herausgegebenen Zeitung veröffentlichen zu lassen."

Abschnitt 5. Abschnitt siebenundzwanzig (27) des genannten Gesetzes (nämlich Abschnitt 2473 der allgemeinen Gesetze) ist in der Weise abgeändert, daß er wie folgt lautet:

Herstellung neuer Distrikte.

„Abschnitt 27. Wenn aus Theilen eines oder mehrerer alten Distrikte ein neuer Distrikt hergestellt werden soll, so haben die Eltern oder Vormünder von mindestens zehn im Schulalter sich befindlichen Kindern, die innerhalb der Grenzen des so zu schaffenden neuen Distriktes wohnen, den Countysuperintendenten schriftlich darum zu ersuchen. In dieser Schrift sind die Grenzen des zu schaffenden Distriktes und die Namen aller im Schulalter sich befindlichen Kinder, die znr Zeit in dem so zu schaffenden Distrikte wohnen, anzuführen. Die so abgefaßte Namensliste soll an Stelle des Census für genannten Distrikt treten, bis der nächste regelmäßige Schulcensus aufgenommen wird. Sollte der Countysuperintendent auf dieser Liste und gleichfalls auf anderen Censuslisten für das laufende Jahr Namen finden, von denen er weiß, daß die so benannten Kinder bona fide Einwohner des zu schaffenden Distriktes sind, so hat er diese Namen aus den Listen der alten Distrikte zu streichen nachdem die Organisation des neuen Distriktes vervollständigt ist.

Berufung von Versammlunge=

Der Countysuperintendent hat irgend einen der Bittsteller, der ein gesetzlicher Stimmgeber ist, zu beauftragen, jeden Stimmgeber, der innerhalb des zu schaffenden Distriktes wohnt, persönlich wenn thunlich, davon in Kenntniß zu setzen und durch Anschlag an drei öffentlichen Plätzen im genannten Distrikt bekannt zu machen, daß ein derartiges Gesuch gemacht worden ist und daß eine Versammlung abgehalten werden wird, wobei er Ort und Zeit dieser Versammlung angibt, um über die Frage der vorgeschlagenen Neueintheilung zu entscheiden.

Neue Distrikte in nicht organisirten Gebieten.

Bewohner eines nicht eingetheilten Gebietes können jederzeit einen Schuldistrikt ohne vorgegangenes Gesuch organisiren, falls eine Mehrheit der gesetzlichen Stimmgeber, die innerhalb des in Aussicht genommenen Distriktes wohnen, sich in einer Versammlung, von der allen anwohnenden Stimmgebern Kenntniß gegeben worden ist, dahin entscheiden. Diese Versammlung ist in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Weise zum Zwecke der Organisation neuer Distrikte zu führen. Der Sekretär hat nebst der

Abschrift der Verhandlungen, wie dies durch das Gesetz vorgeschrieben, dem Countysuperintendenten eine beglaubigte Liste aller im Schulalter stehenden Kinder einzusenden, die am Tage der Organisation des genannten Distriktes in demselben wohnten. Diese Liste soll als die Censusliste dieses Distriktes bis zur Aufnahme des nächsten regelmäßigen Census gelten."

Abschnitt 6. Abschnitt neunundzwanzig (29) des genannten Gesetzes (nämlich Abschnitt 2475 der allgemeinen Gesetze) ist in der Weise abgeändert, daß er wie folgt lautet:

Vereinigung von Distrikten.

„Abschnitt 29. Zwei oder mehr an einander grenzende Distrikte können zu einem einzigen Distrikte vereinigt werden. Zum Zwecke der Herstellung dieser Vereinigung soll jeder Distrikt in einer zu diesem Zwecke gesetzlich berufenen Versammlung durch Abstimmung entscheiden, ob eine Mehrzahl der so versammelten gesetzlichen Stimmgeber zu Gunsten einer solchen Vereinigung ist oder nicht. Die dafür sind haben mit „Ja", die dagegen sind mit „Nein" zu stimmen. Wenn eine Mehrheit der vorhandenen Stimmgeber in jedem Distrikte sich für eine Vereinigung erklärt, so hat nach erfolgter zehntägiger öffentlicher Bekanntmachung eine allgemeine Versammlung stattzufinden, in welcher die Organisation durch die Wahl von Beamten und durch andere nothwendige Verhandlungen erledigt wird, in gleicher Weise, wie dies betreffs der Organisation von Distrikten in Abschnitt achtundzwanzig (28) dieses Gesetzes vorgeschrieben ist. Ein Theil eines nicht organisirten Gebietes kann einem Schuldistrikte einverleibt werden oder ein Theil eines Distriktes mag von solchem Distrikte abgetrennt und durch den Countysuperintendenten einem angrenzenden Distrikte einverleibt werden, falls eine Mehrheit der gesetzlichen Stimmgeber, die innerhalb des so einzuverleibenden Gebietes wohnen, darum nachsuchen."

Grenzabänderung.

Abschnitt 7. Abschnitt zweiundvierzig (42) des genannten Gesetzes (nämlich Abschnitt 2488 der allgemeinen Gesetze) ist in der Weise abgeändert, daß er wie folgt lautet:

Gesetzlichkeit der Organisation.

„Abschnitt 42. Jeder Schuldistrikt in diesem Staate, welcher gegenwärtig die Vorrechte eines Schuldistriktes genießt und dessen gesetzliche Bildung oder Organisation nicht gesetzlich abgesprochen worden ist, der ferner einen auf herkömmliche Weise geschaffenen und qualifizirten Schulrath besitzt, und wenn solcher Distrikt regelmäßigen und gesetzlichen Bestand seit einem Jahre gehabt hat, so ist er anmit als ein zu Recht bestehender

Distrikt anerkannt; und alle Distriktbeamte verbleiben im Amte bis ihre Nachfolger qualifizirt haben. Wenn aus dem jährlichen Census eines Distriktes ersichtlich ist, daß die Schulbevölkerung des Distriktes sich auf Eintausend (1000) oder mehr belauft, so ist der Schulrath dieses Distriktes bei der nächsten jährlichen Wahl auf sechs (6) Mitglieder zu erhöhen, nach vorhergegangener vierwöchentlicher Bekanntmachung in einer im Distrikte veröffentlichten Zeitung, und zwar durch die Wahl von zwei Mitgliedern für drei (3) Jahre, einem Mitglied für zwei (2) Jahre und einem Mitglied für ein (1) Jahr. Die so erwählten Mitglieder bilden zusammen mit den Direktoren, deren Amtszeit noch nicht abgelaufen, den neuen Schulrath, der sein Amt in der vom Gesetze für Schulräthe von Distrikten erster Klasse vorgeschriebenen Weise vertreten soll."

Amtszeit.

Aenderung von zweiter in erste Klasse.

Abschnitt 8. Abschnitt dreiundfünfzig (53) des genannten Gesetzes (nämlich Abschnitt 2499 der allgemeinen Gesetze) ist in der Weise abgeändert, daß er wie folgt lautet:

„Abschnitt 53. Der Sekretär soll ehe er sein Amt antritt, eine Bürgschaft im Betrage von fünfhundert (500) Dollars mit zwei Bürgen in Distrikten der ersten und zweiten Klasse hinterlegen; in Distrikten dritter Klasse im Betrage von einhundert (100) Dollars. Diese Bürgschaft macht ihm die treue Erfüllung seiner Amtspflichten und die Ablieferung alles Distrikteigenthumes, das zu seinem Amte gehört, an seinen Nachfolger zur Bedingung, und zwar, innerhalb zehn Tagen nachdem dasselbe von einem qualifizirten Nachfolger ihm abverlangt worden ist. Diese Bürgschaft ist von dem Countysuperintendenten zu genehmigen und bei ihm zu hinterlegen.

Bürgschaft des Sekretars.

Der Sekretär hat alle Verhandlungen des Schulrathes und der Distriktversammlungen in verschiedene zu diesem Zwecke zu führende Bücher einzutragen; er hat Abschriften aller Berichte, die er an den Staats- oder Countysuperintendenten macht, aufzubewahren, ebenso alle Papiere, die ihm von anderen Schulbeamten betreffs der Geschäfte des Distriktes übermittelt werden. Er hat ferner alle Wechsel oder Anweisungen, die vom Präsidenten ausgestellt sind, gegenzuzeichnen. Er hat ein Register aller auf den County- oder Distriktschatzmeister gezogenen Anweisungen zu führen, worin er die Nummer der Anweisung, Datum und Betrag einträgt und zu wessen Gunsten und zu welchem Zwecke ausgestellt. Von Zeit zu Zeit hat er dem Distriktschatzmeister eine

Pflichten des Sekretars.

Wahlbericht.

Abschrift dieses Registers zu liefern. Sofort nach der Erwählung eines oder mehrerer Direktoren hat er dem Countysuperintendenten einen Bericht zu erstatten, worin der Name und die Adresse des Präsidenten, Sekretärs und Schatzmeisters des Schulrathes verzeichnet sein muß.

Census.

Alljährlich zwischen dem zwanzigsten (20.) Juni und dem zehnten (10.) Juli hat der Sekretär, oder ein von ihm dazu Angestellter, einen Census aller Personen im Alter zwischen sechs (6) und einundzwanzig (21) Jahren anzufertigen, die am vorgenannten zwanzigsten (20.) Juni bona fide Bewohner des Distriktes waren.

Censuslisten.

Die so eingetragenen Namen sind alphabetisch zu ordnen und nach Geschlechtern zu trennen, und ebenso soll dabei angegeben werden, wer über sechszehn (16) und wer unter sechszehn (16) Jahre alt ist. Der Verfasser der Censusliste hat die Richtigkeit derselben zu beschwören. Ist der Verfasser ein Anderer als der Sekretär selbst, so ist diese Censusliste vom Sekretär zu bescheinigen und vor Schluß des laufenden Schuljahres an den County-Superintendenten einzusenden. In Distrikten erster und zweiter Klasse ist eine Abschrift davon dem Oberlehrer oder Superintendenten des Distriktes zuzustellen und in allen Fällen muß eine Abschrift im Amtslokale des Sekretärs aufbewahrt werden."

Abschnitt 9. Abschnitt vierundfünfzig (54) des genannten Gesetzes (nämlich Abschnitt 2500 der allgemeinen Gesetze) ist ausgestrichen und an dessen Stelle das Folgende gesetzt:

Durchsehen der Listen durch den Superintendent

„Abschnitt 54. Die Censuslisten der verschiedenen Distrikte sind von dem Countysuperintendenten genau durchzusehen und zu vergleichen. Wenn der Name ein und derselben Person auf mehr als einer dieser Listen erscheint, so soll er diesen Namen von allen Listen entfernen, derjenigen des Distriktes ausgenommen, in welchem die betreffende Person am vorhergehenden zwanzigsten (20.) Juni thatsächlich gewohnt hat. Der Wohnort einer im Schulalter stehenden unverheiratheten Person soll in allen Fällen mit dem thatsächlichen Wohnort ihrer Eltern oder Vormünder identisch sein. Wenn der Countysuperintendent auf irgend einer Censusliste die Namen von Personen vorfindet, von denen er vermuthet, daß sie keine thatsächlichen Einwohner des betreffenden Distriktes sind, so soll er den Sekretär, der ihm die Liste beglaubigt hatte, davon in Kenntniß setzen. Wenn der Sekretär innerhalb der nächstfolgenden fünfzehn (15) Tage, nach-

dem er solche Kenntniß erhalten, außer Stande ist die Richtigkeit der Liste nachzuweisen, so sollen die betreffenden Namen von solcher Liste gestrichen werden.

Weitere statistische Berichte.

Bei Aufnahme des jährlichen Census soll der Sekretär sich alle Mühe geben die Anzahl von Personen im Alter von über sechszehn (16) Jahren zu ermitteln, die im Distrikte wohnen und welche weder lesen noch schreiben können. Dabei hat er die Anzahl von männlichen und weiblichen Personen anzugeben und ebenso die Anzahl derer unter einundzwanzig (21) Jahren und derer über einundzwanzig (21) Jahren. Ebenso soll er die Zahl der Taubstummen seines Distrikts ermitteln, die im Alter zwischen vier (4) und zweiundzwanzig (22) Jahren stehen. Diese statistischen Angaben sollen seinem jährlichen Berichte an den Countysuperintendenten einverleibt werden."

Abschnitt 10. Abschnitt siebenundfünfzig (57) des genannten Gesetzes (nämlich Abschnitt 2503 der allgeneinen Gesetze) ist in der Weise abgeändert, daß er wie folgt lautet:

Pflichten des Schatzmeisters.

„Abschnitt 57. Es soll die Pflicht des Schatzmeisters sein, alle Gelder in Empfang zu nehmen und aufzubewahren, die ihm vom Countyschatzmeister oder anderweitig für seinen Distrikt zugehen, und dieselben nur auf Anweisung des Präsidenten, gegengezeichnet vom Sekretär, auszubezahlen. Ueber alle derartige Einnahmen und Ausgaben soll er in einem eigens zu diesem Zwecke gehaltenen Buche Eintragungen machen. Am Schlusse eines jeden Schuljahres und zu jeder andern Zeit, wenn vom Schulrathe dazu aufgefordert, soll er einen Rechenschaftsbericht seines Distriktes vorlegen, wie derselbe aus den Büchern in seinem Amtslokale hervorgeht. Im Falle seiner Unterlassung seinen Strafen. Amtspflichten nachzukommen, wenn vom Schulrathe dazu aufgefordert, oder im Falle der Weigerung oder Vernachlässigung an seinen gesetzlichen Amtsnachfolger alle Gelder, Bücher oder alles andere Eigenthum des Distriktes abzuliefern, welches sich in seinen Händen oder unter seiner Aufsicht befindet, innerhalb zehn (10) Tagen nachdem. sein Nachfolger es ihm abverlangt, sollen seine Bürgen haftbar gehalten werden und sollen allen Verlust, der dem Distrikte durch solche Vernachlässigung oder Unterlassung entsteht, gutmachen."

Abschnitt 11. Abschnitt siebenundachtzig (87) des genannten Gesetzes, (nämlich Abschnitt 2533 der allgemeinen Gesetze von 1877) ist in der Weise abgeändert, daß er wie folgt lautet:

Abschnitt 87. Von der Entscheidung des Countysuperintendenten kann Berufung an die Erziehungsbehörde des Staates eingelegt werden, in gleicher Weise, wenn thunlich, wie es in diesem Gesetze für Berufung vom Schulrath des Distrikts an den Countysuperintendenten vorgesehen ist. Dabei soll jedoch die Staats-Erziehungsbehörde dem Countysuperintendenten, dreißig (30) Tage vor Verhandlung dieser Berufung Kenntniß geben und in gleicher-Weise auch Demjenigen, der die Berufung eingelegt hat. Die Entscheidung der Staats-Erziehungsbehörde, oder einer Mehrheit derselben, ist durch den Präsidenten der Behörde abzugeben und soll, wenn getroffen, endgültig sein. Wenn jedoch ein sich bei einer regelmäßigen vierteljährlichen Prüfung um einen Lehrerschein Bewerbender an der Entscheidung des Countysuperintendenten Anstoß nimmt und wenn dann diese Entscheidung des Countysuperintendenten umgestoßen wird, dann soll die Staats-Erziehungsbehörde dem Berufenden einen Lehrerschein ausstellen; derselbe soll für den Zeitraum eines Jahres Gültigkeit haben und ferner soll derselbe ebenso gültig sein als ob er von dem Countysuperintendenten, gegen den Berufung eingelegt wurde, ausgestellt worden wäre."

Dringlichkeits-Klausel.

Abschnitt 12. Da nach Ansicht dieser Gesetzgebung eine Dringlichkeit vorhanden ist, so soll dieses Gesetz mit dem Tage seiner Genehmigung in Kraft treten.

Genehmigt am 4. Februar 1879.

Ein Gesetz,

welches Schuldistrikte berechtigt, ihre Schuldscheine wieder zu fundiren.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Wiederfundirung von Schuldscheinen.

Abschnitt 1. Der Schulrath oder Erziehungsrath irgend eines mit einer autorisirten Schuld belasteten Schuldistriktes soll das Recht haben mit Zustimmung der Inhaber dieser Schuldscheine solche Schuldenlast wieder zu fundiren, und zwar mit Schuldscheinen von nicht geringerem Zinsfuß und nicht längerer Zeitdauer als die eingelösten Schuldscheine. Die so ausgegebenen neuen Schuldscheine, die an Stelle der einzulösenden Distriktschuldscheine treten, sollen nach einem vom Schulrath zu bestimmenden Zinsfuß ausgestellt werden, der sich aber nicht über

Zinsfuß nicht über acht Prozent.

acht Prozent jährlich belaufen darf. Sie sollen nach Wunsch des Distriktraths einlösbar sein, und zwar innerhalb zwanzig (20) Jahren und zahlbar innerhalb dreißig (30) Jahren, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet. Der Tag, nach welchem die neuen Schuldscheine einlösbar sind, soll in denselben deutlich geschrieben oder gedruckt enthalten sein.

Zeitraum zwischen zwanzig und dreißig Jahren.

Abschnitt 2. Alle Bestimmungen der jetzt sich in Kraft befindlichen Gesetze des Staates Colorado, die auf die Pflichten der Distrikt- und Countybeamten betreffs der Verausgabung und Bezahlung von Distriktschuldscheinen Bezug haben und ebenfalls auf die Besteuerung und Eintreibung der zur Bezahlung von Zinsen und Kapital solcher Schuldscheine, sollen auch ebenso und in gleicher Weise auf die Verausgabung und Bezahlung von solchen Schuldscheinen Anwendung finden, die unter den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgegeben werden, die Bestimmung ausgenommen, welche die Zeit angibt, wenn zur Bezahlung des ursprünglichen Betrags der Schuldscheine erforderliche Steuer auferlegt und eingezogen werden soll, da dies in Nachstehendem bestimmt ist.

Das Vorgehen nach dem Gesetz von '77.

Abschnitt 3. In dem der ersten Verfallzeit dieser Schuldscheine vorhergehenden Jahre und zu der für die Erhebung der Countysteuern gesetzlich bestimmten Zeit, und in jedem darauf folgenden Jahre bis der volle Betrag der ausstehenden Schuldscheine eingelöst ist, soll der Countyrath eines jeden County, in welchem Schuldscheine unter den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgegeben wurden, eine genügend große Steuerumlage machen, um mindestens zehn (10) Prozent und nicht über zwanzig (20) Prozent des ursprünglichen Betrages dieser Schuldscheine bezahlen zu können. Der Countyschatzmeister hat diesen Betrag gleich andern Steuern einzutreiben und, wenn eingetrieben, an den Distriktschatzmeister abzuliefern, wie dies bereits gesetzlich bestimmt ist.

Steuer zur Einlösung von Schuldscheinen.

Abschnitt 4. Unter den Bestimmungen dieses Gesetzes dürfen keine Schuldscheine ausgestellt werden, bis die Frage der Wiederfundirung den gesetzlichen Stimmgebern des Distriktes unterbreitet und von ihnen gutgeheißen wurde, wie dies jetzt gesetzlich vorgeschrieben ist oder vorgeschrieben werden mag, wobei die Stimmgeber „Für Wiederfundirung" oder „Gegen Wiederfundirung" zu stimmen haben, anstatt „Für Schuldscheine" oder „Gegen Schuldscheine".

Allgemeine Abstimmung.

Dringlichkeits-klausel.

Abschnitt 5. Da die gegenwärtige fundirte Schuld verschiedener Schuldistrikte, die unter dieses Gesetz fallen, jetzt verfallen und zahlbar ist, so besteht eine Dringlichkeit, und deshalb soll dieses Gesetz mit seiner Genehmigung in Kraft treten.

Genehmigt am 23. Januar 1879.

Ein Gesetz,

welches bestimmt, was ein Privatsiegel sein soll.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Jedes Schriftstück, dessen Verfasser an Stelle eines Siegels ein Zeichen beifügt, hat in jeder Beziehung die gleiche Kraft und gesetzliche Verbindlichkeit, als ob dasselbe besiegelt wäre.

Genehmigt am 25. Januar 1879.

Ein Gesetz,

in Bezug auf die Befugnisse und Pflichten der Staatsbehörde der Landcommissäre und die Verwaltung der Staatsländereien und vorschriftlich der Pflichten des Sekretärs dieser Behörde.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Sekretärs Gehalt.

Abschnitt 1. Das Staats-Landcommissariat ist andurch ermächtigt, einen Sekretär anzustellen, jedoch nicht aus den Reihen der Mitglieder dieser Behörde, dessen Gehalt auf zwölfhundert Dollars jährlich festgesetzt ist.

Pflichten.

Dieser Sekretär hat bezüglich der Landangelegenheiten des Staates solche Pflichten zu erfüllen, wie sie ihm von der betreffenden Behörde vorgeschrieben werden mögen. Der Staatssekretär hat sein Amtslokal, das sich in der Staatsbibliothek zu befinden hat, mit dem erforderlichen Mobiliar auszustatten. Dieser Sekretär soll unter Anweisung des Staatsbibliothekars unmittelbare Aufsicht über die Staatsbibliothek haben.

Einwanderungs-agent.

Abschnitt 2. Nebst den oben angegebenen Amtspflichten soll er auch noch unter Anweisung des Landcommissariats als Einwanderungsagent fungiren und alle auf die verschiedenen

Interessen des Staates Bezug habenden statistischen Berichte sammeln und zum Zwecke der Veröffentlichung und unentgeltlichen Vertheilung zusammenstellen, wie genanntes Commissariat anordnen und aus ihm zur Verfügung stehenden Mitteln veröffentlichen mag.

Aushülfe.

Abschnitt 3. Das Staats-Landcommissariat kann anderweitige Schreiber beschäftigen wenn erforderlich, jedoch dürfen die zu diesem Zwecke vom Staate zu deckenden Auslagen sich nicht über fünfhundert (500) Dollars jährlich belaufen.

Schulland dem Verkaufe entzogen.

Abschnitt 4. Alle vom Congresse der Vereinigten Staaten zur Unterstützung der öffentlichen Schulen verwilligten und als Sektionen sechszehn (16) und sechsunddreißig (36) bekannten Ländereien, nebst allen an Stelle genannter Sektionen vorbehaltenen Ländereien sind anmit dem Verkaufe entzogen und deren Veräußerung ist verboten; indessen können sie, wie dies jetzt gesetzlich vorgeschrieben, nach Belieben des Staats-Landcommissariats veräußert werden.

Abschätzung.

Bei einem öffentlichen Verkaufe von Staats- oder Schulländereien darf kein Angebot unter dem von der Abschätzungsbehörde festgesetzten Preise angenommen werden. Wenn derartige Ländereien verkauft werden, auf welchen der Miether derselben Verbesserungen gemacht hat, oder wenn Verbesserungen auf derartigen Ländereien zur Zeit vorhanden waren, als sie in die Hände des Staats-Landcommissariats übergingen, dann soll der Käufer, wenn ein Anderer als der Eigenthümer genannter Verbesserungen am Verkaufstage den Betrag des abgeschätzten Werthes erwähnter Verbesserungen an den Staats- oder Countyschatzmeister, wie dies nun der Fall sein mag, entrichten, worauf erwähnter Schatzmeister den Betrag an den Eigenthümer solcher Verbesserungen ausbezahlen soll.

Vermiethung von Staatslandereien.

Abschnitt 5. Das Staats-Landcommissariat kann irgend welchen Theil der Staatsländereien unter solchen Bedingungen auf bestimmte Zeit vermiethen, wie dies jetzt gesetzlich für ähnliche Vermiethung der Schulländereien vorgeschrieben ist. Zu diesem Zwecke soll das Staats-Landcommissariat solche Staats- und Schulländereien abschätzen lassen.

Miethsbetrag.

Abschnitt 6. Wenn Staats- oder Schulländereien so vermiethet werden, soll es für nicht über fünf Jahre geschehen, und sie müssen alle fünf Jahre wieder abgeschätzt werden. Der Miether hat den jährlichen Miethsbetrag an den Staatsschatz-

meister zu entrichten, der ihm eine Empfangsbescheinigung dafür auf dem Miethscontrakte auszustellen hat. Gleichzeitig hat er eine zweite Empfangsbescheinigung bei dem Staatsauditor zu hinterlegen.

Mineralland.

Wenn indessen Bau- oder Kalksteine, Kohlen oder anderes Mineral auf Staats- oder Schulländereien gefunden wird, so kann derartiges Land in passenden Abtheilungen für einen längeren Zeitraum als fünf Jahre vermiethet werden, unter der Bedingung, daß dem Staate ein Entgelt in solchem Betrage entrichtet werden soll von dem Erträgniß oder der Erzeugung eines derartigen Steinbruches oder Bergwerkes, wie das Staats-Landcommissariat es festsetzen mag.

Miethsbeträge, wie zu behandeln

Abschnitt 7. Alle Miethsbeträge für Staats- oder Schulländereien, die jetzt oder später in den Staatsschatz einzufließen haben, sollen allerwegen in gleicher Weise behandelt werden, wie dies bereits jetzt gesetzlich für Unterbringung der aus dem Verkaufe von Staatsländereien erwachsenden Geldern vorgesehen ist.

Pflichten des Countyschulsuperintendenten.

Abschnitt 8. Es ist dem Countyschulsuperintendenten eines jeden County zur Pflicht gemacht, mittelst geschriebener oder gedruckter Bekanntmachung alle Personen, welche sich auf Staatsländereien niedergelassen haben, ohne Abschließung eines Miethscontraktes, aufzufordern, die Ländereien innerhalb sechszig Tagen nach Empfang der Bekanntmachung zu verlassen. Sollten die Betreffenden aus irgend welchem Grunde verabsäumen, derartige Ländereien innerhalb der festgesetzten Zeit zu verlassen, so machen sie sich dadurch einer gesetzwidrigen Besitzergreifung schuldig. Wenn indessen ein auf irgend welchen Staatsländereien thatsächlich Ansässiger auf denselben Verbesserungen angebracht hat, so soll ihm das Vorrecht sie zu miethen zustehen; er muß aber in diesem Falle den Miethscontrakt vor Ablauf der oben vorgeschriebenen sechszig Tage abschließen.

Gesetzwidrige Besitzergreifung

Abschnitt 9. Gegen Jeden, der sich in angegebener Weise gesetzwidriger Besitzergreifung von Staatsländereien schuldig macht, soll zur Wiedererlangung derselben gerichtlich eingeschritten werden im Namen des Volkes des Staates Colorado, und in gleicher Weise, wie dies in ähnlichen Fällen unter dem zu diesem Zwecke erlassenen Gesetze zu geschehen hat. Wenn ein so Ansässiger der gesetzwidrigen Besitzergreifung schuldig befunden wird, soll er zur Bezahlung der Gerichtskosten und einer angemessenen Anwaltsgebühr für den den Staat in diesem Falle vertretenden Anwalt verurtheilt werden.

Abschnitt 10. Wenn vom Countysuperintendenten der Schulen dazu aufgefordert, ist es den Countyanwälten innerhalb der Counties, worin solche ungesetzliche Besitzergreifung stattgefunden haben mag, zur Pflicht gemacht, Diejenigen, welche sich einer derartigen gesetzwidrigen Besitzergreifung solcher Staatsländereien schuldig gemacht haben, gerichtlich zu belangen. Pflichten der Countyanwalte.

Die Rechnungen aller Countysuperintendenten für Dienste, die sie zur Wahrung der Interessen der Staatsländereien geleistet haben, sollen an die Staatsbehörde eingereicht und, wenn von dieser Behörde genehmigt, vom Staate in gleicher Weise bezahlt werden wie andere Auslagen, die aus der Vermessung und dem Verkaufe der Staatsländereien entstehen. Countysuperintendent, wie zu bezahlen.

Abschnitt 11. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen so ausgelegt werden, daß unter demselben alle Ländereien eingeschlossen sind, die schon früher durch Schenkung des Congresses der Vereinigten Staaten an diesen Staat zu irgend welchen Zwecken übergingen, oder die ihm später noch geschenkt werden mögen. Auslegung des Gesetzes.

Abschnitt 12. Da nach Ansicht dieser Gesetzgebung eine Dringlichkeit vorliegt, wie sie in Abschnitt neunzehn (19) von Artikel fünf (5) der Verfassung dieses Staates vorgesehen wurde, so soll dieses Gesetz mit seiner Genehmigung in Kraft treten. Dringlichkeitsklausel.

Abschnitt 13. Der Countyrath eines jeden County dieses Staates kann, wenn nach seinem Ermessen es dem Wohle seiner Bürger dienlich sein würde, bei dem Staats-Landcommissariat darum nachsuchen, daß gewisse Striche Landes oder Theile von Ländereien (mit genauer Angabe solcher Stücke Landes oder Theilen von Ländereien), die vor der Vermessung der Staatsländereien dem Staate von der Bundesregierung geschenkt und von Bürgern der Vereinigten Staaten bezogen und verbessert wurden, abgeschätzt und verkauft werden. Das Landcommissariat soll darauf hin drei unparteiische Grundeigenthumsbesitzer in einem solchen County ernennen, die solche Stücke Landes oder Theile von Ländereien abzuschätzen haben und ebenso den Werth der auf jedem derselben etwa vorhandenen Verbesserungen. Die Abschätzer sollen eine beschworene Bescheinigung solcher Abschätzung an das Staats-Landcommissariat einsenden, worauf dieses, falls es den Verkauf für angemessen erachten sollte, denselben anordnen soll, und diese Ländereien sind alsdann in der jetzt gesetzlich vorgeschriebenen Weise zu verkaufen. Indessen soll Verkauf von Ländereien. Abschätzung.

dieses Gesetz sich nicht auf den Verkauf von Schulländereien erstrecken, auch dürfen nicht über einhundertundsechszig (160) Acker an ein und dieselbe Person verkauft werden.

Genehmigt am 10. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Annahme der Bestimmungen des folgenden Gesetzes: „Ein Gesetz, welches den verschiedenen Staaten und Territorien, welche Ackerbau- und Gewerbeschulen errichten, öffentliche Ländereien bewilligt", erlassen durch den Senat und das Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten von Amerika als Congreß versammelt. Genehmigt am 2. Juli 1862.

Insofern als der Staat Colorado Vorkehrungen für den Unterhalt einer schon errichteten Ackerbauschule innerhalb seiner Grenzen getroffen hat, deshalb

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Annahme.

Abschnitt 1. Daß in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen eines Congreßgesetzes der Vereinigten Staaten, nämlich: „Ein Gesetz, welches den verschiedenen Staaten und Territorien, welche Ackerbau- und Gewerbeschulen errichten, öffentliche Ländereien bewilligt", genehmigt am 2. Juli A. D. 1862, der Staat seine Zustimmung zu den Vorschriften und den Abänderungen des genannten Gesetzes hiermit gibt und die in genanntem Gesetze erwähnten Schenkungen sind hierdurch angenommen, mit allen darauf Bezug habenden Bestimmungen.

Dringlichkeits-klausel.

Abschnitt 2. Da bis jetzt noch keine Vorkehrung für die Annahme und Zustimmung zu den Bestimmungen des genannten Gesetzes getroffen wurde und da es nothwendig ist, daß die in genanntem Gesetze bezeichneten Ländereien sobald als möglich ausgesucht werden, so ist diese Gesetzgebung der Ansicht, daß die Dringlichkeit vorhanden ist, daß dieses Gesetz sofort in Kraft trete; deßhalb soll dasselbe mit seiner Annahme in Kraft treten.

Abschrift an den Präsidenten.

Abschnitt 3. Der Gouverneur des Staates soll dem Präsidenten der Vereinigten Staaten und dem Minister des Innern in der Stadt Washington, im Distrikte Columbia, eine beglaubigte Abschrift dieses Gesetzes unter dem Siegel des Staates übermitteln.

Genehmigt am 27. Januar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung eines Gesetzes für das Brandmarken, Hüten und Beaufsichtigen von Vieh und um gewisse darauf bezügliche Gesetze zu widerrufen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Die anmit geschaffenen Distrikte sollen "round up" Distrikte genannt werden und in folgender Weise begrenzt sein:

Abschnitt 2. Distrikt Nummer eins: Beginnend an einem Punkte, wo die Staatsgrenze den Arkansas Fluß durchschneidet; dann genannten Fluß aufwärts zur Mündung des Purgatoire; dann letzteren Fluß aufwärts nach Smith's Canon; dann genannte Schlucht hinauf bis an deren oberes Ende; dann den Carrijo Bach hinunter bis zur Staatsgrenze; dann östlich nach der südöstlichen Ecke des Staates und von da nördlich nach dem Ausgangspunkte. Erster Distrikt.

Abschnitt 3. Distrikt Nummer zwei: Beginnend an der Mündung des Purgatoire, dann den Arkansas aufwärts nach der Mündung des St. Charles; dann den letzteren Fluß aufwärts nach der Ostgrenze von Custer County; dann südlich nach der Nordgrenze von Huerfano County; dann in westlicher Richtung genannter Grenze entlang nach der westlichen Grenze des County; dann genannter Grenze entlang nach der nördlichen Grenze von Las Animas County; dann der letzteren Grenze entlang nach dem Purgatoire; dann diesen Fluß hinunter nach dem Ausgangspunkte. Zweiter Distrikt.

Abschnitt 4. Distrikt Nummer drei: Beginnend an der Mündung des St. Charles, dann den Arkansas hinauf nach der Grape Creek; dann dem östlichen Abhange der Wet Mountains entlang nach dem St. Charles; dann genannten Fluß hinunter nach dem Ausgangspunkte. Dritter Distrikt.

Abschnitt 5. Distrikt Nummer vier: Beginnend an der südöstlichen Ecke von Custer County, dann der südlichen und westlichen Grenze des genannten County entlang zur Grenze von Fremont County; dann der westlichen Grenze des letzteren County entlang nach dem Arkansas Flusse; dann den Arkansas hinunter nach Grape Creek; dann der Grenze von Distrikt Nummer drei entlang nach dem Ausgangspunkte. Vierter Distrikt.

Fünfter Distrikt. Abschnitt 6. Distrikt Nummer fünf soll auf den Theil von Las Animas County beschränkt sein, der westlich von dem Punkte liegt, wo der Carrijo Bach die südliche Grenze des Staates überschreitet.

Sechster Distrikt. Abschnitt 7. Distrikt Nummer sechs: Beginnend, wo die Ostgrenze von Pueblo County den Arkansas kreuzt, dann genannten Fluß hinauf nach Canon City; dann in nördlicher Richtung dem Fuße des Gebirges entlang nach der nördlichen Grenze von El Paso County; dann östlich genannter Grenze entlang nach der nordöstlichen Ecke des County; dann südlich nach dem Ausgangspunkte.

Siebenter Distrikt. Abschnitt 8. Distrikt Nummer sieben: Beginnend an der nordöstlichen Ecke von El Paso County, dann südlich nach dem Arkansas; dann genannten Fluß hinunter nach der östlichen Grenze des Staates; dann nördlich nach der Höhenscheide zwischen dem Republican und Big Sandy; dann westlich genannter Höhenscheide entlang nach Cedar Point; dann nach River Bend; dann den Sandy hinauf nach dem Ausgangspunkte.

Achter Distrikt. Abschnitt 9. Distrikt Nummer acht: Beginnend bei River Bend, dann westlich der Kansas Pacific Eisenbahn entlang nach dem Platte; dann genannten Fluß hinauf nach dem Gebirge; dann in südlicher Richtung dem Fuße des Gebirges entlang nach der nördlichen Grenze von El Paso County; dann östlich genannter Grenze entlang zu den Quellen des Sandy; dann den Sandy hinunter nach dem Ausgangspunkte.

Neunter Distrikt. Abschnitt 10. Distrikt Nuumer neun: Beginnend am Platte, an der Mündung von Sand Creek; dann den Plattefluß hinuntea nach der Mündung des Bijou; dann den Bijou hinauf nach Deer Trail; dann in westlicher Richtung der Kansas Pacific Eisenbahn entlang nach Sand Creek; dann diesen Bach hinunter nach dem Ausgangspunkte.

Zehnter Distrikt. Abschnitt 11. Distrikt Nummer zehn: Beginnend an der Mündung des Bijou; dann genannten Bach hinauf nach Deer Trail; dann in einer geraden Linie nach Agate Station; dann nach Cedar Point; dann dem Höhenzuge zwischen dem Republican und Big Sandy entlang nach der Ostgrenze des Staates; dann nördlich genannter Grenze entlang nach dem Platte; dann genannten Fluß hinauf nach dem Ausgangspunkte.

Elfter Distrikt. Abschnitt 12. Distrikt Nummer elf: Beginnend an der Mündung von Lodge Pole Creek in den Platte; dann diesen

Fluß hinauf nach der Mündung des Cache la Poudre; dann den Cache la Poudre hinauf nach der nördlichen Grenze des Staates; dann östlich genannter Grenze entlang nach dem Ausgangspunkte.

Abschnitt 13. Distrikt Nummer zwölf: Beginnend an der Mündung des Cache la Poudre, dann den Plattefluß hinauf nach Hughes; dann der Boulder Valley Eisenbahn entlang nach Boulder City; dann dem Fuße des Gebirges entlang nach dem Cache la Poudre; dann genannten Fluß hinunter nach dem Ausgangspunkte. Zwölfter Distrikt

Abschnitt 14. Distrikt Nummer dreizehn: Beginnend bei Canon City, dann dem östlichen Fuße des Gebirges entlang nach der ersten Correctionslinie südlich; dann mit genannter Linie westlich zur Westgrenze von Park County; dann dieser Grenze entlang nach der Grenze von Fremont County; dann der Westgrenze dieses County entlang nach einem Punkte, wo sie den Arkansas Fluß durchschneidet; dann genannten Fluß hinunter nach dem Ausgangspunkte. Dreizehnter Distrikt.

Abschnitt 15. Distrikt Nummer vierzehn umfaßt das innerhalb der Grenzen von Lake County belegene Gebiet. Vierzehnter Distrikt.

Abschnitt 16. Distrikt Nummer fünfzehn umfaßt denjenigen Theil des San Luis Thales, der nördlich vom Rio Grande Flusse und der Denver und Rio Grande Eisenbahn belegen ist. Fünfzehnter Distrikt.

Abschnitt 17. Distrikt Nummer sechszehn soll in folgender Weise begrenzt sein: Beginnend zu Del Norte; dann den Rio Grande hinunter nach Alamosa; dann der Denver und Rio Grande Eisenbahn entlang nach der Ostgrenze von Costilla County; dann südlich genannter Grenze entlang nach der Staatsgrenze; dann westlich genannter Staatsgrenze entlang nach der westlichen Grenze von Conejos County; dann nördlich genannter Grenze entlang bis zur Nordgrenze des County; dann in gerader Linie nach Del Norte. Sechszehnter Distrikt.

Abschnitt 18. Alljährlich an oder vor dem ersten März, soll der Gouverneur für jeden Distrikt drei Commissäre ernennen, unter dem Namen "round up" Commissäre, welche thatsächliche Eigenthümer von Vieh sind, das sich innerhalb des Distriktes, für den sie ernannt wurden, umhertreibt. Diese Commissäre, oder eine Mehrheit derselben, sollen befugt sein und es ist ihnen zur Pflicht gemacht, alljährlich an oder vor dem ersten April ein Ernennung von Commissären.

Aufseher. Programm für den jährlichen Frühjahrs "round up" zu entwerfen, die Zeit für den Beginn desselben festzusetzen, den Aufseher zu ernennen und denselben wegen Unfähigkeit, Dienstvernachlässigung oder anderer ihnen genügend erscheinender Gründe zu entlassen.

Aufseher Gehalte. Abschnitt 19. Die Aufseher von "round ups" sollen jeder drei Dollars täglich für jeden wirklich im Dienste verbrachten Tag erhalten, für welchen Betrag der Auditor seine Anweisung ausstellen soll, nachdem ihm eine von zwei oder mehreren der betreffenden "round up" Commissäre unterzeichnete Bescheinigung vorgelegt worden, in welcher die Anzahl der Diensttage, die Nummer des Distriktes, in welchem der Dienst geleistet worden und die Angabe, daß solche Dienste beim Frühjahrs "round up" geleistet wurden, enthalten ist, worauf der Schatzmeister die Anweisung aus dem hierin vorgeschriebenen "round up" und Inspektionsfond bezahlen soll. Indessen darf die Gesammtsumme von Lohn an Aufseher in keinem Falle in irgend einem Distrikte hundertundfünfzig Dollars in irgend einem Jahre übersteigen.

Inspektions-Commissare. Abschnitt 20. Alljährlich an oder vor dem ersten Mai soll der Gouverneur drei Commissäre aus verschiedenen Theilen des Staates ernennen unter dem Namen eines Rathes von Inspektions-Commissären. Niemand, der nicht der wirkliche Eigenthümer von Vieh ist, das sich auf öffentlichen Ländereien befindet, soll zu Diensten an diesem Rathe wählbar sein. Diese Commissäre sollen jeder einen Eid auf getreue Pflichterfüllung als solche Commissäre ablegen und unterzeichnen, welcher Eid im Amtslokale des Staatssekretärs zu hinterlegen ist. Eine Mehrheit des Rathes soll ein Quorum behufs Geschäftserledigung bilden.

Viehinspektoren. Abschnitt 21. Es ist diesem Rathe zur Pflicht gemacht, passende Viehinspektoren, aber niemals mehr als sechs derselben, zu ernennen und denselben solche Plätze innerhalb oder außerhalb des Staates anzuweisen, die nach seiner Ansicht die geeignetsten sein mögen, um das ungesetzliche Schlachten und Versenden von Vieh gründlich zu verhindern. Auch sollen die Commissäre jedem Inspektor eine Liste aller Brandmarken zustellen, die ihnen zu diesem Zwecke übergeben und von Einwohnern des Staates geeignet werden. Alle Inspektoren, wenn derartig im Dienste, sollen solch billigen Regeln und Vorschriften unterworfen sein, wie der Rath sie erlassen mag, und sie können jederzeit vom

Rathe entlassen werden. Diese Inspektoren sollen jeder fünf- Inspektoren Gehalt.
undachtzig Dollars monatlich während ihrer wirklich im Dienste verbrachten Zeit erhalten, wofür der Auditor seine Anweisung auf von der Inspektions-Commission beglaubigte Rechnungen hin ausstellen und der Schatzmeister dieselbe aus dem "round up" und Inspektionsfond bezahlen soll.

Abschnitt 22. Für das Jahr 1879 soll von dem abge- Steuerbetrag.
schätzten Werthe des gesammten Hornviehes in diesem Staate eine Steuer von zwei Mill vom Dollar erhoben und eingetrieben werden, und in jedem folgenden Jahre ein Mill vom Dollar desselben, unter dem Namen einer "round up" und Inspektionssteuer. Diese Steuer soll in gleicher Weise und gleichzeitig umgelegt und erhoben werden, wie dies jetzt gesetzlich für Umlage und Erhebung der Staatseinkünfte festgesetzt ist oder festgesetzt werden mag.

Abschnitt 23. Den Countyschatzmeistern der verschiede- Gesonderter Fond.
nen Counties ist es zur Pflicht gemacht, den so geschaffenen Fond gesondert aufzubewahren und denselben monatlich an den Staatsschatzmeister abzuliefern, der ihn als "round up" und Inspektionsfond aufführen soll.

Abschnitt 24. Wer eine Anzahl Schaafe oder eine Schaafkrankheiten.
Schaafheerde eignet oder hält, wovon irgend ein Theil mit der Krätze oder einer andern ansteckenden Krankheit, denen Schaafe unterworfen sind, behaftet ist, soll für den vollen Betrag des Schadens haftbar sein, der andern Schaafzüchtern oder Eigenthümern dadurch erwachsen mag, daß eine solche kranke Schaafheerde, oder irgend ein Theil derselben, während in diesem kranken Zustande, von ihrem eigenen Waideplatze weggetrieben wurde oder daß man sie am Weglaufen von dort nicht verhinderte.

Abschnitt 25. Abschnitt 2592 der allgemeinen Gesetze Widerruf.
und irgend welche andere Gesetze oder Theile von Gesetzen, die hiermit im Widerspruch stehen, sind andurch widerrufen.

Abschnitt 26. Da die Zeit herannaht um für die Früh- Dringlichkeitsklausel.
jahrs "round ups" Vorkehrungen zu treffen, so soll dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 6. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zum Schutze der Waideländereien in Colorado gegen Viehheerden von Nicht-Ansässigen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Bedingungen, unter welchen Nichtansässige Vieh in diesem Staate weiden mögen.

Abschnitt 1. Nicht-Einwohner dieses Staates sollen berechtigt sein Rindvieh, Pferde, Maulesel, Esel oder Schaafe in irgend einem County dieses Staates für den Zeitraum eines Jahres waiden zu lassen, nachdem solche Nicht-Einwohner vorher an den Schatzmeister des betreffenden County's, wo die Heerden zur Waide gebracht oder gehalten werden, für jedes Stück fünfzig Cents erlegt haben; mit der Bestimmung jedoch, daß blos zwanzig Cents für das Waiderecht eines jeden Schaafes erhoben werden soll; und mit der weiteren Bestimmung, daß vorerwähnte fünfzig und zwanzig Cents als die einzige erhebbare Steuer auf genanntes Vieh betrachtet werden soll, sowohl für County-, als Schul- oder Staatszwecke, während des Zeitraumes an und vor dem ersten Mai eines jeden Jahres.

Der bezahlte Betrag an Stelle jeder Steuer.

Nichtansässige hinterlegen Bescheinigung bei County-Recorder.

Abschnitt 2. Es ist hiermit jedem nicht im Staate ansässigen Eigenthümer oder Inhaber, oder dessen Verwalter, solchen im vorhergehenden Abschnitt erwähnten Viehs zur Pflicht gemacht, falls dieselben beabsichtigen in irgend einem County dieses Staates Vieh in angegebener Weise zur Waide zu bringen, eine eigenhändig unterzeichnete Bescheinigung auszustellen, worin dieser Eigenthümer oder dessen Verwalter die Anzahl der Thiere angibt und dabei namhaft macht ob Hornvieh, Pferde, Maulesel, Esel oder Schaafe, mit Angabe des Eigenthumszeichens, wenn solches vorhanden. Solche Bescheinigung ist bei dem Recorder des betreffenden County's zu hinterlegen, in welchem genanntes Vieh zur Waide gebracht und gehalten werden soll. Diese Bescheinigung mag in folgender Form ausgestellt werden:

Angabe der Anzahl, Sorte und Merkmale des Viehes.

Staat Colorado, }
———————County. }

Form der Bescheinigung.

Der Unterzeichnete, Eigenthümer (oder Verwalter, wie es nun der Fall sein mag) des nachbenannten Viehs, beabsichtigt dasselbe innerhalb des obgenannten County's zur Waide zu bringen und zu halten, nämlich (hier ist eine Beschreibung des Viehs, dessen Anzahl und der Eigenthumszeichen, falls solche vorhanden, zu geben) und zwar vom————A. D. 18—bis zum———— A. D. 18—.

(Unterschrift.) ————

Solche Bescheinigung mag durch den Aussteller bei dem County-Recorder gesetzlich beglaubigt werden. Diese Beglaubigung, auf dem Schriftstück selbst ausgeführt, mag in folgender Form ausgestellt sein:

Vorstehende Bescheinigung wurde von dem Unterzeichneten gesetzlich beglaubigt am———————A. D. 18—.

Form der Beglaubigung.

———————,

Recorder für———County.

Inhaltsverzeichniß des Recorders.

Abschnitt 3. Es ist dem Recorder zur Pflicht gemacht, nachdem solche Bescheinigung bei ihm gesetzlich beglaubigt und hinterlegt worden ist, ein Inhaltsverzeichniß derselben in seinem Amtslokale zu halten, das zur allgemeinen Besichtigung aufliegen soll, wie dies jetzt bereits gesetzlich in andern Fällen vorgeschrieben ist. Innerhalb zehn Tagen nach Hinterlegung solcher Bescheinigung soll der Recorder eine eigenhändig unterzeichnete Abschrift derselben beglaubigt dem Countyschatzmeister überliefern. Der Schatzmeister soll hierauf sofort einen Auszug der obgenannten Bescheinigung auf der in seinen Händen sich befindlichen Steuerliste des laufenden Jahres eintragen. Innerhalb der folgenden zwanzig Tage hat er das so fällige Geld von dem oder den Eigenthümern oder den Inhabern solchen Viehes einzutreiben, falls dasselbe nicht bereits bezahlt sein sollte, und zwar mittelst Beschlagnahme und Verkaufs des betreffenden Viehes, oder eines genügenden Theiles desselben, um den schuldigen Betrag nebst allen daraus entstehenden Kosten zu decken. Diese Eintreibung hat in gleicher Weise zu erfolgen, wie dies bereits gesetzlich behufs Eintreibung der jährlichen Steuer auf bewegliches Eigenthum vorgeschrieben ist, und zwar ohne weitere Notiz zu geben. Nach Empfangnahme solchen Geldes hat der Schatzmeister den betreffenden Betrag nach Verhältniß anderer Steuern dem bezüglichen Staats-, County-, Schul- und Straßenfond gutzuschreiben.

Abschrift der Bescheinigung an den Countyschatzmeister.

Eintragung durch den Schatzmeister und Eintreibung der fälligen Steuer.

Wie einzutreiben.

Wie gutzuschreiben.

Abschnitt 4. Der County-Recorder hat in seiner Eigenschaft als Countyschreiber den auf jede bei ihm hinterlegte Bescheinigung fälligen Betrag in dem jährlichen von ihm an den Countyschatzmeister abgelieferten Steuerbericht einzutragen. Für jede so eingetragene Bescheinigung ist der Countyschreiber zu einem Dollar Sporteln berechtigt, welche Summe von dem Eingeber zu entrichten ist. Dieser Betrag ist als vollständige Deckung aller ihm daraus zukommenden Sporteln anzusehen. Der County-

Eintragung in die Steuerliste durch den Recorder.

Sporteln für Schreiber und Schatzmeister.

schatzmeister ist zu denselben Sporteln berechtigt, die ihm gesetzlich für seine Dienste bei Eintreibung von Steuern zukommen.

Strafe für unerlaubtes Waiden.

Abschnitt 5. Jeder nicht ansässige Eigenthümer von Vieh, wie im ersten Abschnitt dieses Gesetzes bezeichnet, oder dessen Verwalter, der sein Vieh in irgend einem County dieses Staates halten und waiden läßt, ohne zuvor solche beglaubigte Bescheinigung hinterlegt und den oben vorgeschriebenen Betrag per Kopf bezahlt zu haben, hat eine Strafe von zwei Dollars per Kopf für jedes so gehaltene und gewaidete Stück Vieh zu erlegen; hiervon sind Schaafe ausgenommen, auf die eine Strafe von fünfzig Cents per Kopf zu entrichten ist. Diese Kopfgelder sind auf dem Wege der Schuldklage im Namen des County's, in welchem dieses Vieh so gehalten und gewaidet wurde, einzutreiben. Drei Viertheile des Betrages kommen dem betreffenden County, der übrige Viertheil dem Staate zu Gute.

Eintreibung und Verwendung der Strafe.

Anstrengung der Klage durch den Countyrath.

Abschnitt 6. Es ist dem Countyrath eines jeden County's zur Pflicht gemacht, in welchem Vieh, das einem Nichtansässigen zugehört, gehalten und gewaidet wird und der vernachlässigte den Bestimmungen dieses Gesetzes nachzukommen, im Namen des County's gegen einen solchen nichtansässigen Eigenthümer eine Klage anzustrengen, nachdem solchem Countyrath von irgend Jemandem mündlich oder schriftlich über ein derartiges Vorgehen Kenntniß gegeben worden. Solche Klage muß in der in vorhergehendem Abschnitt vorgeschriebenen Weise vor einer zuständigen Gerichtsbehörde eingereicht werden; falls aber der oder die Eigenthümer solchen Viehes den Countyrath nicht bekannt sein sollten, so soll die Klage gegen den Verwalter eines solchen nicht ansässigen Eigenthümers genannter Thiere, oder überhaupt gegen Jeden der mit Wart und Pfleg solchen Viehes betraut ist, angestrengt werden. Wenn einem derartigen Verwalter oder dem, der mit der Wart und Pfleg des Viehes betraut ist, eine gerichtliche Vorladung zugestellt wird, so soll das die gleiche Gültigkeit haben, als ob solche Vorladung dem Eigenthümer solchen Viehes selbst zugefertigt worden wäre.

Gegen wen geklagt werden kann.

Beschlagnahme im Falle beabsichtigter Wegtreibung des Viehes.

Abschnitt 7. Wennimmer ein nicht ansässiger Eigenthümer, dessen Verwalter oder der mit Wart und Pfleg von Vieh, das Nichtansässigen zugehört, während ein derartiges Gerichtsverfahren in der Schwebe ist, das Vieh aus dem County wegtreibt, in der Absicht, dasselbe aus dem Staate zu bringen und um ebenfalls der Bezahlung der in Abschnitt fünf dieses Gesetzes fest-

gestellten Geldbuße aus dem Wege zu gehen, so kann eine gerichtliche Beschlagnahme erfolgen, falls einer oder mehrere der Countyräthe, oder sonst irgend Jemand, eine beschworene Angabe über eine dermaßen beabsichtigte Entfernung des Viehes macht. Das Gerichtsverfahren soll behufs Eintreibung solcher Geldbuße oder Steuer und der stattgefundenen Beschlagnahme das gleiche sein, wie in andern derartigen Fällen.

Sicherheit unnöthig im Falle der Beschlagnahme.

Abschnitt 8. Bei einem solchen Gerichtsverfahren ist es dem County oder der im Namen des County auftretenden Person oder Personen erlassen, die durch das allgemeine Gesetz in Fällen von Beschlagnahmen erforderliche Sicherheit zu stellen; allein dadurch soll in keinem Falle der geschädigte Theil seines Rechtes verlustig gehen, gegen das County auf Trägung aller Kosten, die aus einem solchen Verfahren erwachsen mögen, klagbar zu werden, und ferner auf Entschädigung, die ihm in Folge rechtswidriger Beschlagnahme von Seiten eines solchen County zustehen mögen, wenn eine Schädigung durch unrechtmäßige Beschlagnahme verursacht worden ist.

Wegtreibung des Viehes von einem nach dem andern County.

Abschnitt 9. Wenn ein nicht ansässiger Eigenthümer oder sein Verwalter das Vieh aus dem County, in welchem dasselbe, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes, gehalten und gewaidet wurde, nach einem andern County dieses Staates zur Waide zu bringen beabsichtigt, so soll ihnen dafür keine weitere Summe berechnet werden. Dagegen haben sie aber eine beglaubigte Abschrift der bei dem Recorder des County, in welchem das Vieh gewaidet worden, hinterlegten Bescheinigung dem Recorder jenes County, nach welchem das Vieh gebracht werden soll, einzuhändigen.

Genehmigt am 1. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz, um für die Ernennung von Schaafinspektoren Vorsorge zu treffen."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt zwei (2) ist ausgestrichen und das Folgende als Abschnitt zwei (2) an dessen Stelle gesetzt:

Pflichten des Schaafinspektors

Es ist dem Schaafinspektor zur Pflicht gemacht, wennimmer es zu seiner Kenntniß kommt oder ihm angezeigt wird, daß irgend welche Schaafe innerhalb seines Bezirkes mit der Krätze oder einer andern gefährlichen ansteckenden Krankheit behaftet sind, genannte Heerde zu besichtigen und das Ergebniß seiner Besichtigung schriftlich an den Countyschreiber seines County einzuberichten. Der Countyschreiber hat diesen Bericht behufs Einsicht durch den Countyrath oder anderweitig daran Betheiligte einzutragen. Wenn die Schaafheerde wirklich erkrankt ist, so hat er sie alle zwei Wochen wieder zu besichtigen und das Ergebniß der Besichtigung sowohl wie die Behandlungsweise der Erkrankten, falls solche vorgenommen wird, in gleicher Weise schriftlich einzuberichten, bis die Krankheit als gehoben einberichtet wird. Wenn indessen die so erkrankte Schaafheerde, wie weiter unten bestimmt, sechs Meilen außerhalb des Waideplatzes anderer Schaafe gebracht wird, dann soll der Inspektor blos alle drei Monate eine Besichtigung vornehmen.

Abschnitt 2. Abschnitt drei (3) ist ausgestrichen und das Folgende an Stelle von Abschnitt drei (3) gesetzt:

Besichtigung und Bericht.

Wenn eine Schaafheerde nach diesem Staate gebracht wird, hat der Eigenthümer derselben oder dessen Verwalter sofort den Inspektor des County behufs Besichtigung derselben davon in Kenntniß zu setzen, worauf der Inspektor, wie in Abschnitt zwei vorgeschrieben, sie besichtigen und darüber Bericht erstatten soll. Wenn der Eigenthümer oder dessen Verwalter aus irgend welchem Grunde verabsäumt, seine Heerde zur Besichtigung anzumelden, so verfällt er für jedes einzelne derartige Vergehen einer Geldbuße von einhundert Dollars, die von irgend einem Gerichte mit entsprechender Gerichtsbarkeit auferlegt werden kann. Diese Geldbuße, wenn eingetrieben, soll in den Countyschatz zum Besten des Schaafinspektor-Fondes einbezahlt werden. Jedes für eine derartige Geldbuße abgegebene Urtheil soll als gesetzliches Anrecht auf eine solche Heerde gelten.

Strafe für Nichtanmeldung.

Abschnitt 3. Abschnitt neun (9) ist ausgestrichen und das Folgende als Abschnitt neun (9) an Stelle desselben gesetzt:

Gebühren des Schaafinspektors

Der Inspektor soll für seine Dienste für jeden nöthiger Weise dienstlich zugebrachten Tag vier Dollars erhalten. Für die erste Besichtigung soll er eine weitere Gebühr von einem halben Cent für jedes Schaaf erhalten, wenn die besichtigte Heerde sich auf fünfhundert oder weniger Schaafe beläuft, und für die Besich-

tigung größerer Heerden zwei Dollars und fünfzig Cents für die ersten fünfhundert und einen Viertel Cent per Stück für den Rest genannter Heerde, welcher Betrag von dem Eigenthümer oder dessen Verwalter zu entrichten ist. Ferner zwei Cents per Zeile von zehn Worten für jeden amtlichen Bericht oder jedes Aktenstück.

Wenn indessen Jemand verschiedene, getrennt waidende Schaafheerden hält, wovon einzelne Heerden nicht mit Krätze behaftet sind, so soll der Eigenthümer blos zur Bezahlung einer Besichtigungsgebühr für die so behaftete Heerde oder Heerden verpflichtet sein. Wenn ferner eine Besichtigung stattfindet, aus welcher hervorgeht, daß keine Krankheit unter den Schaafen existirt, so soll der Inspektor dem Eigenthümer eine schriftliche Bescheinigung hierüber ausstellen und für diese Besichtigung, wie in Abschnitt fünfzehn bestimmt, bezahlt werden. Der Inspektor soll in solchen Fällen, die er einer Gesetzübertretung wegen zur Anzeige bringt, von allen Geldbußen und Strafen zehn Prozent erhalten und sein Interesse an dem Ausgange der Klage soll ihm in seiner Eigenschaft als Zeuge keinen Abbruch thun. Alle Geldbußen und Strafen, wenn nicht wie hierin anderweitig bestimmt, sind an den Countyschatzmeister als ein Theil des Schaafbesichtigungs-Fondes des County abzuliefern.

Schriftliche Bescheinigung.

Verwendung der Geldbußen.

Abschnitt 4. Es ist dem Inspektor ferner zur Pflicht gemacht, alljährlich zwischen dem zehnten August und zehnten December jede Schaafheerde innerhalb seines County's zu besichtigen und über den Befund des Zustandes derselben bezüglich der Krätze oder anderer bösartiger, ansteckender Krankheiten einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Wenn er über das Vorhandensein einer derartigen Krankheit berichtet, soll er dafür in der in Abschnitt neun bestimmten Weise bezahlt werden, und wenn sein Bericht dahin lautet, daß keine Krankheit vorhanden ist, dann soll er wie in Abschnitt fünfzehn bestimmt, bezahlt werden.

Allgemeine Besichtigung.

Abschnitt 5. Abschnitt zwölf (12) ist ausgestrichen und an Stelle desselben das Folgende als Abschnitt zwölf (12) eingefügt:

Wenn ein Schaafinspektor mit Vorwissen und willentlich irgend welche Schaafe als mit einer Krankheit behaftet fälschlich zur Anzeige bringt, so soll er einer Geldbuße verfallen im zehnfachen Betrage der von ihm für Besichtigung derselben berechneten Gebühren; wenn er aber absichtlich und fälschlicher Weise irgend welche von ihm besichtigte Schaafe, die wirklich mit Krankheiten

Strafe für falschliche Anzeige und Berichte.

behaftet sind, als krankheitsfrei einberichtet, so soll er für jedes derartige Vergehen einer Geldbuße von nicht über dreihundert Dollars verfallen.

Absetzung des Inspektors.

Abschnitt 13. (Abschnitt 6.) Wenn ein Schaafinspektor irgend welcher der in Abschnitt zwölf vorgesehenen Vergehen schuldig befunden wird, oder wenn auf schriftliche Beschwerde von irgend welchen drei Schaafzüchtern im County der Countyrath, nachdem er den Inspektor über die Angelegenheit vernommen, zu der Ansicht gelangt, daß der Inspektor unfähig ist, seine Amtspflichten mit Verständniß und tüchtiger Weise zu versehen, oder wenn der Countyrath Kenntniß davon hat, oder es ihm zur Anzeige gebracht wird, daß der Inspektor absichtlich oder aus Gleichgültigkeit die erforderliche Besichtigung vorzunehmen verabsäumte, oder daß er unnöthiger Weise Besichtigungen vorgenommen blos um sich Gebühren zu sichern, oder daß er sich in seinen Berichten durch Begünstigungen oder Vorurtheil beeinflussen ließ, oder daß er aus irgend einem Grunde verfehlte, seine Amtspflichten in gehöriger Weise zu erfüllen, dann soll es die Pflicht des genannten Countyrathes sein, diese Inspektors-Stelle für erledigt zu erklären und eine neue Ernennung zu machen.

Wenn diej Schaafe erkrankt sind, wo zu behandeln.

Abschnitt 14. (Abschnitt 7.) Jeder Eigenthümer von mit Krätze oder andern bösartigen ansteckenden Krankheiten behafteten Schaafen, soll die erkrankten Schaafe auf seinem eigenen Anwesen waschen oder anderweitig behandeln. Wenn er indessen mehr als eine Waide oder eine Anzahl von Waideplätzen besitzt nnd die erkrankten Schaafe sich nicht auf dem Waideplatze befinden, wo seine Schaafwaschanstalt angebracht ist, oder wo sich seine Vorrichtungen zur Behandlung der Krankheit befinden, so steht ihm das Recht zu, über dazwischen liegende Waideplätze hinwegzutreiben. Dabei hat er aber die Eigenthümer oder die auf solchen Waideplätzen Ansässigen zu befragen, über welchen Theil ihm hinwegzutreiben gestattet werde und in keinem Falle soll er in die Hürde eines Andern eintreiben oder seine erkrankten Schaafe nach den Trögen oder der gewöhnlichen Tränke eines Andern bringen, ohne vorerst die schriftliche oder mündliche Einwilligung eines solchen Eigenthümers erlangt zu haben. Für jede Verletzung der hierin enthaltenen Bestimmungen soll er einer Geldbuße von nicht über einhundert Dollars verfallen.

Strafe.

Steuer.

Abschnitt 15. (Abschnitt 8.) Alljährlich soll in jedem County eine Steuer von nicht mehr als einem Mill vom Dollar

des abgeschätzten Werthes der Schaafe innerhalb des County umgelegt und erhoben werden, die wie andere allgemeine Steuern zu erheben ist. Diese Steuer nebst den hierin festgesetzten Geldbußen soll den Schaafinspektors-Fond des County bilden, der blos zur Bezahlung der gesetzlichen Gebühren des Schaafinspektors zu verwenden ist. Der Countyschatzmeister soll diese Gebühren erst dann bezahlen, nachdem sie vom Countyrathe in gleicher Weise und Form wie andere Ansprüche gegen das County geprüft und verwilligt worden sind. Aus genanntem Fonde sind dem Schaafinspektor nicht über drei Dollars täglich für jeden wirklich bei seiner alljährlich zwischen dem zehnten August und zehnten December vorzunehmenden Rundschau verbrachten Tag zu bezahlen. Ferner soll er drei Dollars täglich erhalten für jeden bei der unter Abschnitt zwei und drei vorgesehenen Besichtigung wirklich verbrachten Tag, und wenn er berichtet, daß thatsächlich keine Krankheit vorhanden. Indessen soll dieses Gesetz den Abschnitt elf des Gesetzes, zu welchem dieses zusätzlich ist, nicht berühren oder widerrufen.

Gebühren des Inspektors.

Genehmigt am 20. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung der Abschnitte zweitausend fünfhundert drei und siebzig (zwei und siebzig) und zweitausend fünfhundert drei und achtzig der allgemeinen Gesetze.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt zweitausend fünfhundert drei und-siebzig (zwei und siebzig) der allgemeinen Gesetze dieses Staates ist hiermit durch Hinzufügung des Folgenden abgeändert:

Wenn irgend ein Stück Vieh, das durch die Züge einer Eisenbahngesellschaft verletzt oder getödtet wird und an dem sich keine Zeichen oder Brandmarken befinden, oder an dem sich Zeichen oder Brandmarken befinden, welche solcher Gesellschaft unbekannt sind, so hat dieselbe innerhalb dreißig Tagen nach solcher Verletzung oder Tödtung den Werthbetrag des Viehes unter der jetzt gesetzlich bestehenden Preisliste an den Schatzmeister des Distrikverbandes der Viehzüchter zu entrichten, in dem Distrikte, in welchem das betreffende Stück Vieh solchermaßen verletzt oder

Wenn unbekanntes Vieh getödtet wird, an wen zu bezahlen.

getödtet wurde, falls der betreffende Eigenthümer nicht vor Ablauf der genannten dreißig Tage ermittelt werden sollte. Wo kein solcher Verband von Viehzüchtern besteht, soll das Geld an den Schatzmeister des betreffenden County zum Besten des Schulfondes dieses County einbezahlt werden.

Pflichten des Distriktschatzmeisters.

Abschnitt 2. Dem Schatzmeister eines solchen Distriktverbandes ist es zur Pflicht gemacht, solche Gelder entgegenzunehmen und der Eisenbahngesellschaft dafür eine Empfangsbescheinigung auszustellen. Eine derartige Empfangsbescheinigung soll die Eisenbahngesellsstaft gegen jede Klage sicher stellen, die wegen solcher Verletzung oder Tödtung gegen sie eingebracht werden mag. Einem solchen Schatzmeister ist es ferner zur Pflicht gemacht, einen solchen Betrag während sechs Monaten aufzubewahren und ihn an den Eigenthümer eines solchen Stück Viehes auszubezahlen, falls derselbe während dieser Zeit ermittelt werden sollte; wenn aber der Eigenthümer desselben nicht ermittelt werden kann, dann soll in diesem Falle nach Ablauf der sechs Monate genannter an solchen Schatzmeister bezahlter Betrag dem allgemeinen Fond eines solchen Distriktverbandes gutgeschrieben werden.

Abschnitt 3. Abschnitt fünfundzwanzighundert und drei und achtzig der allgemeinen Gesetze des Staates sei und derselbe ist anmit widerrufen und an Stelle desselben das Folgende erlassen, nämlich:

Herrenloses Vieh.

Alles Hornvieh, das sich in diesem Staate ohne eine Mutter umhertreibt und an welchem weder Ohrenzeichen noch Brandmarken vorhanden sind, ist als herrenloses Vieh ("mavorick") zu betrachten und kann von dem Hauptmann oder Aufseher eines gesetzlichen "round up," aufgenommen und zu solcher Zeit an solchen Orten und in der Weise verkauft werden, wie der Vorstand des Distriktverbandes der Viehzüchter des Distriktes, in welchem solch herrenloses Vieh aufgenommen wird, bestimmen mag. Der aus solchem Verkaufe erlöste Betrag soll an den Schatzmeister eines solchen Distriktverbandes einbezahlt werden. Sollte sich innerhalb der auf solchen Verkauf nächstfolgenden sechs Monate der rechtmäßige Eigenthümer eines so verkauften Stück Viehes finden, sein Eigenthumsrecht beweisen und den Betrag beanspruchen, so soll es die Pflicht dieses Schatzmeisters sein, sofort den für ein solches herrenloses Stück Vieh erhaltenen Betrag an dessen Eigenthümer zu entrichten. Wenn aber ein

Verkauf desselben.

Bezahlung an den Eigenthümer.

solch herrenloses Stück Vieh nicht identifizirt und das Eigenthumsrecht während der genannten sechs Monate nachgewiesen wird, dann ist es dem Schatzmeister zur Pflicht gemacht, den für dasselbe erhaltenen Betrag dem allgemeinen Fond eines solchen Verbandes gutzuschreiben. Der Hauptmann oder Aufseher eines gesetzlichen "round up", der unter den Bestimmungen dieses Gesetzes irgend welches Vieh verkauft, darf den Verkauf blos gegen Baargeld abschließen und hat innerhalb zehn Tagen nach solchem Verkaufe den Ertrag desselben an den betreffenden Schatzmeister abzuliefern. Derjenige, welcher bei einem solchen Ver- Kaufbrief.
kaufe herrenloses Vieh ersteht, soll vom Haupptmann oder Aufseher in dessen Eigenschaft als solcher Hauptmann oder Aufseher einen Kaufbrief dafür erhalten, in welchem das so verkaufte Stück Vieh beschrieben und der dafür bezahlte Preis angegeben ist. Durch diesen Kaufbrief wird an den Käufer das Besitzrecht auf solches herrenloses Vieh übertragen.

Genehmigt am 12. Februar 1879.

Ein Gesetz,

um für das Waiden von Schaafböcken Vorkehrungen zu treffen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Jedem Eigenthümer oder Verwalter eines Beaufsichtigung
Eigenthümers von Vollblut-Schaafböcken oder Schaafböcken irgend welcher Sorte ist es zur Pflicht gemacht, dieselben zu heerden oder in der Hürde zu halten. Jeder Eigenthümer oder Verwalter, der sich weigert den Bestimmungen dieses Gesetzes Folge zu leisten, soll einer Geldbuße von mindestens fünfund- Geldbuße.
zwanzig und nicht über einhundert Dollars verfallen.

Abschnitt 2. Jede Geldbuße, die durch Verletzung von An wen zu bezahlen.
Abschnitt eins dieses Gesetzes entsteht, soll in den Schulfond desjenigen County einbezahlt werden, in welchem die Verletzung stattgefunden.

Genehmigt am 6. Februar 1879.

Ein Gesetz,

in Bezug auf Hengste, Eselhengste, Bullen, Schaafböcke und Eber.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Die Inhaber von Hengsten, Eselhengsten, Bullen, Schaafböcken und Ebern in diesem Staate sind zu einem Anrechte auf das Erzeugniß dieser für den Zeitraum eines Jahres, von der Geburt an gerechnet, als Bezahlung für geleistete Dienste dieser Hengste, Eselhengste, Bullen, Schaafböcke und Eber berechtigt.

Abschnitt 2. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf bona fide Käufer, falls dieselben von solchem Anrechte nicht in Kenntniß gesetzt sind.

Genehmigt am 31. Januar 1879.

Ein Gesetz,

zum Schutze des Viehes vor der unter dem Namen „Texas Fieber" bekannten Krankheit.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Unbefugte Versendung von Texas Vieh.

Abschnitt 1. Es soll Niemanden erlaubt sein, Vieh nach diesem Staate zu bringen aus dem Staate Texas oder dem Indianer Territorium, oder das während der vorhergehenden sechs Monate aus dem Staate Texas oder dem Indianer Territorium gebracht wurde. Dieses Verbot erstreckt sich auf den Zeitraum zwischen dem ersten Mai und dem ersten September eines jeden Jahres. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen jedoch keine Anwendung auf solche Personen finden, die solches Vieh auf der gewöhnlichen Heerstraße und rasch und ohne unnöthigen Zeitverlust durch den Staat treiben oder versenden.

Strafe.

Abschnitt 2. Wer die Bestimmungen des ersten Abschnittes dieses Gesetzes verletzt, soll sich eines Vergehens schuldig machen und soll, im Ueberführungsfalle, um mindestens tausend und nicht über dreitausend Dollars bestraft werden.

Genehmigt am 12. Februar 1879.

Ein Gesetz,

um für die Veröffentlichung, den Ankauf und die Vertheilung der Entscheidungen des Obergerichtshofes des Staates Colorado Vorkehrungen zu treffen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Veröffentlichung der Entscheidungen.

Abschnitt 1. Die Entscheidungen des Obergerichtshofes des Staates Colorado sollen in Bänden von annähernd dem Formate veröffentlicht werden, in welchem jetzt Band eins, zwei und drei der Colorado Berichte veröffentlicht sind und sollen nicht weniger als je sechshundert und funfzig Seiten enthalten.

Unter Aufsicht des Obergerichtshofes.

Contrakt.

Abschnitt 2. Der Berichterstatter soll in den von nun an zu veröffentlichenden Bänden der Entscheidungen des Obergerichtshofes, den vierten Band ausgenommen, teilweise pekuniare Interessen haben, die Veröffentlichung soll vielmehr unter Aufsicht der Richter des Obergerichtshofes und des Berichterstatters mittelst Contrakt erfolgen, der vom Gouverneur, Staatssekretär und Generalanwalt zu vergeben ist, die ermächtigt sind, Behufs Vergebung eines solchen Contraktes Namens des Staates zu einer Commission ernannt sind, um mit einer oder mehreren Personen, die sich verbindlich machen, für den Zeitraum von zehn Jahren genannte Entscheidungen zu veröffentlichen und zu verkaufen, unter den für den Staat und das Volk günstigsten Bedingungen und zu einem Ansatze von nicht über vier Dollars für jeden Band von sechshundert und fünfzig Seiten, einen Contrakt abzuschließen.

Staatssekretär soll Angebote ausschreiben.

Vergebung des Contraktes.

Abschnitt 3. Der Staatssekretär soll alsbald nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, in mindestens zwei Zeitungen von allgemeiner Verbreitung, die in der Stadt Denver gedruckt und veröffentlicht werden, während dreißig (30) Tagen eine Ausschreibung für Einreichung von Angeboten für die Veröffentlichung genannter Entscheidungen erlassen. In dieser Ausschreibung sollen Tag und Stunde angegeben sein, wann genannte Angebote geöffnet werden sollen. Dem erwähnten Gouverneur, Staatssekretär und Generalanwalt ist es zur Pflicht gemacht, alle Angebote für die Veröffentlichung genannter Entscheidungen, die bei ihnen an oder vor der für Oeffnung derselben festgesetzten Zeit gemacht und eingereicht werden mögen, in Erwägung zu ziehen und den Contrakt an den oder die Bieter zu vergeben, die sich verpflichten, die Entscheidungen unter den für den Staat und

das Volk annehmbarsten Bedingungen zu veröffentlichen und zu verkaufen, zu einem Ansatze von nicht über vier Dollars den Band.

Bedingungen des Contraktes.

Abschnitt 4. In dem Contrakte müssen der oder die Veröffentlicher angehalten werden, jeden Band in gutem Gesetzbuchformate, starkem Einbande, auf gutes Buchpapier gedruckt, in „Small Pica" und „Brevier" Schrift, einfach durchschossen gesetzt, zu drucken und zu veröffentlichen, wobei die Qualität des Papieres und des Einbandes denen von Band eins, zwei und drei der Colorado Berichte gleichkommen muß und die Arbeit innerhalb sechszig Tagen, von der Zeit an gerechnet, in welcher das Manuscript eines jeden Bandes vom Berichterstatter abgeliefert wird, auszuführen ist. Ferner, daß der oder die Veröffentlicher dem Staate einhundert und fünfzig Exemplare eines jeden Bandes zu dem im Contrakte festgesetzten Preise abliefern wollen; daß eine genügend große Anzahl von Exemplaren eines jeden Bandes vorräthig und zum Verkaufe gehalten werden soll zu dem im Contrakte festgesetzten Preise, um die während der folgenden zehn Jahre entstehende Nachfrage nach denselben zu decken und daß Bürgschaft für Erfüllung des Contraktes im Betrage von zehntausend Dollars gegeben werde, welche Bürgschaft vom Staatssekretär zu genehmigen und bei ihm zu hinterlegen ist.

Bürgschaft.

Ankauf.

Abschnitt 5. Nach erfolgter Veröffentlichung eines jeden Bandes genannter Entscheidungen soll der Staatssekretär zum Staatsgebrauche einhundert und fünfzig Exemplare dieses Bandes zu dem im Contrakte angegebenen und nicht über vier Dollars per Band betragenden Preise ankaufen. Sobald sie ihm zugestellt werden, hat er sie in folgender Weise zu vertheilen:

Vertheilung.

An jede Staats- und Territorial-Bibliothek und an die Congreß-Bibliothek zwei Exemplare; an jeden Richter des Vereinigten Staaten Obergerichtshofes und an jeden der Vereinigten Staaten Kreis- und Distriktsrichter für diesen Staat ein Exemplar; an jeden Richter des Obergerichtshofes, der Distrikt- und Countygerichte, ein Exemplar; an den Berichterstatter des Obergerichtshofes, zehn Exemplare. Die übrigen Exemplare, falls solche vorhanden sein sollten, hat er in der Staatsbibliothek unterzubringen zum Gebrauche der im Obergerichtshofe praktizirenden Anwälte und der Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung, wenn diese in Sitzung ist.

Abschnitt 6. Der Staatssekretär hat jeden an die Beamten dieses Staates vertheilten Band (die an den Berichterstatter ausgegebenen ausgenommen), mit dem Namen des County, nach welchem und der amtlichen Stellung des Beamten, an den sie gesendet werden, in unauslöschlicher Tinte zu bezeichnen. Dergleichen Bücher verbleiben Staatseigenthum und müssen von den Beamten, welche sie empfangen, an ihre Amtsnachfolger ausgeliefert werden. Staatseigenthum.

Genehmigt am 18. Februar 1879.

Ein Gesetz,

um einen Gehalt für den Berichterstatter der Entscheidungen des Obergerichtshofes zu schaffen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. An und nach dem ersten Februar 1879, oder später, sobald die zur Herstellung von Band IV der Colorado Berichte erforderlichen Entscheidungen gefällt sind, soll der Berichterstatter der Entscheidungen des Obergerichtshofes dieses Staates einen jährlichen Gehalt von siebenhundert und fünfzig Dollars beziehen, vierteljährlich zahlbar, aus dem gleichen Fonde und in gleicher Weise, in welcher die Gehalte der Staatsbeamten bezahlt werden. Gehalt.

Abschnitt 2. Da kein Gesetz besteht, welches Vorkehrung für Bezahlung des Berichterstatters der Entscheidungen des Obergerichtshofes trifft, so liegt, nach Ansicht dieser Gesetzgebung, die Dringlichkeit vor, wie dies in Abschnitt neunzehn, Artikel fünf der Constitution vorgesehen. Deshalb soll dieses Gesetz an und nach seiner Annahme und Genehmigung durch den Gouverneur in Kraft treten. Dringlichkeitsklausel.

Genehmigt am 18. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz, in Bezug auf Municipal-Corporationen (Gemeinwesen)."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Genanntes Gesetz ist abgeändert durch Hinzufügung des Folgenden als Abschnitte hundert und fünf, hundert und sechs, hundert und sieben, hundert und acht, hundert und neun, hundert und zehn und hundert und elf, beziehungsweise:

Steuereintreibung im Falle von Neuincorporation.

Abschnitt 105. Wennimmer eine Stadt oder Ortschaft ihre alte Organisation aufgibt und sich unter diesem Gesetze incorporirt, so ist es dem Countyschatzmeister zur Pflicht gemacht, alle Steuern solcher Stadt oder Ortschaft, die zur Zeit einer solchen Incorporation fällig oder rückständig geworden sind, in gleicher Weise wie andere Steuern einzutreiben. In allen Fällen, wo vor solcher Wiederincorporirung Eigenthum für an solche Stadt oder Ortschaft fällige Steuern verkauft wurde und dasselbe weder vor der Neuincorporation eingelöst noch der Kaufbrief darüber ausgestellt wurde, soll es die Pflicht des Countyschatzmeisters sein, in Bezug auf die Wiedereinlösung solchen Eigenthumes, die Eintreibung der auf demselben lastenden Steuern und die Ausfertigung des Kaufbriefes für dasselbe in jeder Beziehung gerade so zu handeln, als ob das Eigenthum nach solcher Neuincorporation verkauft worden wäre. Die Bestimmungen dieses Abschnittes sollen sich auf alle Städte und Ortschaften erstrecken, die sich vor Annahme dieses Gesetzes neu incorporiren ließen.

Besteuerung.

Abschnitt 106. Wennimmer sich eine Stadt oder Ortschaft unter diesem Gesetze incorporirt, oder wennimmer eine schon früher incorporirte Stadt oder Ortschaft sich unter diesem Gesetze neu organisirt, nachdem die Zeit für die alljährliche Umlage der Steuern schon verflossen ist, so kann der Stadtrath oder der Rath der Vertrauensmänner einer solchen Stadt oder einer solchen Ortschaft durch Verordnung oder Beschluß für Umlage der Steuern auf das steuerbare Eigenthum innerhalb der Corporationsgrenzen solcher Stadt oder Ortschaft Vorkehrung treffen.

Erhebung.

Wenn die Steuerabschätzung gemacht und vom Stadtrathe oder den Vertrauensmännern gutgeheißen worden ist, so können diese zur Umlage der nöthigen Steuern für das Fiscaljahr schreiten. Der Schreiber einer solchen Stadt oder Ortschaft soll dem

Countyschreiber eine bescheinigte Steuerliste zustellen, worauf dieser sie auf der jetzt unter Abschnitt sechs und vierzig (46) dieses Gesetzes vorgeschriebenen Steuerliste für das laufende Jahr eintragen soll. Der Countyschatzmeister soll hierauf mit der Eintreibung solcher Steuer beginnen und dabei in jeder Hinsicht in gleicher Weise verfahren, wie dies jetzt gesetzlich für die Eintreibung von Steuern in Städten und Ortschaften vorgeschrieben ist. Für eine solche Stadt oder Ortschaft soll es nicht nothwendig sein, die unter Abschnitt acht und zwanzig (28) dieses Gesetzes vorgeschriebene jährliche Verwilligungs-Verordnung anzunehmen. Indessen soll dieser Abschnitt sich blos auf die Abschätzung und Erhebung von Steuern für das erste Fiscaljahr nach solcher Incorporation oder Neuorganisation beziehen.

Stadträthe.

Abschnitt 107. Nach der unter diesem Gesetze erfolgten Incorporation sollen in Städten zweiter Rangordnung zwei Stadträthe aus jeder Ward erwählt werden, deren betreffende Amtszeit der Stadtrath durch das Loos zu bestimmen hat, so daß der Amtstermin des einen Mitgliedes jeder Ward zwei Jahre, des andern ein Jahr beträgt. Hierauf soll alljährlich von jeder Ward ein Stadtrath erwählt werden, wie dies in Abschnitt neun und siebzig (79) dieses Gesetzes vorgeschrieben ist.

Befugnisse des Stadtrathes.

Abschnitt 108. Dem Stadtrathe von Städten und dem Rathe der Vertrauensmänner von Ortschaften sollen folgende weitere Befugnisse zustehen:

Erstens: Er kann die Einfangung und den summarischen Verkauf von Pferden, Hornvieh, Schaafen, Ziegen, Schweinen und Gänsen, die in Verletzung irgend einer Verordnung frei innerhalb solcher Stadt oder Ortschaft umherlaufen, anordnen.

Zweitens: Er kann alljährlich von jedem körperlich gesunden Manne im Alter zwischen ein und zwanzig und sechszig Jahren, der ein Bürger solcher Stadt oder Ortschaft ist, eine Kopfsteuer auflegen und erheben, oder an Stelle derselben ihn zur Verrichtung gewisser Arbeiten anhalten. Indessen darf eine derartige Steuer den Betrag von drei Dollars per Kopf nicht überschreiten.

Drittens: Er kann zur Entgegennahme von Bürgschaften ermächtigen, wennimmer Jemand wegen Uebertretung einer Stadtverordnung verhaftet worden und

eine Vertagung oder Verschiebung der Verhandlung stattfindet. Wenn eine derartige Bürgschaft angenommen wird, soll sie von gleicher Verbindlichkeit und Gültigkeit sein, wie dies für Bürgschaften unter den Criminalgesetzen von Colorado vorgeschrieben ist.

Viertens: Er kann durch Tod, Absetzung oder Resignation erledigte Aemter eines Vertrauensmannes oder Stadtrathes mittelst Ernennung besetzen, wobei derjenige der erfolgreiche Bewerber sein soll, dem eine Mehrheit der Stimmen zufällt. Indessen darf ein derart Ernannter sein Amt blos bis zur nächsten jährlichen Wahl inne haben, wenn die erledigte Stelle wie in andern Fällen durch Wahl besetzt werden soll.

Fünftens: Er kann alljährlich durch Verordnung eine Frontsteuer von allen Bauplätzen erheben, die an Haupt-Wasserröhren fronten, in Ortschaften und Städten, wo die Wasserwerke von solchen Ortschaften oder Städten geeignet werden.

Klagesachen.

Abschnitt 109. In allen Klagen, die wegen Uebertretung einer Verordnung zur Erlangung von Geldbußen oder Strafen eingereicht werden, soll es genügen, wenn in der Beschwerdeschrift oder der beschworenen Aussage die Nummer des Abschnittes und die Ueberschrift der übertretenen Verordnung, nebst Angabe des Datums ihrer Annahme, angegeben sind, ohne daß genannter Abschnitt oder die Verordnung wörtlich oder ihrem Inhalte nach angeführt werden muß.

Frühere Incorporationen.

Abschnitt 110. Jede vor dem dritten Tage des Monats Juli 1877 incorporirte Stadt oder Ortschaft, die ihre derartige Organisation beizuhalten wünscht, soll in Ausübung der Befugnisse oder der Einhaltung der ihr unter dem speziellen Freibriefe oder den allgemeinen Gesetzen, unter welchen sie incorporirt ist, auferlegten Pflichten in jeder Hinsicht so vorangehen, wie es unter solch speziellen Freibriefen oder den allgemeinen Gesetzen vorgeschrieben ist.

Fortbestand der Verordnungen, u. s. w.

Abschnitt 111. In allen Fällen, wo eine Stadt oder Ortschaft, die vor dem dritten Tage des Monats Juli A. D. 1877 incorporirt war, sei es nun unter einem speziellen Freibriefe oder den allgemeinen Gesetzen, sich unter diesem Gesetze neu organisiren sollte, so sollen alle Nebengesetze und Verordnungen, die in solcher Stadt oder Ortschaft vor solcher Neuorganisation an-

genommen und in Kraft waren, zu allen Zwecken in Kraft und Ausführung bleiben, bis sie von dem unter der neuen Organisation erwählten Stadtrathe oder dem Rathe der Vertrauensmänner verändert, abgeändert oder widerrufen worden sind.

Abschnitt 2. Nach Ansicht dieser Gesetzgebung liegt eine Dringlichkeit vor, deshalb soll dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten. Dringlichkeitsklausel.

Genehmigt am 12. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz in Bezug auf Municipal-Corporationen (Gemeinwesen)." Genehmigt am 4. April 1877.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Daß Abschnitt hundert und eins (101) eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz, in Bezug auf Municipal-Corporationen", genehmigt am 4. April 1877, abgeändert sei und hiermit abgeändert ist um zu lauten wie folgt:

Abschnitt 101. Wenn irgend ein Stück Land in Uebereinstimmung mit den Vorschriften eines Congreßgesetzes oder eines Gesetzes von Colorado als ein Stadtgebiet ausgelegt und eingetragen und eine Karte desselben angefertigt und hinterlegt worden, von den Einwohnern oder Eigenthümern des Landes aber keine Stadtorganisation unter den Gesetzen von Colorado zu Stande gebracht wurde, so kann das Land mit Zustimmung aller solcher Einwohner oder Eigenthümer aufgegeben und nach Ermessen solcher Einwohner oder Eigenthümer veräußert werden. Es muß aber eine von der Mehrzahl der Einwohner oder Stimmgeber unterzeichnete und bescheinigte Angabe beim Schreiber des County, in welchem das Land belegen, hinterlegt werden, worin die Thatsache der Aufgebung eines solchen Stadtgebietes festgesetzt ist. Aufgabe von Stadtgebieten.

Wenn irgend ein Stück Landes als Stadtgebiet eingetragen ist oder als Anschluß an ein Stadtgebiet einverleibt wurde, so kann irgend ein Theil desselben aufgegeben werden mit schriftlicher Zustimmung aller Eigenthümer des betreffenden Landstückes, das man aufzugeben beabsichtigt; vorausgesetzt, daß die Theilweise Aufgabe.

Stadt nicht vorher schon zum Besten eines solchen Stück Landes Baarauslagen gemacht oder Verbindlichkeiten für auf demselben gemachte Verbesserungen eingegangen ist und daß das Land ganz oder theilweise außerhalb der Stadtgrenzen liegt und daß, wenn so aufgegeben, eine von den Eigenthümern unterzeichnete Angabe, in welcher die Thatsache der Aufgabe verzeichnet ist, nebst einer genauen Karte und Beschreibung des so aufzugebenden Theiles im Amtslokale des Schreibers und Recorders des County, in welchem die Stadt belegen ist, hinterlegt wird.

Genehmigt am 18. Februar 1879.

Ein Gesetz,

um es Städten und Ortschaften zu ermöglichen, Gr[illegible]en und Kanäle zur Versorgung mit Wasser für Berieselungs- und andere Zwecke anzukaufen und zu miethen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Ankauf oder Miethung von Kanälen und Graben.

Abschnitt 1. Jede incorporirte Ortschaft oder Stadt in diesem Staate soll ermächtigt sein, irgend welchen Kanal oder Graben, der bereits hergestellt ist oder später noch hergestellt werden mag, anzukaufen oder zu miethen, und ebenso alle Rechte, Privilegien und Gerechtsame irgend welcher Person oder Personen oder Gesellschaften, welche diese Graben oder Kanäle eignen oder Antheil oder Anrechte an denselben haben, und dieselben in gleicher Weise in Besitz und Betrieb zu halten, wie solche Personen oder Gesellschaften, von denen sie gekauft oder gemiethet wurden, es andernfalls thun möchten; vorausgesetzt, daß ein solcher Kauf- oder Miethscontrakt zu dem Zwecke abgeschlossen wird um durch diesen Graben oder Kanal Wasser zum Gebrauche der Bevölkerung genannter Stadt oder Ortschaft zu beschaffen. Ferner muß eine Mehrheit der berechtigten Stimmgeber solcher Stadt oder Ortschaft bei einer regelmäßigen zur Erwählung von Stadtbeamten abgehaltenen Wahl zu Gunsten eines derartigen Ankaufes stimmen.

Verpflichtungen

Abschnitt 2. Jede Ortschaft oder Stadt, die einen derartigen Ankauf oder Miethscontrakt abschließt, soll damit alle Verbindlichkeiten und anderweitige Pflichten übernehmen, die gesetzlich auf dem Eigenthümer oder den Eigenthümern eines

solchen Grabens oder Kanales lasten, von denen diese angekauft oder gemiethet wurden. Der Stadt oder Ortschaft soll die Befugniß zustehen, derartige Gräben oder Kanäle oder irgend welche damit in Verbindung stehende Wasserleitungen, Eindämmung oder Schleuße in Stand zu halten, zu verbessern oder zu vergrößern. Zu solchen Zwecken können Steuern umgelegt und erhoben werden, in gleicher Weise, wie andere Steuern gesetzlich umgelegt und erhoben werden. Die Verwaltung eines solchen Grabens oder Kanales soll unter der Aufsicht des Rathes der Vertrauensmänner solcher Ortschaft oder des Stadtrathes solcher Stadt stehen, wie dies nun der Fall sein mag. Steuern.

Abschnitt 3. Da nach Ansicht dieser Gesetzgebung eine Dringlichkeit vorliegt, weil gewisse Städte und Ortschaften die unter diesem Gesetze gewährten Vorrechte sofort besitzen sollten, so soll dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten. Dringlichkeitsklausel.

Genehmigt am 19. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz, um das Gesetz, unter welchem die Stadt Denver incorporirt wurde und die verschiedenen anderen Gesetze zusätzlich desselben, in ein Gesetz zusammenzufassen und zur Revidirung und Abänderung desselben", um es dem Stadtrath zu ermöglichen, ein Abzugskanalsystem herzustellen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Dem Stadtrath der Stadt Denver steht die Befugniß zu, ein Abzugskanalsystem herzustellen und zu erhalten, welches in drei Klassen eingetheilt werden soll, nämlich: "Oeffentliche", „Distrikt-" und „Privat-" Abzugskanäle. Befugniß des Stadtrathes.

Abschnitt 2. Oeffentliche Abzugskanäle sollen an oder gleichlaufend mit Wazee Straße hergestellt werden, zu solcher Zeit, in solcher Ausdehnung, von solchem Umfange und Material und unter solchen Vorschriften, wie der Stadtrath sie mittelst Verordnung erlassen mag. Zu bereits vorhandenen oder noch herzustellenden Abzugskanälen sollen solche Zweigkanäle hergestellt werden, wie genannter Stadtrath es für thunlich erachten mag. Indessen soll kein Abzugskanal schräg durch Privateigenthum hergestellt werden, wenn derselbe gleichlaufend mit den Oeffentliche Abzugskanäle. Zweigkanäle.

Grenzen solchen Eigenthumes gebaut werden kann; noch soll irgend ein öffentlicher Abzugskanal durch Privateigenthum hindurch hergestellt werden, wenn derselbe einer Straße, einer Gasse oder eines öffentlichen Weges entlang gebaut werden kann.

Verwilligung. Aus den öffentlichen Einkünften soll eine Verwilligung gemacht werden um die Herstellungskosten eines jeden öffentlichen Abzugskanales zu decken.

Distriktkanäle. Abschnitt 3. Innerhalb der durch Verordnung vom Stadtrathe vorgeschriebenen Grenzen eines Distriktes sollen Distrikt-Abzugskanäle in der Weise hergestellt werden, daß sie sich mit den öffentlichen Abzugskanälen oder einem natürlichen Ableitungskanale verbinden. Derartige Distrikte sollen durch den Stadtrath mittelst Verordnung zu irgend einer Zeit vor der Herstellung solcher Abzugskanäle abgetheilt, erweitert oder verändert werden.

Auf Ersuchen der Grundeigenthümer. Der Stadtrath soll in irgend einem Distrikte Abzugskanäle herstellen lassen, wenn eine Mehrheit der innerhalb eines solchen Distriktes wohnenden Grundeigenthumsbesitzer darum nachsucht, oder wennimmer der Gesundheitsrath es aus Gesundheitsrücksichten für nothwendig erachtet und eine darauf bezügliche Empfehlung vom Stadtrathe gebilligt wird. Die Beschaffenheit, der Umfang. und das Material eines solchen Abzugskanales sollen durch Verordnung vorgeschrieben und mögen in gleicher Weise abgeändert, verkleinert, vergrößert oder verlängert werden. Ein solcher Abzugskanal soll mit allen erforderlichen Nebenkanälen, Einflüssen, Schlupflöchern und anderem Zubehör versehen werden. Sobald ein Distrikt-Abzugskanal mit seinen Einflüssen, Schlupflöchern und anderem Zubehör völlig hergestellt ist, soll der Stadtrath den Stadtingenieur veranlassen, die Gesammtkosten

Spezialsteuer. desselben auszurechnen, worauf der städtische Steuerumleger den Betrag als eine Spezialsteuer auf das sämmtliche in bezüglichem Distrikte befindliche Grundeigenthum ohne Rücksicht auf darauf befindliche Verbesserungen umlegen soll, im Verhältniß zu dem betreffenden Flächeninhalt, den es ausschließlich der öffentlichen Wege zum Flächeninhalte des ganzen Distriktes hat. Der Stadtrath soll eine beglaubigte Rechnung einer solchen Umlage gegen jeden Bauplatz im Distrikte auf den Namen des Eigenthümers lautend, wenn derselbe bekannt ist, ausfertigen lassen und

Wie einzutreiben. diese Steuerrechnung soll in gleicher Weise eingetrieben und bezahlt werden, wie alle anderen städtischen Steuern.

Abschnitt 4. Privat-Abzugskanäle, die mit den Distrikt-Abzugskanälen in Verbindung stehen, sollen unter solchen Beschränkungen und Bestimmungen hergestellt werden, wie es der Stadtrath durch allgemeine oder besondere Verordnung vorschreiben mag, jedoch dürfen der Stadt aus dem Baue, der Reparatur und der Reinigung derselben keine Kosten erwachsen. Privatabzugskanäle.

Der Stadtingenieur soll in allen Fällen, dringend nöthige Reparaturen ausgenommen, unter Anweisung des Stadtrathes einen Kostenvoranschlag für irgend welche in Aussicht genommene Arbeiten ausarbeiten und dem Stadtrathe unterbreiten, worauf dieser Angebote ausschreiben und die Arbeiten mittelst Contrakt an den niedrigsten, verantwortlichen Bieter vergeben soll. Wenn Arbeiten in irgend einer anderen Weise vergeben werden, soll es als ungesetzlich und ungültig angesehen werden. Kostenvoranschlag. Angebote.

Es darf kein Bürge auf irgend einer Bürgschaft angenommen werden, der nicht Steuerzahler ist und Eigenthum im Werthe aller seiner Verbindlichkeiten besitzt, die er auf Bürgschaften der Stadt gegenüber eingegangen hat; auch soll unter diesem Abschnitte kein Contrakt abgeschlossen werden ohne Bürgschaft für seine getreue Erfüllung, von mindestens zwei genügenden Bürgen unterzeichnet und von genanntem Stadtrathe genehmigt. Bürge und Bürgschaften.

Jede Verordnung, unter welcher Arbeiten angeordnet werden, muß eine besondere Verwilligung aus den entsprechenden Einkünften und Fonds enthalten, die sich auf einen Kostenvoranschlag für die Gesammtkosten jeder Straße, eines Theiles einer Straße oder anderer Gegenstände beziehungsweise stützt, und jeder Contrakt soll eine Klausel enthalten, des Inhaltes, daß er den Bestimmungen des städtischen Freibriefes unterworfen, daß die Gesammtzahlung auf denselben hin sich auf den in der bezüglichen Verwilligung genannten Betrag beschränkt, und daß auf vorhergegangene zehntägige Anzeige hin die Arbeiten unter genanntem Contrakte ohne Kosten oder Ansprüche gegen die Stadt durch den Stadtrath wegen Mangel an Geldern oder aus andern triftigen Gründen eingestellt werden können. Indessen kann auf die Beschwerde irgend eines Bürgers und Steuerzahlers hin, daß irgend welche öffentliche Arbeit nicht in Uebereinstimmung mit dem Contrakte ausgeführt wird, oder daß die Arbeit oder das Material, welches verwendet wird, untauglich oder verschieden von dem ist, was laut Contrakt geliefert werden oder gethan werden sollte, genannter Stadtrath die Beschwerde untersuchen und mag zu diesem Zwecke drei Bevollmächtigte ernennen, die mit Verwilligung. Contrakte. Beschwerden.

dem Stadtrathsausschusse für Abzugskanäle zusammen genannte Arbeit untersuchen und darüber Bericht erstatten sollen. Nach solcher Untersuchung oder nachdem der Bericht der Bevollmächtigten in Betracht gezogen worden, sollen sie solche Vorkehrungen in dem Falle treffen, die gerecht und vernünftig erscheinen und dem öffentlichen Wohle entsprechend sein mögen. Einer solchen Entscheidung haben sich alle Betheiligten zu fügen. Die Unkosten einer derartigen Untersuchung sind vom Contraktor zu tragen, wenn die Beschwerde begründet befunden wird und von dem Beschwerde Führenden, wenn sie grundlos ist.

Abstimmung.

Abschnitt 5. Unter den Bestimmungen dieses Gesetzes dürfen jedoch keine öffentlichen Abzugskanäle hergestellt werden, ehe die Frage des Baues derselben erst der Abstimmung derjenigen Steuerzahler der Stadt, welche gesetzliche Stimmgeber sind, unterbreitet und von einer Mehrheit derselben gutgeheißen worden.

Genehmigt am 19. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung von Abschnitt siebzehn (17) eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz, zur Vereinfachung des Gesetzes, unter welchem die Stadt Denver incorporirt wurde, und der verschiedenen Gesetze zusätzlich desselben, in ein einziges Gesetz, und zur Revidirung und Abänderung desselben", wie angenommen und genehmigt am 6. April 1877.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt siebzehn (17) des Gesetzes, zu welchem dieses zusätzlich ist, sei und derselbe ist anmit widerrufen und das Folgende erlassen um als Abschnitt siebzehn (17) des genannten Gesetzes numerirt und an Stelle des andurch widerrufenen Abschnittes eingetragen zu werden, nämlich:

Genehmigung durch den Mayor

Abschnitt 17. Jeder vom Stadtrath angenommene Beschluß, durch welchen über dreihundert Dollars verwilligt werden, sowie alle Verordnungen, müssen, ehe solche Beschlüsse oder Verordnungen in Kraft treten können, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach ihrer Annahme dem Mayor behufs seiner Genehmigung vorgelegt werden. Im Falle der Genehmigung hat er sie zu unterzeichnen, andernfalls soll er sie mit seinen zu Papiere

Veto.

gebrachten Einwänden an den Stadtschreiber zurücksenden, der dieselben bei der nächsten Stadtrathsversammlung dieser vorzu-

legen hat. Der Stadtrath hat solche Einwände in seinem Verhandlungsprotokoll einzutragen. Ist er der Ansicht, daß eine derartige Verordnung oder ein solcher Beschluß passiren sollte, so kann er dieselben in Wiedererwägung ziehen. Wenn dann nach solcher Erwägung zwei Drittheile der erwählten Stadträthe sich auf die Annahme derselben einigen und sie annehmen, so soll eine solche Verordnung oder ein derartiger Beschluß gerade so in Kraft treten als ob der Mayor ihn unterzeichnet hätte. Wenn der Mayor den Beschluß oder die Verordnung nicht innerhalb fünf Tagen einsendet, sollen sie in gleicher Weise in Kraft treten, als ob er sie unterzeichnet hätte. Der Mayor kann die ihm in diesem Abschnitte übertragene Vetogewalt auf die jährliche Verwilligungs-Verordnung im Ganzen oder auf irgend einen besonderen Theil derselben ausdehnen.

Annahme gegen das Veto.

Bei Verwilligungen.

Genehmigt am 4. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung von Abschnitt vier und dreißig (34) eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz, um das Gesetz, unter welchem die Stadt Denver incorporirt wurde, und die verschiedenen Gesetze zusätzlich desselben, in ein einziges Gesetz zusammenzufassen, und zur Revidirung und Abänderung desselben", genehmigt am 6. April A. D. 1877.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt vier und dreißig (34) des Gesetzes, zu welchem dieses zusätzlich ist, sei und derselbe ist anmit widerrufen und das Folgende als Abschnitt vier und dreißig (34) des letztgenannten Gesetzes angenommen und derselbe soll an Stelle des so widerrufenen Abschnittes in Kraft treten, nämlich:

Abschnitt 34. Im Herbste des Jahres A. D. 1879 zu der für Abhaltung der allgemeinen Wahl für Staats- und County-Beamte unter den Staatsgesetzen festgesetzten Zeit, soll in jeder Ward der genannten Stadt eine Wahl für Mayor, Schatzmeister und ein Stadtrath von jeder Ward der erwähnten Stadt abgehalten werden. Genannte, so erwählte Beamte sollen erwählt werden, um die beziehungsweisen Aemter von Mayor, Schatzmeister und Stadtrath, deren Amtszeit unter bestehenden Gesetzen zu jener Zeit abläuft, einzunehmen. Erwähnter Mayor, Schatzmeister und Stadträthe sollen ihre bezüglichen Aemter für zwei

Stadtwahl.

Amtszeit.

Jahre inne haben und bis ihre betreffenden Nachfolger erwählt und zum Amte qualifizirt sind. Späterhin soll immer alljährlich in jeder Ward genannter Stadt eine Wahl für einen Stadtrath von jeder Ward abgehalten werden. Alle zwei Jahre hierauf soll in jeder Ward eine Wahl für Mayor und Schatzmeister genannter Stadt abgehalten werden. Jeder so erwählte Beamte soll sein Amt beziehungsweise für zwei Jahre inne haben und bis ihre betreffenden Amtsnachfolger erwählt und zum Amte qualifizirt sind. Diese Wahlen sollen zu der unter dem Staatsgesetze für Abhaltung der allgemeinen Wahl für Staats- und County-Beamte bestimmten Zeit stattfinden.

Stadtrath.

Wahlzeit.

Bei allen derartigen Wahlen, die am gleichen Tage mit den allgemeinen Wahlen unter den Staatsgesetzen, wie vorbemerkt, zusammenfallen, soll der Stadtrath, soweit dies angeht, die Stimmplätze in jeder Ward an oder nahe dem von den Countybehörden für Abhaltung der Wahl an diesem Tage bezeichneten Orten einrichten und er soll sich, wenn thunlich, mit den Countybehörden vereinigen zur Aufstellung einer Macht um den öffentlichen Frieden und die Ordnung aufrecht zu erhalten. Auch mag er, wenn dies räthlich erscheinen sollte, von einer Registration der Stimmgeber absehen und dafür die von der vom Countyrathe dazu ernannten Behörde angefertigte Registration annehmen, wobei die nöthig erscheinenden Abänderungen zu machen sind. Auch soll er Abschriften der Registration zum Gebrauche der Wahlrichter bei der Stadtwahl anfertigen lassen und zwar mehr als dreißig Tage vor einer solchen Wahl, solchen Bestimmungen und Vorschriften unterworfen, wie dies durch Stadtverordnung vorgeschrieben werden mag.

Stimmplätze.

Registration.

Wennimmer bei irgend einer jährlichen Wahl zwei Stadträthe aus der gleichen Ward zu erwählen sind, soll der Stadtrath, welcher die größte Stimmenanzahl erhält, als für zwei Jahre, und derjenige Candidat, welcher die nächstgrößte Stimmenanzahl erhält, als für ein Jahr erwählt erklärt werden. Im Falle aber zwei erfolgreiche Candidaten eine gleich große Anzahl Stimmen erhalten, soll die Amtszeit, zu der sie beziehungsweise berechtigt, dadurch bestimmt werden, daß sie in Gegenwart des Stadtrathes das Loos ziehen und das Ergebniß soll alsdann in das Journal der Verhandlungen des Stadtrathes eingetragen werden.

Amtstermin-Entscheidung.

Genehmigt am 5. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung von Abschnitt neun und fünfzig (59) eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz, um das Gesetz, unter welchem die Stadt Denver incorporirt wurde, und die verschiedenen Gesetze zusätzlich desselben, in ein einziges Gesetz zusammenzufassen, und zur Revidirung und Abänderung desselben", genehmigt am 6. April A. D. 1877.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt neun und fünfzig (59) des Gesetzes, zu welchem dieses zusätzlich ist, sei und derselbe ist anmit widerrufen und das Folgende als Abschnitt neun und fünfzig (59) des letztgenannten Gesetzes angenommen und derselbe soll an Stelle des so widerrufenen Abschnittes in Kraft treten, nämlich:

Die Stadt kann Geld aufnehmen

Abschnitt 59. Der Stadtrath soll die Befugniß haben im Namen der Stadt und auf den Credit derselben hin eine Schuld zu contrahiren, entweder durch Aufnahme von Geld oder durch Verausgabung von Schuldscheinen der Stadt, zu folgenden Zwecken: Zur Errichtung von öffentlichen Gebäuden; zur Herstellung von Abzugskanälen für die Stadt; zur Eindammung des Flußbettes der Cherry Creek oder um das Flußbett der Cherry Creek, wie später hierin angegeben, abzuleiten, und um das Wegerecht für ein solches neues Flußbett zu erlangen; um Wasserwerke zu Lösch- und häuslichen Zwecken anzukaufen oder herzustellen; um einen Graben oder Kanäle oder ein sonstiges passendes System zur Wasserversorgung der Stadt für Berieselungszwecke herzustellen oder anzukaufen, und um einen zeitweiligen Ausfall in den Einkünften zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Stadt zu decken.

Zu welchen Zwecken.

Betrag.

Der Gesammtbetrag der Verbindlichkeiten für alle Zwecke soll zu keiner Zeit drei Prozent des abgeschätzten Gesammtwerthes des steuerbaren Eigenthums der Stadt überschreiten. Es darf keine Anleihe für irgend welchen Zweck gemacht werden, ausgenommen durch Stadtverordnung, welche nicht widerrufen werden darf, bis die durch sie geschaffene Schuld gänzlich abbezahlt ist. In der Verordnung sollen die Zwecke angegeben sein, zu welchen die aufzubringenden Gelder verwendet werden sollen; ebenso soll Vorsorge für Erhebung einer Steuer getroffen werden, die in ihrem Gesammtbetrage für die ganze städtische Schuld zwölf Mills auf jeden abgeschätzten Dollar des steuerbaren Eigenthumes innerhalb der Stadtgrenzen nicht überschreiten darf, genügend

Steuerbetrag.

zur Bezahlung der jährlichen Zinsen und zur Tilgung des Schuldkapitals innerhalb der dafür festgesetzten Zeit, welcher Zeitraum nicht unter zehn und nicht über fünfzehn Jahre betragen soll. Die Verordnung soll ferner bestimmen, daß genannte Steuer, wenn eingetrieben, ausschließlich zu dem in der Verordnung angegebenen Zwecke verwendet werden soll, bis die Schuld gelöscht und abgetragen ist. Indessen soll keine derartige Schuld geschaffen werden, ausgenommen um die Stadt mit Wasser zu Berieselungszwecken zu versehen, und dann darf sie zehntausend Dollars nicht übersteigen, wenn nicht vorher die Frage bezüglich der Eingehung derselben bei einer regelmäßigen Wahl von Stadtbeamten der Abstimmung solcher qualifizirter Stimmgeber der Stadt unterbreitet worden, welche in dem vorhergehenden Jahre eine Eigenthumssteuer in der Stadt bezahlt haben, und wenn eine Mehrheit der über diese Frage Abstimmenden mittelst in einem besonderen Stimmkasten abgegebener Stimmzettel zu Gunsten der Eingehung einer solchen Schuld stimmt.

Verwendung.

Zweck.

Abstimmung.

Indessen soll nichts, was in diesem Gesetze enthalten ist, den Stadtrath daran verhindern, eine Schuld von nicht über zwanzigtausend Dollars zu fundiren, welche von genannter Stadt jetzt in der „Deutschen National Bank von Denver" fällig ist, zu einem Zinsfuß von nicht über acht Prozent jährlich, durch Ausgabe von Schuldscheinen genannter Stadt oder anderweitig, welche Schuldscheine innerhalb zwanzig Jahren zahlbar gemacht werden müssen. Dies kann mittelst Stadtverordnung geschehen, ohne die Frage, wie vorbesagt, einer Abstimmung des Volkes zu unterwerfen. Ferner soll nichts hierin enthalten so ausgelegt werden, als ob weitere Verbindlichkeiten, die nicht jetzt durch Gesetz erlaubt sind, eingegangen werden dürften.

Fundirung.

Wie zu fundiren.

Genehmigt am 6. Februar 1879.

Ein Gesetz,

um der Ortschaft Ouray Abhülfe zu schaffen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Der Mayor der Ortschaft Ouray ist mit Zustimmung des Rathes der Vertrauensmänner derselben andurch ermächtigt, alle Landstücke und Bauplätze zu verkaufen und Ver-

Verkauf durch den Mayor.

kaufsbriefe darüber auszustellen, zu welchen Besitzrecht von der Regierung der Vereinigten Staaten erworben wurde, zur Nutznießung und zum Besten der Eigenthümer und Einwohner genannter Ortschaft, kraft eines Congreßgesetzes vom 2. März 1867, überschrieben: „Ein Gesetz, um für Einwohner von Städten und Ortschaften, welche auf öffentlichen Ländereien ausgelegt sind, und auf welche Ländereien Niemand einen gesetzlichen und rechtmäßigen Anspruch erhoben hat, Abhülfe zu schaffen."

Bekanntmachung des Verkaufes.

Abschnitt 2. Der Mayor genannter Ortschaft soll zuerst eine dreißigtägige Bekanntmachung von Ort und Zeit eines solchen Verkaufes mittelst Anzeige in einer in der Ortschaft Ouray erscheinenden Zeitung geben, welche Anzeige während fünf auf einander folgenden Wochen zu erscheinen hat. Diese Verkäufe sollen nach Bauplätzen und Landstücken erfolgen, die dem Meistbietenden gegen Baar zuzuschlagen sind. Indessen darf kein Verkauf zu einem geringeren Betrag als zehn Dollars für viertausend Quadratfuß Grund oder eine kleinere Landfläche erfolgen und im gleichen Verhältnisse für größere Landstücken.

Kaufpreis.

Privatverkauf.

Abschnitt 3. Sollten irgend welche Bauplätze mangelnder Angebote wegen nicht verkauft werden können, so soll genanntem Mayor mit Zustimmung des Rathes der Vertrauensmänner genannter Ortschaft das Recht zustehen, solche Bauplätze auf dem Privatwege zu verkaufen. Indessen darf kein Bauplatz zu einem niedrigeren als dem oben angegebenen Preise verkauft werden. Ferner können der Mayor und Rath der Vertrauensmänner irgend welche genannter Bauplätze, anstatt sie zum Verkaufe auszubieten, zu öffentlichen Zwecken bei Seite setzen und reserviren, in welchem Falle genannter Mayor an die Ortschaft Ouray einen Kaufbrief für dieselben ausstellen soll.

Verwendung des Erlöses.

Abschnitt 4. Die von diesen Verkäufen erlösten Gelder sollen in folgender Weise verwendet werden:

Erstens: Zur Deckung der durch diese Verkäufe entstandenen Auslagen.

Zweitens: Um irgend welche ausstehende Ansprüche zu decken, die durch Auslegung des Landes für genannte Ortschaft entstanden sein mögen.

Drittens: Falls sich ein Ueberschuß ergeben sollte, soll er einen Spezialfond bilden und zur Herstellung öffentlicher Verbesserungen verwendet werden.

Früher ausgestellte Kaufbriefe

Abschnitt 5. Jeder, der einen Kaufbrief oder Kaufbriefe für irgend einen Bauplatz oder ein Landstück in genannter Ortschaft Ouray von Milton W. Cline oder von Hubbard W. Reed erhalten hat, wenn diese in solchem Kaufbriefe beanspruchen, Präsidenten des Rathes der Vertrauensmänner genannter Ortschaft zu sein, wenn keine gegentheiligen Ansprüche auf solche Bauplätze oder Landstücke erhoben wurden und wenn der Betreffende noch der einzige und ausschließliche Anspruch Erhebende auf dieselben ist, soll dazu berechtigt sein, vom Mayor genannter Ortschaft mit Zustimmung des Rathes der Vertrauensmänner derselben, und wenn er die erforderlichen Gebühren erlegt, für die Anfertigung, Ausstellung und Beglaubigung eines Kaufbriefes, welche Gebühren von erwähntem Rathe festzusetzen sind, zu irgend einer Zeit innerhalb sechs Monaten nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, einen Kaufbrief zu erhalten, worin sein Besitzrecht auf solche Bauplätze und Landstücke bestätigt und ihm, seinen Erben und Rechtsnachfolgern als einzigen Anspruch Erhebenden verschrieben wird.

Genehmigt am 11. Februar 1879.

Ein Gesetz,

in Bezug auf Klagesachen in irgend einem Distrikt- oder Countygerichte, die nach solchen Gerichten verlegt wurden.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Schreiber oder Richter sollen Rechnung führen

Abschnitt 1. In jedem Criminalfalle, der in einem Distrikt- oder Countygerichte dieses Staates schwebt und der aus einem andern County dahin verlegt wurde, ist es dem Schreiber eines solchen Distrikt- oder Countygerichtes zur Pflicht gemacht, oder wenn in einem Countygerichte kein Schreiber vorhanden oder ernannt ist, dann dem Richter des Countygerichtes, möglichst genau Rechnung über alle Auslagen in einem derartigen Falle zu führen, die Gebühren der Geschworenen und der Beamten des County ausgenommen, und dieselben eigenhändig und unter dem Siegel des betreffenden Gerichtes beglaubigt, an den Countyrath desjenigen County einzusenden, in welchem die Klagesache ursprünglich anhängig gemacht wurde. Dieser Countyrath soll in seiner nächsten Sitzung nach Empfang einer derartig

Dieselbe beglaubigen und an den Countyrath einreichen.

beglaubigten Rechnung Zahlungsanweisungen an den Countyschatzmeister seines County zu Gunsten der verschiedenen Parteien auf solche Summen lautend ausstellen, zu denen sie beziehungsweise laut vorerwähnter beglaubigter Rechnung berechtigt sein mögen.

Gebühren von Countybeamten und Geschworenen.

Indessen sollen die in solchen Klagesachen den Beamten des County, dem Gerichte und den Geschworenen des County, in welchem die Klage verhandelt wird, erwachsenden Gebühren von diesem County bezahlt werden und dasjenige County, in welchem die Klagesache ursprünglich anhängig gemacht wurde, hat solche Gebühren dem andern Connty zu vergüten. Dem Gerichtsschreiber oder dem Richter ist es zur Pflicht gemacht, dem Countyschreiber desjenigen County, in welchem eine derartige Klagesache verhandelt wird, den Betrag solcher Gebühren zu bescheinigen.

Gebühren, wie zu bezahlen.

Abschnitt 2. Dem Countyschreiber desjenigen County, in welchem derartig dahin verlegte Fälle verhandelt worden, ist es zur Pflicht gemacht, eine beglaubigte Rechnung der Gebühren von Countybeamten und Geschworenen anzufertigen, die seinem County an Stelle desjenigen County erwachsen sind, in welchem derartige Klagesachen ursprünglich anhängig gemacht wurden, und dieselben dem Countyrathe desjenigen County, in welchem solche Klagesachen ursprünglich anhängig gemacht wurden, zuzustellen. Dieser Countyrath soll nach Empfang einer solchen beglaubigten Rechnung in seiner nächsten Sitzung eine Zahlungsanweisung für den betreffenden Betrag an seinen Countyschatzmeister und zu Gunsten des Countyschatzmeisters desjenigen County ausstellen, in welchem die Klagesache verhandelt wurde, und zwar in gleicher Weise, wie Countyanweisungen in andern Fällen ausgestellt werden. Dieselbe ist dem Countyschatzmeister desjenigen County, zu wessen Gunsten sie ausgestellt ist, zuzusenden, worauf dieser sie zu verrechnen und wenn das Geld erhoben ist, den allgemeinen Fond des County mit dem Betrage zu belasten hat. Ehe indessen eine derartige Anweisung wie vorbemerkt abgesendet wird, soll dieselbe dem Countyschatzmeister des betreffenden County vorgelegt werden, welcher auf derselben das Datum der Vorzeigung zu vermerken hat, und ebenso ob irgend welche Gelder zur Bezahlung derselben sich in seinen Händen befinden. Die Anweisung soll von diesem Tage an die gesetzlich festgesetzten Zinsen tragen und ist aus den County-Fonds zu bezahlen.

Pflichten des Schatzmeisters.

Verfahren in Civilklagen.

Abschnitt 3. In Civilklagesachen, die von einem County nach einem andern verlegt wurden, hat der Gerichtsschreiber oder der Richter des Gerichtes, vor welchem sie zur Verhandlung kommen, Rechnung über die Gebühren der Geschworenen und des Gerichtsdieners zu führen, welche dem County erwachsen, in welchem die Klagesache verhandelt wird. Er hat dieselbe eigenhändig und unter dem Siegel seines Gerichtes beglaubigt, an den Countyrath desjenigen County einzusenden, in welchem die Klagesache ursprünglich anhängig gemacht wurde. Genannter Countyrath soll dann eine Zahlungsanweisung zu Gunsten des betreffenden County in gleicher Weise ausstellen lassen, wie dies in vorhergehendem Abschnitte in Criminalfällen vorgesehen ist.

Dringlichkeitsklausel.

Abschnitt 4. Da nach Ansicht dieser Gesetzgebung eine Dringlichkeit vorliegt, wie sie in Abschnitt neunzehn von Artikel fünf der Verfassung vorgesehen, so soll dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 19. Februar 1879.

Ein Gesetz,

um Vorkehrungen für die Verlegung von Klagefällen in Voruntersuchungen vor Friedensrichtern zu treffen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Verlegung.

Abschnitt 1. Jeder, der unter Angabe eines Criminalverbrechens verhaftet und behufs Untersuchung vor einen Friedensrichter gebracht wird, kann die Untersuchung von einem solchen Friedensrichter dadurch hinweg verlegen, daß er eine beschworene Aussage macht, des Inhaltes, daß solcher Friedensrichter dermaßen gegen ihn oder sie eingenommen, daß er oder sie annehmen zu müssen glauben, vor solchem Friedensrichter keine ehrliche und unparteiische Untersuchung erhalten zu können. In diesem Falle hat der betreffende Friedensrichter sofort alle auf die Untersuchung Bezug habende Aktenstücke dem nächsten fungirenden Friedensrichter zuzusenden, oder sollte dieser abwesend oder außer Stande sein, seinen Amtspflichten nachzukommen, dann an irgend einen anderen Friedensrichter des nächst angrenzenden Bezirkes im County, worauf dieser die Angelegenheit verhören und entscheiden soll, gerade so, als ob der Fall ursprünglich vor ihm zur

Untersuchungsakten.

Verhandlung gebracht worden wäre. Indessen soll der Angeklagte unter Aufsicht verbleiben bis die Beschwerde vor dem Friedensrichter, dem, wie oben beschrieben, die Aktenstücke zugestellt worden, verhört und entschieden worden ist. Unter Aufsicht.

Genehmigt am 8. Februar 1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung von Abschnitt hundert und zwölf (112) eines Gesetzes, überschrieben: „Testamente, Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter, Kapitel hundert und drei (103) der revidirten Gesetze.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Daß Abschnitt hundert und zwölf (112) von Kapitel hundert und drei (103) der allgemeinen Gesetze in folgender Weise abgeändert sei und andurch abgeändert ist, nämlich:

Abschnitt 112. Jeder Verkauf von Grundeigenthum eines Verstorbenen soll nach Bestimmung dieses Kapitels an solchem Platze und auf solche Anzeige hin erfolgen, wie das Gericht nach vorhergegangener zwanzigtägiger Bekanntmachung bestimmen mag. Jeder derartige Verkauf soll durch öffentliche Versteigerung vorgenommen werden; es sei denn, daß das Gericht der Ansicht ist, es würde dem Nachlaß des Verstorbenen zum Vortheil gereichen, wenn das ganze oder irgend ein Theil dieses Grundeigenthumes unter der Hand verkauft würde. In diesem Falle kann das Gericht, wenn darum angegangen, solches Grundeigenthum oder irgend einen Theil desselben durch den Testamentsvollstrecker oder Nachlassenschaftsverwalter unter der Hand verkaufen lassen. Die Erlaubniß zu einem solchen Verkauf soll aber nicht gegeben werden, ehe ein solcher Testamentsvollstrecker oder Nachlassenschaftsverwalter ein Inventar dieses Grundeigenthumes aufgenommen und dem Gerichte eingereicht hat. Er soll fernerhin das betreffende Grundeigenthum in gleicher Weise wie dies für persönliches Eigenthum vorgeschrieben ist, abschätzen lassen und diese Abschätzung dem Gerichte einhändigen, ehe der Verkauf stattfinden kann. Dieses Grundeigenthum darf nicht unter dem so abgeschätzten Werthe verkauft werden und erst nachdem die Verkaufsbedingungen, wie

Zeit, Ort und Verkaufsweise.

Inventar und Abschätzung.

das Gericht sie bestimmen mag, zur Kenntniß gebracht sind; weder der betreffende Testamentsvollstrecker noch der Nachlassenschaftsverwalter darf dabei als Käufer auftreten.

Wer am Kaufe verhindert.

Genehmigt am 31. Januar 1879

Ein Gesetz,

zum Widerruf von Kapitel hundert und fünf (105) der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado, überschrieben: „Wölfe und Prairiewölfe", und zu anderen Zwecken.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Daß Kapitel einhundert und fünf (105) der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado, überschrieben: „Wölfe und Prairiewölfe" widerrufen sei und anmit widerrufen ist und Nachstehendes an dessen Stelle trete:

Prämien.

Abschnitt 2. Jeder, der innerhalb dieses Staates einen Wolf oder Prairiewolf (oder Wölfe oder Prairiewölfe) tödtet, soll eine Prämie von fünf und siebzig (75) Cents für jeden so getödteten Wolf oder Prairiewolf erhalten, die ihm, wie nachstehend bestimmt, aus dem Staatsschatze zu bezahlen ist.

Kopfhäute mit Ohren abzuliefern.

Abschnitt 3. Wer eine solche Prämie beansprucht, soll die Kopfhaut (oder Kopfhäute) sammt den unversehrten Ohren irgend einem Beamten, welcher zur Eidesabnahme berechtigt ist, vorweisen, in dem County, in welchem solcher Wolf oder Prairiewolf (oder Wölfe oder Prairiewölfe) getödtet wurde (oder wurden), wobei er nachstehenden Eid zu leisten und zu unterschreiben hat.

Eidesformel.

Ich, ————————, beschwöre (oder bekräftige) daß die Kopfhaut (oder die Kopfhäute) hiermit durch mich vorgezeigt, die Kopfhaut eines Wolfes oder Prairiewolfes (oder Wölfe oder Prairiewölfe, deren Anzahl anzugeben ist,) ist, der durch mich innerhalb des County ————————, im Staate Colorado, während der letztverflossenen sechs (6) Monate getödtet wurde.

Diesem Eide hat der Beamte, vor welchem derselbe geleistet wurde, die gewöhnliche Beglaubigung beizufügen und als solcher Beamter eigenhändig zu unterzeichnen, wofür er von dem Eidesableger den Betrag von fünfundzwanzig (25) Cents erhalten soll.

Abschnitt 4. Diese Prämie soll vom Countyschatzmeister desjenigen County, in welchem solcher Wolf oder Prairiewolf (oder Wölfe oder Prairiewölfe) getödtet wurde (oder wurden), bezahlt werden, nachdem ihm von dem die Prämie Beanspruchenden oder einem von diesem dazu Beauftragten die Kopfhaut oder Kopfhäute mit den Ohren unversehrt, nebst dem obgenannten Eide, übergeben worden sind. Die auf diese Weise von dem Countyschatzmeister ausbezahlten Beträge sollen vom Staatsschatzmeister dem betreffenden Countyschatzmeister gutgeschrieben werden auf eine beschworene Eingabe desselben hin, worin die Anzahl der in seinem County getödteten und bezahlten Wölfe oder Prairiewölfe angegeben ist, wenn dieser Angabe die in Abschnitt drei (3) dieses Gesetzes vorgesehenen Eide beiliegen.

Countyschatzmeister bezahlt Prämien.

Staatsschatzmeister creditirt dem County.

Abschnitt 5. Es ist dem Countyschatzmeister zur Pflicht gemacht, alle von ihm wie in vorstehendem Abschnitt in Empfang genommenen und bezahlten Kopfhäute sofort zu verbrennen oder anderweitig vollständig zu zerstören.

Zerstörung der bezahlten Kopfhäute.

Genehmigt am 31. Januar 1879.

Rienzi Streeter,
Sprecher des Repräsentantenhauses.

H. A. W. Tabor,
Vorsitzender des Senats.

Frederick W. Pitkin,
Gouverneur.

Abänderungen

—des—

CIVIL CODEX

—des—

Staates Colorado,

—verordnet durch die—

Zweite Sitzung der Gesetzgebenden Versammlung.

1879.

Ein Gesetz,

zur Abänderung des folgenden Gesetzes: „Ein Gesetz, zur Feststellung des Verfahrens in den Civilgerichten des Staates Colorado."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt ein und sechszig (61) dieses Gesetzes ist anmit widerrufen und Nachfolgendes an dessen Stelle als Abschnitt ein und sechszig (61) eingefügt:

Replik des Klägers, und Schein- und nicht zur Sache gehörige Vertheidigung.

Wenn die Antwort neue Thatsachen enthält, welche eine Vertheidigung oder Gegenansprüche oder eine Gegenbeschwerde oder Gegenrechnung bilden, so soll der Kläger innerhalb zehn Tagen (besagte Frist soll von dem Tage an gerechnet werden, an welchem die Antwort registrirt wurde) antworten oder Einsprache auf deren Unzulänglichkeit erheben und in der Einsprache sollen die Gründe dafür angegeben sein; und mag er auch innerhalb derselben Zeit Einsprache auf eine oder mehrere Vertheidigungen erheben, welche in der Antwort angeführt sind; Schein- und nicht zur Sache gehörige Antworten und Einreden und derjenige Theil irgend eines Vortrages, welcher als nicht zur Sache gehörig, überflüssig, unbedeutend oder unzulänglich erscheint, kann auf Antrag ausgestrichen werden und unter solchen Bedingungen, wie das Gericht nach Gutdünken bestimmen mag.

Abschnitt 2. Abschnitt drei und sechszig (63) dieses Gesetzes ist anmit widerrufen und Nachfolgendes an dessen Stelle als Abschnitt drei und sechszig (63) eingefügt:

Vorträge, wie und von wem zu beglaubigen.

Jeder Vortrag muß von der Partei oder ihrem Anwalt unterzeichnet werden und wenn die Beschwerde beglaubigt ist, oder wenn der Staat oder irgend ein Staatsbeamter in seiner amtlichen Eigenschaft als Kläger auftritt, so muß die Antwort beglaubigt sein, es sei denn, daß das Zugeständniß der Beschwerde die Partei einer Criminalverfolgung aussetzen würde, oder wenn ein Staatsbeamter in seiner Eigenschaft als solcher der Beklagte ist. In allen Fällen wo ein Vortrag beglaubigt wird, muß in der Beglaubigung der Partei angegeben werden, daß das Vorgetragene nach seinem besten Wissen wahr ist, mit Ausnahme solcher

Umstände, welche darin enthalten sind und auf Mittheilungen und Glauben beruhen, und in Bezug auf solche Angaben, von denen er glaubt daß sie auf Wahrheit beruhen. Wo ein Vortrag beglaubigt wird, muß dies durch beschworene Angabe der Partei geschehen, es sei denn, daß die Betheiligten von dem County abwesend sind, in welchem der Anwalt wohnhaft ist, oder anderweitig zu beglaubigen außer Stande sind; oder aber daß die Thatsachen ihrem Anwalte oder einem Anderen, der sie beglaubigt, bekannt sind. Wenn der Vortrag vom Anwalte beglaubigt ist, oder von Jemand Anderem als einem der Betheiligten, so muß in der Beglaubigung der Grund angegeben werden, warum dies nicht von einem der Betheiligten geschieht. Wenn eine Körperschaft einer der Betheiligten ist, so kann die Beglaubigung durch irgend einen ihrer Beamten erfolgen. Wenn eine Klage gegen ein Schriftstück eingebracht wird und die Klage selbst enthält eine Abschrift dieses Schriftstückes, oder es ist eine solche der Klage beigefügt, dann wird die Echtheit und thatsächliche Ausführung eines solchen Schriftstückes als bewiesen angenommen, ausgenommen der gegen dasselbe vorgebrachte Einwand sei beglaubigt.

Abschnitt 3. Abschnitt vier und siebzig (74) dieses Gesetzes ist annit widerrufen und Nachfolgendes an dessen Stelle als Abschnitt vier und siebzig (74) eingefügt:

Selbstverständliche Abänderungen und Folgen einer Rechtseinwendung.

Nach einer Rechtseinwendung und vor der Untersuchung der darin enthaltenen Gesetzesfrage kann der Vortrag, gegen welchen eine Einwendung gemacht wurde, abgeändert werden, wie sich von selbst versteht und ohne Kosten, durch Registrirung desselben wie abgeändert, und durch die Zustellung einer Abschrift davon an die Gegenpartei oder an deren Anwalt innerhalb zehn Tagen; nach Ablauf derselben soll diese zehn Tage Zeit haben, dagegen Einwand zu erheben oder auf dasselbe zu antworten, wenn dies während der Ferien des Gerichtes geschieht. Wenn jedoch während der Sitzung des Gerichtes letzteres vermittelst eines Befehles, um die Prozessirung zu beschleunigen, die Zeit feststellt, so kann die Partei nicht öfter als einmal auf gesagte Weise abändern. Eine Rechtseinwendung soll als aufgegeben betrachtet werden, wenn eine Antwort zu der nämlichen Klagesache zur Zeit der Einwendung registrirt wird, und wenn der Einwand gegen eine Beschwerde abgewiesen wird und dann keine Antwort registrirt ist, so mag das Gericht unter Bedingungen erlauben, daß eine

Rückantwort registrirt wird. Wenn der Einwand gegen eine Antwort abgewiesen und keine Rückantwort zur Zeit registrirt ist, so kann das Gericht unter Bedingungen die Registrirung einer Rückantwort erlauben. Wenn der Einwand gegen eine Rückantwort abgewiesen ist, so sollen neue Angaben in der Rückantwort als verweigert angesehen werden. Wenn nach dem Beginne der Klage entstehende Thatsachen es als angemessen erscheinen lassen, so können dieselben auf die Erlaubniß des Gerichtes vermittelst nachträglichem Vortrage vorgebracht und als Streitpunkt betrachtet werden, wie im Falle von ursprünglichen Vorträgen.

Wenn ein während der Gerichtsferien verhandelter Einwand bei der Verhandlung aufrecht erhalten bleibt, so kann die Gegenpartei innerhalb solcher Zeit und unter solchen Bedingungen wie der Richter sie durch Erlaß vorschreiben soll, eine Vervollständigung einbringen, und gegen die so eingebrachte vervollständigte Klageschrift soll innerhalb zehn Tagen nach solcher Vervollständigung eine Antwort oder ein Einwand eingebracht werden. Wenn der Rechtseinwand abgewiesen wird, so soll die Partei, welche Einwand erhebt, weitere Einwendungen registriren innerhalb fünf Tagen nachdem der Einwand abgewiesen wurde, außer wenn die Frist verlängert wird. Bei dem Verhör kann jede Partei ihre Einwendung mündlich erörtern, oder durch schriftliche Erörterung unterbreiten. Der Richter soll den im Verhör erlassenen Befehl dem Sekretär unverzüglich übergeben, welcher denselben sofort in die Gerichtsurkunden eintragen soll. Wenn ein Vortrag nicht registrirt ist innerhalb der Zeit, die in diesem Abschnitt angegeben und vorgeschrieben ist, so soll ein Urtheil gegen die säumige Partei gefällt werden wie in andern Fällen.

Abschnitt 4. Abschnitt ein und achtzig (81) dieses Gesetzes ist anmit widerrufen und Nachfolgendes an dessen Stelle als Abschnitt ein und achtzig (81) eingefügt:

Der Kläger oder sein Agent soll bei dem Sekretär des Gerichtes eine schriftliche Verpflichtung eingehen, welche von zwei oder mehreren guten Bürgen unterzeichnet und von dem Sekretär genehmigt werden soll, kraft deren dieselben dem Verklagten in dem doppelten Betrage des Werthes des Eigenthums, wie in der beschworenen Aussage zur unverzüglichen Prozedur dieser Klage angegeben, verantwortlich sind; und kraft deren dieselben für die Zurückgabe des Eigenthumes an den Verklagten verantwortlich

sind, wenn eine solche Zurückgabe demselben zuerkannt wird, und für die Zahlung derjenigen Summe an den Beklagten, welche aus irgend einer Ursache gegen den Kläger erkannt werden mag. Der Sekretär soll hierauf einen Befehl erlassen, worin der Sheriff aufgefordert wird, das in der beschworenen Aussage angegebene Eigenthum sogleich in Beschlag zu nehmen, falls es in dem Besitze des Verklagten oder dessen Agenten ist, und dasselbe in seiner Obhut zu behalten bis zur Ablieferung, wie später hierin vorgeschrieben. Auch soll der Sheriff ohne Verzug dem Verklagten eine Abschrift des Gerichtsbefehles zustellen, durch Ablieferung an ihn selst wenn er gefunden werden kann, oder an seinen Agenten aus dessen Besitze das Eigenthum genommen wurde, oder wenn keiner derselben gefunden werden kann, dann durch Zurücklassen derselben an dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte des Beklagten oder bei einer Person von passendem Alter und Verständniß; oder wenn er keinen Aufenthaltsort hat, dann durch Abgabe des genannten Gerichtsbefehles auf dem nächsten Postamte, an den Verklagten adressirt.

Requisition an den Sheriff.

Gerichtsbefehl, wie abzuliefern.

Abschnitt 5. Abschnitt zwei und achtzig (82) dieses Gesetzes ist anmit widerrufen und Nachfolgendes an dessen Stelle als Abschnitt zwei und achtzig (82) eingefügt:

Einwendungen gegen Bürgen und Verfahren darüber.

Der Verklagte kann innerhalb zweier Tage nachdem ihm eine Abschrift des Gerichtsbefehles zugestellt wurde, dem Sekretär Notiz geben, daß er die Bürgen auf des Klägers Bürgschaft als ungenügend verwirft. Wenn er innerhalb zweier Tage nach Empfang derselben versäumt, die Bürgschaft zu verwerfen, so soll angenommen werden, daß er sich aller Einwendungen begibt. Wenn der Verklagte Einwendungen erhebt, so sollen die Bürgen auf Notiz vor dem Sekretär des Gerichtes eine beschworene Werthangabe abgeben, und zwar soll dies innerhalb zweier Tage nach Empfang der Notiz geschehen; wenn sie verabsäumen in der angegebenen Zeit die beschworene Werthangabe zu machen, so soll der Sheriff dem Beklagten das Eigenthum zurückstellen. Der Sekretär soll für die genügende Sicherheit der Bürgen verantwortlich sein bis die Einwendungen gegen dieselben, wie vorher vorgeschrieben, aufgegeben sind, oder bis dieselben die beschworene Werthangabe hinterlegen.

Wenn der Beklagte Einwand gegen die Bürgen erhebt, so kann er, wie in folgendem Abschnitt vorgeschrieben, das Eigenthum nicht zurückverlangen.

Abschnitt 6. Abschnitt drei und achtzig (83) dieses Gesetzes ist anmit widerrufen und Nachfolgendes an dessen Stelle als Abschnitt drei und achtzig (83) eingefügt:

Verklagter, wenn derselbe zur Zurückgabe des Eigenthumes berechtigt ist.

Zu irgend einer Zeit innerhalb achtundvierzig Stunden von der Zeit an gerechnet, nachdem das Eigenthum mit Beschlag belegt und der Gerichtsbefehl zugestellt wurde, kann der Verklagte, wenn er gegen die gegebene Sicherheit der Bürgen keinen Einwand erhebt, die Zurückgabe desselben verlangen auf Ausstellung einer schriftlichen Bürgschaft an den Sheriff, unterzeichnet von zwei oder mehreren guten Bürgen, kraft deren dieselben dem Kläger in dem doppelten Betrage des Werthes des Eigenthumes verantwortlich sind, wie in der beschworenen Aussage des Klägers angegeben, für die Uebergabe desselben an den Kläger, wenn eine solche Uebergabe bestimmt wird, und für eine an ihn zu machende Zahlung derjenigen Summe, die ihm aus irgend einem Grunde zuerkannt werden mag. Wenn eine Zurückgabe des Eigenthums nicht verlangt wird innerhalb dieser Zeit, so soll dasselbe dem Kläger übergeben werden, ausgenommen wie in diesem Kapitel vorgeschrieben.

Abschnitt 7. Abschnitt vier und achtzig (84) dieses Gesetzes ist anmit widerrufen und Nachfolgendes an dessen Stelle als Abschnitt vier und achtzig (84) eingefügt:

Beschworene Werthangabe der Burgen des Verklagten.

Die Bürgen des Verklagten sollen sich nach einer an den Kläger erlassenen Notiz innerhalb vier und zwanzig Stunden vor dem Gerichtssekretär über den Betrag ihres Vermögens ausweisen, in der nämlichen Art und Weise, wie in diesem Kapitel für den Ausweis der Bürgen des Klägers vorgeschrieben ist, und auf diesen Vermögensausweis hin soll der Sheriff das Eigenthum dem Verklagten übergeben.

Abschnitt 8. Abschnitt drei und neunzig (93) dieses Gesetzes ist anmit widerrufen und Nachfolgendes an dessen Stelle als Abschnitt drei und neunzig (93) eingefügt:

Bürgschaft erforderlich.

Ehe der Beschlagnahmebefehl von dem Sekretär ausgestellt wird, soll derselbe von dem Kläger eine schriftliche Bürgschaft verlangen, mit guten von ihm zu genehmigenden Bürgen, in einer Summe von nicht weniger als dem doppelten Betrage der von dem Kläger verlangten Summe, kraft deren der Kläger, wenn der Verklagte ein richterliches Urtheil erhält, oder wenn das Gericht schließlich entscheidet, daß der Kläger zu keiner Beschlagnahme berechtigt war, alle Unkosten, welche dem Verklagten zuge-

sprochen werden, bezahlen will, und ebenso allen Schaden, den derselbe durch die ungerechte Veranlassung der Beschlagnahme erlitten hat, ersetzen will, wobei die Summe, welche in der Bürgschaft angegeben ist, nicht überschritten werden soll. Der Verklagte kann von den genannten Bürgen verlangen, daß dieselben den Sekretär des Gerichtes überzeugen, daß der Werth des Eigenthumes eines jeden einzelnen der Summe gleichkommt, für welche er auf dieser Bürgschaft gutsagen will, außer seinen gerechten Schulden und Verbindlichkeiten, und daß dasselbe nicht durch das Gesetz von der Exekution ausgeschlossen ist.

Abschnitt 9. Abschnitt fünf und neunzig (95) dieses Gesetzes ist anmit widerrufen und Nachfolgendes an dessen Stelle als Abschnitt fünf und neunzig (95) eingefügt:

Wie Einsprache gegen Beschlagnahme zu erheben.

Ein Verklagter, gegen den ein Beschlagnahmebefehl erlassen wurde, oder dessen Agent oder Anwalt, mag zu irgend einer Zeit innerhalb zehn Tagen nach Empfang dieses Beschlagnahmebefehles, ehe er die Beschwerde durch eine beschworene Aussage beantwortet, eine Rechtseinwendung gegen die in der beschworenen Aussage angegebenen Thatsachen, worauf die Beschlagnahme gestützt wurde, erheben und der gerichtlichen Untersuchung anheimgeben; und wenn der Kläger irgend einer dieser in seiner beschworenen Aussage angegebenen Anschuldigungen Bestand gibt, so soll besagte Beschlagnahme aufrecht erhalten werden, andernfalls soll dieselbe aufgehoben werden; und wenn die Schuld, für welche die Klage eingebracht wurde, noch nicht fällig ist, so soll eine solche Klage abgewiesen werden. Die Untersuchung des in den beschworenen Aussagen aufgeworfenen Streitpunktes soll durch Geschworene geschehen, außer wenn die Parteien sich der Untersuchung durch Geschworene begeben. Wenn jedoch die Schuld fällig ist, so mag die Klage zum Urtheilsspruch gebracht werden nachdem die Beschlagnahme aufgehoben wurde, wie in anderen Klagen, in denen keine Beschlagnahme erlassen wurde.

Abschnitt 10. Abschnitt acht und neunzig (98) dieses Gesetzes ist anmit widerrufen und Nachfolgendes an dessen Stelle als Abschnitt acht und neunzig (98) eingefügt:

Befehle, wie zuzustellen.

Der Sheriff, an den der Befehl gerichtet und abgegeben ist, soll denselben unverzüglich ausführen, und falls die Bürgschaft, wie in diesem Kapitel angegeben, von dem Verklagten nicht gestellt wird, so soll er ihn wie folgt ausführen:

Erstens: Grundeigenthum, das in den Urkunden des County auf den Namen des Verklagten eingetragen ist, soll mit Beschlag werden durch Registrirung einer Abschrift des Befehles, nebst einer Beschreibung des in Beschlag genommenen Eigenthumes, bei dem Registrator des County.

Zweitens: Grundeigenthum, oder irgend welcher Antheil daran, dem Verklagten angehörend und in der Obhut irgend einer andern Person, oder in den Countyurkunden auf den Namen einer andern Person eingetragen (obgleich dem Verklagten angehörend), soll mit Beschlag belegt werden durch Ablieferung einer Abschrift des Befehles an eine solche Person oder an deren Agenten, nebst einer Notiz, daß solches Grundeigenthum (Beschreibung desselben) und irgend ein Antheil daran, welcher dem Verklagten gehört, mit Beschlag belegt ist kraft dieses Befehles, und eine Abschrift dieses Befehles und der Notiz soll bei dem Registrator des County hinterlegt werden.

Drittens: Bewegliches Eigenthum, welches eigenhändig überliefert werden kann, soll mit Beschlag belegt werden durch Wegnahme in eigene Obhut.

Viertens: Schulden und Guthaben und anderes bewegliches Eigenthum, welches nicht eigenhändig überliefert werden kann, soll mit Beschlag belegt werden durch Zurücklassung einer Notiz bei einer solchen schuldenden Person, oder bei derjenigen, welche in ihrem Besitze oder unter ihrer Aufsicht solche Guthaben oder anderes bewegliches Eigenthum hat, oder bei deren Agenten, daß die Forderungen, welche sie dem Verklagten schuldet, oder die Guthaben und anderes bewegliches Eigenthum in ihrem Besitze oder unter ihrer Aufsicht, dem Verklagten angehörend, kraft eines solchen Befehles in Beschlag genommen sind, der in diesem Falle ausgestellt wurde.

Abschnitt 11. Abschnitt hundert und eins (101) dieses Gesetzes ist anmit widerrufen und Nachfolgendes an dessen Stelle als Abschnitt hundert und eins (101) eingefügt:

Auf schriftliche Nachricht von dem Kläger oder dessen Anwalt, daß irgend eine Person in ihrem Besitze oder unter ihrer Con- Haftbarhaltung eines Dritten.

trolle irgend welche Guthaben oder anderes bewegliches Eigenthum, dem Verklagten angehörend, hat, oder daß sie dem Verklagten schuldig ist, soll der Sheriff einer solchen Person eine Notiz zustellen, daß solche Guthaben oder anderes Eigenthum oder Schulden, wie der Fall sein mag, kraft des Beschlagnahmebefehles, der in diesem Falle erlassen worden, mit Beschlag belegt sind; und jede Municipal- oder andere Körperschaft oder quasi Körperschaft, jeder Sheriff oder irgend ein anderer öffentlicher Beamter oder Vertrauensmann, soll einer solchen Haftbarhaltung unter den Bestimmungen dieses Kapitels unterworfen sein.

Abschnitt 12. Abschnitt hundert und zwei (102) dieses Gesetzes ist anmit widerrufen und Nachfolgendes an dessen Stelle als Abschnitt hundert und zwei (102) eingefügt:

Verantwortlichkeit Dritter dem Kläger gegenüber.

Alle Personen, welche in ihrem Besitze oder unter ihrer Controlle irgend welche Guthaben oder anderes bewegliches Eigenthum haben, welches dem Verklagten angehört, oder welche dem Verklagten schuldig sind zu der Zeit, in der eine Notiz denselben zugestellt wurde, wie in dem letzten Abschnitte vorgeschrieben, sollen, wenn das Eigenthum nicht abgeliefert oder übertragen wird, oder wenn solche Schulden nicht an den Sheriff bezahlt werden, dem Kläger verantwortlich sein für den Betrag dieser Guthaben, des Eigenthumes oder der Schulden, bis die Beschlagnahme aufgehoben ist, oder bis irgend ein Urtheil, das er in der Klage erlangt, bezahlt ist.

Abschnitt 13. Abschnitt hundert und vier (104) dieses Gesetzes ist anmit widerrufen und Nachfolgendes an dessen Stelle als Abschnitt hundert und vier (104) eingefügt:

Inventar von Eigenthum, welches mit Beschlag belegt wurde.

Der Sheriff soll ein genaues Verzeichniß alles mit Beschlag belegten Eigenthumes aufnehmen und dasselbe auf dem Befehl zurückberichten. Um ihn in den Stand zu setzen über einen solchen Befehl Bericht zu erstatten, in Bezug auf mit Beschlag belegte Schulden und Guthaben, soll er zur Zeit der Zustellung des Befehles die Partei, welche so schuldet oder welche ein Guthaben hat, auffordern, ihm eine Angabe davon zu machen, welche entweder von der Partei, von deren Agenten, oder von deren Anwalt beschworen sein soll, und welche die Summe und Beschreibung eines jeden einzelnen Postens angeben soll; wenn solche Angabe verweigert wird, so soll er diese Thatsache mit dem Befehl berichten. Die Partei, welche verweigert eine solche Angabe zu machen, kann für alle Unkosten verantwortlich gemacht

werden, welche aus einem Verfahren entstehen mögen, das eingeleitet wird, um die Summe solcher Schulden und Guthaben in Erfahrung zu bringen, und mag aufgefordert werden, eine solche Angabe zu machen bei Strafe wegen Nichtachtung des Gerichtes.

Abschnitt 14. Abschnitt hundert und vier und fünfzig (154) dieses Gesetzes ist anmit widerrufen und Nachfolgendes an dessen Stelle als Abschnitt hundert und vier und fünfzig (154) eingefügt:

Klagesachen, wie zu verhandeln zwischen gesetzlichen und thatsächlichen Streitpunkten.

Ein Rechtsstreitpunkt soll vor Gericht verhandelt werden, ausgenommen in Fällen, wo derselbe zur Berichterstattung verwiesen wird, wie dies unter der Ueberschrift „Verweisungen" vorgesehen ist. In Klagesachen behufs Wiedererlangung des vorhandenen beweglichen oder unbeweglichen Eigenthumes, mit oder ohne Schadenersatz, oder für Gelder, die laut eines gegenseitigen Uebereinkommens beansprucht werden, oder als Schadenersatz für den Bruch eines Contraktes, oder für thatsächlich zugefügten Schaden, muß der Fall vor Geschworenen zur Verhandlung kommen, wenn eine derartige Verhandlung nicht laut Uebereinkunft umgangen oder der Fall, wie dies im Codex vorgesehen, zur Berichterstattung verwiesen wird. In anderen auf Thatsachen gegründeten Klagesachen muß der wirkliche Thatbestand vor Gericht verhandelt und seinem Ermessen anheimgegeben werden denselben vor Geschworenen zur Verhandlung zu bringen, oder, wie in diesem Codex vorgeschrieben, zur Berichterstattung an einen Schiedsrichter zu verweisen.

Vor Gericht zu verhandeln.

Abschnitt 15. Abschnitt hundert und acht und achtzig (188) dieses Gesetzes ist anmit widerrufen und Nachfolgendes an dessen Stelle als Abschnitt hundert und acht und achtzig (188) eingefügt:

Wann das Gericht Ueberweisungen anordnen kann.

Wenn die Parteien sich nicht dazu verstehen, so mag der Gerichtshof auf erfolgten Antrag der einen oder anderen Partei, oder aus eigenem Ermessen, einen Schiedsrichter in folgenden Fällen ernennen:

Erstens: Wenn die Untersuchung einer Streitfrage in Bezug auf Thatsachen die Durchsicht einer langen Rechnung verlangt, von der einen oder der andern Seite, in welchem Falle die Schiedsrichter angewiesen werden mögen, die ganze Streitfrage zu verhören und darüber zu entscheiden, oder über irgend eine spezifische Frage oder Thatsache, welche darin enthalten ist, Bericht zu erstatten.

Zweitens: Wenn die Aufnahme einer Rechnung nothwendig ist zur Auskunft des Gerichtes um Schadenersätze vor dem Erlaß des Urtheils zu veranschlagen, oder nm ein Urtheil oder eine Verordnung in Kraft zu setzen.

Drittens: Wenn eine auf Thatsachen Bezug habende Frage anders als durch Vortrag entsteht, auf einen Antrag oder in anderer Weise, in irgend einem Stadium der Klage; oder

Viertens: Wenn es zur Auskunft des Gerichtes in einer besonderen Verhandlung nothwendig ist.

Abschnitt 16. Abschnitt zwei hundert und elf (211) dieses Gesetzes ist anmit widerrufen und Nachfolgendes an dessen Stelle als Abschnitt zwei hnndert und elf (211) eingefügt:

Dauer des Anrechtes.

Sofort nach Eintragung des Urtheilsspruches soll der Gerichtsschreiber in dem von ihm geführten Gerichtsregister die erforderlichen Einträge in den dazu bestimmten Rubriken machen. Von der Zeit an, in welcher der Urtheilsspruch im Gerichtsregister eingetragen und eine Abschrift desselben beim County-Registrator hinterlegt worden, soll dasselbe als Anrecht auf dasjenige Grundeigenthum des verurtheilten Schuldners zu Recht bestehen, das zur Zeit von ihm im County geeignet wird und von Beschlagnahme nicht ausgenommen ist, oder das er sich später erwerben mag, bis solches Anrecht erlischt. Das Anrecht soll, wenn nicht vorher getilgt, für die Dauer von sechs Jahren zu Recht bestehen.

Abschnitt 17. Abschnitt zwei hundert und vier und zwanzig (224) dieses Gesetzes ist anmit widerrufen und Nachfolgendes an dessen Stelle als Abschnitt zwei hundert und vier und zwanzig (224) eingefügt:

Examination der Schuldner oder der verurtheilten Schuldner, oder derjenigen, die den letzteren gehörendes Eigenthum haben.

Nach der Ausstellung oder der Rückberichtung eines Exekutionsbefehles auf das Eigenthum eines verurtheilten Schuldners, oder auf dasjenige irgend eines von verschiedenen Schuldnern unter demselben Urtheil, und nach Beweisführung durch beschworene Aussage oder anderweitig, zur Zufriedenstellung des Richters, daß irgend eine Person oder Körperschaft Eigenthum eines solchen verurtheilten Schuldners hat oder demselben einen fünf und zwanzig (25) Dollars übersteigenden Betrag schuldet, kann der Richter durch einen Befehl eine solche Person oder Körperschaft, oder irgend einen Beamten oder ein Mitglied der letzteren,

verpflichten, zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Orte vor ihm zu erscheinen, oder vor einem von ihm ernannten Schiedsrichter, um sich darüber zu verantworten.

Abschnitt 18. Abschnitt zwei hundert und sechs und zwanzig (226) dieses Gesetzes ist anmit widerrufen und Nachfolgendes an dessen Stelle als Abschnitt zwei hundert und sechs und zwanzig (226) eingefügt:

Richter kann befehlen Eigenthum zur Befriedigung einer Exekution zu verwenden.

Der Richter oder der Schiedsrichter kann verordnen, daß irgend welches Besitzthum des verurtheilten Schuldners, welches nicht von der Exekution ausgeschlossen ist und das sich in den Händen des Schuldners oder irgend einer anderen Person befindet, oder an den verurtheilten Schuldner fällig ist, zur Befriedigung des Urtheils verwendet wird, mit der Ausnahme, daß der Arbeitslohn des Schuldners im Betrage von fünf und zwanzig (25) Dollars nicht so verwendet werden soll, wenn der Schuldner durch beschworene Aussage oder auf andere Weise darthut, daß dieser Arbeitslohn zum Unterhalt einer Familie nothwendig ist, welche gänzlich oder theilweise von seinem Verdienste abhängt.

Abschnitt 19. Abschnitt zwei hundert und neun und zwanzig (229) dieses Gesetzes ist anmit widerrufen und Nachfolgendes an dessen Stelle als Abschnitt zwei hundert und neun und zwanzig (229) eingefügt:

Aus der Verkaufssumme sollen alle Unkosten und die Forderung des Klägers gedeckt werden.

In Klagen auf Verfallserklärung von Hypotheken soll das Gericht die Macht haben, durch Urtheilsspruch den Verkauf des belasteten Eigenthumes, oder soviel desselben als nothwendig, anzuordnen, und den aus dem Verkaufe erzielten Erlös zur Zahlung der Gerichts- und Verkaufsunkosten und zur Zahlung des dem Kläger schuldigen Betrages zu bestimmen; und wenn sich aus dem Bericht des Sheriff ergibt, daß der Erlös nicht ausreichend ist und daß ein Rest ungedeckt verbleibt, so soll ein Urtheil für diesen Rest gegen den Verklagten oder gegen die Verklagten eingetragen werden, welche persönlich verantwortlich sind, und dieses Urtheil soll darauf hin ein Anspruchsrecht an das Grundeigenthum eines solchen verurtheilten Schuldners sein, ebenso wie in anderen Fällen, in denen Exekutionsbefehle ausgestellt werden können.

Das Urtheil soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben in Bezug auf eine Partei, welche nicht registrirte

Niemand der eine von dem Hypothekargläubiger ausgestellte Uebertragungsurkunde hat, oder der eine Uebertragungsurkunde des verpfändeten Eigenthumes hat, oder der ein Anspruchsrecht daran hat, welche Urkunde oder welches Anspruchsrecht nicht zur

Uebertragung oder Anspruchsrecht hat, als ob sie Partei in der Klage gewesen wäre.

Zeit des Beginnes der Klage in die Urkunden des betreffenden Amtes eingetragen ist, muß nothwendiger Weise zur Partei in einer solchen Klage gemacht werden. Das Urtheil, das in einer solchen Klage gefällt wird, und die darin geführte Verhandlung, sollen ebenso endgültig für die Partei sein, welche solche nicht registrirte Uebertragungsurkunde oder solches nicht registrirtes Anspruchsrecht hat, als ob sie in einer solchen Klage zur Partei gemacht worden wäre, und sollen dieselben in jeder Beziehung dieselbe Kraft und Gültigkeit haben.

Abschnitt 20. Abschnitt drei hundert und sieben und neunzig (397) dieses Gesetzes ist anmit widerrufen und Nachfolgendes an dessen Stelle als Abschnitt drei hundert und sieben und neunzig (397) eingefügt:

Zustellung an Auswärtige.

Wenn ein Kläger oder ein Verklagter, der erschienen ist, außerhalb des Staates wohnt und keinen Anwalt in der Klage oder in der Verhandlung hat, so kann die Zustellung für ihn an den Sekretär geschehen. Jedoch in allen Fällen, in denen eine Partei einen Anwalt in der Klage oder in der Verhandlung hat, soll die Zustellung der Papiere, wenn dies nothwendig, an den Anwalt oder an die Partei selbst geschehen, mit Ausnahme von Vorladungen, Befehlen und anderen Dokumenten, welche in der Klage erlassen werden, und von Schriftstücken wegen Nichterscheinens vor Gericht, die der Partei persönlich zuzustellen sind.

Einwände gegen schriftliche Zeugenaussagen

Abschnitt 21. Bei allen Verhandlungen in den Distrikt- und Countygerichten dieses Staates, in welchem schriftliche Zeugenaussagen vorgebracht werden mögen, sind alle Einwände und Ausnahmen gegen derartige Aussagen vor Beginn der Prozeßverhandlungen vorzubringen und zu erledigen.

Verhandlung während der Gerichtsferien.

Abschnitt 22. Während der Gerichtsferien können die Richter der Distriktgerichte und die Richter der Countygerichte irgend beliebige Anträge und Einwände anhören und entscheiden. Sie mögen, wenn genügende Gründe vorgebracht werden, die zur Beantwortung, zur Widerrede oder zum Einwand festgesetzte Zeit ausdehnen. Sie können alle Intermediatsbefehle, Anordnungen und anderweitige Verhandlungen vornehmen, die zur Vorbereitung und Erledigung der Klagesachen in media res erforderlich sein mögen, in gleicher Weise und mit gleicher Rechtsgültigkeit, wie dies von den betreffenden Gerichtshöfen während der Gerichtssitzung vorgenommen werden könnte. Der Gegenpartei oder deren Anwalt muß von solcher Anordnung oder der-

artigem Erlasse stets zeitgemäße Kenntniß gegeben werden. Jedem Distriktrichter ist es zur Pflicht gemacht, durch allgemeine Anordnung in seinem Distrikte Ort und Zeit zur Kenntniß zu bringen, wann und wo er während der Gerichtsferien Anträge und Einwände auf und gegen in seinem Distrikte vorliegende Prozeßfälle anhören will.

Einwände gegen Entscheidungen.

Abschnitt 23. Wenn in irgend einem vor einem Distrikt- oder Countygerichte schwebenden Fall die eine oder andere Partei gegen ein Verfahren, ein Urtheil oder eine Entscheidung des Gerichtes Einwand erheben sollte und den oder die Einwände schriftlich einreicht, so ist es dem Richter zur Pflicht gemacht, dieselben jeder Zeit während der Gerichtssitzung, innerhalb welcher diese Einwände erhoben wurden, oder zu einer von ihm später zu bestimmenden Zeit, entgegenzunehmen, zu unterzeichnen und zu besiegeln. Sollte irgend ein Richter verabsäumen oder sich weigern eine derartige Einwandschrift entgegenzunehmen, zu unterzeichnen und zu besiegeln, dann soll der Einbringer oder sein Anwalt gesetzlich dazu berechtigt sein, der Einwandschrift die beschworene Aussage von zwei oder mehreren Anwälten des Gerichtshofes oder anderer Personen, die zur Zeit des Prozesses und als solche Einwände erhoben wurden gegenwärtig waren, beizufügen, worin angegeben wird, daß diese Einwandschrift richtig und wahrheitsgetreu ist. Nachdem eine derartige Einwandschrift vom Richter entgegengenommen, unterzeichnet und besiegelt worden ist, oder, wie vorbestimmt, durch beschworene Aussagen beglaubigt und bewiesen wurde, soll sie vom Gerichtsschreiber entgegengenommen und als ein Theil der Akten im betreffenden Falle betrachtet werden.

Im Falle abgelehnt.

Vom Gerichtsschreiber einzutragen.

Einwand gegen Entscheidungen.

Abschnitt 24. Einwände, die gegen die Urtheile oder Entscheidungen der Distrikt- oder Countygerichte erhoben worden, falls in solchem Prozeßverfahren beide Parteien sich dahin geeinigt haben, daß der Fall nach That und Rechtsbestand zur Verhandlung kommen soll, sollen als zu Recht bestehend anerkannt werden. Die Einwand erhebende Partei kann in ihrer Berufung an das Obergericht sich auf irgend eine Entscheidung oder ein Urtheil berufen, gegen welche die Einwände vorgebracht werden, sei es nun, daß die Einwände sich auf Entgegennahme ungehöriger oder Abweisung zustehender Beweise beziehen oder auf die endgültige Entscheidung des Gerichtes kraft des Gesetzes und der Beweise.

Einwand gegen Urtheile.

Abschnitt 25. Einwände, die gegen Urtheile oder Entscheidungen der Distrikt- und Countygerichte erhoben worden, in welchen Anträge auf Nichtvollzug des Urtheils, auf Wiederaufnahme des Gerichtsverfahrens, auf Verschiebung der Verhandlung und in Unterstützung der Anträge auf Abweisung der Klage, abgewiesen wurden, sind zulässig, und die Einwand Erhebenden können zur Begründung ihres Einwandes das betreffende Urtheil anführen.

Berufung an das Obergericht.

Abschnitt 26. Von Distrikt- und Countygerichten sind Berufungen an das Obergericht in allen Fällen zulässig, die vor diesen Gerichten zum Austrage gebracht worden und in denen es sich um einen Betrag von zwanzig Dollars handelt, ausschließlich der Gerichtskosten, oder um ein Privilegium oder eine Heimstätte. Die Berufung muß aber innerhalb dreier Tage nach der Urtheilsfällung eingereicht werden und dann muß der berufende Theil entweder persönlich oder durch seinen Agenten oder Anwälte genügende, durch Bürgen gesicherte Bürgschaft geben, die vom Distrikt- oder Countygerichte zu genehmigen ist (oder dem Schreiber desselben, wenn dies in dem Gerichtserlaß, unter welchem die Berufung gestattet wird, so bestimmt ist). Ferner muß sie in der vom Gerichte vorgeschriebenen Zeit im Amtslokale des Distrikt- oder Countygericht-Schreibers hinterlegt werden. Diese Bürgschaft soll in entsprechendem Betrage gestellt werden und zwar genügend groß, um den im Urtheil, gegen welches Berufung eingelegt wird, festgesetzten Betrag, nebst Gerichtskosten, zu decken; und sie muß ferner die Bedingung enthalten, daß die Bürgen sich für Bezahlung des im Urtheilsspruche genannten Betrages, für Gerichtskosten, für Zinsen und Schadenersatz haftbar machen, sollte das Urtheil bestätigt werden, und ferner noch für die thatsächliche Verfolgung der Berufung. Der sich auf einer solchen Bürgschaft Verpflichtende kann zu jeder Zeit gerichtlich belangt werden, wenn die Bedingungen der Bürgschaft nicht eingehalten werden, gerade wie in anderen Bürgschaftsfällen. Dem Obergerichte steht die Befugniß zu, mangelhaft ausgestellte Bürgschaften nach Ermessen vervollständigen zu lassen.

Zeitraum, innerhalb dessen Berufung einzulegen.

Abschnitt 27. An oder vor dem dritten Tage des nächsten Termines des Obergerichtes soll der Berufung Einlegende im Amtslokale des Schreibers des Obergerichtes eine beurkundete Abschrift des Urtheils oder der Entscheidung, gegen welche Berufung eingelegt wird, hinterlegen. Wenn aber der Zeitraum

zwischen der Berufung und dem Termine des Obergerichtes keine dreißig Tage umfaßt, soll die vorbestimmte urkundliche Hinterlegung an oder vor dem dritten Tage des nächstfolgenden Termines des Obergerichtes erfolgen, andernfalls soll die Berufung abgewiesen werden, es sei denn, daß das Obergericht für ihm genügend scheinende Gründe weitere Zeit bewilligt hätte.

Das Gericht kann Schlußurtheil fällen oder den Fall zurückverweisen.

Abschnitt 28. In allen Fällen von Berufung und irrthümlichen Erlassen kann das Obergericht ein endgültiges Urtheil abgeben und dasselbe in Vollzug setzen oder den Fall an das Distrikt oder Countygericht überweisen, damit der Vollziehungsbefehl dort erlassen werde oder zur Vornahme anderweitiger Verhandlungen.

Pflicht des Schreibers nach Erlaß des Schlußurtheils.

Abschnitt 29. Wenn eine Berufung gegen das Urtheil oder die irrthümlichen Erlasse eines Distrikt- oder Countygerichtes dieses Staates vor dem Obergerichte zur Verhandlung gebracht wird und die Berufung oder der irrthümliche Erlaß wird abgewiesen oder das Urtheil des Distrikt- oder Countygerichtes wird bestätigt, so soll es die Pflicht des Schreibers des Distrikt- oder Countygerichtes, von welchem aus die Berufung oder irrthümlichen Erlasse zur Verhandlung gebracht wurden, nachdem ihm eine Abschrift der Entscheidung des Obergerichtes betreffs Abweisung der Berufung oder irrthümlichen Erlasse, oder der Bestätigung des Urtheiles zugegangen und in seinem Amtslokale hinterlegt worden, den Vollzugsbefehl auf das Urtheil hin zu erlassen und dabei gerade so zu verfahren, als ob keine Berufung gegen das Urtheil oder den öffentlichen Erlaß zur Verhandlung gebracht worden wäre.

Gerichtskosten in Berufungsfallen; wem zu belasten.

Abschnitt 30. In allen Fällen, in denen ein Distrikt- oder Countygericht ein Urtheil oder eine Entscheidung gefällt hat, in irgend einer Sache, sei es nun in einer Gesetzfrage oder einer Gerichtssache, gegen eine oder mehrere Personen, soll es für jeden dadurch Betroffenen zulässig sein, entweder mittelst Berufung oder wegen irrthümlichen Erlasses den Fall vor das Obergericht zu bringen, und zu dem Zwecke soll es ihm gestattet sein, wenn erforderlich, die Namen aller betreffenden Personen zu benutzen; es sollen aber keine Gerichtskosten gegen irgend Jemanden in Anrechnung gebracht werden, der sich einer solchen Berufung oder irrthümlichem Erlasse nicht angeschlossen. Alle derartigen Fälle sollen vom Obergerichte wie alle anderen Fälle entschieden werden und in gleicher Weise, als ob sämmtliche Betheiligten an der Berufung oder dem irrthümlichen Erlasse theilgenommen hätten.

Theilweise Umstoßung des Urtheils.

Abschnitt 31. Wenn das Obergericht ein Urtheil nur theilweise umstoßt, so soll es ein solches Urtheil oder eine Entscheidung abgeben, wie es von dem zuständigen Gerichte hätte abgegeben werden sollen. Oder aber das Obergericht kann den Fall dem zuständigen Gerichte zur Wiederaufnahme zuweisen, wie es dies am thunlichsten erachten mag.

Zeitbeschränkung.

Abschnitt 32. Ein Einwand auf irrthümliche Erlasse gegründet, darf nach Verlauf von fünf Jahren nach Fällung des Urtheils, gegen welches Einwand erhoben wird, nicht mehr eingebracht werden. Wenn aber Jemand, der sich durch ein vom Obergericht umgestoßenes Urtheil oder eine Entscheidung geschädigt erachtet, zur Zeit als dasselbe abgegeben wurde im Kindesalter stand, unzurechnungsfähig oder in Gefangenschaft war, so soll die Zeit, innerhalb welcher er auf vorgenannte Weise unfähig gemacht war, bei der Aufzählung der fünf Jahre nicht mit in Betracht kommen.

Auf irrthümliche Erlasse gegründete Einhaltsbefehle.

Abschnitt 33. Kein auf irrthümlichen Erlaß begründeter Einwand soll als Einhaltsbefehl gegen Vollzug des Urtheils zur Geltung kommen bis das Obergericht, oder wenn während der Ferien desselben bei einem der Richter des Obergerichts darum nachgesucht wird, ein Richter desselben, nach Durchsicht einer Abschrift der Gerichtsakten in dem betreffenden Falle anordnet, daß der auf einen solchen irrthümlichen Erlaß begründete Einwand als Einhrltsbefehl gegen Vollzug des Urtheils zur Geltung kommen soll. Dies soll erst dann geschehen, wenn die um einen solchen Befehl nachsuchende Partei im Amtslokale des Schreibers des Obergerichtes eine Bürgschaft hinterlegt hat, welche die in Berufungsfällen vorgeschriebenen Bedingungen enthält und vom Gerichte oder dem Richter, der einen solchen Einhaltsbefehl als zulässig erkannt, genehmigt wurde, oder wenn dies im Erlasse so angegeben ist, von dem Schreiber irgend eines urkundlichen Gerichtes. Der Schreiber, welcher einen solchen auf irrthümliche Erlasse gegründeten Einhaltsbefehl ausstellt, soll in demselben angeben, daß es ein Einhaltsbefehl sein und als solcher dienen soll. Die auf solche Weise gegen irrthümliche Erlasse Einwand Erhebenden sollen den gleichen Urtheilen und Vollzugsweisen unterworfen sein, wie dies in Fällen von Berufungen festgesetzt ist.

Abschnitt 34. Wennimmer das Obergericht bei Verhandlung von Berufungen oder auf irrthümliche Erlasse gegründete Einwände in seinen Ansichten gleichmäßig getheilt ist, so soll das Urtheil des Gerichtes niederer Instanz als zu Recht bestehen.

Nichtverhandlung der Berufung.

Abschnitt 35. In allen Fällen von Berufungen an das Obergericht, in welchen der Berufung Einlegende verabsäumt den Fall zur Verhandlung zu bringen, soll das Obergericht bei Abweisung der Berufung gegen den Berufenden ein Urtheil abgeben zum Betrage von nicht weniger als fünf und nicht mehr als zwanzig Prozent des Betrages des Urtheils für Schadenersatz in Folge des durch die Berufung verursachten Zeitverlustes.

Vorladung irrthümlich Beklagter.

Abschnitt 36. In allen Fällen wo ein auf Irrthum gestützter Erlaß zur Verhandlung kommt, soll der Schreiber des Obergerichtes eine Vorladung an den Sheriff oder andere Beamte des betreffenden County erlassen, wo der oder die irrthümlich Beklagten wohnen oder gefunden werden mögen, und worin der Sheriff oder andere Beamte beauftragt werden, dem oder den Beklagten die Vorladung zuzustellen, sich im nächsten Termine des Obergerichtes einzufinden und die Gründe anzugeben, falls sie welche haben, weshalb das in dem auf Irrthum gestützten Erlaß angegebene Urtheil oder die Entscheidung nicht umgestoßen werden sollte. Wenn mehrere Beklagte vorhanden sind, die in verschiedenen Counties wohnen, so kann der Kläger gesonderte Vorladungen für jedes der Counties ausstellen lassen, in welchen die Beklagten wohnen.

Vorladung von Nichteinwohnern

Abschnitt 37. Wenn der Kläger, oder Jemand an seiner Stelle, zu irgend einer Zeit bei dem Schreiber des Obergerichtes eine beschworene Aussage hinterlegt, in welcher angegeben wird, daß der Beklagte den Staat verlassen, so daß ihm der Gerichtserlaß nicht zugestellt werden kann, oder daß er ein Nichteinwohner des Staates ist, oder daß er trotz alles Suchens nicht gefunden werden kann, oder sich innerhalb dieses Staates versteckt hält, oder der gerichtlichen Vorladung aus dem Wege geht, oder daß er überhaupt nicht vorgeladen werden kann, so soll es die Pflicht des Schreibers sein, eine Bekanntmachung an solchen Beklagten in einer innerhalb des Staates veröffentlichten Zeitung zu erlassen, worin angegeben ist, daß ein auf Irrthum beruhender Erlaß zur Verhandlung vorliegt, die Namen der Parteien und die Zeit, auf welche er vorgeladen ist. Diese Bekanntmachung soll während vier auf einander folgenden Wochen veröffentlicht werden, und wenn die erste Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mindestens sechszig Tage vor dem zur Verhandlung festgesetzten Tage erfolgt, dann soll der Fall auf den nächstfolgenden Termin des Obergerichtes verschoben werden und der Kläger soll

verpflichtet sein, dem Beklagten eine Abschrift der Bekanntmachung portofrei durch die Post zuzustellen oder zustellen zu lassen, falls ihm der Aufenthaltsort des Beklagten bekannt ist oder er ihn ausfindig zu machen im Stande ist. Nachdem eine Bescheinigung der Veröffentlichung einer solchen Bekanntmachung durch den Herausgeber der Zeitung, in welcher sie erfolgte, hinterlegt worden, nebst einer beschworenen Aussage, daß dem Beklagten in vorgeschriebener Weise eine Abschrift der Bekanntmachung zugestellt worden, oder daß der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt und er trotz alles Nachforschens durch den Kläger nicht aufgefunden werden konnte, soll der Fall zur Verhandlung gebracht werden, gerade als ob dem Beklagten die Vorladung persönlich zugestellt worden wäre.

Berufungen, wie abzuändern.

Abschnitt 38. Einwände gegen irrthümliche Erlasse sind gegen jedes Urtheil der verschiedenen Distrikt- und Countygerichte des Staates an das Obergericht zulässig, und solche Schriftstücke können vervollständigt werden und dieser Abschnitt soll sich auf alle Urtheile oder Entscheidungen beziehen, die seit dem ersten Oktober A. D. 1877 von irgend einem Distrikt- oder Countygerichte abgegeben wurden.

Vom ersten Oktober 1877 an.

Vervollständigung.

Abschnitt 39. Alle Einwände gegen irrthümliche Erlasse, die von den ursprünglichen Akten abweichen, oder anderweitig mangelhaft sind, können vervollständigt und mit den Akten in Uebereinstimmung gebracht werden durch die betreffenden Gerichte, in welchen solche Einwände zur Verhandlung kommen.

Abschnitt 40. Der Widerruf irgend eines Abschnittes des Gesetzes, zu dem dieses Gesetz ein Zusatz ist, soll einer Berufung an das Obergericht von den verschiedenen Distrikt- und Countygerichten in diesem Staate in keiner Weise Abbruch thun, wenn sie vor der Zeit, in welcher dieses Gesetz in Kraft tritt, angemeldet wurden; noch soll der Widerruf von solchen Abschnitten irgend einer Klage auf Beschlagnahme, einer Anspruchs- oder einer Ablieferungsklage Abbruch thun, die unter so widerrufenen Abschnitten zum endgültigen Austrage gebracht wird. In allen derartigen Klagen auf Beschlagnahme, Anspruch oder Ablieferung sind Berufungen von den verschiedenen Distrikt- und Countygerichten unter den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig und ebenso bei Einwänden gegen irrthümliche Entscheidungen, sowie in allen anderen hierin auf Grund und Ursache gestützten Fällen im Allgemeinen.

Abschnitte widerrufen.

Abschnitt 41. Folgende Abschnitte des genannten Gesetzes sind anmit widerrufen: Zwei und sechszig (62), hundert und sechs (106), hundert und neunzehn (119), hundert und fünf und achtzig (185), hundert und sechs und achtzig (186), hundert und vier und neunzig (194), hundert und fünf und neunzig (195), hundert und sechs und neunzig (196), hundert und sieben und neunzig (197), zwei hundert und zehn (210), drei hundert und fünf und dreißig (335), drei hundert und sieben und dreißig (337), drei hundert und acht und dreißig (338), drei hundert und neun und dreißig (339), drei hundert und vierzig (340), drei hundert und ein und vierzig (341), drei hundert und zwei und vierzig (342), drei hundert drei und vierzig (343), drei hundert und vier und vierzig (344), drei hundert und fünf und vierzig (345), drei hundert und sechs und vierzig (346) drei hundert und sieben und vierzig (347) drei hundert und acht und vierzig (348) drei hundert und neun und vierzig (349), drei hundert und fünfzig (350), drei hundert und ein und fünfzig (351), drei hundert und zwei und fünfzig (352), drei hundert und drei und fünfzig (353), drei hundert und vier und fünfzig (354), drei hundert und fünf und fünfzig (355), drei hundert und sechs und fünfzig (356), drei hundert und sieben und fünfzig (357), drei hundert und acht und fünfzig (358), drei hundert und neun und fünfzig (359) und drei hundert und sechszig (360).

Dringlichkeitsklausel.

Abschnitt 42. Nach Ansicht dieser Gesetzgebung liegt eine Dringlichkeit vor und deshalb soll dieses Gesetz vom Tage seiner Annahme an in Kraft sein.

Genehmigt am 24. Februar 1879.

Special-Gesetze

—des—

TERRITORIUMS COLORADO,

angenommen in den Jahren 1866, 1870, 1872 und 1874,

jetzt in Kraft befindlich bezüglich der Counties

Conejos, Costilla, Huerfano & Las Animas,

veröffentlicht laut den Bestimmungen eines Gesetzes der

Zweiten Gesetzgebenden Versammlung.

Genehmigt am 12. Februar 1879.

1879.

Ein Gesetz,

zur Bestimmung der Pflichten des Countyrathes von Las Animas County bezüglich der Errichtung von Wahlbezirken.

Sei es verordnet durch das Oberhaus und das Haus der Abgeordneten des Territoriums Colorado:

Der Countyrath von Las Animas County soll zukünftig keinen Wahlbezirke. Wahlbezirk errichten, in welchem die Zahl der gesetzlichen Stimmgeber, die in einem solchen Bezirke, wenn errichtet, zum Stimmen berechtigt sein würden, sich auf weniger als fünfzig (50) belaufen würde.

Abschnitt 2. Dieses Gesetz soll mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 13. Februar 1874

Ein Gesetz,

zum Schutze der auf Halm stehenden Feldfrüchte.

Sei es verordnet durch das Oberhaus und das Haus der Abgeordneten des Territoriums Colorado:

Abschnitt 1. Die Friedensrichter in den Counties Costilla, Counties. Conejos, Huerfano und Las Animas sind in ihren betreffenden Bezirken ermächtigt und es ist ihnen andurch zur Pflicht gemacht, die Einwohner ihrer betreffenden Bezirke mittelst öffentlicher, in mindestens drei öffentlichen Plätzen innerhalb ihrer betreffenden Bezirke anzuschlagender Bekanntmachung, alljährlich vor dem Bekanntmachung ersten Mai aufzufordern und davon in Kenntniß zu setzen, daß sie alle Pferde, Maulthiere, Esel, Hornvieh, Schweine, Schaafe und Ziegen während des Zeitraumes vom zehnten Mai bis zum zwanzigsten Oktober unter die Aufsicht von Hirten zu stellen haben.

Abschnitt 2. Wenn ein im vorhergehenden Abschnitte Verfahren für namhaft gemachtes Stück Vieh bei der Beschädigung von Feld- Schadenersatz. früchten, die irgend Jemandem in einem der obbenannten Coun-

ties gehören, betroffen wird, so kann der Beschädigte ein solches Stück Vieh in Gewahrsam nehmen und eine Beschwerde vor dem Friedensrichter des Bezirkes, in welchem die Beschädigung erfolgte, einreichen, worauf der Friedensrichter sofort drei unparteiische Abschätzer ernennen soll, welche den verursachten Schaden abzuschätzen und ihren Befund dem Friedensrichter einzuberichten haben. Dann sollen Der- oder Diejenigen, deren Vieh, wie vorbemerkt, irgend welche Feldfrüchte beschädigt hat, für den gesammten so angerichteten Schaden verantwortlich gehalten werden. Der Schadenersatz nebst allen aus den Verhandlungen entstehenden Kosten sind in gleicher Weise wie in anderen Fällen einzutreiben und das bei der Beschädigung der Feldfrüchte aufgenommene Vieh mag als Sicherheit für die Bezahlung dieses Schadenersatzes und der Kosten gehalten werden.

Sicherheit.

Abschnitt 3. Die unter den Bestimmungen des vorstehenden Abschnittes ernannten Abschätzer haben Jeder die Summe von fünf und zwanzig (25) Cents zu erhalten, die ihnen von Demjenigen zu bezahlen ist, dessen Vieh den Schaden verursacht hat.

Abschätzer Gebühren.

Abschnitt 4. Alle Gesetze und Theile von Gesetzen, die mit diesem Gesetze im Widerspruche stehen, seien und dieselben sind anmit widerrufen.

Widerruf.

Abschnitt 5. Dieses Gesetz soll mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 8. Februar A. D. 1870.

Ein Gesetz,

zur Abänderung eines Gesetzes zum Schutze der auf Halm stehenden Feldfrüchte.

Sei es verordnet durch das Oberhaus und das Haus der Abgeordneten des Territoriums Colorado:

In Las Animas County.

Nachfolgendes ist dem Abschnitte eins (1) des genannten Gesetzes beigefügt: Die in dem County Las Animas anzuschlagenden Bekanntmachungen, worin die Bewohner des genannten County aufgefordert werden, alle Pferde, Maulthiere, Esel, Hornvieh, Schweine, Schaafe und Ziegen vom zehnten April bis zum

ersten November unter die Aufsicht von Hirten zu stellen, soll alljährlich am ersten April angeschlagen werden.

Abschnitt 2. Dieses Gesetz soll mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 3. Februar 1874.

Ein Gesetz,

zur Regelung der Wassergraben, welche in den Counties Costilla und Conejos zu Ackerbauzwecken benutzt werden.

Sei es verordnet durch das Oberhaus und das Haus der Abgeordneten des Territoriums Colorado:

Wahl von Superintendenten.

Abschnitt 1. Die Bürger von Costilla und Conejos County, welche sich mit Ackerbau beschäftigen, sind ermächtigt und berechtigt, alljährlich am ersten Montag im März eine Wahl zur Erwählung von Grabensuperintendenten in folgender Weise abzuhalten, nämlich:

Einen Superintendenten für jeden Hauptgraben in jedem der genannten Counties, der an genanntem ersten Montag im März von denjenigen Personen zu erwählen ist, die sich im Besitze von Ländereien zu Ackerbauzwecken befinden, welche an einen solchen Hauptgraben angrenzen.

Bekanntmachung

Abschnitt 2. Der Countyschreiber eines jeden der vorerwähnten Counties soll eine Bekanntmachung über eine so abzuhaltende Wahl erlassen, indem er mindestens zehn Tage vor dem zur Abhaltung der Wahl festgesetzten Tage eine öffentliche Anzeige derselben in jedem Wahlbezirke der betreffenden Counties anschlägt.

Strafe für unberechtigtes Stimmen.

Abschnitt 3. Jeder, welcher bei einer solchen Wahl stimmt, ohne unter den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Stimmabgabe berechtigt zu sein, verfällt einer Geldbuße von nicht weniger als einem und nicht über fünf Dollars, wovon die eine Hälfte an den Angeber, die andere Hälfte an den Superintendenten der Graben geht, um zur Ausbesserung der Graben verwendet zu werden.

Ausbesserung von Graben.

Abschnitt 4. Die Superintendenten sind ermächtigt Personen, welche Wasser aus den Graben benutzen, zur Ausbesserung derselben und der Dämme anzuhalten. Wenn Jemand, der

Wasser aus den Graben benutzt, verabsäumt, seinen erforderlichen Antheil an der Ausbesserungsarbeit verrichten zu lassen, so verfällt er einer Geldbuße von nicht weniger als einem und nicht mehr als fünf Dollars. Diese Geldbuße soll zum Besten der Graben verwendet werden.

Wasservertheilung.

Abschnitt 5. Den vorerwähnten Superintendenten ist es zur Pflicht gemacht, ihre Graben in gutem Zustande zu erhalten, so daß man jederzeit einen genügenden Wasservorrath erhalten kann. Es ist ihm ferner zur Pflicht gemacht, den Wasservorrath in der Weise zu vertheilen, daß Jeder den Antheil Wasser erhält, zu dem er berechtigt ist. Sollte irgend einer der vorgenannten Superintendenten willentlich oder gegen eine Gebühr oder Belohnung irgend Jemandem einen größeren Antheil Wasser geben, als zu welchem er berechtigt ist, oder sollte er irgend Jemandem den Antheil Wasser enthalten, zu dem er berechtigt ist, so soll er für jedes derartige Vergehen einer Geldbuße von nicht unter fünf noch über fünfzig Dollars verfallen. Die Hälfte dieser Geldbuße gebührt dem Angeber, die andere Hälfte kommt dem Grabenfond zu Gute.

Vergehen des Superintendenten.

Strafen.

Abschnitt 6. Wenn irgend einer der vorerwähnten Superintendenten seine Amtspflichten willentlich in der Weise vernachlässigt, daß dadurch Schaden entsteht, so soll er außer dem Betrage des angerichteten Schadens noch um eine Summe von nicht über fünf und zwanzig Dollars bestraft werden. Wenn Jemand absichtlich einen Graben oder Damm durchstechen oder zerstören sollte, oder wenn er das Wasser in die Feldfrüchte eines Andern in der Absicht diese zu beschädigen laufen läßt, so soll er nebst dem Betrage des angerichteten Schadens mit einer Geldbuße von nicht über fünfzig Dollars bestraft werden. Eine Hälfte der Strafe gebührt unter den Bestimmungen dieses Abschnittes dem Angeber, die andere Hälfte fließt in den Grabenfond.

Vergütung.

Abschnitt 7. Vorerwähnte Superintendenten sollen eine solche Vergütung erhalten, wie sie eine Mehrheit Derer festsetzen mag, welche Wasser von einem Graben gebrauchen, von welchem er Superintendent ist.

Klagesachen.

Abschnitt 8. Alle Klagesachen, welche unter den Bestimmungen dieses Gesetzes entstehen mögen, sollen vor einem Friedensrichter anhängig gemacht werden, welcher in dem County wohnt, in welchem das Vergehen begangen wurde. Von der Entscheidung eines solchen Gerichtes sind nur in solchen Fällen

Berufungen zulässig, wo es sich ausschließlich um Schadenersatz handelt. Indessen sollen in allen Fällen auf Verlangen des Beklagten sechs unparteiische Personen als Geschworene vorgeladen werden.

Besetzung erledigter Stellen.

Abschnitt 9. Die Wahlen für die Erwählung obgenannter Superintendenten sollen in jedem Bezirke an dem gewöhnlichen Orte für die Abhaltung allgemeiner Wahlen vorgenommen werden. Falls die Stelle eines der vorerwähnten Superintendenten durch Wegzug, Resignation oder anderweitig erledigt werden sollte, so ist es dem Friedensrichter, welcher in dem zunächst dem Graben belegenen Bezirke wohnt, in welchem die Stelle erledigt ist, zur Pflicht gemacht, eine Wahl zum Zwecke der Erwählung eines Superintendenten zur Besetzung der so erledigten Stelle anzuberaumen.

Absetzung des Superintendenten.

Abschnitt 10. In allen Fällen, wo ein Superintendent irgend welcher Vergehen unter den Bestimmungen dieses Gesetzes schuldig befunden wird, soll er seines Amtes entsetzt und die so erledigte Stelle unter den Bestimmungen von Abschnitt neun (9) besetzt werden.

Gelder und Verrechnung derselben.

Abschnitt 11. Alle unter den Bestimmungen dieses Gesetzes erhobenen Gelder sollen dem Superintendenten des Grabens eingehändigt werden, in dessen Bezirk es eingetrieben wurde. Diesem Superintendenten ist es zur Pflicht gemacht, in jeder Versammlung, die von dem an den Graben Betheiligten, über welche er Superintendent ist, berufen werden mag, eine genaue Abrechnung über alle von ihm empfangenen Gelder zu erstatten, mit Angabe des ausgelegten Betrages, zu welchem Zwecke verausgabt und des an Hand befindlichen Betrages. Die Mehrheit der genannten Versammlung ist stets dazu ermächtigt, vorhandene Gelder in solcher Weise zu verwenden, wie sie es für die Benutzung des Grabens am zweckdienlichsten erachten mag. Die Superintendenten haben im Falle des Wegzuges oder der Resignation an ihre Amtsnachfolger alle in ihren Händen befindlichen Gelder abzuliefern.

Vorrechte.

Abschnitt 12. Während der Ackerbauzeit haben Distrikt-Berieselungsgraben das Vorrecht vor allen anderen Graben, die für Mühlen- oder Fabrikzwecke benutzt werden, oder über solche Graben, die nicht ausschließlich zu Berieselungszwecken verwendet werden.

Klagekosten.

Abschnitt 13. In allen Klagesachen, die unter den Bestimmungen dieses Gesetzes entstehen mögen, sind die gleichen Kosten zu entrichten und einzutreiben, wie in ähnlichen Fällen unter den Bestimmungen des allgemeinen Gesetzes.

Widerruf.

Abschnitt 14. Alle Gesetze, Abschnitte und Theile von Gesetzen, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehen, seien und dieselben sind anmit widerrufen.

Abschnitt 15. Dieses Gesetz soll mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 5. Februar A. D. 1866.

Ein Gesetz,

um ein Gesetz auf das County Las Animas anwendbar zu machen, überschrieben: „Ein Gesetz, zur Regulirung von Wassergräben, die für Ackerbauzwecke in den Counties Costilla und Conejos benutzt werden", zu finden auf Seiten 365 und 366 der „Revidirten Statuten" von Colorado.

Sei es verordnet durch das Oberhaus und das Haus der Abgeordneten des Territoriums Colorado:

Abschnitt 1. Daß das Gesetz, überschrieben: „Ein Gesetz, zur Regulirung von Wassergräben, die für Ackerbauzwecke in den Counties Costilla und Conejos benutzt werden", genehmigt am 5. Februar 1866, sei und ist hiermit auch auf das County Las Animas anwendbar gemacht.

Abschnitt 2. Dieses Gesetz soll mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 9. Februar 1872.

Ein Gesetz,

in Bezug auf Berieselung.

Sei es verordnet durch das Oberhaus und das Haus der Abgeordneten des Territoriums Colorado:

In Bezug auf Las Animas County.

Daß der Wassergraben, der gegenwärtig von den Einwohnern am Flusse San Francisco in Las Animas County, Colorado

Territorium, gebaut wird und der seinen Ursprung an der südlichen oder westlichen Seite von Manuel Ocana's Farm nimmt und von da in östlicher Richtung nach der Farm von Seferino Derrera sich erstreckt, unter dem Namen „Acequia Madre" oder Hauptgraben bekannt sein soll.

Abschnitt 2. Die Erwählung des Superintendenten dieses Grabens soll in Uebereinstimmung mit Abschnitt eins (1) der „Revidirten Statuten" von Colorado (Seite 365) stattfinden, und er soll berechtigt sein alle Personen, die Wasser aus dem Graben benutzeu, zur Wiederherstellung des Grabens oder Dammes aufzurufen, und ein Jeder, der verabsäumen ollte, seinen Antheil an der Arbeit an dem Graben oder Damm zu liefern, soll durch den Superintendenten zu einer Strafe verurtheilt werden können zu einem Betrage von nicht weniger als zwei (2) oder nicht mehr als sechs (6) Dollars für jeden versäumten Tag, wenn zu erscheinen aufgefordert.

Abschnitt 3. Alle Gesetze oder Theile von Gesetzen, die mit diesem Gesetze im Widerspruch stehen, sind hiermit widerrufen.

Abschnitt 4. Dieses Gesetz soll mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 12. Februar 1874.

Ein Gesetz,

in Bezug auf das Gerichtsverfahren vor Friedensrichtern im County Las Animas in diesem Territorium.

Sei es verordnet durch das Oberhaus und das Haus der Abgeordneten des Territoriums Colorado:

Verhandlung vor Geschworenen.

Jede Partei kann zu irgend einer Zeit ehe in einem Klagefalle vor einem Friedensrichter in Las Animas County Zeugniß abgegeben wurde, verlangen, daß die Klage vor Geschworenen zur Verhandlung gebracht werde, worauf es dem Friedensrichter zur Pflicht gemacht ist, seinen Erlaß an irgend einen Constabler zu geben, worin er diesem befiehlt, sechs oder zwölf als Geschworene vorzuladen, falls gegen eine geringere Anzahl Einwendung erhoben werden sollte. Diese Geschworenen sollen thunlichst bald vorgeladen werden und der Friedensrichter kann den Fall zu diesem Zwecke bis zu drei Tagen, aber nicht länger verschieben.

Urtheil.

Nach erfolgter Vorladung soll der Friedensrichter sie vereidigen den Fall laut den vorzubringenden Beweisen zu entscheiden. Nach erfolgtem Wahrspruche soll der Friedensrichter sein Urtheil gemäß des Wahrspruches abgeben.

Verlegung einer Klagesache.

Abschnitt 2. Vor Beginn einer Klageverhandlung vor einem Friedensrichter in genanntem County Las Animas kann der Beklagte oder dessen Anwalt eine beschworene Aussage des Inhaltes machen, daß seiner Ansicht nach der Beklagte vor einem solchen Friedensrichter keine gerechte und unparteiische Verhandlung zu gewärtigen hat, worauf es dem Friedensrichter zur Pflicht gemacht ist, sofort alle Papiere und Aktenstücke, die auf den Fall Bezug haben, an den nächsten Friedensrichter zu senden, der dann den Fall zu verhandeln hat, als ob er ursprünglich vor ihm eingereicht worden wäre.

Widerruf.

Abschnitt 3. Alle Gesetze und Theile von Gesetzen, die mit diesem Gesetze im Widerspruche stehen, sind hiemit widerrufen.

Abschnitt 4. Dieses Gesetz soll mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 13. Februar 1874.

Inhaltsverzeichniss der allgemeinen Gesetze.

A.

Ackerbau und Gewerbeschulen—

Annahme des Ver. Staaten Gesetzes zur Bewilligung öffentlicher Ländereien für obige Zwecke 186
Annahme 186
Abschrift an den Präsidenten 186

Actiengesellschaften—

für religiöse, Erziehungs- oder mildthätige Zwecke 38
Incorporation 38
beschworene Aussage 38
Form derselben 39
Beweis der Incorporation 39
Nebengesetze 39
Uebergang von Eigenthum 40
rechtlicher Bestand 40
Actien 40
Einzahlung 40
Verfall 41
Direktorium 41
Directoren-Wahl 41
Haftbarkeit der Actionäre 41
wenn Actionäre nicht haftbar 41
Actien ausgegeben für Eigenthum 42
Neuincorporation von alten Gesellschaften 42
Incorporation von religiösen Sekten 42

Armenkinder—

Ausdingung oder Adoption derselben 32
der Armenaufseher mag ausdingen 32
Alter 33
Vertragsbestimmungen 33
Armenaufseher als Vormünder 33
Widerruf des Vertrages 34
Beschwerden dem Countyrath vorzulegen 34
Beaufsichtigung solcher Kinder 34
Countyrath soll Charakter untersuchen 34
Adoption von Waisen 34
Rechte der Distrikt- und Countygerichte 35
Vorsitzer des Countyrathes Armenaufseher 53

B.

Bastardei—

Vaterschaftsklage 30
Vorladung 31
Verhör 31
Bürgschaft 31
Verhandlung vor Distriktgerichten 31
Schadenersatz 31
Zahlung an Vormünder 31
Gerichtskosten 32
Beschränkung 32

Bauernfängerei (confidence games)—

Bezeichnung und Bestrafung derselben 57
Strafmaß 57
Antlageacte 57

Beglaubigungen—

von Urkunden durch Vereinigte Staaten Gerichtsschreiber 9

Begnadigungen—

Abänderung von Urtheilen und Begnadigung nach Ueberführung 68
Zeugnisse 68
Gouverneur soll Leumund berücksichtigen 69
Widerruf 69

Berichte von Beamten—

Abänderung von Kapitel 72 der allgemeinen Gesetze 154
Berichte, wann einzureichen 154
Druck derselben 154

Berieselung—

zur Regulirung des Verbrauchs von Wasser 101
Countyrath soll Gesuche hören 101
Beglaubigung 102
Zeitbestimmung 102
persönlich zu erscheinen 102
Vorladungen 102
Zeugenaussagen 103
Zeugenverhör 103
Festsetzung des Preises 103
Rechte der Käufer 104
Vertheilung des Wassers 104
Berieselungs-Distrikte 105
Wasserbevollmächtigte 106
Amtseid 106
Pflichten 107
Befugniß der Distriktgerichte 107

Seite

Schiedsrichter 107
Erscheinen vor Schiedsrichter 108
Beweise zu liefern 109
Weigerung Bücher vorzulegen 110
Schiedsrichter soll Zeugen verhören 110
Störung der Verhandlungen 110
Gebühren 111
Vertagung 111
Einreichung 111
wenn nicht erschienen 111
Bürgschaft für Kosten 112
neue Distrikte 112
Entscheidung des Gerichts 112
Bescheinigung 112
Gebühren 113
Machtbefugniß des Richters 113
Beiseitesetzung 113
Berufung 113
Sheriff, nicht außerhalb des County 114
Gehalt 114
Wiesenland 114
Reservoirs 115
Wasser für dieselben 115
haftbar 115
Gehülfen 115
Beginn der Arbeit 116
Schreibergebühren 116
Strafen 116
Widerruf 116

Beschlagnahmen—

wenn von Friedensrichtern angeordnet 20
beschworene Aussage 20
Angabe des Grundes 21
Bürgschaft 22
Beschlagnahmebefehl 22
Nichtfällige Schulden 22
Verhandlung der Beschlagnahme 23
Beschlagnahmebefehl 23
Was mit Beschlag belegt werden kann 24
Befehl, wie auszuführen 24
Verantwortlichkeit des Sequestrirten 24
Vernehmung unter Eid 25
Inventar 25
von Andern beanspruchtes Eigenthum 26
Pfandfrei 26
Urtheil für den Kläger 26
Rückerstattung 27
Auslieferung 27

Seite

Bürgschaft 27
Abschätzung 27
mangelhafte Acten 28
Befehl zurückzuerstatten 28
an Sonn- und Feiertagen 28
Nichteinwohner 28
verabsäumte Ablieferung von Eigenthum 29
Urtheile gegen Sequestrirte 29
Berufung 30
Verfolgung 30

Bewilligungen—

für die Staatsackerbaubehörde 9
Verwilligung 9
Auditor soll anweisen 10
Schatzmeister soll gutschreiben 10
für die Staatsgesundheitsbehörde für 1879—80 12
zur Bezahlung ausstehender Staats-Schuldverschreibungen und Zinsen auf dieselben 12
für die executive, gesetzgebende und richterliche Abtheilung des Staates für 1879—1880 12
Gehalte 13
zufällige Drucksachen 13
allgemeine zufällige Auslagen 13
Drucksachen für die Gesetzgebung 13
Miethen 13
zufällige Auslagen 13
Diäten und Meilengelder 13
Uebersetzen 14
allgemeine Auslagen 14
Restverbleib 14
zur Deckung von Auslagen in Bezug auf flüchtige Verbrecher 14
für die Staats-Irrenanstalt für 1879—1880 14
zur Wiedererstattung von Geldern an Counties zum Unterhalt geisteskranker Armen 15
für die Stummen- und Blindenanstalt 15
für das Staatszuchthaus 16
Bewilligung für 1879 16
Bewilligung für 1880 16
Ueberschuß zu Gunsten 1880 16
für Vermessung öffentlicher Ländereien 17
Bewilligung für 1879 und 1880 17
Bewilligung für Registratoren und Einnehmer 17
für die Bibliothek des Obergerichtshofes 17
zur Anschaffung von Entscheidungen des Obergerichtshofes 18
für die Staats-Universität 19
wie zu verwenden 19
Zahlungsanweisung 19
zur Bezahlung von Zeugen in der beanstandeten Wahl von Boyd gegen DeFrance 19

Seite
an wen zahlbar 20
Anweisung 20

Bürgschaften—
amtliche, den Countyräthen gegenüber eingegangene 32

C.

Counties, Countybeamte und Countyverwaltung—
Abänderung von Abschnitt 122 des Gesetzes in Bezug hierauf 45
Steuerdistrikte und Gehülfs-Steuerumleger 45
Fundirung der Countyschulden 46
Bekanntmachung 46
Abstimmung 47
Liste der Steuerzahler 47
wenn zu Gunsten der Fundirung 47
Nennwerth der Schuldscheine 48
Zinsen 48
Registrirung der Schuldscheine 48
wie Schuldscheine auszustellen sind 48
Steuern zur Deckung der Schuldscheine 49
Specialfond 49
Einlösung wenn Geld vorhanden 49
Art und Weise der Abstimmung 50
besondere Liste 50
Schuldscheine, wie umzutauschen 50
Widerruf 50
Gründung von Carbonate County und Bestimmung der Gerichtstermine . 51
Countygrenzen 51
Countybeamte 51
Countysitz 51
vorläufiger Countysitz 51
Gerichtstermine 52
Senatsdistrikt 52
Verlegung von Gerichtsfällen 52
Einkünfte und Schulden, wie zu vertheilen 52
Countyurkunden 53
Lake und Carbonate County 54
Namensveränderungen 54
Saguache County 54
Abtrennung eines Theiles und dessen Anschluß an Rio Grande County 54
Countyschreiber und Recorder 54
Eintragung in Einnahmebücher 54
Gebühren 55
Countygerichte 55
Termine 55

Seite

Corporationen—

Abänderung des Gesetzes in Bezug hierauf 37
beschworene Aussage zu hinterlegen 37
Formular 37
Beweis der Incorporation 38
Abänderung von Kapitel 19 der allgemeinen Gesetze des Staates 43
Angabe des einbezahlten Kapitals 43
Privat- und Sparbanken 43
bewegliches und unbewegliches Eigenthum zu übertragen 44
Missionszweck 44
Special-Versammlung 44
Berufungsweise 45
die Mehrheit entscheidet 45
Stimmzettel 45

Criminal-Codex—

Abänderung desselben bezüglich der Form von Anklagen 56
genügende Anklage auf Mord oder Todtschlag 56
Einwendung gegen die Form vor der Processirung zu machen . . 56
gewisse Fehler, kein Grund zur Niederschlagung 56

D.

Distriktgerichte—

Abänderung des Gesetzes in Bezug hierauf 58
Termine 58
erster Distrikt 58
zweiter Distrikt 58
dritter Distrikt 59
vierter Distrikt 59
in welcher Weise Verhandlungen vorzunehmen 59
Nichtbeeinträchtigung der Fälle durch Vertagung 60
Organisirung neuer Gerichte 60
Vertagung von Civilklagen 60
Vertagung von Criminalklagen 61
Vorladung von Geschworenen 61
Widerrufung in Widerspruch stehender Gesetze 62

E.

Einhaltsbefehle—

Gerichtsbarkeit von Countygerichten in Bezug hierauf 93
wenn erlassen 93
in Abwesenheit des Distriktrichters 93
Widerruf 94

Einlösungsklagen—

Gerichtsbarkeit von und Verfahren vor Friedensrichtern 158
Befugniß 158

Seite

beglaubigte Aussage 158
Bürgschaft 158
Gerichtsbefehl 158
Vollziehung 159
Bürgschaft des Beklagten 159
ungenügende Bürgschaft 159
Werthangabe 159
Urtheil gegen den Kläger 160
Entscheidung des Richters 160
Urtheil für den Kläger 160
Schadenersatzverfahren 160
Ausführung des Gerichtsbefehles 160
wenn in Händen von Sheriff 161
wenn Eigenthum versteckt 161
Verhandlung vor Geschworenen 161
Vollzugsbefehl 161
Erstattung des Werthbetrags 162
Urtheil für Besitzrecht 162
Berufung 162

Einzäunungen—

Abänderung des Gesetzes in Bezug hierauf 73
was eine gesetzliche Einzäunung ist 73
Höhe derselben 74

Executiv-Abtheilung—

Abänderung von Abschnitt 10 und 11, Artikel 4 des Kapitels 33 der allgemeinen Gesetze 64
Vermerkung auf der Anweisung 64
Form 64
wenn der Schatzmeister verabsäumt 64
Strafe 65
in Bezug auf die Pflichten der Beamten derselben 66
Pflichten des Staatssekretärs 66
Bürgschaft 66
Pflichten des Staatsauditors 66
Widerruf 67

F.

Feuerwehr—

Befreiung freiwilliger Löschmannschaften vom Geschworenendienst und von Bezahlung von Kopfsteuer 77
nöthige Bescheinigung 78
richterliches Verhör 78

Fische—

Abänderung des Gesetzes in Bezug hierauf 79
gesetzwidriges Fischen 80

Seite

Sägespähne in öffentlichen Gewässern 80
Schleußen und Fischdurchgänge 80
Verbot 80
Geldbußen 81
Erstattung von Auslagen 81
Vertheilung von Fischlaich 81
Widerruf 81

G.

Gebühren—

Abänderung des Gesetzes in Bezug auf Gebühren für den Transport von Gefangenen 73

Gehalte der Staatsbeamten—

Abänderung des Gesetzes in Bezug hierauf 72
Gehalt des Gouverneurs und Privatsekretärs 72
Gehalt des Staatssekretärs und Schreibers 72

Geisteskranke—

Abänderung von Kapitel 61 der allgemeinen Gesetze in Bezug hierauf . . . 97
Einberufung von Geschworenen zur Feststellung von Geisteskrankheit 97
Ernennung eines Verwalters 97
Festnahme von Geisteskranken 97
Festnahme ohne Gerichtserlaß 98
Unterbringung von Geisteskranken 98
Auslieferung an Verwandte, u. s. w. 98
Vorladungen zur Untersuchung 99
wenn eines Verbrechens angeklagt 99
Unterhalt durch Anverwandte, u. s. w. 99

Genossenschaften—

in Bezug auf Freimaurer 118
Grundeigenthum von nicht incorporirten Genossenschaften 118
Wahrung von Eigenthum 119
gemeinschaftliche Klage 119
Odd Fellows 119

Gerichtsdistrikte—

Verlegung derselben und Wiedereintheilung der Counties 117
Grenzen der Gerichtsbezirke 117

Grundbesitzrechte—

Abänderung von Abschnitt 4, Kapitel 31 der allgemeinen Gesetze in Bezug hierauf 63
Vorladungen und Veröffentlichungen 63
Bekanntmachungen 63

Seite

H.

Habeas Corpus—

Vor Countygerichten 91
wie zu erlassen und zu verhandeln 91

Hundediebstahl—

als Verbrechen zu bestrafen 57

K.

Klagesachen—

Verlegung derselben in Distrikt- oder Countygerichten 220
Schreiber oder Richter sollen Rechnung führen 220
dieselben beglaubigen und an den Countyrath einreichen 220
Gebühren von Countybeamten und Geschworenen 221
Gebühren, wie zu bezahlen 221
Pflichten des Schatzmeisters 221
Verfahren in Civilklagen 222
Verlegung derselben in Voruntersuchungen vor Friedensrichtern 222
Verlegung 222
Untersuchungsakten 222
unter Aufsicht 223

Landcommissäre—

Befugnisse und Pflichten derselben 182
Sekretärsgehalt 182
Pflichten 182
Einwanderungsagent 182
Aushülfe 183
Schulland dem Verkaufe entzogen 183
Abschätzung 183
Vermiethung von Staatsländereien 183
Miethsbetrag 183
Mineralland 184
Miethsbeträge, wie zu behandeln 184
Pflichten des Countyschulsuperintendenten 184
gesetzwidrige Besitzergreifung 184
Pflichten der Countyanwälte 185
Countysuperintendent, wie zu bezahlen 185
Auslegung des Gesetzes 185
Verkauf von Ländereien 185
Abschätzung 185

L.

Ländereien—

Berechtigung durch den Staat an die Vereinigten Staaten Ländereien innerhalb des Staates zu erwerben 152

Seite

Steuerfreiheit 152
Gerichtsbarkeit vorbehalten 152
Gegen Verunstaltungen für Anzeigezwecke 152
Strafe 152
Haftbarkeit 153
Nichtanwendbarkeit 153
Pflichten des Countyraths 153
Beweis 154
Strafe für Namensmißbrauch 154

Liegenschaften—

Abänderung von Kapitel 74 der allgemeinen Gesetze in Bezug hierauf . . . 155
Liegenschaftstheilung 155
Grundeigenthumstheilung 155
Widerruf 155

M.

Minen—

Auslegung, u. s. w., von "Placer" Minen 149
Eintragung von Ansprüchen 149
Inhalt der Eintragsbescheinigung 150
Auslegung des Anspruchs 150
jährliche Auslage in Arbeit oder Verbesserungen 150
Neuauslegungen 151
wenn Miteigenthümer verabsäumen 151
Veröffentlichung 151

Municipalcorporationen (Gemeinwesen)—

Abänderung des Gesetzes in Bezug hierauf 206
Steuereintreibung im Falle von Neuincorporation 206
Besteuerung 206
Erhebung 206
Stadträthe 207
Befugnisse des Stadtraths 207
Klagesachen 208
Frühere Incorporationen 208
Fortbestand der Verordnungen, u. s. w. 208
Abänderung von Abschnitt 101 der allgemeinen Gesetze 209
Aufgabe von Stadtgebieten 209
Theilweise Aufgabe 209

O.

Obergerichtshof—

Veröffentlichung der Entscheidungen desselben 203
Unter Aufsicht des Obergerichtshofes 203
Contrakt 203

Seite

Staatssekretär soll Angebote ausschreiben 203
Vergebung des Contraktes 203
Bedingungen des Contraktes 204
Bürgschaft 204
Ankauf 204
Vertheilung 204
Staatseigenthum 205
Berichterstatter der Entscheidungen desselben 205
Gehalt 205

P.

Prairiefeuer—

Abänderung eines Gesetzes zur Verhütung derselben 78
Feuerschutz 79
wie herzustellen 79
wo nicht verlangt 79

S.

Schafinspektoren—

Abänderung eines Gesetzes in Bezug hierauf 195
Pflichten des Schaafinspektors 196
Besichtigung und Bericht 196
Strafe für Nichtanmeldung 196
Gebühren des Schaafinspektors 196
Schriftliche Bescheinigung 197
Verwendung der Geldbußen 197
allgemeine Besichtigung 197
Strafe für fälschliche Anzeige und Berichte 197
Absetzung des Inspektors 198
wenn die Schaafe erkrankt sind, wo zu behandeln 198
Strafe 198
Steuer 198
Gebühren des Inspektors 199

Schulen—

Abänderung eines Gesetzes in Bezug hierauf 172
Lieferung von Formularen, u. s. w. 172
Lieferungen an Counties vom Staatsfond abzuziehen 173
Veröffentlichung der Schulgesetze 173
vierteljährliche Prüfung 173
Lehrerscheine 174
jährlicher Bericht 174
Schulvisitation 174
Revidirung der Rechnungsbücher 174
Berichterstattung 174
Herstellung neuer Distrikte 175

Seite

Berufung von Versammlungen 175
neue Distrikte in nicht organisirten Gebieten 175
Vereinigung von Distrikten 176
Grenzabänderung 176
Gesetzlichkeit der Organisation 176
Amtszeit 177
Aenderung von zweiter in erste Klasse 177
Bürgschaft des Sekretärs 177
Pflichten des Sekretärs 177
Wahlbericht 178
Census 178
Censuslisten 178
Durchsehen der Listen durch den Superintendenten 178
weitere statistische Berichte 179
Pflichten des Schatzmeisters 179
Strafen 179

Schuldscheine—

Schuldistrikte berechtigt solche wieder zu fundiren 180
Wiederfundirung von Schuldscheinen 180
Zinsfuß nicht über acht Prozent 180
Zeitraum zwischen zwanzig und dreißig Jahren 181
das Vorgehen nach dem Gesetz von 1877 181
Steuer zur Einlösung von Schuldscheinen 181
allgemeine Abstimmung 181

Sequestration (garnishments)—

in urkundlichen Gerichten und vor Friedensrichtern 82
Sequestrirungs-Verhandlungen 82
Form der Vorladung 82
Verhandlung gegen Sequestrirte 83
Antwort des Sequestrirten 83
Antwort unter Eid 83
Fragen 83
Eidesform 84
Weigerung 84
nach Beantwortung 85
Einwände 85
gemeinsame Verhandlung 85
gegen den Sequestrirten 86
für den Sequestrirten 86
bedingungsweises Urtheil 86
persönliche Vorladung 86
endgültiges Urtheil 86
von Anderen beansprucht 87
Anspruch Erhebende 87
Abzug von Ansprüchen 87
nicht verantwortlich 88
anspruchsfrei 88

Seite

Auslieferung von Waaren, u. s. w. 88
wenn Waaren, u. s. w., überschrieben 88
wenn anders als für Geld gehalten 88
Waaren, u. s. w., wie zu verkaufen 89
im Weigerungsfalle 89
Gerichtskosten 89
Gerichtsverfahren 90
Berufungen 90
Widerruf 90

Siegel—

Was ein Privatsiegel sein soll 79

Staats-Ackerbaubehörde—

Pflichten derselben 10
erledigte Stellen 10
Quorum 10
Vergütung 10
Befugniß 11
Gehalt des Sekretärs 11
Auslagen 11

Staats-Ackerbauschule—

Abänderung von Kapitel 3 der allgemeinen Gesetze in Bezug hierauf . . . 169
Betrag der abzuschätzenden und zu erhebenden Steuer 169
Verwendung des Fonds 169

Staaats-Bergbauschule—

zur Beschaffung von Einkünften zum Unterhalt derselben 170
Steuererhebung 170
wie zu verwenden 170

Staatshistorische und naturhistorische Gesellschaft—

wie zu bilden . . . . . .
Organisation . . . . . .
Räumlichkeiten . . . . . .
Bewilligung . . . . . .
Verbindlichkeiten 93
Staatseigenthum 93

Staats-Irrenanstalt—

Errichtung derselben und Vorkehrung für deren Anlage 94
Verwaltung 94
Amtszeit 94
Bürgschaft 94
Gehalte 94
Unterbeamte 95

Seite

Beaufsichtigung 95
Bezahlung von Gehalten und Auslagen 95
Bericht an den Gouverneur 95
Veröffentlichung der Berichte 95
Ernennung durch den Gouverneur 95
Anlage der Anstalt in Pueblo 95
Erwerbung von Ländereien 96
Wasserbedarf 96
Besitzrecht des Staates 96
zeitweilige Gebäulichkeiten 96
Irrensteuer 96
Widerruf 96

Staatsmiliz—

Einmusterung und Organisation derselben, u. s. w. 119

Artikel 1.

Militärdistrikte—Stab des Oberbefehlshabers 119
Militärdivision 119
Generalstab 120

Artikel 2.

Einmusterung 120
wer einzumustern ist 120
Pflichten der Steuerumleger und Countyschreiber behufs Einmusterung 121
der Gouverneur kann die Einmusterung aussetzen 121
Angaben an den Steuerumleger 121
Weigerung oder Versäumniß des Steuerumlegers 122
Vergütung für Steuerumleger 122
von der Musterung ausgenommen 122
gänzlich ausgenommen vom Dienst 122
in Friedenszeiten ausgenommen 123
Ausstellung eines fälschlichen Untauglichkeitsscheines; Strafe . . . 123
Abänderung oder Uebertragung eines Untauglichkeitsscheines; Strafe 123
Einmusterung soll in Kraft verbleiben 124

Artikel 3.

Organisation 124
Zusammenstellung der organisirten Miliz 124
bekannt als „Colorado Nationalgarde" 125
alle Organisationen auf gleichem Fuße 125
Organisation der Infanterie 125
Organisation der Cavallerie 126
Organisation der Artillerie 126
Einmusterung 126
Einreihung von Rekruten 127
Wahl der Offiziere 127

Seite

Stabs-, Linien- und Unteroffiziere 127
Offizierspatente, Amtseid, u. s. w. 128
Prüfung 128
Offiziersrang 128
Resignationen 129
wodurch Patente verfallen 129
Auflösung der Truppen durch den Gouverneur 129
Brigaden und Divisionen 129
Commando der Truppen 129
Privilegien und Ausnahmen 129
Dienstzeit; Abschied 130

Artikel 4.

Generalstab, Offiziere und ihre Pflichten 130
Generaladjutant, Amtsdauer, Pflichten, Siegel 131
Generaladjutant, weitere Pflichten 131
Gehülfs-Generaladjutant 131
Generalinspektor, Amtszeit, Pflichten 132
Gehülfs-Generalinspektor, Rang 132
Bürgschafts- und Zahlbeamte 132
Eintragebücher, wie anzuschaffen 133
Schreiber, Amtslokale, Lagerhäuser 133
Generalauditor, Rang und Pflichten 133
Gehalte der Generaladjutanten und Generalinspektoren in Friedens-
zeiten 133

Artikel 5.

Militärfond 133
Militärkopfsteuer 134
Pflichten des Countyschatzmeisters 134
Uebertragung des Kopfsteuerfondes 134
Strafe für Uebertretung von Abschnitt 3 134
Rechnungen und Ansprüche, wie zu bezahlen 134

Artikel 6.

Disciplin und Verwaltung 135
unter welchen Gesetzen und Vorschriften zu verwalten 135
die Militärbehörde macht Vorschriften; Genehmigung; Druck . . 135
allgemeines Kriegsgericht 136
Kriegsgerichte 136
Zeugen haben zu erscheinen 136
wer für Geldbußen und Beiträge verantwortlich 136
einzutreiben im Namen des Staates 136
Strafklagen 136
Strafen und Beiträge, an wen zu bezahlen 137

Seite

Artikel 7.

Uniform, Exercitien, u. s. w., und Sold 137
Uniform der Generale und General-Stabsoffiziere 138
Uniform der Nationalgarde 138
Strafe für Verlust von Uniformstücken 139
Offiziersuniformen 139
wann in Uniform zu erscheinen 139
Exercitium 139
Inspektion 139
Feldlager 139
Dienst im Feldlager 139
jährliche Bezahlung aus dem Staatsschatz 140
Sold, wenn im aktiven Dienst 140
Sold während des Feldlagers 141
Soldansprüche, wie zu bezahlen 141
Transportation, wenn vom Staate bezahlt 141
Waffenkammer und Exercierplatz 142
Sold von Departementschefs 142

Artikel 8.

Verschiedenes 142
Staatsmilitärbehörde, wie zusammengesetzt 144
Pflichten der Militärbehörde 144
Nationalgarde, wie erhalten 144
muß dem Aufruf der Civilbehörde Folge leisten 144
Strafen für Ungehorsam 144
Mannschaften, wie zu benachrichtigen 145
Strafen für Ungehorsam 145
Formulare, Bücher, u. s. w. 145
wer Berichte zu machen hat 146
jährliche Berichte 146
vorgeschriebene Berichte 146
Bürgschaft des Schatzmeisters 147
Druck und Vertheilung dieses Gesetzes 147
Strafe auf Einbruch 147
Bürgschaft des Zahlmeisters 147
Transportation, u. s. w., von wem zu bezahlen 147
Vergütung für Paraden 147
Vergütung bei Kriegsgerichten 147
verhaftsfrei 147
frei von Straßengeldern 148
frei vom Geschworenendienst 148
Wiedererlangung von Militäreigenthum 148
ungesetzliche Organisationen 148
Strafe für Betheiligung an solchen 148
Widerruf 148
Fürsorge für Offiziere und Soldaten 149
County soll Kosten decken 149
aus dem Militärfond zu bezahlen 149
Beschränkung der Ausgaben 149

Seite

Staatsschatzmeister—

Berechtigt gewisse Gelder zur Bezahlung von Zinsen auf Staatsanweisung zu verwenden 71
angewiesene Staatsanweisungen gegenzuzeichnen und Verzeichniß derselben anzulegen 71
Anweisungen, wenn ungültig 72

Staatssekretär—

beauftragt alte Territorialgesetze zusammenzustellen 69
Druck derselben 70
Deckung von Ausgaben für benöthigte Hülfe 70
Hülfsarbeiter 70
Bewilligung 70

Staatsverfassung—

Unterbreitung der Abänderung an die Wähler des Staates 35
Steuergleichheit 36
Abstimmung 36
Stimmenzählung 36

Staatsverwaltung—

Vorkehrungen zur Bestreitung nöthiger Ausgaben für die verschiedenen Abtheilungen 67
Ausschreibungen von Angeboten 67
wofür 67
Angebote, wo einzureichen 67
Oeffnung derselben 67
Genehmigung 68
Preisbestimmung 68
Angebote sofort auszuschreiben 68
nöthige Räumlichkeiten 68

Staatszuchthaus—

Abänderung von Abschnitt 2 des Gesetzes in Bezug hierauf 155
Ernennung der Commissäre 155
Amtstermin 156
Abänderung von Abschnitt 1, Kapitel 77 der allgemeinen Gesetze 156
Zeiterlaß 156
wie viel 157
Verlust 157
Abänderung von Abschnitt 42 des Gesetzes in Bezug hierauf 157
Einziehung von Geldern 157
Ausbezahlung 157

Städte und Ortschaften—

Ermächtigt Wasser für Berieselungs- und andere Zwecke anzukaufen, u. s. w. 210
Ankauf oder Miethung von Kanälen und Graben 210

Seite

Verpflichtungen 210
Steuern 210
Abänderung der Incorporationsacte der Stadt Denver zur Beschaffung eines Abzugkanalsystems 211
Befugniß des Stadtraths 211
Oeffentliche Abzugskanäle 211
Zweigkanäle 211
Verwilligung 211
Distriktkanäle 212
Auf Ersuchen der Grundeigenthümer 212
Specialsteuer 212
wie einzutreiben 212
Privatabzugskanäle 213
Kostenvoranschlag 213
Angebote 213
Bürge und Bürgschaften 213
Verwilligung 213
Contrakte 213
Beschwerden 213
Abstimmung 214
Abänderung von Abschnitt 17 der Incorporationsacte der Stadt Denver in Bezug auf Bewilligungen 214
Genehmigung durch den Mayor 214
Veto 214
Annahme gegen das Veto 215
bei Verwilligungen 215
Abänderung von Abschnitt 24 der Incorporationsakte der Stadt Denver in Bezug auf Stadtwahlen 215
Stadtwahl 215
Amtszeit 215
Stadtrath 216
Wahlzeit 216
Stimmplätze 216
Registration 216
Amtstermin-Entscheidung 216
Abänderung von Abschnitt 59 der Incorporationsacte der Stadt Denver in Bezug auf Geldaufnahme für gewisse Zwecke 217
die Stadt kann Geld aufnehmen 217
zu welchen Zwecken 217
Betrag 217
Steuerbetrag 217
Verwendung 218
Zweck 218
Abstimmung 218
Fundirung 218
wie zu fundiren 218
um Abhülfe für die Ortschaft Ouray zu schaffen 218
Verkauf durch den Mayor 218
Bekanntmachung des Verkaufs 219

Seite

Kaufpreis 219
Privatverkauf 219
Verwendung des Erlöses 219
früher ausgestellte Kaufbriefe 220

Steuern—

Abänderung des Gesetzes in Bezug auf die Umlegung und Eintreibung der Steuern 163
Bericht an Countyschreiber 163
Steueransatz 163
Ansatz für 1879 und 1880 163
Strafe 163
Steuerliste 163
Formular 165
Schatzmeisters Pflichten 166
Verkauf 166
County Ankauf 166
County Verkauf 166
Ankauf vom County 167
rückständige Steuern, wenn zahlbar 167
Einlösung von Land von Minderjährigen, Geisteskranken, u. s. w. 167
für Staatsanstalten 168
wie einzutragen 168
wie zu verrechnen 168
Berechtigung von Counties zur Streichung nicht einzutreibender Steuern . 168
Bericht an Staatsauditor 169

Straßen und Landstraßen—

Abänderung von Kapitel 88 der allgemeinen Gesetze in Bezug hierauf . . . 170
Eigenthumssteuer zu Straßenzwecken 170
Steuerpflichtige 171
Verabsäumung 171
Verlegung alter und Anlegung neuer Straßen 171
wenn zwischen zwei Counties 172

T.

Testamente und Testamentsvollstrecker—

Abänderung von Abschnitt 112, Kapitel 103 der revidirten Gesetze 223
Zeit, Ort und Verkaufsweise 223
Inventar und Abschätzung 223
wer am Kaufe verhindert 224

U.

Unmäßigkeit—

Unterdrückung derselben 99
Verantwortlichkeit 99

Seite
Gewohnheitssäufer 100
anrechtverlustig 100
Anzeige 100
Strafmaß 100

V.

Vieh—

Abänderung des Gesetzes in Bezug auf das Brandmarken und Hüten von Vieh 187
erster Distrikt 187
zweiter Distrikt 187
dritter Distrikt 187
vierter Distrikt 187
fünfter Distrikt 188
sechster Distrikt 188
siebenter Distrikt 188
achter Distrikt 188
neunter Distrikt 188
zehnter Distrikt 188
elfter Distrikt 188
zwölfter Distrikt 189
dreizehnter Distrikt 189
vierzehnter Distrikt 189
fünfzehnter Distrikt 189
sechszehnter Distrikt 189
Ernennung von Commissären 189
Aufseher 190
Aufseher-Gehalte 190
Inspektions-Commissäre 190
Viehinspektoren 190
Inspektoren-Gehalt 191
Steuerbetrag 191
gesonderter Fond 191
Schaafkrankheiten 191
Widerruf 191
Abänderung der Abschnitte 2573 (72) und 2583 der allgemeinen Gesetze . . 199
wenn unbekanntes Vieh getödtet wird, an wen zu bezahlen 199
Pflichten des Distriktsschatzmeisters 200
herrenloses Vieh 200
Verkauf desselben 200
Bezahlung an den Eigenthümer 200
Kaufbrief 200
um für das Waiden von Schaafböcken Vorkehrungen zu treffen 201
Beaufsichtigung 201
Geldbuße 201
an wen zu bezahlen 201
Hengste, Eselhengste, Bullen, Schaafböcke und Eber 202
in Bezug auf dieselben 202

Seite

Schutz gegen „Texas Fieber“ 202
unbefugte Versendung von Texas Vieh 202
Strafe 203

Vorladungen—

Art und Weise der Zustellung derselben und anderer Erlasse von Friedensrichtern festzusetzen 117
Zustellung von Vorladungen 117

W.

Wahlen—

Abänderung von Abschnitt 128, Kapitel 30 der allgemeinen Gesetze 62
fälschliche Registrirung 62

Waideländereien—

Gesetz zum Schutze derselben 192
Bedingungen, unter welchen Nichtansässige Vieh in diesem Staate waiden mögen 192
der bezahlte Betrag an Stelle jeder Steuer 192
Nichtansässige hinterlegen Bescheinigung bei County-Recorder . . 192
Angabe der Anzahl, Sorte und Merkmale des Viehes 192
Form der Bescheinigung 192
Form der Beglaubigung 193
Inhaltsverzeichniß des Recorders 193
Abschrift der Bescheinigung an den Countyschatzmeister 193
Eintragung durch den Schatzmeister und Eintreibung der fälligen Steuer 193
wie einzutreiben 193
wie gutzuschreiben 193
Eintragung in die Steuerliste durch den Recorder 193
Sporteln für Schreiber und Schatzmeister 193
Strafe für unerlaubtes Waiden 194
Eintreibung und Verwendung der Strafe 194
Anstrengung der Klage durch den Countyrath 194
gegen wen geklagt werden kann 194
Beschlagnahme im Falle beabsichtigter Wegtreibung des Viehes . . 194
Sicherheit unnöthig im Falle der Beschlagnahme 195
Wegtreibung des Viehes von einem nach dem andern County . . . 195

Wölfe und Prairiewölfe—

Widerruf von Kapitel 105 der allgemeinen Gesetze 224
Prämien 224
Kopfhäute mit Ohren abzuliefern 224
Eidesformel 224
Countyschatzmeister bezahlt Prämien 225
Staatsschatzmeister creditirt dem County 225
Zerstöruug der bezahlten Kopfhäute 225

Seite

Z.

Zaundistrikte—

Berechtigt ihre Schuldenlast zu fundiren 74
Fundirungsrecht 74
Schuldscheine, Zinsfuß, wann fällig 74
Verkauf der Schuldscheine 75
Umtausch 75
Verwendung des Erlöses 75
Steuererhebung 75
wie umzulegen und zu erheben 75
Verwendung der Steuer 76
Einlösung der Schuldscheine 76
Bekanntmachung 76
Abstimmung über Verausgabung 76
erhobene Steuern, an wen zu bezahlen 76
Bekanntmachung der Abstimmung 77

Zeitbeschränkung—

von Klagen 118

Zinsfuß—

Abänderung des Gesetzes in Bezug auf Zinsfuß der Staats- und County-anweisungen 100
Countyschatzmeister den Zinsfuß einzutragen 101

Inhaltsverzeichniss des Civil-Codex.

A.

Abschnitte—

41 widerrufen 247

Anrecht—

16 Dauer desselben 238

B.

Befehle—

10 wie zuzustellen 234

Berufungen—

26 an das Obergericht 242
27 Zeitraum innerhalb dessen dieselbe einzulegen 242
35 Nichtverhandlung desselben 245
38 wie abzuändern 246
vom ersten Oktober 1877 an 246

Bürgschaft—

8 wie erforderlich 233

E.

Einhaltsbefehle—

33 auf irrthümliche Erlasse gegründete 244

Einsprache—

9 wie gegen Beschlagahme zu erheben 234

Einwendungen—

21 gegen schriftliche Zeugenaussagen 240
24 gegen Entscheidungen 241
25 gegen Urtheile 242
5 gegen Bürgen und Verfahren darüber 232

Seite

Entscheidungen—

23 Einwände gegen dieselben 241
23 im Falle abgelehnt 241
23 vom Gerichtsschreiber einzutragen 241

Examination—

17 der Schuldner oder verurtheilten Schuldner, oder derjenigen, die den letzteren gehörendes Eigenthum haben 238

Executions-Befriedigung—

18 Richter kann befehlen Eigenthum zu dem Zwecke zu verwenden 239

G.

Gerichtsferien—

22 Verhandlung während derselben 240

Gerichtskosten—

30 in Berufungsfällen; wem zu belasten 243

H.

Haftbarhaltung—

11 eines Dritten 235

I.

Inventar—

13 von Eigenthum, welches mit Beschlag belegt wurde 236

K.

Klagesachen—

14 wie zu verhandeln zwischen gesetzlichen und thatsächlichen Streitpunkten . 237
14 vor Gericht zu verhandeln 237

R.

Replik—

1 des Klägers, und Schein- und nicht zur Sache gehörige Vertheidigung . . 229

S.

Schlußurtheil—

28 das Gericht soll solches fällen oder den Fall zurückweisen 243

Seite

Schreiber—

29 Pflicht desselben nach Erlaß des Schlußurtheils 243

U.

Ueberweisungen—

15 wenn das Gericht solche anordnen kann 237

Unkosten—

19 Unkosten und Forderungen des Klägers sollen aus der Verkaufssumme gedeckt werden 239

19 das Urtheil soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben in Bezug auf eine Partei, welche nicht registrirtes Uebertragungs- oder Anspruchsrecht hat, als ob sie Partei in der Klage gewesen wäre 240

Urtheil—

31 theilweise Umstoßung desselben 244

V.

Verantwortlichkeit—

12 Dritter dem Kläger gegenüber 236

Verklagter—

6 wenn derselbe zur Wiederempfangnahme des Eigenthums berechtigt ist . 233

Vervollständigung—

39 von irrthümlichen Erlassen 246

Vorladung—

36 irrthümlich Beklagter 245

37 von Nichteinwohnern 245

Vorträge—

2 wie und von wem zu beglaubigen 229

W.

Werthangabe—

7 der Bürgen des Verklagten 233

Z.

Zeitbeschränkung—

32 auf irrthümliche Erlasse hin 244

Zustellung—

20 an Auswärtige 240

Inhaltsverzeichniss der Special-Gesetze.

A.

Abänderung—

eines Gesetzes zum Schutze der auf Halm stehenden Feldfrüchte 252
in Las Animas County 252

B.

Berieselung—

in Bezug auf dieselbe 256
in Bezug auf Las Animas County 256

F.

Feldfrüchte—

Schutz der auf Halm stehenden 251
Counties 251
Bekanntmachung 251
Verfahren für Schadenersatz 251
Sicherheit 252
Abschätzergebühren 252
Widerruf 252

G.

Gerichtsverfahren—

vor Friedensrichtern im County Las Animas 257
Verhandlung vor Geschworenen 257
Urtheil 258
Verlegung einer Klagesache 258
Widerruf 258

W.

Wahlen—

Pflichten des Countyraths von Las Animas County 251
Wahlbezirke 251

Seite

Wassergraben—

in Costilla und Conejos Counties zu Ackerbauzwecken benutzt 253
Wahl von Superintendenten 253
Bekanntmachung 253
Strafe für unberechtigtes Stimmen 253
Ausbesserung von Graben 253
Wasservertheilung 254
Vergehen des Superintendenten 254
Strafen 254
Vergütung 254
Klagesachen 254
Besetzung erledigter Stellen 255
Absetzung des Superintendenten 255
Gelder und Verrechnung derselben 255
Vorrechte 255
Klagekosten 256
Widerruf 256
auch auf Las Animas County anwendbar 256